

# Etwas über die Grafen von Osterburg und von Lüchow, ihre Heraldik und die einiger ihrer Ministerialen.

Nebst einigen allgemeinen Bemerkungen über Ministerialwappen.

Von

G. A. v. Mülverstedt,

R. Staatsarchivar und Geheimem Archivrath zu Magdeburg.

Zwei uralte niedersächsische Grafengeschlechter, die von Lüchow und von Osterburg, haben schon vor langer Zeit das Interesse der heimischen Geschichtsforscher erregt. Unter der großen Zahl von Grafen in Niedersachsen hatten sie gerade für die Altmark eine hohe Bedeutung, obschon sie ihren Ursprung nicht in ihr genommen hatten. Früher als bei vielen ihrer Standesgenossen erlosch der Stamm beider erlauchten Geschlechter, der Osterburger mit dem Grafen Siegfried bald nach 1242, der Lüchower im Jahre 1317. Für die Altmark haben die ersteren eine Bedeutung durch den Umfang ihrer Besitzungen und daß sie ihren Namen auf den Besitz der altmärkischen Stadt Osterburg oder mindestens eines dortigen Schlosses zurückführen, während die anderen als Stifter des 1160 oder 1161 gegründeten (am 10. December letztern Jahres geweihten) Augustiner-Jungfrauenklosters zu Diesdorf berühmt geworden sind und sich gleichfalls durch ansehnlichen Grundbesitz in der Altmark ausgezeichnet haben.

Schon die älteren deutschen Genealogen haben sich mit beiden Familien beschäftigt. Henniges, Harenberg, Pfeffinger, Lenz und Waltherr (vgl. v. Hellbachs Adelslex. II. S. 638) haben schon vor langer Zeit Entwürfe der Weltheim-Osterburgischen Genealogie veröffentlicht, bis das Verdienst G. W. v. Raumer's\*) einen aus reichlicher fließenden Quellen bearbeiteten Stammbaum des gräflichen Hauses veröffentlichte, nachdem schon etwas früher Wohlbrück in seiner, jedoch erst 1855 von Ledebur mit vielen Zusätzen und Ausführungen herausgegebenen

\*) Historische Charten und Stammtafeln Nr. XI.

Dreißundzwanzigster Jahresbericht

des

# Altmärkischen Vereins

für

vaterländische Geschichte und Industrie  
zu Salzwedel.

---

Abteilung für Geschichte.

---

Herausgegeben

von

**L. Fr. Zechlin,**  
Vereins-Sekretär.



Magdeburg.

Druck von E. Baensch jun.

Salzwedel.

Druck von A. Menzel.

1893.

# Inhalts-Verzeichniß.

## 1. Heft.

	Seite.
Erzbischof Dietrich Rogewitz von Magdeburg. Vom Archivrath Dr. G. Sello . . . . .	1—90
Die Memoiren des Junkers Augustus von Bismarck. Vom Pastor W. Zahn in Tangermünde . . . . .	90—105
Willkür der Stadt Tangermünde. Vom Pastor W. Zahn in Tangermünde . . . . .	106—131
Altmärker im Domcapitel zu Magdeburg. Vom Geheimen Archivrath v. Müllersfeldt in Magdeburg . . . . .	132—154
Berichte über Ausgrabungen und Funde von Alterthumsgegenständen. Von C. Hartwich in Tangermünde . . . . .	155—158
Fundbericht. Vom Oberprediger Müller in Calbe a. M. . . . .	158
Bericht über prähistorische Funde in der Umgegend von Arneburg. Vom Pfarrer Kluge in Arneburg . . . . .	159—162
Jahresbericht . . . . .	162—164

## 2. Heft.

Etwas über die Grafen von Osterburg und von Sächow, ihre Heraldik und die einiger ihrer Ministerialen. Vom Geheimen Archivrath v. Müllersfeldt in Magdeburg . . . . .	1—58
Das von Kaanenbergische Archiv. Vom Pastor W. Zahn in Tangermünde . . . . .	59—92
Ungedruckte Urkunden . . . . .	93—119
I. Zwei Urkunden aus Jeggeleben. Vom Oberprediger Müller in Calbe a. M. . . . .	93—95
II. Eines Altmärkers Mahnbrief. Vom Geheimen Archivrath v. Müllersfeldt in Magdeburg . . . . .	96—101
III. Aus dem Liber resignationum der Altstadt Salzwedel. Vom Oberlehrer Gädde in Salzwedel . . . . .	102—119
Ein Spottgedicht aus Salzwedel vom Jahre 1738. Von demselben . . . . .	120—124
Die französische Einlagerung in Salzwedel. I. Von demselben . . . . .	125—152
Altmärker auf dem Pädagogium in Stettin 1576—1666. Vom Oberlehrer Dr. Wehrmann in Stettin . . . . .	153—154
Der Name „Salzwedel“ . . . . .	155—156
Zur Nachricht . . . . .	156



trefflichen Geschichte der Altmark (S. 72 ff.) eine übersichtliche quellenmäßige Darstellung der Geschlechtsfolge des Veltheim-Osterburgischen Hauses versucht hatte.

Auch von den Grafen v. Lüchow hat v. Raumer (a. a. O. Tab. IX.) eine kurze, nicht bis zum Erlöschen des Hauses fortgeführte Genealogie im Anschlusse an die Winzenburgische gegeben, wie auch Wohlbrück a. a. O. (S. 87 ff. und 220 ff.) eine kritische Geschichte des Geschlechts, soweit es auf die Altmark Bezug hat, verfaßte und Danneil (in v. Ledeburs *Alg. Archiv* IV. S. 81—84) eine kürzere Darstellung gebracht hatte, bis in neuester Zeit E. Krüger im Jahrgange 1874/75 der Zeitschrift des historischen Vereins für Mecklenburg S. 161 ff. mit erschöpfender Gründlichkeit eine quellenmäßige Bearbeitung der Genealogie der Grafen v. Lüchow mit Urkundenregesten, Excursen und sonstigen Anhängen erscheinen ließ.

Den älteren wie den neueren Forschungen zufolge findet ein genealogischer Zusammenhang der beiden Grafenhäuser, d. h. als Zweige eines Stammes, nicht statt. Denn nach übereinstimmenden und sicher zutreffenden Ansichten aller Forscher waren die Grafen v. Lüchow, die ihren Namen dem nördlich und unfern von Salzwedel nahe der altmärkischen Grenze belegenen Schlosse nebst Stadt Lüchow entlehnten, die Nachkommen eines Grafen Odelger von Wartbeck, welcher Name offenbar von dem im Amte Lüchow nahe der altmärkischen Grenze belegenen und noch jetzt die Ueberbleibsel eines ehemaligen Schlosses aufweisenden Vorwerk Warpke herjammte, jenes Grafen Odelger, der nicht lange vor 1111 lebend, Beatrix, eine Tochter des Grafen Konrad von Reinhausen zur Ehe hatte, dessen Schwester Mechthild an den Grafen Meinhard von Windeberg vermählt war, den Bruder des Grafen Thimo, dessen Urenkel Kaiser Lothar war. Ein Sohn Odelgers, der 1119 bezeugte (vor 1148 oder doch 1158 verstorbene) Graf Ulrich von Wartbeck hatte zum Sohn den Stifter des Klosters Diesdorf (1160/61), den Grafen Hermann v. Wartbeck. Er starb am 8. April eines der Jahre von 1175 bis 1184. Ueber Hermanns Geschwister und unmittelbare Nachkommen lagen früher nur unvollständige und theilweise unklare Nachrichten vor, bis Krügers ausgezeichnete Forschungen es wahrscheinlich gemacht, bezw. sicher festgestellt haben, daß der Stifter des Klosters Diesdorf noch 3 Brüder, die Grafen Olgar (II. Grafen von Warbeck, auch Witiger genannt 1148), Ulrich (II. Grafen von Lüchow 1158 † vor 1188) und Werner (Grafen von Lüchow 1158 † vor 1184) und als sichere Kinder nur

zwei Töchter, nämlich Oda, die Gemahlin des 1185 verstorbenen Grafen Gunzelin von Schwerin und eine an einen Edelherrn von Hohenbüchen vermählte Tochter B (Beatrix?), gehabt habe, während seine Vaterschaft zu einem 1183 erwähnten Grafen Heinrich von Lüchow und einer vielleicht an den Grafen Adalbert von Wernigerode verheirateten Tochter (Adelheid?) zweifelhaft sei.

Die früheren Stammbaumentwürfe der Grafen von Osterburg hat Raumer a. a. O. richtig gestellt in Uebereinstimmung mit Wohlbrück und Anderen. Sie gehören danach zum Stamme der Grafen von Veltheim, deren Name entweder auf Kl. Veltheim bei Königsutter oder auf eines der beiden Veltheim an der Ohe zurückzuführen sein werde.\*) Von der hohen Dignität des Geschlechts und für den Reichtum an Hausgütern spricht es, wenn wir den directen Stammvater der Grafen von Osterburg, den Grafen Werner v. Veltheim, der auch theils abwechselnd den Namen eines Grafen von Osterburg führt (1150—1170 bezeugt), den Stifter des Klosters Ewese in der Altmark (der durch die damals von allen illustren und hochadeligen Geschlechtern befolgte Sitte des Gründers eines Familienklosters entsprechend) als Gemahl einer Schwester des Markgrafen Abrechts des Bären, Adelheid, der Wittme des Markgrafen Heinrich von Stade, erblicken.

Als die Ascendenten des Grafen Werner, dessen Bruder Siegfried Domherr zu Halberstadt war, sind festgestellt sein gleichnamiger, durch die 1126 geschehene Entleibung Walos v. Beckenstedt so bekannt gewordener, mit einer Tochter des Edelherrn Dedo v. Krosigt vermählter Vater (dessen Bruder der Erzbischof Adelgot von Magdeburg war), sein gleichfalls Werner geheißener Großvater, gegen Ende des 11. Jahrhunderts lebend und Schwiegerjohn des berühmten Markgrafen Wiprecht v. Groitzsch, endlich sein Urgroßvater Adelgot, den Bischof Burchard von Halberstadt im Jahre 1087 ausdrücklich seinen Bruder nennt. Bezeugt ist es ferner, daß beider Brüder Mutter eine Schwester des einen der beiden Erzbischöfe Anno von Köln und Werner (Wezel) von Magdeburg oder beider gewesen ist.

Von den Nachkommen des obigen Grafen Werner von Veltheim und Osterburg sind bekannt drei Söhne Adalbert, Werner († 1157 gegen die Wenden) und Heinrich (dessen Gemahlin Ermgard Gräfin von Wunstorf die Gründerin des Collegiatstifts oder der Domkirche zu Stendal gewesen sein soll).

\*) Wohlbrück Geschichte der Altmark S. 72.

Der Erstere, welcher abwechselnd Graf von Beltheim und Graf von Osterburg heißt und zwischen 1160 und 1188 erwähnt wird, hatte zur Ehe Oda, die Tochter Siegfrieds v. Erteneburg. Von seinen drei Söhnen (außer einer Tochter) hatte nur der mittlere, Graf Siegfried, (dessen Taufname dem seines mütterlichen Großvaters entlehnt ist), der bald Graf von Osterburg bald Graf von Altenhausen heißt und 1206—1242 urkundlich erscheint, von seiner Gemahlin Sophia, einer Tochter des Grafen Bernhard von Wölpe und der Gräfin Sophia, zwei Söhne und zwei Töchter, Werner, Siegfried, Sophia und Ermgard\*), von welchen eine sich mit dem Edeln Luthard v. Meinersen vermählte. Der ältere Sohn Werner starb schon 1212 vor dem Vater und ebenso sein Bruder Siegfried, so daß das edle Haus mit dem Vater, dem ältern Grafen Siegfried, bald nach 1242 gänzlich erlosch.

Die Bedeutung dieses Geschlechts, dessen Grafschafts-Bezirk nicht nachweisen zu können Wohlbrück (S. 74) eingesteht, für die Altmark springt schon durch seinen spätern Namen der Grafen von Osterburg und durch die Gründung des Klosters Grewe in die Augen, aber keineswegs läßt es sich bestimmen, von welchem Umfange und von welcher Art seine Besitzungen in der Altmark waren, ob sie vom Mannesstamme ererbte, ihm von daher eigenthümliche oder erheirathete gewesen sind. Nicht einmal von Osterburg, nach welchem Orte zuerst Werner von Beltheim gegen das Ende seines Lebens, also nicht lange vor 1170, sich nennt und genannt wird, (wie dann auch seine sämtlichen Nachkommen), steht es fest, ob es als Eigenthum oder als Lehen besessen wurde, welches Erstere aber Wohlbrück (S. 76) für das wahrscheinlichere hält.\*\*\*) Jedemfalls werden wir annehmen dürfen, daß Osterburg als Wohnsitz der Grafen namensgebend wurde, gleichwie dies auch mit Altenhausen (im Erzstift Magdeburg) der Fall war, nach welchem bekanntlich Graf Siegfried von Beltheim, der Enkel des obengenannten Grafen Werner, meistentheils seinen Namen führte. Hier meint gleichfalls Wohlbrück (S. 77), daß dieser Besitz auf das Geschlecht durch Siegfrieds Mutter Oda Gräfin v. Erteneburg\*\*\*) gekommen sein wird. Und so mag es auch

\*) Nach einer Raumer, der nur einen Sohn Werner und eine Tochter kennt, noch unbekannt gebliebenen, seitdem von Schmidt Urkundenbuch der Stadt Halberstadt I. p. 23 veröffentlichten Urkunde.

\*\*) Albrecht von Stade nennt aber den Schwager des Markgrafen Albrecht des Bären, den Grafen Werner v. B., dessen vasallus. Märk. Forsch. IV. p. 113.

\*\*\*) Das Schloß dieses Namens, auch Erielenburg oder Ortelenburg, lag an der Elbe bei Lauenburg.

sein, daß diejenigen Besitzungen der Grafen v. Osterburg-Beltheim, welche im einstigen Balsam-Gau belegen waren, im südlichen Theile der Altmark im engeren Sinne, und sich bis in die Gegend von Arneburg, Stendal, Tangermünde und Gardelegen erstreckten (Wohlbrück S. 5) durch die Verbindung der Schwester des Grafen Wiprecht von Groitzsch mit dem ältern Grafen Werner v. Beltheim an diesen als Heirathsgut übergegangen sind, da Graf Wiprecht Herr des Balsamgaues war, den sein Vater erobert hatte.\*)

Außerordentlich klein ist die Zahl der von den Grafen von Osterburg selbst ausgestellten Urkunden und überhaupt sehr gering die Zahl derjenigen, welche uns Kunde von ihren Besitzungen geben, die sich über das Herzogthum Lüneburg, die Stifter Halberstadt und Magdeburg, die Mark Brandenburg sowie die Altmark vertheilten. Wir mögen hier nur (nach Anleitung von Wohlbrück S. 78 ff.) die altmärkischen hervorheben. Wir finden — sehen wir von Osterburg selbst ab — Siegfried 1212 als Besitzer eines Theils von Schernebeck im Kreise Stendal, das von anderer Seite unrichtig als das heutige Dorf Schermke unweit Seehausen im Kreise Wanzleben gedeutet wird.\*\*\*) Anderer Grundbesitz des Grafen Siegfried fand in dem Dorfe Bätthen bei Stendal statt. Ihn verschenkte 1232 der Graf, der diesen Besitz seinen altväterlichen nennt, dem Kloster Neuendorf. Es ist sehr beachtenswerth, daß die Lehnrolle der Grafen von Schwerin aus dem Jahre 1296 das ganze Dorf Bätthen als ein damaliges Besizthum des Grafen Helmold von Schwerin aufführt, von dem es damals (der Ritter) Arnold Sack zu Lehn trug.

An diesen Umstand lassen sich, glaube ich, gewichtige Folgerungen knüpfen. Man muß sich fragen, wie Bätthen und andere altmärkische Ortschaften und Grundstücke in den Besitz der Grafen von Schwerin gelangten, da doch Bätthen oder mindestens Theile desselben als ein „altväterliches“ Gut der Grafen von Osterburg 1232 bezeichnet werden. Nun wissen wir, daß der 1185 verstorbene Graf Gunzelin I. von Schwerin,

\*) Bergl. v. Raumer Charten und Regesten Tab. IV.

\*\*) Schmidt Halberst. Urkundenbuch I. p. 422. 423. Sonst auch gedruckt in Kiedel C. D. Brand. A. XVI. p. 513 und an anderen Orten. Die Bezeichnung der Lage des Dorfes als prope Oehtersburch deutet doch wohl auf das hier verschiebene Osterburg, abgesehen davon, daß das Lorenzkloster in Schönningen, welches mit dem Grafen Siegfried den Vertrag über Sch. einging, gerade in der Altmark ansehnlichen Grundbesitz und gerade auch in dem ganz nahe bei Schernebeck belegenen Gr. Schwarzlosen, dessen Kirche die mater von Schernebeck war, Besitz hatte.

der direkte Ahnherr des Grafen Helmold, Oda, eine Tochter des Grafen Hermann von Lüchow zur Ehe hatte, und man wird annehmen dürfen, daß, wenn nicht alle, so doch ein Theil der altmärkischen Hausgüter der Grafen von Lüchow infolge jener Heirath an die Grafen von Schwerin gelangt ist. Daß dies zutreffend ist, wird die weitere Darlegung ergeben, in der wir den Beweis antreten, daß trotz des bis jetzt fehlenden Nachweises eines gemeinschaftlichen Stammvaters der beiden Grafenhäuser Veltheim-Osterburg und Lüchow und trotz ihrer bisherigen genealogischen Auseinanderhaltung dennoch Momente vorliegen, welche auf gemeinsamen Ursprung hinzudeuten scheinen. Wenn dieser Beweis auf Grund eines andern Arguments gelingt, so wird zu dessen Verstärkung zweifellos der Umstand dienen, daß beide Geschlechter an einem und demselben Orte begütert waren, was unter gewissen Voraussetzungen auf Stammeseinheit hinzudeuten geeignet ist. — Bevor wir wieder zu den Besitzungen der Grafen von Osterburg in der Altmark zurückkehren, mögen noch die der Grafen von Schwerin Erwähnung finden, wie sie in der oben angeführten Lehnrolle von 1296/97 als verlehnte Güter angegeben sind. Es sind ihrer nicht viele, nämlich nur Schinne und Kl. Schwarzlosen, wenn nicht mit der villa Swartelosen (§ 84) Groß-Schwarzlosen gemeint sein soll.\*)

Die fernere Begüterung der Grafen von Osterburg in der Altmark benennt die Urkunde des Grafen Siegfried vom Jahre 1237, laut welcher er dem Herzoge Otto von Braunschweig alle seine Erbgüter und Ministerialen in der Grafschaft Stade, in der Gegend zwischen Salzwedel, Brohme und Gardelegen an der Aller und Weser sowie seine Besitzungen zu Walbeck verkaufte (Wohlbrück l. c. S. 79). Am wichtigsten aber für die Kenntniß der Begüterung der Grafen von Osterburg (Veltheim) in der Altmark ist die Resignationsurkunde des Grafen Siegfried (v. Altenhausen) für den Abt

\*) Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht unbemerkt lassen, daß die richtige Lesart und Interpretation des § 85 der Lehnrolle (Weck. u. B. III. p. 656) „Conradus de Eluelinge prope Hild.“ C. de Eluebuge prope Hildagesburg lauten muß. Es besteht kein Zweifel, daß ein nach dem Dorfe Elbeu (unweit Wolmirstedt oder der alten Beste Hildagesburg, über deren Lage so viel gestritten und geschrieben ist), sich nennender Edelmann gemeint sei. Hier kann dies nicht näher ausgeführt werden, aber schon aus der Lehnrolle ist ersichtlich, daß die Besitzungen der Grafen v. Schwerin auf dem linken Elbufer sich bis nach Elbeu, Wolmirstedt und Barleben hinunter erstreckten.

von Helmstedt und Werden vom Jahre 1238.\*) Danach bestand dieser Besitz in den Dörfern, Hufen und Hebungen zu Sperlingsdorf (bei Osterburg), Uenglingen (bei Stendal), Dorenstedt (südlich von Stendal, vielleicht auch eine Wüstung bei Dolle), Ips (bei Gardelegen), Düsebow (bei Osterburg), Ellersel (bei Bültringen, wüst), Berkwiede (wüst bei Galbe a. M.), Runitz (Wüstung bei Osterburg), Einwinkel (bei Gladigau), Ost- (? oder West-?) Heeren (bei Stendal), Kochow (bei Osterburg), Deeg (bei Stendal), Rugenhagen (wüst bei Kochow), Dissmor (wüst bei Grassau), Chüden (Groß- oder Kl. ?, bei Stendal), Lubenitz (wüst in der Wendehaide), Carnitz, Bellingen (bei Demker), Ergleben (bei Osterburg), Fintichau (wüst bei Grassau), Tilhorn und Nothenfurt (beides wüste Wendendörfer), Buticke (wüst unweit Gr. Schwarzlosen), Titole, Hämerten (bei Tangermünde), Tornow (bei Stendal), Möllendorf (an der Uchte bei Stendal), Kl. Barenstedt (wüst bei Osterburg), Steinfeld (bei Neuster), Wollenhagen (im Kr. Gardelegen), Rodövel (wüst bei Salchau), Köckel (unweit Staats), Dissmor (bei Fesze), Alten-Baun (bei Polkritz), Sibau (wüst bei Salchau), Feggeleben (bei Salzwedel), Gr. und Kl. Schwarzlosen, Ostheeren, Gr. Vallerstedt, Storbeck (bei Osterburg), Möllensbeck, Gr. und Kl. Möhringen, Lamen (?), Windberge, Dahrenstedt (Kr. Stendal), Schwarzholz, Sippin (wüst bei Schwarzlosen), Wahrenze (?), Gr. und Kl. Engersen (bei Galbe) und endlich Ost- und West-Insel (bei Stendal).

Man findet also auch hier die beiden Schwarzlosen, die (wenigstens Klein Schw.) wir 1296 als Besitz der Grafen von Schwerin sehen. Dahingestellt muß es bleiben, ob diese Dörfer von den Grafen von Schwerin als Lehen des Lugeriklosters bei Helmstedt, dem sie Graf Siegfried ausließ, bebesen worden sind. Endlich ist auch noch das Dorf Schernebeck zu erwähnen, dessentwegen zwischen dem Grafen Siegfried und dem Kloster zu Schöningen ein 1212 vom Bischofe Friedrich von Halberstadt beigelegter Streit obwaltete.\*\*)

Die altmärkischen Besitzungen der Grafen v. Lüchow sind aus dem von Krüger (a. a. D. S. 321 ff.) veröffentlichten

\*) Neue Mitth. III. S. 91 ff. 4. Jahresbericht des altm. Geschichts-Vereins S. 45 ff. Riedel C. D. Brand. A. VI. p. 452 ff.

\*\*) Die Urkunde ist mehrfach gedruckt, z. B. bei Falke Tradd. Corb. p. 779, Leudfeld Antt. mun. p. 128, Riedel A. XVI. p. 313, jetzt in Schmidt Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I. p. 422, wo aber irrig Scerenbike prope Ochtersbure auf Scherme im Kreise Wanzenleben bezogen wird, während Schernebeck bei Osterburg gemeint ist

Verzeichnisse ihres Grundbesitzes ersichtlich. Es sind Diesdorf (im Kreise Salzwedel), das wahrscheinlich ganz als Erbgut den Grafen gehörte, welche 7 Hufen dem in D. gegründeten Kloster schenkten. Ob aber die 8 sämmtlich in der Altmark gelegenen, zumtheil jetzt wüsten Dörfer — nämlich zwei Berckmor, Abbendorf, Fahrensdorf, Beckensen, Ellenberg, Waddekath und Hohen-Böddenstedt — sämmtlich nahe bei Diesdorf, dem Kloster von dessen Stifter, wie Danneil\*) will, oder von dem Diöcesanen, dem Bischöfe Hermann von Verden bei der Klosterweihe (1161) geschenkt wurden, was Krüger (a. a. O. S. 321) behauptet, mag vorläufig auf sich beruhen bleiben. Das ist freilich bekannt und althergebracht, daß neue Kirchen und Klöster bei Gelegenheit ihrer Einweihung durch den zuständigen Bischof von demselben als ein Frömmigkeitsopfer und zur Erinnerung an das wichtige Ereigniß mit Grundstücken und Gütern, großen und kleinen, bedacht wurden und so mag es auch bei der Consecration von Diesdorf geschehen sein. Aber es wäre doch wohl auffallend, daß der Bischof von Verden, wenn auch Diesdorf in seinem Sprengel lag, dies eine Kloster gleich mit acht Dörfern aus dem Kirchgute nebst andern ausgestattet und daß das Stift gerade in der nächsten Nähe von Diesdorf so viel eigenen Grundbesitz gehabt hätte. Die Saal- und Lehenbücher oder die Zinsregister und überhaupt die Urkunden des Hochstifts müssen es ausweisen, ob dasselbe schon vor 1160 eigenen Besitz an jenen Orten gehabt hat. Die Verdener Geschichtsquellen, wie sie v. Hohenberg herausgegeben hat, enthalten aber hierüber nichts, es müßte denn sein, daß die acht Dörfer dem Allodial- und Familienbesitz des Bischofs Hermann, dessen Geschlecht man nicht sicher kennt, angehört haben. Dagegen erscheint es viel natürlicher, daß die acht in der nächsten Nähe von Diesdorf und der sonstigen Lüchowschen Besitzungen belegenen Dörfer Hausgüter des Grafen Ulrich v. Wartbeck waren, die aber nicht, wie Diesdorf selbst, sein Eigenthum und Erbe, sondern bischöflich Verdische Lehen waren, welche er zum Behuf der Dotirung seines Hausklosters dem Bischöfe resignirte, worauf sie dieser dem Kloster übereignete. Jedenfalls müßte es doch etwas auffällig erscheinen, daß der gräfliche Stifter sein Kloster nur für seine Person mit 7 Hufen dotirte oder habe dotiren können. Es will mir scheinen, als ob die „mater ecclesia“ (Verdensis) mit der Hingabe einer Hufe (pro re-

\*) v. Ledebur Allg. Archiv IV. S. 81 ff.

compensatione unius mansi) Seitens des Grafen sich großmüthig in Anbetracht des frommen Zweckes abgefunden, und zufrieden erklärt habe, um nun die 8 dem Grafen bisher zu Lehn gegebenen Dörfer an das Kloster abzutreten.)\*

Ferner gehörte zu dem altmärkischen Besitzthum der Grafen von Lüchow das jetzt längst wüste Dorf Sterle, dessen Lage nicht mehr nachzuweisen ist, sowie Barnebeck und Hilmfen, die (wenigstens theilweise) durch die Vermählung des Grafen Gunzelin von Schwerin mit der Gräfin Oda von Lüchow an sein Geschlecht kamen. Endlich gehören hierher 7 Hufen zu Henningen im Kreise Salzwedel unweit Barnebeck gelegen, die ein Lehn des Stifts Verden waren, von dem die Grafen v. Lüchow das ganze Dorf zu Lehn trugen, wie aus der Urkunde des Markgrafen Otto von Brandenburg von 1264 (v. Hohenberg Verdener Geschichtsquellen II. p. 129) hervorgeht. Als das Dorf vom Bischöfe Gerhard an den Markgrafen abgetreten wurde, erhielten es die Grafen Heinrich und Otto v. L. von diesem zu Lehen, was gleichfalls dort angegeben wird.

Aus diesen sehr spärlichen Nachrichten ergibt sich, daß die Zahl und Größe der Lüchowschen Besitzungen in der Altmark nicht sehr bedeutend war. Außerhalb der Mark war ihr Grundbesitz nach Ausweis der Krügerschen Karte kein ganz unansehnlicher, aber ein sehr zerstreuter, der nur westlich und südwestlich von Lüchow ein compakterer war. Wie es den Anschein hat, gaben die Grafen v. Lüchow alle ihre in der Mark Brandenburg belegenen Güter, soweit sie nicht an die Grafen v. Schwerin gelangt waren, dem Kloster Diesdorf bei seiner Stiftung und dann allmählich in der nachfolgenden Zeit.

Ueber das Wappen der Grafen v. Lüchow herrschte in früherer Zeit völlige Unkenntniß. Frhr. v. Hohenberg war der erste, welcher es im Jahre 1857 nachwies und nur zwei Jahre darauf ist es auch mir bekannt geworden, als ich in dem bekannten Hechtschen Museum zu Halberstadt auf eine Urkunde des Klosters Gamersleben oder des Klosters S. Burcharði bei Halberstadt stieß, welche ein Gräflich Lüchowsches Siegel trug. Ich habe mir damals nur eine flüchtige Skizze des Wappenschildes ohne die Umschrift gefertigt; es zeigte drei zu 2.1 gesetzte Kauten in einem mit Ringeln bestreuten

\*) Druck der Stiftungs-Urkunde in v. Ludewig Rell. Msp. IX. p. 497. Gercken fragm. March. I. p. 1—3. Nibel C. D. Brand. A. XVI. p. 392 f., XX. p. 87.

Felde. Damals lag keine Veranlassung vor, bei der für die Durchsicht der Urkunden des genannten Museums mir äußerst kurz bemessenen Zeit eine genaue Zeichnung anzufertigen.

Die Richtigkeit dessen, was ich sah, wird durch v. Hodenbergs Angaben vollkommen bestätigt. Er schreibt a. a. D. II. S. 216: Das Wappen der Grafen v. L. ist uns aus zwei Medinger Urkunden (d. h. des Klosters Medingen) vom 5. Mai 1264 bekannt geworden; sonstige Siegel der Grafen v. L. haben bis jetzt nicht vorgelegen. Beide Siegel zeigen drei zu 2. 1 gesetzte Rauten und zwar gerändert und etwas ausgeschweift; die weitere Beschreibung entspricht wenig heraldischen Vorkenntnissen, denn es wird bei der damals und namentlich in der betr. Gegend so häufig vorkommenden „Bestreuung“ der leeren Theile des Schildes mit Ringeln oder eckigen Punkten (die auch rautenförmig gestaltet werden), mit Kugeln (wie bei den Grafen v. Dassel im 13. Jahrhundert), Kleeblättern oder Kugeln ihre Zahl constatirt, was ganz nebensächlicher Art ist und mit dem Wappen nichts zu thun hat. Während der Schild auf dem herzförmigen Siegel des Grafen Heinrich v. L. (mit der Umschrift: SIGILLVM COMITIS HENRICI LV (chowe) denselben mit rautenförmigen Punkten grundirt zeigt, läßt das runde große Siegel des Grafen Otto v. L. den Schild mit Ringeln (in jedem ein Punkt) — also ganz ähnlich wie das von mir einst entdeckte — bestreut sehen. Es trägt die Umschrift: (Sigil) LV COMITIS (O) TTONIS (de Luchowe).

Nach uralter zahllos angewandter Sitte von tiefer Bedeutung enthält auch das Stadtzeichen (Wappen) der Stadt Lüchow als einen Bestandtheil der sonstigen Embleme den Wappenschild ihrer Oberherren, der Grafen v. Lüchow. Frhr. v. Hodenberg bemerkt, daß auch das Wappen der Stadt Lüchow in drei schwarzen Rauten im goldenen Felde bestehe, welche Angabe aber in dieser Fassung unrichtig und irreführend ist. Denn es wäre falsch, wollte man danach annehmen, daß das Stadtsiegel von Lüchow lediglich jenen Schild enthalten habe; vielmehr befindet er sich (en miniature) in dem offenen Thore der zwei- oder dreimal behürmten Stadtmauer (Symbol der Burg oder Stadt), wie so überaus oft in anderen Fällen. Dies Stadtsiegel ist im Neuen Siebmacher Abthlg. Städtewappen Tab. 184 abgebildet worden mit Beischrift der Jahreszahl 1654, als der der Anfertigung (s. die folgende Abbildung).

Schon früher war aber ein älteres im 15. Jahrhundert gefertigtes (Secret-) Siegel der Stadt Lüchow (an einer Urkunde vom Jahre 1502) vom Frhrn. v. Ledebur entdeckt und im Jahre 1861 (Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1861 Sp. 197. 198) besprochen worden. Es gleicht dem vorbeschriebenen, nur daß statt des mittleren Thurmes sich ein gothischer Spitzgiebel erhebt.\*) Krüger a. a. D. S. 320, der diese Mittheilung reproducirt, giebt versehentlich die Stellung der Rauten zu 1 und 2 an.\*\*\*) Die Mittheilung v. Hodenbergs vom Jahre 1857 ist von Krüger übersehen worden, denn er sagt, daß erst durch die Publication des Grabsteins des Grafen Heinrich vom Jahre 1273 — abgesehen von früheren Angaben über das Wappen der Grafen v. Warpe, auf die wir gleich zurückkommen, — das Wappen der Grafen v. Lüchow bekannt geworden sei.

Dem Vorangeführten zufolge steht es fest, daß die Grafen v. Lüchow drei zu 2. 1 gestellte Rauten im Schilde geführt haben. Hierin macht es uns nicht irre, daß der später als die erwähnten Siegel von 1264 (auch der Lüchowsche Schild auf dem Secretsiegel von Lüchow aus dem 15. Jahrhundert war sicher einer ältern Vorlage nachgebildet worden) datirende, in der schönen Klosterkirche zu Diesdorf liegende Grabstein des am 1. October 1273 verstorbenen Grafen Heinrich v. L. eine in sofern abweichende Darstellung des Wappens auf dem Schilde, den der Graf vor sich hält, zeigt, als wir hier einen durchweg gerauteten oder man könnte auch sagen geweckten Schild sehen. Wir können über diese scheinbare Differenz von dem ursprünglichen Wappenzeichen der Grafen indeß nach dem, was schon Frhr. v. Ledebur a. a. D. treffend bemerkt hat, daß nämlich die Variante auf dem Grabstein im Sinne der ältern Heraldik das ursprüngliche Wappen keineswegs verändere, einfach hinweggehen.\*\*\*) Den Grabstein hat der Geh. Rath Adler vor 31 Jahren im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1861, Sp. 195 ff. zuerst bekannt gemacht und unter Beifügung einer längern Note von v. Ledebur erläutert. Eine m. E. correctere und bessere Abbildung gab Hildebrandt im

\*) Danach ist das unten abgebildete größere Stadtsiegel von L. im Jahre 1637 gefertigt worden.

\*\*) Er bemerkt, daß die Einwohner von Lüchow diese Rauten Gerstenkörner nennen, also wie die Figuren in der einen Hälfte des Stadtwappenschildes von Stenbal. Anlaß gab wohl das Stadtsiegel vom Jahre 1654.

\*\*\*) Zu dem von v. Ledebur angeführten Beispiel kann auch das der Grafen v. Mansfeld hinzugefügt werden.



ersten 1868 erschienenen Feste der Grabsteine und Epitaphien zc. der Altmark (Tab. I.). Richtig nennt derselbe den Schild gerautet, während Adler ihn fehlerhaft als „rautenförmig quadrirt“ bezeichnet. Dieser irrige Blason erinnert an den Ausdruck v. Medings, v. Hohenbergs und Danneils\*) auf Grund von Spilkers Collectanea Band XXVIII.\*\*\*) und Beyers Antiquitt. Veteris Marchiae, daß nämlich der Schild der Grafen v. L. schwarz und weiß „gewürfelt“ sei. Dies wäre „geschacht!“ und wenn das Wappen in dieser Form sich in der Klosterkirche nach seiner 1571 erfolgten Restaurierung befunden habe, so meint Danneil, es könne statt des „vollgewürfelten geschachten Schildes der anscheinend den Grafen v. L. angehörige Schild mit Rauten gesehen worden sein.“ (? ?)

Das Wappen der Grafen v. Osterburg zeigt eine unverkennbare Ähnlichkeit, oder bezw. Gleichheit mit dem der Grafen von Lüchow. Freilich nicht die erste oder älteste Abbildung, die ich von diesen Wappen kenne. Diese findet sich im 11. Theile von Walthers Singull. Magdeb. S. 164 in großer Darstellung ein besonderes Blatt einnehmend. Wir erblicken einen mit Helmedecken umgebenen ovalen Schild mit zwei Querbalken, den oberen mit 3, den untern mit 2 Pfählen belegt, sodaß die unteren den oberen abwechselnd entgegenstehen, also ähnliche Schildzeichen, wie sie in der Einzahl die v. d. Necke und v. Knobelsdorff führen. Den gekrönten Helm zieren 8 Straußfedern, besetzt von je einem der (schräg gestellten, hier Ziegeln vergleichbaren) Pfähle, die doch im Schilde sich als geometrische Figuren oder Heroldsbilder darstellen und sich daher nicht zu selbstständiger Verwendung eignen. Das Ganze macht den Eindruck eines, wenn nicht Phantasie- doch ganz mißverstandenen Wappens. Ich vermag nicht aufzufinden, woher Walthers seine Darstellung genommen hat, möglich, daß sie aus Enzelt oder Angelus stammt, möglich, daß sie, wie das Lüchowsche Wappen in dem Familienkloster Diesdorf der Grafen v. Lüchow abgemalt war, sich so in Creweje, dem Familienkloster der Grafen v. Osterburg, in einer Malerei fand und ihre Entstehung einer spätern Zeit angehört als Produkt der Kenntniß und Fähigkeit eines Landmalers. So viel sieht man aber im Vergleich mit dem richtigen und wahren Osterburger Wappen, daß auch hier quadratische Ziegelsteine, senkrecht gestellte Rauten oder Würfel haben dargestellt werden

\*) Krüger a. a. D. S. 319.

\*\*) Im R. Staatsarchiv zu Hannover.

sollen, aber in der Anwendung und der Zahl verbanden sich Phantasie und Kenntnißlosigkeit in heraldischen Dingen, wie denn auch die Straußfedern als Helmzier zu damaliger Zeit — von ihrer Nebenfigur abgesehen — ziemlich unerhört sind. Jedenfalls erinnert die Figuration der Schildemblemle sehr an die der Ministerialen von Osterburg, wie sie auf deren unten zu erwähnenden und abgebildeten Siegel und Grabsteine sich darstellen. Man könnte fast meinen, daß der Zeichner des Waltherschen Bildes die auf seiner Vorlage nicht vorhandenen Querklinien, nur um den Steinen eine gerade Stellung und gleiche Dimensionen zu geben, gezogen habe.

Die erste authentische Darstellung des Gräflich Osterburgischen Wappens lernen wir aus der Abbildung des Reitersiegels des Grafen Siegfried v. O., wie es an einer Urkunde v. J. 1235 hängt, kennen. Sie findet sich in Scheidts Origg. Guelph. IV. p. 144. Der dahin sprengende Graf hält in der Rechten eine Fahne, in der Linken einen Schild, beide mit demselben Embleme geziert, nämlich einem einfach getheilten Schild, in dessen obern Theile (Felde) sich ein schmaler Querbalken sehr nahe der Sektion liegend zeigt, nicht in der Mitte des Feldes, sodaß der größte Theil desselben leer ist, während die untere Hälfte drei zu 2. 1 gestellte Rauten enthält, also genau das Wappenbild der Grafen v. Lüchow. Ganz dasselbe Emblem zeigt auch der Schild, den Graf Siegfried auf seinem an der Stiftungs-Urkunde des Klosters Mariensee von 1215 hängenden spitzovalen Siegel vor sich stehen hat; er selbst führt in der Rechten ein Schwert, in der Linken eine Fahne (als Bannerherr und nobilis), auf der gleichfalls das Wappen zu sehen ist. Es wird dies dasselbe Siegel sein, welches ich vor 31 Jahren im Hechtischen Museum gesehen habe an einer Urkunde von 1214, nur daß bei jenem der Schild nicht quer getheilt ist, sondern ein Schildeshaupt hat, während der untere oder Haupttheil des Schildes die 3 Rauten enthält.

Diese Form des Wappens ist offenbar die richtige. Welche Bedeutung das Schildeshaupt hat und wie es zu erklären ist, darüber kann hier, da es zu weit führen würde, nicht gehandelt werden; man darf doch aus den Dimensionen des untern Feldes schließen, daß es das Hauptfeld und die Rauten die einzige Figur des Wappens sein sollen. So führen die Herren von Zerbst aus dem Stamme der Dynasten v. Alsleben auf ihren Siegeln von 1259 und 1262 nicht das spätere Wappen wie es schon 1274 Richard v. Z. gebraucht, einen quergetheilten Schild, oben mit wachsendem gekrönten Löwen, unten mit

3 Rosen (2. 1), sondern einen Schild mit leerem Schildhaupte, unten im Hauptfelde die drei Rosen allein.\*) Den gleichen Schild führte noch 1331 der Schloßgefessene Friedrich v. Eisebedt\*\*). Die Siegel der Grafen v. Osterburg von 1214, 1215 und 1235 scheinen also darzuthun, daß sie mit den v. Lüchow dasselbe Wappen — etwa mit einer Brisüre (dem Schildhaupte) geführt haben.

Nun stoßen wir auf einen höchst merkwürdigen, leider nur fragmentarisch erhaltenen, in der Klosterkirche zu Neuendorf in der Altmark befindlichen Grabstein, von dem wir Hildebrandts Verdienst eine Veröffentlichung verdanken. Auf der 6. Tafel seines erwähnten Werkes erblicken wir die Abbildung der unteren zwei Dritttheile eines Grabsteines, die nur noch die Hälfte einer in einen weiten Mantel gehüllten Mannesfigur enthalten, welche vor sich einen großen Wappenschild hält, dessen oberer äußerster Theil fehlt, sodaß man nicht genau ersehen kann, ob und wie weit er sich noch über der obersten Figur, die noch erkennbar ist, erstreckt habe. Bei einer Ermägung der Proportion im Vergleich der Dimension des Schildes mit der der Mannesfigur möchte man aber wohl annehmen können, daß der obere Schildrand dicht über der oberen Schildfigur oder doch wenig höher als dieselbe abgeschnitten hat, sodaß er nichts weiter als diese Schildfigur enthalten haben könnte. Diese besteht aber in drei zu 2. 1 etwas schräg rechts gesetzten „Steinen“, Würfeln oder Rauten, die also nicht senkrecht auf der untern Spitze stehen, sodaß es den Eindruck macht, als wenn die Sculptur eine sehr rohe und nachlässige war, oder man müßte annehmen, daß der offenbar auch abgetretene und ladirte Schild nur noch die Spuren einer Rautung zeige, ähnlich dem Lüchowschen Schilde auf dem Grabsteine von 1273, nur daß die untere Raute rechts fehlte, die durch die Verletzung des Steines nicht mehr sichtbar geblieben wäre. In jedem Falle sehen wir ein dem Gräflich Lüchowschen Wappen außerordentlich ähnliches, ja fast gleiches, mag man die Lüchowschen Wappen auf den Siegeln oder auf dem Grabstein betrachten. Wer war der Träger dieses Wappenschildes, wer der unter dem Stein Begrabene? Von der Umschrift ist noch folgendes lesbar:  
 . . . . . IS. HINRICVS MIL/AS. DA. OSTAR/  
 BVRCH. DA. GARD'' . . . . . Sie mag vollständig

\*) Mitth. des Anh. Gesch.-Vereins II. p. 249. Ein fragmentarischer Abdruck des Siegels hängt an einer Urkunde von 1260 im Stadtarchiv zu Zerbst.

\*\*) Im Staatsarchiv zu Magdeburg.

gelautet haben: Anno domini . . . . . obiit dñs. Hinricvs miles de Osterbvreh et de Gardislege (?) hic sepultus? Im Texte zu der Abbildung S. 63 sind die beiden Buchstaben-Fragmente am Schlusse der noch lesbaren Umschrift so gedeutet, daß die Form Gardisleve erscheint, was ich aber als richtig bezweifeln möchte, da der Name Gardelegen wohl kaum jemals in jener Form gefunden wird.\*)

Der Begrabene war also ein Ritter v. Osterburg und von Gardelegen, eine Denominirung, wie sie doch wohl höchst auffallend und seltsam ist. Daß der Ritter nicht dem Grafengeschlecht von Osterburg entsprossen, also ein Graf von Osterburg war, obwohl er das Gräflich Osterburgsche Wappen (mindestens theilweise) führt, geht daraus hervor, daß nicht nur das Prädicat comes fehlt, mit dem der Regel nach das Prädicat miles im Widerspruch steht\*\*), sondern vornehmlich daraus, daß in der sehr klaren und vollständigen Genealogie der Grafen v. Osterburg (die sich niemals zugleich von Gardelegen genannt haben), ein Heinrich überhaupt unbekannt ist und endlich, daß das Grafengeschlecht bekanntlich mit dem Grafen Siegfried 1242 oder gleich darauf ausstarb, der Grabstein aber sicher einer spätern Zeit (dem Ende des 13. oder dem Anfange des 14. Jahrhunderts) angehört. Die letztere Alternative wird die richtige sein, denn dem Charakter der Buchstaben und der Zeichnung nach kann er nicht auf einen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts lebenden Ministerialen v. Osterburg Namens Heinrich passen, sondern, wie schon Hildebrandt S. 63 ganz richtig bemerkt hat, auf denjenigen Ritter Heinrich v. D., der u. a. durch eine Urkunde vom Jahre 1310 (Riedel C. D. Brand. A. VI. p. 76) bezeugt ist. Die Benennung Heinrichs auf dem Grabstein als de Osterburch et Gardelege kann nur so erklärt werden, daß er entweder dem schon oben erwähnten Geschlecht v. Gardelegen (vergl. Wohlbrück p. 251) entsprossen war und zu Osterburg ein Burglehn besaß oder daß dies umgekehrt sich verhielt.

Diese Ministerialen v. Osterburg also, auf die wir unten weiter zurückkommen und von denen Wohlbrück (Altmark p. 245.

\*) So steht auch auf einem anderen Grabsteine bei Hildebrandt Tab. III. . . . . Erioi de Gardeleg(e) Erii v. G. ist als historische Person bezeugt in einer Urkunde von 1243. Gerden D. Vet. March. I. p. 1—3. In die Mitte des 13. Jahrhunderts gehört auch offenbar dem Charakter der Buchstaben nach der Gedent- oder Grabstein.

\*\*) Ausnahmen kommen bekanntlich mehrfach vor, z. B. bei den Edelherrn v. Schraplau und v. Dorstadt (Hieb. Urkundenbuch I. p. 229.)

246) handelt, führten einen Schild, der wenn nicht dem ihrer Lehns Herren, der 1242/43 ausgestorbenen Grafen v. Osterburg, völlig gleich (3 Rauten 2. 1), so doch sehr ähnlich war (gerauteter Schild).

Wir kennen aber die Wappen dieses Geschlechts noch aus einer andern Quelle, nämlich aus dem Siegel einer Urkunde von 1323 für das Kloster Neuendorf vom Ritter Konrad v. Kerckow ausgestellt und — ein nicht häufiger Fall — von dessen Zeugen, den Rittern Konrad v. Osterburg und Gerhard v. Kerckow besiegelt.\*) Das an dieser von Gercken nach dem jetzt nicht mehr zu ermittelnden Original abgedruckten Urkunde damals noch anhängende Siegel Konrads v. Osterburg enthält nach Gerckens Angabe (S. 310 Anm.) fünf „Steine“, also offenbar „Rauten“ und zwar in drei Reihen, je 2 in den oberen Reihen und eine in der untern. In diesem Schildzeichen können wir nun dasselbe, jetzt nur noch theilweis erhaltene des Heinrich v. D. auf dem Grabstein im Kloster Neuendorf, dem auch die Urkunde galt, welche Konrad v. D. mitbesiegelte, erblicken, sei es, daß die fünfte Rauze in dem obern abgeschlagenen Schildtheile sich befand, sei es, daß sie ganz fehlte und der Schild nur 4 Rauten enthielt. Mit Recht fiel Gercken die große Ähnlichkeit dieses Wappens der Ministerialen v. D. mit dem der Grafen v. D. auf, aber völlig verfehlt war seine, auf den hier keineswegs Platz greifenden Satz, daß Wappengleichheit (Wappenähnlichkeit) auf Stammesgemeinschaft hindeute und sie beweisen helfe, (ein Satz, der noch heut zu Tage manche Pseudogenealogen zu den verkehrtesten Urtheilen verlockt hat), gegründete Schlussfolgerung oder doch nur Vermuthung, daß das Ministerialgeschlecht v. D. von dem gräflichen seinen Ursprung genommen haben möge.\*\*) Vielmehr ist diese Uebereinstimmung oder Ähnlichkeit der beiderseitigen Wappen ganz anders zu erklären und beruht auf dem Verhältnis, in welchem beide Geschlechter zu einander standen, worüber unten ausführlicher zu handeln ist.

Der obige von manchen Neueren (wie z. B. von Klempin und theilweise von Krag) verworfene oder für kraftlos erklärte Grundsatz, nämlich daß — unter gewissen Voraussetzungen — Wappengleichheit zweier verschiedennamiger Geschlechter die

\*) Gercken Dipl. Vet. March. I. p. 309 ff.

\*\*) Gercken C. D. Brand. VII. p. 458.

Präsumtion von deren Stammeseinheit und Geschlechtszusammenhang erwecke und in den meisten Fällen den vollgültigen Beweis dafür liefere, lenkt unsere Blicke wiederum auf die Grafenhäuser v. Warpke-Lüchow und v. Beltheim-Osterburg. Die ersteren führen drei Rauten (die man auch Ecksteine (Lebebur) oder Edelsteine (Krüger) nennen mag), im Schilde und dasselbe Emblem zeigt sich in dem Gräflich Osterburgischen Schilde, sei es, daß dieser es in seinem Hauptfelde enthält und nur ein Schildeshaupt hat, sei es, daß der Schild getheilt ist entweder durch einen heraldischen „Faden“ (schmalen Querbalken) oder daß in der obern Hälfte ein solcher Faden oder Querbalken als einziges Emblem (Heroldsfigur) sich befindet, sodasß das Wappen den Eindruck eines zusammengesetzten machen würde.

Dieser Umstand aber schließt seine Nichtbeachtung für die Lösung der Frage über den Ursprung beider Grafenhäuser aus; er zwingt uns vielmehr, zu prüfen, ob auf Grund der Wappengleichheit nicht etwa eine Stammeseinheit beider Geschlechter angenommen werden dürfe.

Schon von vornherein erweckt die Thatsache, daß die Besitzungen der beiden Grafenhäuser durch- und nebeneinander in der Altmark, im Lüneburgischen und bis in das Bremische hinein liegen, ferner, daß ihre Stammhäuser Lüchow und Warpke einerseits und Osterburg andererseits so nahe benachbart sind, die Vermuthung eines Geschlechtszusammenhanges, wie man denn auch diesen letzten Umstand dafür geltend gemacht hat, daß die Grafen von Lüchow aus dem Stamme der Grafen v. Wartbeck oder Warpke entsprossen sind. Mein die mit kritischer Sorgfalt auf urkundlichem Fundament in neuerer Zeit entworfenen Stammtafeln beider Häuser, wie sie v. Raumer a. a. D. Tab. IX. und XI. und sodann auch Wohlbrück\*) und v. Lebebur\*\*), endlich nach ihnen für die Grafen v. Lüchow Krüger a. a. D. S. 318 aufgestellt haben, weisen zwei völlig verschiedene Stämme nach, bei denen keine Spur eines Geschlechtszusammenhanges oder einer Stammeseinheit erkennbar oder nachweisbar ist. Hier und dort wird festgestellt, daß die Grafen v. Lüchow in dem ältesten bekannten Grafen v. Warpke (Wartbefe) Namens Dilger oder Delger (auch Olger), der im Jahre 1111 bereits verstorben und mit Beatrix v. Reinhausen, (aus dem Lüneburgischen) vermählt war, ihren Ursprung genommen haben, während die Grafen

\*) in v. Lebebur's Allg. Archiv III. S. 19. f.

\*\*) Märk. Forschungen III. S. 260 ff.

v. Osterburg in einem zu derselben Zeit wie der letztere (1087) lebenden Grafen Werner v. Beltheim, dessen Vater Adelgot hieß und der Sohn der Schwester der Erzbischöfe Anno von Köln und Werner von Magdeburg war, ihren Ahnherrn zu sehen haben. Gegen diese letztere genealogische Deduction, von der auch alle älteren Entwürfe (z. B. von Lenz, Waltherr u. a.) nicht abweichen, lassen sich begründete Einwendungen nicht erheben und wie die frühesten Generationen gesichert sind, so ist die Fortsetzung der jüngeren aus ihnen auch dadurch satzhaft erwiesen und unumstößlich festgestellt, daß bei denselben Personen der Wechsel in der Benennung bald v. Beltheim, bald v. Osterburg, zuletzt auch noch von Altenhausen, dem magdeburgischen Schlosse, sich zeigt und daß es an der sichern Erkenntniß der Ursachen dieser Namensvarirungen und Namenswechsel nicht fehlt. Nun ist man in neuerer Zeit einen Schritt weiter als v. Raumer und v. Ledebur in der Heraufführung der Gräflich Beltheimschen Ahnen gekommen. Ich verweise hierüber auf die genealogische Deduction in Erhards Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und Alterthumskunde VIII. S. 65 (vergl. S. 53), wo die Anfänge sich wie folgt darstellen.

## N. v. Stufflingen

Waltherr Gem. Engela † 5. Febr. Schwester eines Domherrn zu Bamberg (Hanno?)				Rudolf † 2. April			
Otto	Hai-	Wal-	Adal-	Anno	Werner	Tochter	Anno
† 20. Jan.	mo	ther	bero	Erzb. von Köln	(Wezel)	Gem. N. N.	† 23. Mai
	† 10. März	† 28. Oct.	† 25. Jan.	† 4. Decbr. 1075.	von Magdeb.		
				† 7. Aug. 1078.			
Adelgot.			Burchard		Landfried		
Werner Graf v. Beltheim 1087.			Bischof von Halberstadt † 6. April 1088.		1068.		

Wir entnehmen hieraus, wie Wohlbrücks Vermuthung (v. Ledebur Allg. Archiv III. p. 24 ff.) von der schwäbischen Herkunft der Grafen v. Beltheim zu verstehen sei, — die v. Stufflingen

sind wohl zweifellos Schwaben\*) —, aber darin wird v. Ledebur (Märk. Forschungen III. S. 303) Recht behalten, daß die Grafen v. Beltheim von der Schwertseite dem Sachsenlande entsprossen waren.

Ganz anders verhält es sich aber mit dem Lückowschen Grafengeschlecht. Es ist bei ihm kein einziger Fall bekannt, daß eins seiner Mitglieder sich bald des Namens Wartbeck, bald des Namens Lückow bedient hätte oder daß ein Graf v. Lückow direct als der Sohn eines Grafen v. Wartbeck bezeichnet wäre. Daher hat auch Krüger (S. 266 ff.) in seiner ungemein sorgfältigen und verdienstlichen Schrift über die Grafen v. Lückow erst den Beweis antreten müssen, daß die Grafengeschlechter v. Warbeck und v. Lückow identisch seien, und ihre construirte Stammtafel giebt dem Grafen Ulrich (I.) v. Warpke († vor 1158) vier Söhne, deren nur einer, ein 1148 bezugter Olger (II.) oder Witger, den Namen Warpke, seine Brüder Hermann (bis 1174 vorkommend), Ulrich (II. † vor 1188) und Werner (I. † vor 1184) sämmtlich den Namen v. Lückow führen.\*\*)

Zu dieser Genealogie waren die Vorgänger nicht gelangt und auch die Abstammung der Lückower von den Wartbecker Grafen hatte Niemand direct behaupten mögen, ja sie ist noch in neuerer Zeit geradezu bestritten worden. Schon vor mehr als hundert Jahren hatte nämlich J. L. L. Gebhardi, ein scharfsinniger und gründlicher Forscher, in seinen hist.-geneal. Abhandlungen III. S. 19 die Genealogie der Grafen v. Warpke zum Gegenstande einer kleinen Abhandlung gemacht, die er mit einer Stammtafel schließt, nach welcher der obige Graf Delger v. Warpke ein Sohn des Grafen Konrad von Galdensleben und des Darlinggaues, auch Herrn des Gaues Osterwalde (in der Altmark\*\*\*) und seine Entelin die Gemahlin des Grafen Albrecht v. Beltheim und Osterburg war. Die Stammtafel ist diese:

\*) Daß man schon früh an die Herkunft der beiden Erzbischöfe Anno und Werner aus schwäbischem Geschlecht gedacht hat, darüber ist Lenz Magdeb. Stifts-Hist. S. 50—52 nebst den von ihm allegirten älteren Quellen zu vergleichen.

\*\*) Vergl. auch Wohlbrück Altmark S. 86—88.

\*\*\*) Der im westlichen Theile der Altmark belegene Gau D. gehörte zum Sprengel des Bisthums Verden. Wohlbrück Altmark S. 35. Dieser Autor führt jedoch die in der folgenden Stammtafel genannten Besitzer des Gaues Osterwalde als solche nicht auf.

Konrad Graf v. Haldensleben, Darlinggau u. Osterwalde.

Gertrud, Erbin von  
Haldensleben und des  
Darlinggaues † 1126.  
Gem. 1) Friedrich Graf  
v. Böhrenbach  
2) Ordulf, Herzog  
von Sachsen.

Delger Graf v. Warped  
Herr des Gaues Osterwalde  
† vor 1118.  
Gem. Beatrix v. Reinhausen.  
† vor 1122.

Ulrich Graf v. Warpfe  
1113.

Hermann Graf v. W.  
Stifter des Klosters  
Diesdorf.

Sohn  
† jung.

N. N.  
Gem. Albrecht Graf  
v. Beltheim und Osterburg.  
Werner Graf v. B. † vor seinem  
Vater ohne Kinder und hinterläßt  
seinem Halbbruder Siegfried die  
Warpfische Erbschaft.

Zu ganz abweichenden Resultaten gelangten v. Raumers Forschungen. Denn eine Verwandtschaft der Gertrud v. Haldensleben mit dem Grafen Delger v. Warpfe findet überhaupt nicht statt, sondern es wird durch sie nur eine Schwägerschaft mit dem Vater der Gemahlin des Grafen Olger dadurch vermittelt, daß die Schwester des Grafen Konrad v. Reinhausen mit dem Vatersbruder des ersten Gemahls der Gräfin Gertrud v. Haldensleben vermählt war, und in seiner Stammtafel III. kennt er nur Gertrud als einziges Kind des Grafen Konrad. Freilich kennt er auch keine andere Gemahlin des Grafen Albrecht v. Beltheim als Oda v. Erteneburg und weiß des Grafen Delger Vorfahren nicht anzugeben, ebensowenig wie er die Lühower Grafen als seine Nachkommen bezeichnet; ob hier ein non liquet stattfand, oder ob es nicht in seinem Plan lag, sie anzuführen, muß dahin gestellt bleiben.

Man muß aber gestehen, daß wenn die Identität der Häuser Warpfe und Lühow, aber auch zugleich die Ehe der Warpfischen Erbtöchter mit dem Grafen Albrecht v. Beltheim feststände, die Führung des Lühowschen Wappens Seitens der Grafen v. Osterburg eine unschwere Erklärung finden würde. Hierüber Näheres im Folgenden.

Indeß hatte auch der bekannte gründliche Forscher Freiherr v. Hodenberg die Genealogie der Grafen v. Warpfe-

Lühow abweichend von Krüger formirt.\*) Er stimmt im Ganzen mit dem letztern in den Anfängen der Genealogie überein, giebt aber, wie Gebhardi, dem Grafen Ulrich (I.) v. Warpfe eine an den Grafen Albrecht v. Beltheim vermählte Tochter, „welcher aus Anlaß dieser Heirath die Stadt Osterburg erbaute“ und sich nunmehr nach derselben nannte. Ulrich sei der Vater des Stifters des Klosters in Diesdorf, des Grafen Hermann v. Warpfe gewesen, der sonst noch in Urkunden von 1144—1174 vorkomme. Zweifelhaft sei es, ob der 1152 auftretende Graf Heinrich v. Lühow ein Sohn des genannten Grafen Hermann gewesen sei. Von da ab stimmt die Hodenbergische Genealogie mit der, die Krüger giebt, überein.

Die oben angedeutete Ähnlichkeit bezw. Gleichheit des Lühowschen und Osterburgischen Wappens läßt Hodenberg (Sp. 258) in Uebereinstimmung mit Niedel und Gebhardi die Ansicht aussprechen, daß die Grafen Ulrich und Hermann v. Warpfe und die Grafen Ulrich und Hermann v. Lühow, die gleichzeitig in denselben Gegenden erscheinen, dieselben Personen gewesen seien. Dann aber acceptirt er die Gebhardische Vermählung der Schwester des Grafen Hermann v. Warpfe (Stifters von Diesdorf) mit dem Grafen Albrecht v. Osterburg, welcher Warpfe zugefallen sei, während ihr Bruder Hermann die Grafschaft Lühow erhalten habe. Die Herrschaft Warpfe sei nach dem kinderlosen frühzeitigen Tode des Sohnes Albrechts an diesen seinen Vater zurückgefallen, der sie an seinen Sohn zweiter Ehe von Oda v. Erteneburg, den Grafen Siegfried, vererbt habe. Daher schreibe es sich, daß die drei Kauten in das Osterburgische Wappen gekommen seien, wie überhaupt die drei Kauten der Grafen v. Lühow aus dem Erbhaufe Warpfe herstammten.

Gegen diese genealogische Deduction, die Erklärung des Vorkommens des Warpfe-Lühowschen Schildzeichens in dem Osterburgischen Wappen und gegen die Folgerungen aus der Begüterung der Grafen v. Osterburg um Warpfe herum wandte sich nun Krüger\*\*), indem er die Ehe des Grafen Albrecht v. Beltheim mit einer Warpfischen Erbtöchter für völlig unbewiesen und mithin für erdichtet erklärte. Er refutirt die Deutung des 1236 vom Grafen v. Osterburg veräußerten Besitzes in Wallenbefe auf Wartbeck (Warpfe) statt auf Walbeck, aber übersieht das doch wichtige Moment, daß dem Grafen

\*) Verdener Geschichtsquellen II. S. 212 ff.

\*\*) Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1874/75. S. 266 ff.

v. Osterburg 1238 beide Dörfer Schwarzlosen gehörten, die doch nur aus dem Besitze der Grafen v. Lüchow in den der Grafen von Schwerin gelangt sein konnten, die hier thatsächlich zu Ende des 13. Jahrhunderts Lehnsherren waren. Er acceptirt die zuerst von Wohlbrück geäußerte Ansicht, daß der Stifter des Klosters in Diesdorf, der nur als „Graf Hermann“ bezeichnete Sohn des Grafen Ulrich v. Warpe identisch sei mit dem 1158—1174 auftretenden Grafen Hermann v. Lüchow und hält es für sehr unwahrscheinlich, daß in dem südlich von Dannenberg bis Salzwedel und westlich von beiden wenige Meilen weit sich erstreckenden Territorium drei Grafengeschlechter, die v. Dannenberg, v. Warpe und v. Lüchow als besondere Geschlechter geseßen haben könnten. Hiergegen ist aber einzuwenden, daß die Territorialgeschichte der Stifter Magdeburg und Halberstadt allerdings vorzugsweise eine große Kumulation von Grafen- und Edelherrlichen Geschlechtern dicht neben- und untereinander auf einem äußerst unbedeutenden Flächenraum aufweist und sodann, daß die Grafen v. Lüchow und v. Warpe einen großen Theil ihres Besitzthums anderweit außerhalb ihrer Stammgegend im Lüneburgischen und Bremischen hatten. Man denke nur an die durcheinander liegenden Besitzungen der Grafen von Stolberg, Hohnstein, Beichlingen, Klettenberg und Lohra, um nur eines Beispiels dieser Art zu erwähnen.

Neuerst scharfsinnig und doch wohl überzeugend wird von Krüger der Identitäts-Beweis der Grafen v. Lüchow und v. Warpe weiter durchgeführt, namentlich auch aus der Geschichte des Klosters Diesdorf. Er schließt mit dem Versuch des Beweises der Einheit des Stifters des Klosters Diesdorf mit dem von 1158—1174 auftretenden Grafen Hermann v. Lüchow und betont, daß in der Bestätigungs-Urkunde von Diesdorf der Sohn des Grafen Ulrich v. Warpe, Graf Hermann, nicht als Graf v. Warpe bezeichnet werde, eben weil er wohl schon damals seinen Namen gewechselt hatte oder zu wechseln im Begriffe stand. Keineswegs sei dieser Sohn jung und mit ihm das Geschlecht ausgestorben. Es ließen sich freilich manche Einwendungen hiergegen erheben. Man könnte fragen, weshalb, da Graf Hermann (v. Lüchow) 1160 doch schon erwachsen und älter war, noch einer Namhaftmachung seines Vaters bedurfte und da er nach Krüger noch drei Brüder Olger, Ulrich und Werner hatte, diese bei der so wichtigen Fundation des Klosters und dessen Begabung mit seinem Erbgut nicht als einwilligend aufgeführt seien. Daß Graf Hermann

nicht der Stammvater der späteren Grafen v. Lüchow war oder gewesen sein soll, behauptet die Krügersche Stammtafel, da sein fraglicher Sohn ohne männliche Nachkommen starb; die späteren Grafen v. Lüchow werden vielmehr von seinem angeblichen Bruder, dem Grafen Ulrich (II.) abgeleitet.

Es liegt außerhalb des Planes dieser Darstellung, in eine kritische Untersuchung der Genealogie des Lühowschen Grafenhauses, d. h. zunächst in Anbetracht derjenigen Personen, welche zuerst den Namen v. Lüchow tragen, einzutreten. Wir begnügen uns vielmehr mit dem, was Krüger hierüber S. 275 ff. ausgeführt hat und müssen darauf verweisen. Verschweigen dürfen wir aber nicht, daß die Anknüpfung der Lühower Grafen an den Warpschen Stamm historisch nicht bezeugt ist und lediglich nur auf Vermuthungen, aber doch auch auf Gründen beruht, welche sowohl dem Grafen Hermann mehrere Brüder beilegen, als auch die sämtlichen späteren Grafen v. Lüchow als die Nachkommenschaft des einen dieser Brüder, nämlich des vor 1188 verstorbenen, nur ein einziges Mal, nämlich 1158, vorkommenden Grafen Ulrich (I.) v. Lüchow höchst wahrscheinlich machen. Lehnt man dies ab, so würde die Herkunft der drei Brüder Hermann (der mit dem Sohne des Grafen Ulrich v. Warpe identifizierte), Ulrich und Werner Grafen v. Lüchow in der Luft schweben und ihr Vater noch zu ermitteln sein.

Wir müssen dabei aber der für jede genealogische Untersuchung nicht nur nicht zu unterschätzenden, sondern vielmehr äußerst wichtigen und — man kann sagen meistens — den Ausschlag gebenden Wappenfrage nicht vorbeistehen. Wir wissen, mit welcher Zähigkeit die Nachkommen an dem von ihren Vorfahren ererbten Wappen festgehalten, wie gerade bei den Dynastien ein striktes Festhalten an den uralten Stammsinngnien (die sporadischen und ephemeren, wohl begründeten, allein nicht immer leicht erklärlichen Aenderungen wie z. B. bei den Fürsten von Anhalt, Grafen von Brenna und Grafen v. Beichlingen können wir ganz außer Betracht lassen) stattgefunden hat. Sehen wir zunächst auf die Heraldik der Grafen v. Lüchow.

Ihr Wappen, wie es durch Siegel von 1214 und 1264 uns überliefert ist\*), bestand in drei, zu 2 und 1 gesetzten Rauten oder auch nach dem Grabsteine von 1273 in einem gerauteten Schilde, der nach v. Ledeburs zutreffender Auffassung

\*) nicht minder durch das Stadtsiegel von Lüchow (s. Abbildung).

dem erstern völlig adäquat ist\*). Es macht dieses Wappen den Eindruck eines primitiven. Wir kennen kein Geschlecht vom hohen Adel in der Nähe, welches ein gleiches Wappen geführt hat und wenn die Abstammung der Lüchower von den Warpfer Grafen ihre Richtigkeit hat, so wird daraus zu schließen sein, daß auch diese letzteren sich desselben Schildzeichens bedient haben. Für die Richtigkeit dieses Schlusses spricht es auch und die Herkunft der Lüchower Grafen von denen v. Warpfe mitbeweisend ist es, wenn wir sehen, daß man in uralter Zeit und nach alter Sitte das Bild des Stifters des Klosters Diesdorf, des Sohnes des Grafen Ulrich v. Warpfe, an die Kirchenwand mit seinem Wappen gemalt hatte\*\*), welches nichts anderes als einen schwarz und weiß „gewürfelten“ (geschachten, d. h. schräg geschachten) Schild darstellte, also dann so, wie ihn der Grabstein des Grafen Heinrich v. Lüchow von 1273 aufweist. Das Wappen der Grafen v. Lüchow würde man dem Stifter nicht attribuiert haben, da dieser ein Graf v. Warpfe war und somit folgt daraus, was schon an und für sich anzunehmen war, daß auch bereits die Grafen v. Warpfe das gleiche Schildzeichen geführt haben müssen und daß die Grafen v. Lüchow aus dem Stamme der Grafen v. Warpfe hervorgegangen sind. Uebrigens ist es auch durch die älteren Siegel der Stadt Lüchow constatirt, daß ihre Oberherren eben jenes Wappen geführt haben, wie es auf ihren Siegeln von 1214 (1213) und 1264 sich darstellt.\*\*\*)

Aber wie verhält sich nun das Wappen der Grafen v. Osterburg zu dem der Grafen v. Warpfe-Lüchow? Wir haben es bereits oben erwähnt und müssen nun näher auf dasselbe eingehen, da es auch von Bedeutung für die Genealogie der beiden Grafenhäuser zu sein scheint. Genau aus demselben Jahre, aus welchem wir zuerst das Lühowsche Wappen kennen lernten, datirt das Osterburgische Siegel an einer Urkunde vom 29. December 1213 („1214“), die sich im Hechtischen Museum zu Halberstadt befindet und die für die Genealogie der

\*) Ganz ähnlich wie bei den Grafen v. Mansfeld, deren Rautenschild in späterer Zeit eine Variation durch eine verschiedene Zahl im Schilde freistehender Rauten erhielt.

\*\*) Vergl. auch die Notiz bei Krüger a. a. O. S. 319.

\*\*\*) v. Hodenberg Verdener Geschichtsquellen II. S. 216 ff. Eine Copie des Siegels an der im Hechtischen Museum zu Halberstadt befindlichen Burchardtkloster-Urkunde von 1214 (1213) hier mitzutheilen (nachdem ich vor langen Jahren nur eine flüchtige Skizze des Wappenschildes gefertigt) bedarf es nicht, da der dorthier mir freundlichst übersandte Abdruck die Identität des Siegels mit dem vom Frhrn. v. Ledebur in den Märk. Forschungen abgebildeten beweist.

letzten Grafen v. O. interessante Angaben enthält.\*\*) Denn wir lernen aus ihr vier Kinder des Grafen Siegfried kennen, nämlich Werner, Siegfried, Sophia und Ermengard, sämmtlich damals schon verstorben, von denen wir bisher nur Werner und eine ungenannte Tochter kannten, welche den Edeln Luthard v. Meinersem zur Ehe hatte.

Ueber das Wappen der Grafen v. Osterburg verdanken wir eine Mittheilung glücklicherweise der Feder eines berühmten Kenners in heraldischen Dingen, des Freiherrn v. Ledebur, in seiner Abhandlung „Ueber den Ursprung der Grafen v. Osterburg und ihr Verhältniß zu der Familie v. Beltheim.“ Mit Recht ist dieser Autor hierbei von dem Wappen der Grafen ausgegangen, denn bei allen genealogischen Untersuchungen hat die Heraldik ein sehr gewichtiges Wort mitzusprechen. Bleiben wir zunächst bei dem Wappen stehen.

Zwei Siegel der Grafen v. Osterburg, allein von dem letzten derselben, dem Grafen Siegfried, sind uns bekannt; ein Fuß- und ein Reiteriegel; das letztere (s. d. Abbild.) hängt an einer Urkunde von 1235, das erstere sehr wahrscheinlich an einer ältern und ist wohl das von v. Ledebur a. a. O. (anscheinend nach einem Gypsabguß, ehemals in der K. Kunstkammer in Berlin) abgebildete und dasselbe, welches ich einst im Hechtischen Museum an einer Urkunde von 1214 sah. Denn es fehlt die Angabe, aus welcher Zeit das Ledebur'sche Siegel datirt. Wir geben als Beilagen von beiden Siegeln getreue Abbildungen.

Das Fußsiegel hat die für Darstellung des Siegelführers zu Fuß so geeignete, von den Markgrafen von Brandenburg, aber auch sonst so oft angewendete parabolische oder spitzovale Form; der Graf vor sich hingekehrt, das Haupt mit einem sog. Topfhelm bedeckt, im Harnisch und langen Waffenrock hält in der Rechten ein gezücktes Schwert, in der Linken eine Fahne mit viereckigem Fahmentuch, deren Wimpel herabhängen; vor ihm steht sein zugespitzter, an den Ecken abgerundeter Wappenschild, vom Unterleibe an bis zu den Füßen reichend. Man erblickt einen jedoch nicht ganz genau (denn die obere Hälfte ist kürzer als die untere) quergetheilten Schild, im untern Felde drei (2.1 gesetzte) Rauten oder Ecksteine, wie sie v. Ledebur nennt, und oben fast das ganze Feld leer, in welchem nur ein sehr schmaler Querbalken unmittelbar über dem

\*) Auszüglich nach einem Copiar. im R. Staatsarchiv zu Magdeburg bei Schmidt Urkundenbuch der Stadt Halberstadt I. S. 23, da dem Herausgeber die Urkunde selbst zum vollständigen Abdruck von dem Besitzer des Hechtischen Museums nicht zur Verfügung gestellt wurde



Theilungsstriche liegt, so daß es auch scheint, als wenn die Section durch 3 in sehr schmalen Zwischenräumen über einander stehende Linien bewirkt ist. Genau dasselbe Emblem wiederholt sich auf der Fahne, nur daß hier die Dimension der beiden Schildhälften völlig gleich ist. Die Umschrift auf dem aufgebogenen Rande lautet: ✠ SIGILLUM SIFRIDI. COMITIS DA OSTARBVRCH.

Das Reitersiegel dieses Grafen an einer Urkunde von 1235 bietet uns die Abbildung in Scheidts Origg. Guelfh. IV. p. 144 dar. Ob es genau und zuverlässig copirt ist, steht allerdings in Frage, doch macht die Zeichnung den Eindruck der Sorgfalt. Im Felde des ansehnlich großen, runden Siegels sprengt der geharnischte Graf auf einem gleichfalls „verdeckten“ Rosse, (dessen Füße in den Umschriftsring hineinragen) rechtshin (vom Beschauer). Sein Haupt deckt ein Topfhelm; die Rechte hält eine nach Innen flatternde viereckige Fahne, die Linke trägt den um die Brust gelegten Wappenschild und als Helmzier trägt der Helm zwei rückwärts flatternde, einander halb überdeckende Fähnlein. Die Umschrift, von zwei Perlenkreisen eingeschlossen, lautet: SIGILL' SIFRIDI — COMITIS. DA — OSTARBVRACH.

Es ist zu bedauern, daß Fehr. v. Ledebur dieses von ihm erwähnte Siegel oder vielmehr die auf demselben sichtbaren heraldischen Embleme nicht berücksichtigt und für seine Untersuchung zu verwerthen gesucht hat, denn sie weichen doch entschieden etwas von denen des Fußsiegels ab. Auf dem Schilde und in den Fahnen des Reitersiegels erblicken wir nämlich in dem oberen Felde des vollkommen quergetheilten Schildes (in der Mitte) einen Querbalken und besonders zu beachten und merkwürdig ist es, daß von den Fahnen auf dem Helme die vordere allein den Querbalken, die hintere mit einigen Punkten bestreut ist, die ich aber für drei in der Abbildung mißlungene, oder etwa auf dem Original nicht leicht erkennbare Nauten halten möchte.

Eine Vergleichung der Ledebur'schen Zeichnung mit einem freilich recht übel erhaltenen an der Stiftungs-Urkunde des Klosters Mariensee vom Jahre 1215\*) hängenden Original\*\*) hat die Correctheit der erstern ergeben, nur daß auf den Fahnen die Quertheilung nur durch zwei Linien bewirkt ist, während auf dem Schilde drei zu stehen scheinen. Es wird

\*) Nach den Origg. Guelfh. gedruckt in Hiedel C. D. Brand. . .

\*\*) Im R. Staatsarchiv zu Hannover.

dies dasselbe Siegel sein, welches an der Burchardikloster-Urkunde von Ende December 1213 im Hechtischen Museum zu Halberstadt hängt.

Das Wappen der Grafen v. Osterburg stellt sich anscheinend als ein zusammengezeichnetes dar. Ich sage anscheinend, denn man könnte behaupten, daß nur ein einfacher Schild vorliege, ein Primordialwappen, um mich so auszudrücken, welches von Hause aus ein getheiltes, oben leeres, unten ein mit 3 Nauten besetztes Feld enthält, wie es ja öfters vorkommt, daß Urwappen in der Art formit sind, daß nur die untere Hälfte eines getheilten Schildes ein heraldisches Emblem aufweist, auch so, daß der leere Schildestheil nur als sog. Schildeshaupt sich darstellt. Die ältesten Wappensiegel der Herren v. Zerbst, abgebildet und erläutert von F. Kindscher, bieten neben vielem Andern einen Belag dafür; auf späteren nehmen wir einen wachsenden gekr. Löwen im oberen Felde wahr.

Aber es ist doch sehr fraglich, ob man in dem Osterburgischen Wappen ein in gewöhnlicher Weise getheiltes sehen darf. Denn nicht eine, sondern zwei und drei Linien, in kleinen Spalten übereinander gezogen, bilden die Section und man darf dies nicht als die übliche Quertheilung auffassen, die bekanntlich, wenigstens meines Wissens, nie anders als durch eine einfache starke Linie bewirkt wurde. Es scheint mir die Annahme ausgeschlossen, daß die dreifache Linie habe einen verstärkten Theilungsstrich bilden sollen; vielmehr muß man sich der Ansicht zuneigen, daß dem Sectionsstrich ein halbirtter Querbalken sich anschließt und daß dies deshalb geschehen sei, weil ein Balkenschild mit einem Nautenschild, der freilich seine vollen Embleme behielt, „monogrammartig“ zusammengezogen wurde.

Aber welches ist die andere Familie, deren Wappen durch das Osterburgische mitrepräsentirt wurde, und welches von den beiden zusammengezogenen Wappen ist ihr genuines? Oder, sieht man ein einfaches Wappen in dem Schilde, den Graf Siegfried v. Osterburg führt, und als Urwappen seines Geschlechts ein, sei es einfach quergetheiltes, sei es durch einen schmalen Querbalken (Faden) getheiltes Feld, so muß man die Frage aufwerfen, woher kamen die Nauten in den Schild und wie haben wir dieses Emblem zu deuten?

Daß die drei Nauten als das Wappen und Schildzeichen der Grafen v. Lüchow angesprochen werden müssen, das wird bei dem Umstande, daß sie in derselben Stellung wie sie im Wappen der letzteren (und dem ihrer gleichnamigen Stadt) gefunden werden und ferner bei dem der unmittelbaren



Nähe, in welcher beide Geschlechter wohnten, deren Besitzungen durcheinander belegen waren, keinem Zweifel unterliegen können. Sind nun die Grafen v. Osterburg ein Zweig aus dem Stamme der Grafen v. Lüchow oder umgekehrt? Nein! Die kritische Forschung neuerer Genealogen hat vielmehr festgestellt, daß beide Grafenhäuser zwei völlig getrennte, nicht zusammenhängende Stämme bilden und aus ihnen hervorgegangen sind: die Grafen v. Osterburg (von der ererbten Herrschaft Altenhausen auch Grafen v. A. sich nennend) aus dem Stamme der Grafen v. Veltheim, die Grafen v. Lüchow aus einem Geschlechte, das bis zu Anfange des 12. Jahrhunderts und bis in die ersten Zeiten der zweiten Hälfte desselben unter dem Namen v. Warbeck oder Warpe auftritt. Da liegt nun aber die Frage vor: Woher hatten die Grafen v. Osterburg das Wappen der Grafen v. Lüchow? Als deren Stammesgenossen sicherlich nicht; denn beider Ahnen bilden heterogene Geschlechter und daher muß das Stammwappen der Grafen v. Veltheim-Osterburg, das auf dem Siegel des Grafen Siegfried entschieden zum Ausdruck gebracht worden sein wird, in dem andern Theile jenes Siegfriedischen Wappenschildes zu suchen sein.

Von den Grafen v. Veltheim, so lange sie diesen Namen allein oder von denen, die zuerst den Namen v. Osterburg abwechselnd führten, liegen bis auf Siegfried aus dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts Siegel mit einem Wappen nicht vor. Daß seine Vorfahren auch schon vor 1214 ein Schildzeichen sich gebildet, angenommen und geführt haben, wird nicht zu bezweifeln sein. Können wir doch Siegel und Wappen dynastischer Häuser wenigstens aus den letzten Zeiten des 12. Jahrhunderts nachweisen. Die Annahme, daß das Wappen der Osterburger (Veltheimer) Grafen ein quergetheiltes, sonst leeres Schild, wie er zahlreich beim hohen und niedern Adel geführt wurde, gewesen sei, haben wir schon oben als unzulässig hingestellt. So muß also auch, wenn das Rautenwappen mit dem Osterburgischen verbunden ist, auch der doppelte Strich über der Theilungslinie seine Bedeutung haben und als das Schildzeichen der Grafen v. Osterburg-Veltheim aufzufassen sein, dergestalt, daß infolge der Zusammenziehung zweier Wappen nur die Hälfte des Schildzeichens zur Darstellung gelangte. Ist dies richtig, so würden wir als das alte und ursprüngliche Schildemblem der Grafen v. Veltheim entweder einen einfachen Querbalken oder zwei schmale desgleichen, heraldisch Faden genannt, wenn nicht etwa einen mit einem Faden belegten Querbalken zu erblicken haben, der jeden-

falls dadurch verschiedenfarbig war. Beweise hierfür in einem Wappensiegel der Grafen v. Veltheim müssen wir freilich entbehren. Allein es wird gelingen, unsere Annahme sehr wahrscheinlich zu machen und dies geschieht mittelst des Wappens ihrer Ministerialen, der v. Veltheim.

Das Geschlecht v. Veltheim, ausgezeichnet in jeder Beziehung, einst überaus reich und mächtig, von hohem Einfluß und Ansehen in allen Ländern, in denen es Grundbesitz hatte, hervorragend durch eine Reihe um ihr Vaterland hochverdienter Männer, hat man, (ebenso wie die v. Alvensleben auf angebliche Grafen dieses Namens, die v. Schladen auf die Grafen v. Schladen, die v. Krosigt auf die Edelherrn dieses Namens) auf die Grafen v. Veltheim zurückzuführen gesucht, allein ohne auch nur mehr als die Namensgleichheit dafür anführen zu können.\*) Vielmehr spricht alles dagegen und die gesicherte Genealogie des Grafenhauses verhindert jeden Versuch eines Anschlusses an dasselbe. Nicht im Entferntesten ist der Umstand beweisend, daß sie denselben Geschlechtsnamen führen und es ist ein schwerwiegendes Argument, jedes Zeugnißes darüber zu entbehren, daß irgend welcher Allodialbesitz der Grafen v. Veltheim-Osterburg auf die Familie v. Veltheim gekommen ist. Endlich fehlt auch das Moment der Uebereinstimmung der Taufnamen hier und dort. Hierbei würde auch selbst eine gewisse Ähnlichkeit der beiderseitigen Wappen nicht ausschlaggebend sein, denn wir wissen und werden sehen, daß Ministerialen nicht selten sich, wenn nicht derselben Insignien so doch denen ihrer Lehns-, Burg- und Oberherren ähnlich formirter oder einzelner Theile ihrer Schildzeichen zu bedienen pflegten. Gerade dieser Umstand zwingt uns aber, im Interesse der möglichen Ermittlung des Gräflich Veltheim-Osterburgischen Stamm- und Urwappens einen Blick auf das Wappen des Geschlechts v. Veltheim zu werfen.

Bei dem Geschlecht v. Veltheim nehmen wir merkwürdigerweise denselben Umstand wahr, wie bei dem v. d. Rnesebeck. Bei letzterer Familie waren während des Mittelalters bis in das neuere Zeitalter hinein und zwar bei verschiedenen Linien zwei völlig verschiedene Wappen in Gebrauch, das eine mit einem Einhorn im Schilde, das andere mit einem Adlerbein. Nichts spricht dafür, daß wir es mit zwei verschiedenen Geschlechtern verschiedenen Stammes zu thun haben, und dennoch zeigte sich eine bei einer Familie ziemlich unerhörte Wappenduplicität. An

\*) Sichel in d. Märk. Forschungen IV. p. 112 ff.

einer andern Stelle\*) haben wir den Versuch gemacht, dieser merkwürdigen Umstand zu erklären, nämlich, daß der Stammvater der einen Linie des Geschlechts v. d. R. in Folge seiner Burgmannschaft zu Salzwedel gleich mehreren anderen in gleichem Verhältnisse stehenden Edelknechten, das Weib des brandenburgischen Adlers als ein Kennzeichen dieses Verhältnisses und so zu sagen Dienstzeichen angenommen habe, woher sich auch das Vorkommen des Adlers bei zahlreichen, meistens auch auf ein Ministerial- oder Burgmanns-Verhältnis zu den Markgrafen von Brandenburg zurückzuführenden altmärkischen Geschlechtern, deren genealogischer Zusammenhang mit den v. d. Kneisebeck oder unter sich noch nicht bewiesen ist, erklären ließe, wie in Folge gleichen Verhältnisses (bezüglich der Burg Spandau) auch von den v. d. Gröben und v. Barth in der Mittelmark das Adlerweib ihrem Stammwappen hinzugefügt worden ist.

Gerade so, wie nachher die v. d. Kneisebeck — gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts — in der Erkenntnis und Uebersetzung, daß die weiße und schwarze Linie (die zu Wittlingen, Tilsen und Langenapel) einem Stamme angehören, eine Vereinigung ihrer verschiedenartigen Embleme in einen Schild beschlossen und diese Wappenformation fortführten, verhielt es sich auch bei denen v. Beltheim. Es würde sich fragen, ob die beiden verschiedenen Wappen der v. Beltheim von zwei verschiedenen Linien des Geschlechts oder ob beide Wappen von Angehörigen derselben Linie gebraucht worden sind. Daß das Letztere der Fall war, beweisen die Siegel der Gebrüder Ludolf, Heinrich und Hans vom 1. Mai 1391. Während der mittlere Bruder das gleich zu erwähnende, am frühesten sich zeigende Schildemblem, den Lindenstamm, führt\*\*), bedienen die beiden anderen Brüder sich Schilde mit drei schmalen oder einem mit zwei „Fäden“ belegten Querbalken. Dem vor einer Reihe von Jahren im Druck erschienenen großen Stammbaume zufolge waren sie Söhne des von 1336—60 sich urkundlich zeigenden Knappen Heinrich v. B. auf Harbke, dessen Vater Bertram — wohl der Erwerber von Harbke — von 1293—1354 vorkommt. Fest steht es, daß das bis jetzt ermittelte älteste, schon 1296 und 1306 von Bertram v. B., dem Großvater der Obigen, geführte Wappen in einem Schilde besteht, der einen senkrecht stehenden Lindenstamm mit 2 Ästen und je einem Blatte an jeder Seite enthält, während der Balkenschild nicht erst

\*) Deutscher Herold 1892 Nr. 8.

\*\*) Ein Siegel desselben, schon aus dem Jahre 1388 mit dem gleichen Schildemblem an einer Urkunde im Staatsarchiv zu Magdeburg.

1463 (wie die Familie auf ihrem neugedrucktten Stammbaume angiebt) von Ritter Günzel v. B., sondern wie bemerkt, schon 1391 und dann 1412 von dessen Bruder Heinrich v. B., sel. Heinrichs Sohne (der abweichend von seinen beiden Brüdern gerade den Lindenstamm-Schild gebrauchte), ein Schild geführt wird, der einen mit zwei schmalen Querstreifen (Fäden) belegten Querbalken sehen läßt; den Helm zieren 2 mit dem Balken belegte Büffelhörner, zwischen denen sich schon ziemlich früh eine Krone zeigt, die später als ein an den Ecken betroddeletes Riffen dargestellt wird. Diese letztere Figur erscheint aber weder 1459 auf dem Siegel Heinrichs v. B., noch 1504 auf denen mehrerer Familienglieder (des Domherrn zu Halberstadt Bernhard und seines Bruders Heinrich auf Oschersleben.)

Man hat bis jetzt noch keine hinreichenden Forschungen über den Grund dieser Wappenduplicität angestellt und allein die nicht nur unbewiesene, sondern auch sicher verkehrte Ansicht geäußert, daß die Annahme des jüngern Wappens mit dem Verluste des Stammgutes Beltheim zusammenhänge, das in Fehde (um 1470) zerstört und der Familie abgenommen sei.\*) Aus einem solchen Umstande läßt sich aber nimmer die Verwerfung der ursprünglichen Stammensignien und die Annahme neuer erklären, wie wir denn gesehen haben, daß das Balkenwappen schon 1391 gebraucht wird. Bevor nicht das Gegentheil erwiesen wird, müssen wir vielmehr annehmen, daß der Balkenschild\*\*) von gleichem Alter sei wie der andere.\*\*\*)

Als das Stammhaus der v. Beltheim wird von allen Genealogen und Geschichtsforschern übereinstimmend Beltheim an der Ohe angenommen oder doch von einem der beiden, ein eigenes „Gericht“ (Braunschweigisches Lehen) bildenden Dörfer Gr. und Kl. Beltheim im Herzogthum Braunschweig. In dem bekannten topographischen Handbuche von Braunschweig von Hassel und Wege (I. S. 500. 501) und auch sonst finde ich nicht vermerkt, daß hier eine Burg gestanden habe oder

\*) Eichel a. a. D. S. 112.

\*\*) Uebrigens findet sich auf dem im Kreuzgange der Domkirche zu Magdeburg stehenden Grabsteine des Domherrn Ludolf v. Beltheim († 1483) weder der eine noch der andere Wappenschild allein, noch beide vereint, sondern vielmehr zu den Füßen der Figur des Begrabenen je ein Schild, rechts der mit dem Lindenstamme, links der mit dem mit 2 Fäden belegten Querbalken.

\*\*\*) Eichel a. a. D. S. 115 hält sogar den Balkenschild für den ursprünglichen Stammenschild (wie auch v. Ledebur a. a. D. III. S. 369. 379 behauptet), also für das Urwappen der v. B.; aber den von ihm dafür angezogenen Beweis kann man nicht gelten lassen.

Ueberreste einer solchen noch vorhanden seien und eben so wenig wird erwähnt, daß der Ort der Stammsitz des Veltheimischen Geschlechts gewesen ist, vielmehr heißt es, daß schon „seit dem 14. Jahrhundert“ beide Ortschaften sich im Lehnsbesitz des Geschlechts v. Hohnrodt befänden. Dies ist jedoch unrichtig; erst von 1494 ab lassen sich die v. Hohnrodt als Besitzer von Veltheim a. d. Ohe nachweisen und noch 1451 war Kurd v. Veltheim daselbst begütert, wie aus einer Urkunde hervorgeht, die wir hier, da sie noch ungedruckt ist, mittheilen.\*)

Aber auch als Stammsitz der Grafen v. Veltheim (Osterburg) gilt allgemein dieses Veltheim — sie erscheinen ja auch überwiegend in den Urkunden der Herzöge von Braunschweig — und nicht der im Harz- (Darling-) Gau unweit der brandenburgischen Grenze, nordwestlich von Osterwieck belegene Ort (großes Dorf und Rittergut) Veltheim am Fallstein.\*\*)

Das wird wohl ohne Zweifel behauptet werden können, daß das Geschlecht v. Veltheim niedern Adels zu dem Grafengeschlechte in irgend einer Beziehung gestanden hat, die schon seit längerer Zeit dahin gedeutet ist, daß das erstere ein Zweig

\*) „Ik Ilse Boldewins dochter vom Kampe, (C(ur)des von Velthem elike hustru . . . tede hochgebornen fursten unde heren, hern Hinrike hertoghen to Brunsuif . . . innighe bed to gode unde underdanighen schuldighen willighen dienst . . . wittlic so alse de vorbenomte Kurd von Velthem, myn elike hushere, my beliff . . . vieff hove landes uppe deme velde to Velthem vor der Ohe belegghen wel(ke) . . . juwen gnaden to leehne hefft, unde juwe gnade my dar of to eyner rechten liffu(cht) . . . begnadet unde belegghen. So is myn wille unde vulbord, dat de genante Kurd . . . solken obgenannten guderen negen brunswyfescher ferding jarliker gude vor hundred . . . uppe enyen wedertoopp vorfette unde vorpente Hermen Bedelbe borger . . . unde bidde de vorgenante juwe gnade dentliken, gii willen dar of juwen wille(n) . . . wes des juwer gnade andrepente is, to geben, dat wil ik allewege mit myne . . . bede unde denste gerne vordenen, wur ik mach, unde hebbe dusses (to) befanntnisse gebe . . . strengen Boldewin vame Kampe, mynen vader, dussen breff mit sinem ingesegel vor myto . . . Des of Boldewin vorbenompt also bekenne unde hebbe dussen breff ume bede willen Ilse m(gner) dochter veertghenndert jar, darna in deme eyn unde vestigesten jare, (an) deme Sontage negeft unser leven frauen daghe visitacionis“. (Nach dem stark beschädigten Original auf Papier im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel (v. Veltheim Nr. 13) mit einem Bruchstück des ausgedruckten Siegels.) Kurd v. B. ist vielleicht identisch mit dem im Stammbaum genannten gleichnamigen, 1453 verstorbenen Sohn Ludolfs v. B. auf Gr. Vartensleben und Kl. Santerleben.

\*\*) Vergl. übrigens Wohlbrück in v. Ledeburs Allg. Archiv IV. S. 91 ff. und Lenz in den Braunschw. Anzeigen 1756. Stück 9 und 10.

des letztern sei, was indessen durch diplomatische oder historische Beweise ebenjowenig dargethan werden kann, als etwa eine Abstammung eines der mehreren Ministerialen v. Salza von dem Dynastengeschlecht gleichen Namens. Es kann die Uebereinstimmung der Namen nicht im Entferntesten auffallen, denn, wie schon erwähnt, ist nichts gewöhnlicher, als daß Ministerialgeschlechter den Namen ihrer Lehns- und Burgherren oder des Schlosses derselben führen, welches letzteren den Namen gab, so bei den Grafen v. Hohnstein, v. Klettenberg, v. Stolberg, v. Grieben, v. Ammensleben, v. Schladen, v. Salza, v. Rößlingen, v. Kirchberg u. s. w. Diese Beziehungen bestanden aber in einem Ministerialitäts- und Burgmannsverhältnis, in welchem als Vornehmste die v. Veltheim zu den Grafen gleichen Namens gestanden haben und nicht waltet ein Zufall als Grund der Namensgleichheit ob oder daß die v. Veltheim auf das Osterwiecker, die Grafen auf das Braunschweigische Veltheim zurückzuführen wären. Freilich will es uns noch immer zweifelhaft und einer eingehenderen Untersuchung bedürftig erscheinen, ob nicht die v. Veltheim in dem am Fallstein belegenen Orte ihre Wiege zu erblicken haben, da die ersten Mitglieder des Geschlechts als Ministerialen des heil. Stephanus d. h. des Hochstifts (der Hochstiftskirche zu Halberstadt bezeichnet werden, so 1144 Ulrich und Gebhard Gebrüder v. B. (Schmidt Halberst. Urkundenbuch I. p. 170), Rüdiger 1182, Ludolf und Bertram 1188, Heinrich 1211, Stephan und Richard 1212, Bernhard 1227, Hermann und Heinrich 1232. Man wird aber auch annehmen dürfen, daß ein historischer Connex zwischen den beiden Ortschaften Gr. und Kl. Veltheim und dem so nahe bei ihnen belegenen Veltheim am Fallstein stattgefunden habe, ja man wird zweifelhaft, ob mit der Zuweisung der Grafen v. B. nach Veltheim an der Ohe das Richtige getroffen ist, wenn wir auf eine Urkunde von 1232 blicken, mittels deren Graf Siegfried v. Osterburg dem Johanniskloster vor Halberstadt den Kirchenpatronat und einige Grundstücke zu Veltheim und Osterode übereignet.\*) Als dieses Veltheim ist aber hier nicht das braunschweigische, sondern das preussische anzusprechen, wie Schmidt im Register ganz richtig bemerkt und dies geht auch schon aus der Lage des Veltheim nahe benachbarten Dorfes Osterode hervor. Nun muß man sich aber doch fragen: Ist nicht, wenn Graf Siegfried dem Hause der Grafen v. Veltheim entsprossen

\*) Schmidt Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I. p. 559.

war, in dem von ihm (neben anderen Orten daneben) besessenen Veltheim am Fallstein der Stammsitz dieses Geschlechts, d. h. der Grafen v. Veltheim zu verstehen? Sehen wir hier nicht das beste Zeugniß, daß der Stammort der alten Grafen auf ihre Nachkommen mit dem Namen Osterburg übergegangen war und ist es nicht am natürlichsten, in diesem Veltheim ihren Stammsitz zu erblicken? Oder besaßen die Grafen v. Veltheim alle drei Ortschaften Veltheim? Bestimmte Nachrichten, daß Veltheim an der Ohe von den Grafen besessen wurde, fehlen aber, wie auch, daß es den Grafen v. Osterburg gehört habe, aber gewiß ist es, daß dies mit Veltheim am Fallstein der Fall war. Als 1212 Bischof Friedrich von Halberstadt einen Streit zwischen dem Kloster Schöningen und dem Grafen Siegfried v. Osterburg über Schernebeck bei Osterburg beilegt, — der Herausgeber des Halberstädter Urkundenbuchs hat I. S. 422 den Ort unrichtig auf Schernke im Kreiße Wanzeleben gedeutet — erscheinen unter den Zeugen auch Stephan und Richard v. Veltheim. Es ist möglich, daß sie als Ministerialen des Bischofs hier auftraten, aber ebenso auch, daß sie die Interessen der Grafen v. Osterburg wahrgenommen hatten und von ihnen zu der Verhandlung als Ministerialen ihres Hauses abgesandt waren. Merkwürdigerweise waren beide v. Veltheim nicht nur in Veltheim an der Ohe, wie eine bisher ungedruckte Urkunde\*) der Brüder

\*) Que confirmat testimonialis littera, permanere debent a posteris illibata. Hinc est, quod nos Bertrammus, Ludolfus fratres de Veltum et milites universis Christi fidelibus presentis temporis et futuri notum esse cupimus ac presentibus publice protestamur, quod unanimi consensu ac bona voluntate omnium heredum nostrorum dimisimus dilectis patruis nostris, videlicet domino Arnolde ac Bertoldo, eius filio necnon eorum heredibus legitimis unam curiam in Veltum et quatuor mansos ibidem. piscinam magnam sitam in silva, que dicitur O. et unum pratium in inferiori campo situm cum omni iure et utilitate perpetuo possidendos, ita scilicet, quod communionem silvarum, pascuorum necnon ius, quod Veldrift dicitur, prout habuimus, nobis observamus. In reconpensam vero et restaurum omnium antedictorum dilecti patruelae nostri prememorati dimiserunt nobis quatuor mansos in campis Dettene sitos et unam curiam ibidem, villam unam, que dicitur Swalendorp et silvam, que Stritholt appellatur, cum omni iure et utilitate perpetualiter possidendos. Igitur ne huiusmodi factum per nos, quod absit, in posterum infringatur, presens scriptum exinde confectum sigillorum nostrorum munimine roborari fecimus et eisdem dedimus ad cautelam.

Datum et actum anno Domini M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. nonagesimo septimo, in die Walburgis virginis.

Nach dem Original im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel (v. Veltheim Nr. 1) mit zwei beschädigten Siegeln an Pergamentstreifen.

Bertram und Ludolf v. B. vom Jahre 1297 ausweist, gesehen, sondern ihnen gehörte auch ein Thurmhof in Veltheim am Fallstein, den 1289 oder kurz nachher Ritter Konrad v. B. dem Grafen v. Blankenburg zu Gunsten der Commende Langeln aufließ\*), wie auch von Sichel der Besitz beider Orte B. seitens der Herren v. B. behauptet wird.

Stammen die Grafen von Osterburg aus dem Hause der Grafen v. Veltheim — sie sind thatsächlich deren directe Nachkommen — so müssen sie auch nothwendig deren Wappen führen. Ein solches der älteren Grafen v. Veltheim oder der jüngern Vorfahren der Grafen von Osterburg, so lange sie sich noch Grafen v. Veltheim oder auch abwechselnd v. Osterburg nannten, ist begreiflicherweise nicht bekannt geworden, woraus nicht geschlossen werden darf, daß die Grafen v. Veltheim ein Haus- und Geschlechtswappen damals überhaupt noch nicht gehabt hätten. Nun zeigen aber die beiden Siegel des Grafen Siegfried v. Osterburg offenbar ein combinirtes, ein monogrammartig zusammengezogenes Wappen, nämlich im Schilde in der Mitte einen halben mit einem Faden belegten Querbalken, unten aber 3 Kauten, die doch als das Wappenzeichen der ihnen so nahe benachbart wohnenden Grafen v. Warbeck-Lüchow anzusprechen sein werden. Das letztere Wappen, welches durch irgend eine Veranlassung mit ihrem Stammwappen verbunden wurde, darf also als ihr Geschlechts- und Ahnenwappen nicht gelten, folglich muß als dieses die darüber stehende Heroldsfigur, die sich wegen der Combinirung der Schilde nur halb zeigt, angesehen werden, also ein Querbalken mit 2 Fäden belegt, und dies muß das Wappen der Grafen v. Veltheim und das Stammwappen der Grafen v. Osterburg sein. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht sehr beredt der Helmschmuck, den Graf Siegfried auf seinem Reiteriegel führt. Er besteht in zwei Bannern (en miniature), die nicht das Wappen so, wie es sich im Schilde zeigt, wiederholen, sondern jedes ist mit einem der beiden zusammengezogenen Wappen geziert, das vordere mit einem Querbalken, das hintere, wie es wenigstens scheint (s. oben) nicht mit einigen Punkten, sondern mit 3 Kauten. Man sieht also zwei getrennte, gänzlich verschiedene Wappen. Stimmt aber nicht das als das Gräflich Veltheimische Wappen in Anspruch genommene völlig mit dem einen der beiden Wappenschilde der Ministerialen v. Veltheim überein? Gewiß; und ist dies

\*) Jacobs Urk.-Buch von Langeln, Himmelpforte und Waterler S. 32.

nicht ein trefflicher Beweis von der Abstammung dieser von Jenen?

Die Antwort auf diese Frage muß trotz jenes Umstandes verneinend ausfallen. Die Herren v. Veltheim führten das Wappenzeichen ihrer Lehns- und Burgherren, der Grafen v. Veltheim eben wegen ihres Verhältnisses zu diesen als deren vornehmste und angesehenste Ministerialen und Burgmannen, wie sie denn auch denselben Namen mit ihnen trugen. Dies zu beweisen oder doch wahrscheinlich zu machen, wird die Aufgabe der nächsten Blätter sein.

Man wird aber von vornherein einwenden, daß das Balkenwappen der v. Veltheim trotz der Behauptung v. Ledeburs und Sighels nicht das genuine und Urwappen des Geschlechts, sondern daß dies der Schild mit dem Lindenaß sei, eben weil dieser viel früher vorkommt als der andere. Wir müssen jedoch bezweifeln, daß der 1391 zuerst nachgewiesene Balkenschild erst damals oder kurz vorher „entstanden“ oder geschaffen sei, wenn er auch nicht der ursprüngliche des Geschlechts v. Veltheim ist. Dieser war doch wohl der mit dem Lindenaß oder Stamm, den die v. Veltheim als ein eigenes ritterliches Geschlecht — mögen sie mit den v. Sampleben zusammenhängen oder nicht — von Hause aus geführt haben. Aber derjenige Zweig derselben, welcher zu den Grafen v. Veltheim in ein Ministerialitäts- und Burgmannen-Verhältniß getreten war, nahm zum Zeugniß dessen deren Schildzeichen an. Wir sehen den gleichen Fall mit den v. d. Kneisebeck, deren Urwappen mit dem Einhorn einen Schweferschild mit dem brandenburgischen Adlerbein erhielt, in Folge des Burgmannsverhältnisses zu den Markgrafen von Brandenburg in Salzwedel, nur daß sie, wie die v. Gartow, Jeeke, Kerckow, Schulenburg, Walfstawe und Bodenstedt, den Schild allein führten, während die v. d. Gröben und Barth in Folge ihres Dienst- und Ministerialverhältnisses auf der Burg Spandau das rothe Adlerbein mit ihrem Stammwappen schon sehr früh combinirten, was die v. d. Kneisebeck und v. Veltheim erst im 16. und 17. bezw. allenfalls schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts thaten.

Vorher wir zur weitem Begründung unserer Behauptungen auf die ähnlichen Fälle übergehen, in denen Burgmannen und Ministerialen das vollständige oder nur wenig veränderte Wappen oder aber nur einen Theil des Wappens ihrer Lehn- und Burgherren annahmen, haben wir uns noch kurz mit der Frage zu beschäftigen: Wie kamen die Grafen v. Osterburg-Veltheim zu dem Schildzeichen

der Grafen v. Lüchow und welche Bedeutung hat daselbe in ihrem Schilde?

Das Wappen der Grafen v. Veltheim war also ein Querbalken, vielleicht ursprünglich so schlicht, wie ihn z. B. die Grafen v. Kirchberg u. a. führten, vielleicht auch schon von Hause aus mit zwei Fäden belegt, worüber man nach den Siegeln der Osterburger Grafen im Zweifel sein kann. Möglich auch, daß die v. Veltheim den Balken eben der Unterscheidung wegen mit den beiden Fäden belegten.

Die Grafen v. Lüchow dagegen führten der obigen Darlegung zufolge drei (2. 1 gefetzte) Rauten oder einen völlig gerauteten Schild, dessen einzelne Feldungen man thörichter Weise gezählt hat. Für beide Darstellungen giebt es authentische Beläge in Siegeln und Grabsteinen. Sie gehören zu der früher den Namen v. Wartbeck tragenden Grafenfamilie und somit muß ihr Wappen auch das der letzteren gewesen sein. Daher legte auch ganz richtig jene uralte Wandmalerei in der Kirche des von den Grafen v. Wartbeck gestifteten Klosters diesen Grafen das Wappen der Grafen v. Lüchow bei und zwar den durchweg gerauteten Schild, wie wir ihn auf dem oben erwähnten Grabsteine des Grafen Heinrich v. Lüchow v. J. 1273 erblicken.

Man kann die Combinirung zweier Wappen in einen Schild zur Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts schlechterdings nicht anders erklären, als daß das zweite, fremde Wappen infolge eines Ministerialitäts-Verhältnisses oder der Beerbung eines andern Geschlechts, auch wenn es nicht ausgestorben war, hinzutrat. Wenn wir keine anderen Beläge für den letztern Fall — der erstere kann bei den Grafen v. Osterburg nicht in Betracht kommen — hätten, so würde das Siegel des Grafen Hermann v. Mansfeld ausreichen, eines gebornen Burggrafen und Grafen von Osterfeld oder von Freiburg aus dem Stamme der Burggrafen von Meissen, der als Miterbe der ausgestorbenen Grafen von Mansfeld hoyerischen Stammes mit deren Namen auch ihr Wappen annahm und es mit seinem Stammwappen combinirte (monogrammatisch zusammenzog), weil er — bekanntlich durch die Edelherrn von Querfurt zurückgewiesene — Ansprüche auf die Grafschaft Mansfeld, als Gemahl einer Erbtöchter des letzten Grafen, machte.\*) Es paßt dieses Beispiel insofern für den vorliegenden Fall des Osterburgischen Wappens, als auch die Grafen v. Mansfeld, deren

\*) Zeitschrift des Harzvereins II. 2. p. 170. Tab. I. Nr. 2.

Wappen der v. Osterfeld mit seinem Schilde combinirte, einen rautenförmig getheilten Schild führten, der aber nicht wie bei dem Grafen v. Osterburg durch Quer-, sondern durch Längstheilung an den Stammschild herangeschoben wurde, dessen Emblem, ein Andreaskreuz, jedoch nicht halbirt wurde, wie der Mansfeldische Schild, von dem wir nur die Hälfte erblicken. Der Lühowsche Schild enthält aber nach Ausweis der Siegel von 1264 nicht wie der Grabstein von 1273 ein gerautetes Feld, sondern 3 zu 2. 1 gesetzte Rauten.

Ist ein Abhängigkeitsverhältniß der Grafen von Osterburg zu den Grafen von Lühow nicht nur ausgeschlossen, sondern überhaupt undenkbar, kann ferner das Rautenfeld im Osterburgischen Wappen auch nicht als das Wappen der Gemahlin eines Grafen v. Osterburg, als lediglich der Ehe wegen angenommen gelten, weil eine Verschwägerung beider Familien durch den Grafen Siegfried nicht stattgefunden hat, so wird man zunächst an eine theilweise Beerbung der Grafen v. Lühow in Folge einer Ehe zwischen einer Gräfin v. Lühow-Warbke und einem Grafen v. Veltheim-Osterburg denken können.

Die Genealogien beider Geschlechter, wie sie v. Raumer, Krüger u. a. ausgearbeitet haben und wie sie ziemlich klar vorliegen, geben indeß keinen Beweis einer solchen Verschwägerung, aber eine vortreffliche Erklärung bietet die ältere Genealogie beider Grafenhäuser, wie sie zuerst Gebhardi in seinen hist.-geneal. Abhandlungen II. (1762) S. 30 und nach ihm Frhr. v. Hodenberg dargestellt hat. Der Erstere giebt an, daß eine Schwester des Stifters des Klosters Diesdorf, des Grafen Hermann v. Warbke, dessen Nachkommenschaft er erloschen sein läßt, und Tochter des Grafen Ulrich v. W. mit dem Grafen Albrecht v. Veltheim-Osterburg (in erster Ehe) vermählt gewesen, daß dessen Sohn (aus dieser Ehe) Graf Werner kinderlos gestorben sei und „die Warpkische Erbschaft“ seinem Halbbruder, dem Grafen Siegfried v. Osterburg (aus der zweiten Ehe des Grafen Albrecht) hinterlassen habe. Selbstverständlich erhielt die Gräfin v. Warbke — auch wenn Graf Ulrich oder Hermann v. W. weitere männliche Nachkommen hatten, — einen Theil der Hausgüter als Mitgift und es wird sich so, bei dem Durcheinanderliegen der Besitzungen beider Häuser und dem Umstande, daß sie an denselben Orten begütert waren (ich will nur an Bätthen erinnern), erklären, wie und woher das Warbke-Lühowsche Wappen in das Osterburgisch-Veltheimsche gekommen und mit ihm vereinigt worden ist.

Gebhardi's Annahme ist von dem rühmlich bekannten und so sorgfältigen genealogisch-historischen Forscher, dem Frhn. v. Hodenberg, durchaus acceptirt worden (Verdener Geschichtsquellen II. p. 213.). Auch er behauptet die Fortsetzung der Grafen v. Warbke in den Grafen v. Lühow, was Krüger dahta ausführte, daß er, gegenüber von Gebhardi und anscheinend auch v. Raumer, zwar eine Fortpflanzung des Stammes durch den Grafen Hermann v. W., Stifter von Diesdorf, nicht statuirt, aber diesem drei Brüder giebt, einen 1148 bezugten Grafen Ulger (oder Witiger) v. Warbke, einen 1158 erscheinenden Grafen Werner v. Lühow (al. Lindern!) und einen 1158 auftretenden Grafen Ulrich v. Lühow, der der Stammvater der späteren Grafen v. Lühow gewesen sei und nach Hodenberg auch noch 1168 als Graf Ulrich v. Warbke auftritt.

Uebrigens giebt v. Hodenberg a. a. O. noch ausdrücklich an, daß Graf Albrecht v. Veltheim in Folge seiner Verheirathung mit einer Gräfin v. Warbke das Schloß Osterburg erbaut habe und wir müssen gestehen, daß dadurch die beste, einfachste und natürlichste Lösung der Frage gefunden wäre, wie die in den Harzgegenden wohnenden Grafen v. Veltheim plötzlich in der Altmark begütert erscheinen und hier sesshaft werden und zwar mit einem solchen (d. h. ansehnlichen) Grundbesitz, daß er sogar die Aenderung des uralten Stammmens zur Folge hatte. Wie will man sich diese Umsiedelung der Veltheimer Grafen nach der Altmark anders erklären, als durch eine große Mitgift oder Erbschaft, die aber keineswegs die gesammten Güter des Lühowschen Grafen Hauses zu umfassen brauchte.

Aber gegen die Annahme Gebhardi's und v. Hodenbergs wendet sich mit aller Entschiedenheit Krüger\*). Er erklärt die Osterburgische Stammtafel, wie sie v. Hodenberg oben angegeben und schon im Lüneburger Urkundenbuche, Kloster Walsrode, (Anm. 1 zur Urk. Nr. 6) aufgestellt hatte, für eine unbewiesene und unbeweisbare Combination, gleichwie auch die von Jenem gemachte Angabe, daß Graf Siegfried Güter in und um Warbke 1236 dem Herzoge Otto von Braunschweig verkauft habe. Diese Urkunde ist die öfters gedruckte, laut welcher Graf Siegfried (des Erlöschens seines Hauses gewiß) seine Ministerialen in der Gegend zwischen Salzwedel, Brohme und Gardelegen, zwischen Celle und Bremen an der Aller und Weser, sowie in der Grafschaft Stade, endlich auch Gebungen in „Wallenbeke“ dem Herzoge Otto von Braunschweig

\*) Zeitschrift des hist. Vereins f. Niedersachsen 1874/75 p. 266 ff.

übereignet. Krüger meint (p. 268), daß mit diesem Ort nicht Warbke (Warbete), wie v. Wersebe (Gaue p. 251) vermuthet, sondern sicher Walbeck (an der Preussisch-Braunschweigischen Grenze, der bekannte Stammort der Grafen gleichen Namens) gemeint sei, eine Ansicht, zu der aber schon viel früher der auch von ihm erwähnte Gebhardi gekommen war, und daß v. Hohenberg lediglich auf Wersebes Meinung sich stütze. Krüger nimmt daher einen möglichen Besitz der Osterburger Grafen in Walbeck an, das damals (1236) „sehr wohl“ noch innerhalb der Grenzen des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg gelegen haben könne (??) und stellt eine Abstammung des Grafen Siegfried aus dem Hause Walbeck durch Oda von Erteneburg fest; Gebhardi hat aber auch seine Ansicht zu motiviren gesucht, und ich muß gestehen, daß sie mir, wenn auch, wie ich weiß, directe urkundliche Zeugnisse nicht bekannt sind, durchaus zusagt und den thatsächlichen Besitzverhältnissen der Osterburger Grafen entspricht. Auf eine weitere Beleuchtung des Pro und Contra müssen wir hier verzichten und auf die Untersuchung, ob mit jenem Wallenbete wirklich Walbeck (wie Krüger meint) und nicht gerade Warbeck gemeint sei. Kein Zeugnis findet sich dafür, daß die Grafen v. Lüchow ihr Stammhaus Warbeck jemals besessen haben und keines, welches den großen Güterbesitz der Osterburger Grafen um Salzwedel und von da nach Gardelegen zu erklärt. Durch nichts anderes, als durch eine Mitgift oder Erbschaft können jene altmärkischen, sehr beträchtlichen Besitzungen an die Harzgrafen v. Veltheim gelangt sein und es kann hiergegen nichts beweisen, daß die Geschichtsquellen und namentlich die chronikalischen, die betreffende Vermählung nicht erwähnen, die vielleicht nur von kürzester Dauer war, etwa wenn des Grafen Werner Geburt seiner Mutter schon das Leben kostete. Mit Fug und Recht darf aber aus der Heraldik ein Beweis für die Annahme Gebhardi's und v. Hohenberg's gezogen werden, welche, wenn sie das Wesen und die Macht der Heraldik gefannt hätten, sich ihrer sicher bedient haben würden. Ueberaus zahlreiche Fälle bei den Dynastengeschlechtern beweisen, wie oft Vermählungen durch Mitgabe von Grundbesitz an die Ehemänner der Töchter das Erbgut einzelner Geschlechter geändert haben und daß es gerade durch Vermählungen zu erklären und auf sie zurückzuführen ist, wenn einzelne Dynastien plötzlich weit von ihrer Heimath oder ihrem Stammsitz entlegene Territorien, Herrschaften, Städte, Burgen und Dörfer besitzen, nicht durch Eroberungen, Gnadenbelehnungen oder Käufe, wenigstens nicht für die Zeit des 11., 12. und 13. Jahr-

hunderts.\*) Auf solche Weise (durch Erbgang) war dem auch die Herrschaft Altenhausen an die Osterburger Grafen gelangt. Aber fehl ginge man, wenn man meinte, daß jener vermuthliche Erbe der Grafen v. Warbke, Graf Albrecht v. Veltheim, Ansprüche an die ganze Grafschaft Warpe gemacht hätte, denn nur ein Theil der Warpschen Hausgüter ging auf ihn über, dessen Nachkommen wir, wie bemerkt, an denselben Orten mit dem Grafen v. Lüchow aus dem Warpschen Stamme begütert sehen. Krüger bemerkt a. a. O. S. 320, daß von anderen edeln Geschlechtern die Grafen von Osterburg und die Edelherren von Diepholz „in der untern Hälfte ihres Schildes drei Rauten führten“; eine Stammverwandtschaft mit den Grafen v. Lüchow ließe sich aber nicht beweisen, da hierfür jeder Anhalt und Anknüpfungspunkt fehle. Sicher findet eine Stammverwandtschaft der letzteren Geschlechter mit dem erstern nicht statt; aber er weiß nicht, daß es auch noch andere Gründe giebt, die die Uebernahme des Lühowschen Wappens veranlaßt haben können. Er hätte indeß jene Frage nicht so kurz abfertigen sollen, da v. Ledebur ihr (Märk. Forschungen II. S. 368 ff.) näher getreten ist und die Wappenübereinstimmung der Diepholzer Edeln und der Osterburger Grafen in bekannter scharfsinniger Weise zu erklären versucht hat.

Es steht fest, daß um 1250 der Edle Johann v. Diepholz sich der gleichen Insignien bedient, wie Graf Siegfried v. Osterburg und schon 1219 und 1233 ist dies bei den Edeln Rudolf und Gottschalk v. D. der Fall, nur daß über den Querbalken oder den mehreren Theilungslinien ein Löwe hervorwächst, den v. Ledebur wohl nicht mit Unrecht für den auf das Vasallenchaftsverhältniß zu den Herzögen von Lüneburg deutenden lüneburgischen Löwen erklärt.

Bedenken jedoch entstehen gegen die Richtigkeit der Ausführung v. Ledeburs über die Ursache der Wappencongruenz der Osterburger und Diepholzer. Der treffliche Forscher, davon ausgehend (S. 366), daß Gottschalk, (der Bruder einer Edelfrau Gisela), welcher Güter in der spätern Herrschaft Diepholz im Jahre 1085 dem Hochstift Osnabrück schenkte, der Ahnherr der Edelherren v. Diepholz sei (mit Recht), hält es für wahrscheinlich, daß schon damals der Comitat in jener Gegend demselben Stamme gehört habe. Als Graf jenes

\*) So werden auch die niederelbischen Besitzungen der Grafen von Osterburg auf eine Erwerbung durch Heirath zurückgeführt, aber nicht von den Grafen v. Wölpe, wie Spilcker (Grafen v. Wölpe S. 21) annimmt, was Frhr. v. Ledebur (Märkische Forschungen III. S. 366) zurückgewiesen hat.



Comitats, worin auch später noch die Diepholzischen Güter lagen, werde nun ein Adelger genannt, der füglich eine und dieselbe Person mit „dem Adelgot, dem Vater Werners v. Beltheim, sein könne.“ Sei dies richtig, so wäre der Vater des Adelger = Adelgoz, Wiking, der bisher unbekannte Gemahl der Schwester des Erzbischofs Anno von Köln, der in sehr befreundeten Verhältnissen zum Bischofe Bruno von Osnabrück, dem Gisela die obigen Güter übergeben, stand und damit würde dann auch die Uebereinstimmung des ältesten Diepholzischen mit dem Osterburgischen Wappen erklärt sein, da Adelgoz der Vater des Grafen Werner v. Beltheim war.

So sehr fraglich aber die Variation desselben Namens in Adelger und Adelgot (Adelgoz) doch ist, so wenig ist sie es zwischen Adelger und Delger (Odelger), welchen Namen bekanntlich der Ahnherr der Grafen v. Warble führt, der gleichfalls im Jahre 1085 (er war 1110 bereits verstorben) gelebt hat. Dann hätten wir auch eine Erklärung für die Besitzungen der Grafen v. Lüchow im Lüneburgischen nach Nordosten hin und eine Erklärung für das Vorkommen der Rauten im Lüchowschen Wappen. Freilich, wenn die Diepholzischen Siegel von 1219, 1233 und ca. 1250 wirklich eine Balken- und nicht eine einfache Linientheilung enthalten sollten — die Autopsie der Siegel würde entscheiden — würde damit unsere Ansicht, daß der halbirte Querbalken das Stammwappen der Grafen v. Beltheim sei, erschüttert werden, da nach unserer Meinung die Edlen von Diepholz mit den Grafen von Beltheim außer jeder Stammesgemeinschaft stehen. Es müßte denn sein, daß thatsächlich die Section durch eine einfache oder allenfalls durch eine sehr schmale Doppel-Linie gebildet würde. Möglich, daß der Uebergang des Warbelschen Schildzeichens in den Diepholzischen Schild auch auf andere Weise zu erklären ist. Weiter hierauf einzugehen, liegt nicht in dem Plane unserer Untersuchung.

Wir sind also der Meinung, daß

1. die 3 Rauten im Wappen der Grafen v. Osterburg-Beltheim die Lüchowschen sind;
2. daß sie mit dem Stammwappen der Ersteren in Folge einer (theilweisen) Beerbung der Grafen v. Warbeck-Lüchow (der Herrschaft Warble) verbunden wurden;
3. daß dieses Stammwappen in einem einfachen, entweder glatten oder mit 2 schmalen Querstreifen (Fäden) belegten, Querbalken bestanden habe;
4. daß die zu den vornehmsten Ministerialen und Burgmannen der Grafen v. Beltheim-Osterburg zählenden Herren v. Belt-

heim niedern Adels in Folge dieses Verhältnisses auch das Schildzeichen ihrer Lehns- und Burgherren empfangen, sei es von Hause aus, sei es neben ihrem schon bestehenden Wappen, dem Lindenstamme oder =Aste.

Um diesen vielleicht manchem „Heraldiker“, wenn nicht ungläublich, so doch wenig glaubhaft vorkommenden Vorgang als richtig zu begründen, haben wir Beispiele anzuführen, welche beweisen sollen, daß ein solcher Vorgang keineswegs zu den unerhörten zählt und daß damit auch die Anwendung des Grundsatzes von der Bedeutung der Wappenübereinstimmung zur Feststellung der Stammesgemeinschaft zweier (selbst mancher nahe benachbart wohnender und auch gleichnamigen) Familien eine beachtenswerthe Ausnahme erleidet.

Wir führen zuerst eine der mehreren Ministerial- und Burgmannsfamilien v. Salza an, nicht jene dieses Namens, die auf Ober-Salza bei Nordhausen zurückzuführen sind, sondern der, welche ihren Namen ihrer Burgmannschaft in Langensalza, einst nur Salza genannt, verdanken, das in den Dynastien v. Salza seinen Oberherrn hatte, welche hier in einem ansehnlichen Schlosse residirten. Seine Vertheidigung erforderte eine bedeutende Zahl von Burgmannen, neben denen auch andere Ministerialen zum Dienste der Burgherren bereit standen. Zahlreiche Urkunden bezeugen das Vorhandensein dieser Dienstmannschaft im 12., 13. und 14. Jahrhundert, deren Mitglieder ihrem vorher schon bestehenden Geschlechtnamen hin und wieder zur Kennzeichnung auch ein „de Salza“ oder dictus de S. hinzufügten. Aber es zeigt sich unter ihnen auch ein Geschlecht, das sich nur schlechthin v. Salza nannte und auch durch seine gekennzeichnete Stellung und seine Taufnamen auf das Sicherste von den Dynastien v. Salza sich unterscheiden läßt, und nicht wie diese zum hohen, sondern selbstverständlich zum niedern Adel zählt. Die Genealogie der Edelherrn v. Salza ist durch die zahlreichen über sie vorhandenen Urkunden und sonstigen Geschichtsquellen schon längst und durchaus sicher gestellt und sie bietet keinen Raum zur Einfügung der gleichnamigen Personen jener Kategorie, die Jenem völlig fremd sind.

Nun ist aber von zwei Mitgliedern dieser Burgmannsfamilie v. Salza auch das von dieser geführte Wappen bekannt geworden, das völlig mit dem ihrer Oberherren übereinstimmt, und ein gewundenes Widderhorn zeigt.

An eine Schuldburkunde der Herren v. Wangenheim vom 21. December 1382\*) hatte der erste ihrer Bürgen, „der

\*) v. Wangenheim Urff. u. Regest. b. Geschl. v. Wangenheim I. S. 121. 122.



erbare und gestrenge“ Konrad v. Salza sein Siegel angehängt.\*) Dieser Umstand hat den Herausgeber des Wangerheimschen Familienwerks zur Vermuthung verleitet, in Konrad v. S. ein Mitglied des Dynastengeschlechts zu sehen, um ihn zu einer neuen Bereicherung des Stammbaums desselben zu verwenden, und zwar einen Blutsverwandten der Urkunden-aussteller, obschon er nur die Prädikate des niedern Adels erhält und an der Spitze von lauter Wangerheimschen Burgmannen und Ministerialen steht. Könnten noch Zweifel an dem oben erwähnten Verhältniß bestehen, so würden sie dadurch beseitigt, daß nicht nur Konrad v. S., sondern auch sein offenbarer Nachkomme und Geschlechtsgenosse Hans v. S., Burgmann zu Thamsbrück, eine von ihm am Mittwoch nach Jacobi 1438 ausgestellte Urkunde (im Stadtarchiv zu Langensalza) mit seinem runden Siegel bekräftigt, dessen Schild gleichfalls das Widderhorn der Dynasten v. Salza enthält mit der Umschrift S' Hans von Salza. Zu dieser Zeit war das Dynastengeschlecht schon längst erloschen und seine Erbschaft theils heimgefallen, theils auf andere edelherrliche Geschlechter übergegangen.\*\*)

Wir entnehmen hieraus, daß — ohne auf Stammesgemeinschaft hinzuweisen — Wappengleichheit bei nicht stammverwandten Burgmannen des gleichen Namens vorkommen konnte, nämlich bei Burg- und Lehns Herren einerseits und ihren hervorragenden Ministerialen andererseits.

Wir dürfen uns aber an diesem einen Beispiele nicht genügen lassen.

Gründliche und eingehende Untersuchungen haben es gelehrt, daß der Adel des Herzogthums Pommern während des Mittelalters zu einem Theile (wenn auch zu einem geringern als man hier und dort annimmt), aus der Nachkommenschaft im 13. und zu Anfange des 14. Jahrhunderts aus Deutschland eingewandeter Edelleute bestanden hat. Und zwar waren dies die südlich, südwestlich, nordwestlich und westlich von Pommern belegenen Theile Deutschlands, das ganze Niedersachsen und Westfalen (das im weitern Sinne auch darunter zu begreifen ist), insbesondere die Utmarsk, das Halberstädtische, Braunschweigische, Lüneburgische, Bremische und Lauenburgische Staatsgebiet, denen die größte Zahl der Einwanderer entstammt

\*) Die Umschrift lautet: S' CONRADI DE SALCZA.

\*\*\*) Vergl. die Stammtafel der Herren v. Salza in den Regesten zur Geschichte des Geschlechts v. Salza S. 195. Der Letzte des Dynastenhauses Hermann v. S. † 1409.

war. Liegen bei altpommerischen Adelsfamilien Anzeichen deutscher Extraction vor, so werden wir in jenen Regionen ihre Stammgeschlechter zu suchen haben und sie auch finden, wenn anders die Annahme deutscher Herkunft berechtigt ist.

Wohlbekannt jedem Preussischen Special-Historiker ist der Name des Geschlechts v. Billerbeck in Hinterpommern, jenes durch seine trefflichen Militärdienste im Preussischen Staate ausgezeichneten Hauses, dessen Grundbesitz (namentlich in der Umgegend von Pyritz) allerdings mit seiner Ausbreitung nicht gleichen Schritt gehalten hat. Bei der Existenz eines von der Familie schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nachweislich besessenen, in der Provinz Pommern nahe seinen sonstigen Stammglütern belegenen gleichnamigen Dorfes nebst Rittergut werden wir bei dem Bestehen gleichnamiger Ortschaften im nordwestlichen Deutschland (im Münsterlande und dem Herzogthum Lüneburg (Hannover) den pommerischen Ort für eine deutsche Gründung von Einwanderern zu halten haben und die Familie nicht von ihm benannt sein lassen, sondern anzunehmen haben, daß er von ihr den Namen (vielleicht auch seine Existenz) empfangen habe.

Wo aber haben wir die Heimath des Geschlechts zu suchen?

Nicht auf den münsterschen Ort, jetzt Stadt, Billerbeck, nicht auf die im Stift Osnabrück belegene Dorfschaft gleichen Namens ist das Pommerische Geschlecht zurückzuführen, trotzdem daß der erstere auch einem ritterlichen Geschlechte den Namen gegeben hat, das schon zu Ende des 11. Jahrhunderts in seinen heimathlichen Urkunden auftritt und im 16. Jahrhundert hier erloschen ist\*), und trotzdem Westfalen als ein Colonisations-Mutterland für Pommern sich darstellt. Denn es muß eine Zurückführung auf das münstersche Geschlecht abgelehnt werden, sowohl weil es an jedem Anknüpfungspunkte oder jeder Hindeutung auf einen Zusammenhang mit Westfalen fehlt, sondern vornämlich, weil das Wappen des westfälischen Geschlechts widerspricht, das im Schilde drei Rosen führte, während die pommerischen v. Billerbeck drei Würfel im Schilde haben. Sulbigten wir den genealogischen Grundsätzen des sonst so ausgezeichneten pommerischen Geschichtsforschers Alempin, so würden wir das Wappenmoment pro nihilo achten und kühn behaupten, daß die 3 Rosen durch Verzeichnung oder ein Mißverständniß und dergl. in 3 Würfel umgewandelt seien.

Aber die Heraldik feiert in diesen Dingen doch ihre Triumphe.

Die erste Kunde, welche wir von dem Geschlechte in Pommern empfangen, datirt aus dem Jahre 1304, in welchem

\*) Zahne Geschichte der westfälischen Geschlechter S. 49. 50.

bereits Ritter Ulrich v. B. nebst seinen Brüdern Dietrich und Lippold auftritt. Diese sind Zeugen in der von Ersterem in jenem Jahre ausgestellten Schenkungs-Urkunde für das Kloster in Bernstein zu Gunsten ihrer in dasselbe aufzunehmenden Mutterschwester.\*) Es ergibt sich daraus, daß die Familie (auch wenn sie damals überhaupt nur aus drei Mitgliedern bestanden haben sollte) mindestens schon ein Menschenalter früher in Pommern seßhaft gewesen sein muß, also mindestens in den Jahren 1270—1274. Es interessiert für den vorliegenden Zweck nicht, das Geschlecht weiter zu verfolgen. Chronikalische Quellen nennen zu Anfange des 15. Jahrhunderts einen Markward und Helwig v. B., urkundliche 1447 die Gebrüder Günther, Markus und Peter v. B. u. s. w.

Sehr merkwürdig ist die Heraldik des Geschlechts. Der Schild zeigt drei zu 2. 1 gestellte Würfel (Ruben), mit Augen, wie die Spielwürfel, bezeichnet, und auf dem Helme 3 Spickel mit je einer Pfauenfeder, so auf dem Siegel Hansens v. B. vom Jahre 1523.\*\*). Einen Schluß aus dem Wappen auf die Nationalität seiner Herren zu ziehen, erscheint völlig unmöglich; wir finden auch kaum ein gleiches Schildemblem hier oder dort, außer etwa bei dem westfälischen Geschlecht v. Werpup, von dem mittelalterliche Siegel nicht vorliegen. Nur die mit Federn besteckten Spickel erscheinen dem Auge des wissenschaftlichen Heraldikers nicht pommerisch, sondern deutsch. Aber das wird jeder Kenner der Heraldik zugeben, daß von Hause aus die Schildfiguren nicht Spielwürfel, sondern unbezeichnete Quadratsteine, Würfel, Rauten oder Ruben gewesen sind, die erst später den Auspug zu Spielwürfeln erhalten haben, wobei die Weisheit älterer Wappenführer ängstlich darauf sah, daß in den verschiedenen Wappendarstellungen ja die Augenzahl gleichförmig angebracht wurde. O welch einen herrlichen Stoff giebt nicht ein solches Wappen für die „geistvollsten“ Wappensagen ab! Habeant sibi und ihre Poeten.

Es ist sehr zu beklagen, daß nicht ein älteres Billerbeck'sches Siegel aus der Zeit vor 1523 erhalten zu sein scheint; wir würden — das will ich dreist behaupten — hier nicht drei „Würfel“ mit Augenbezeichnung, und sie auch nicht „gerade“, sondern auf den Spitzen stehend, also Rauten, sehen. Wir würden damit dasselbe Schildemblem erhalten, wie es die Grafen v. Lüchow führten.

Billerbeck ist ein Dorf mit einem Ritterstige nahe bei Lüchow in der heutigen Provinz Hannover, im alten Herzogthum Lüneburg gelegen. Es ist der Stammsitz eines ritterlichen Geschlechts, das sich wiederholt in den Urkunden der Grafen v. Lüchow zeigt. Werfen wir einen Blick auf diese Urkunden.

Schon 1225 — soviel wir wissen zuerst — tritt Günther v. Billerbeck (Bilrebeke) als Zeuge in einer bei Lüchow ausgestellten Urkunde der Grafen Ulrich und Heinrich v. Lüchow als ihr Vasall auf.\*\*) Erst 40 Jahre später zeigt sich wieder ein Mitglied des Geschlechts, Ritter Dietrich v. B., im Gefolge der Grafen v. Lüchow und zwar der Grafen Heinrich und Otto v. L. als ihr Zeuge in einer Urkunde vom 19. November 1265.\*\*\*) Was es zweifelhaft sein, ob dem Geschlechte der presbyter Caminensis diocesis Heinrich v. B. 1341\*\*\*\*) zuzuzählen ist, so ist dessen sicheres Mitglied doch Werner v. B., der 1370 einen Hof und eine Hufe zu Kortenbeck (bei Salzwedel) an die v. d. Kneifebeck verkauft.†) Diese wohnten um Salzwedel herum bis nördlich hinauf in die Gegend von Lüchow. Endlich gehört hierher schon seines Taufnamens wegen sicher Günther v. B., clericus Verdensis dioecesis (Lüchow, Salzwedel und Umgegend gehörten zum Sprengel des Bisthums Verden), welcher 1378 bezeugt ist.††) Gerade dieser Taufname ist, wie fest steht, ein sicherer Leitstern; ihn führt der Ahnherr 1225 und zwei Jahrhunderte später sehen wir ihn noch bei den pommerischen Nachkommen gebräuchlich. Und so ist es auch ganz besonders zu beachten, daß noch einer der ersten in Pommern den Lieblingstufnamen der Grafen von Lüchow, Ulrich, führt und nicht minder findet sich der bei diesen vorkommende Taufname Werner bei dem Geschlechte von Billerbeck vertreten.

Das Schildzeichen der v. Billerbeck, die drei (zu 2. 1 gefetzten, nachher zu Spielwerkzeugen gestalteten) Würfel sind, so behaupten wir, nichts anderes als drei ursprünglich auf die Spitze, dann auf die Breitseite gefetzte Rauten und das völlig gleiche Wappen mit dem, wie es die Grafen v. Lüchow, ihre Lehnsherren, führten. Wir hätten somit einen dritten Fall der Uebereinstimmung der Wappen von Ministerialen mit denen ihrer Lehnsherren, wie die v. Belt-

\*) Lisch Gesch. d. v. Behr II. S. I. p. 15 u. schon früher mehrfach gedruckt.

\*\*) Riebel C. D. Brand. A. XVI. p. 403. 404.

\*\*\*) Ibid. A. XXIII. p. 34.

†) Ebendasselbst Bd. II. S. 189.

††) Ebendasselbst A. XXV. p. 42.

\*) Bagmihl Pommersches Wappenbuch I. p. 86 nach urkundl. Quelle.

\*\*) Bagmihl l. c. I. Tab. 35.

heim das Schildemblem ihrer Lehnsherrn, der Grafen gleichen Namens, adoptirt hatten. Die Herren v. Billerbeck hatten also von der Grafschaft Lüchow aus, gleichwie ebendaher die Klizing, ihren Weg nach der Mark und Pommern genommen und dasselbe Territorium war auch die Mitheimath eines andern noch ansehnlichen Geschlechts, der Mecklenburgischen Behr, die wir auch bei Lüchow begütert und zusammen mit Mitgliedern jener Geschlechter genannt sehen, gewiß mit nahen Verwandten (Lippold Behr, Dietrich und Heinrich Klizing, den Ahnherrn der Mecklenburgischen und Märkischen Familien dieser Namen.

Auch Frhr. v. Ledebur hat bereits vor 45 Jahren jene Uebereinstimmung des gräflichen und adligen Wappens der v. Beltheim hervorgehoben und diesen Umstand auf ein Verhältniß zurückgeführt, das er aber als einen Geschlechtszusammenhang beider Stämme mit Recht nicht bezeichnen zu dürfen glaubt. Ihm war die — wenn auch nicht immer sich zeigende — Congruenz der Wappen von Ministerialen mit dem ihrer Dienstherren nicht bekannt. Auch er legt dem Balkenwappen der v. Beltheim das höhere Alter bei, also die Priorität vor dem Lindenstammeschild und stützt diese Meinung sehr wesentlich darauf, daß er uns Beispiele von dem alleinigen Gebrauch des Balkenwappens bei den v. Beltheim noch aus dem 16. Jahrhundert vorführt.\*) Aber darin irrt er sicher, daß er einen Geschlechtszusammenhang zwischen den v. Beltheim und den Ministerialen v. Osterburg und v. Altenhausen statuiren möchte und ihn auf den gleichen bei den ersten beiden vorkommenden Taufnamen Rüdiger basirt, ja sogar Rüdiger v. Beltheim (der als Stammvater der v. Beltheim gilt) und Rüdiger v. Osterburg für dieselbe Person gelten lassen möchte. Vielmehr sehen wir bei Ministerialen, die auf ein und dasselbe Dynastengeschlecht zurückzuführen sind, dieselben Taufnamen ohne ein Anzeichen einer Blutsverwandtschaft (bei den v. Hornhausen, v. Beltheim, bei den v. d. Schulenburg, Wallstowe, Knefbeck, Gartow etc.) und ganz abgesehen davon kann ja am natürlichsten der gleiche Taufname auf die gemeinsame Herkunft aus einer dritten Familie, in welcher derselbe heimisch war, oder darauf zurückzuführen sein, daß eine andere, noch nähere Blutsverwandtschaft zwischen den Ministerialen mit gleichen Taufnamen bestanden hat. Endlich läßt es sich auch durch Beispiele beweisen, daß Ministerialen ihren Söhnen die Taufnamen ihrer Lehns- und Burgherren mit Vorliebe bei-

\*) Märk. Forschungen III. S. 372.

legten. Ja, wenn der Erzbischof Rüdiger von Magdeburg wirklich dem Geschlecht der Grafen v. Beltheim (und nicht vielmehr einer schwäbischen Dynastenfamilie) entsprossen war, würde sich nicht das Vorkommen dieses Taufnamens beider Ministerialen v. Beltheim gerade dadurch erklären lassen?

Interessant wäre es, das Wappen kennen zu lernen, welches die Ministerialen v. Lüchow geführt haben. Denn auch die Grafen dieses Namens hatten ein gleichnamiges Ministerialgeschlecht, wie die Grafen v. Osterburg und v. Beltheim. Ob zu ihnen der halberstädter Domherr Bertholdus de Lichowe gehört hat, der 1214 ff. bezeugt ist\*), erscheint mir sehr fraglich, dagegen nicht 1223 ff. Ritter Burchard v. L.\*\*), Rötger v. Lüchow 1280\*\*\*), den ich aber für einen Herrn v. Plote (jetzt Plato auf Grabow bei Lüchow) halte, 1296 Burchard, Hermann und Dietrich v. L., Gräfl. Schwerinsche Vasallen†) und Hermann v. L. 1311††). Und so hatten auch die Grafen v. Beltheim nach ihrer Niederlassung auf dem Schlosse Osterburg ein Ministerialgeschlecht, das von dieser Burg den Namen Osterburg führte und sich auf das sicherste und natürlichste von seinen gleichnamigen Oberherren unterscheidet. Frhr. v. Ledebur hebt mit Recht das zahlreiche Vorkommen dieses Dienstmannengeschlechts hervor, dessen ganze Genealogie anzuführen und zu erläutern uns hier fern liegt. In Niedels, Gerckens, Sudendorfs, v. Raumers u. a. Urkundenbüchern sind sehr zahlreiche Urkunden, die sie namhaft machen, zu finden. Frhr. v. Ledebur kennt als den ältesten den 1186 eine bischöfliche Havelbergische Urkunde bezeugenden Ritter Heinrich v. O. und 1188 werden außer Heinrich drei Mitglieder des Geschlechts aufgeführt.†††) Allein dies ist nicht ihre älteste Erwähnung; zwei von den 1188

\*) Schmidt Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I. p. 426. 429 (de Lychowe), 432 (1215), 433. 439 (1216.)

\*\*) Zeuge bei den Grafen von Schwerin. Mecklenb. Urkundenbuch I. p. 273 ff. 499. 500.

\*\*\*) Nibel C. D. Brand. C. I. p. 10.

†) Meckl. Urk.-Buch III. p. 144; sie trugen Güter in der Altmark von ihnen zu Lehen. Aber die Hildesheimer Domherren Heinrich, Ludwig und Götz v. L. im 15. Jahrhundert, gleichwie auch den Rurf. Gefandten auf dem Reichstage von 1530, Andreas v. L., möchte ich auf eine Herkunft aus Lüchow zurückführen. Sijch in den Mecklenb. Jahrb. XXV. p. 145 erwähnt sie zu dem nach ihrem Burgmannsfige benannten Geschlecht Wolf, wie denn auch Burchard Lupus de Lüchow als Schwerinscher Vasall 1296 vorkommt. Ibid. p. 152.

††) Nibel C. D. Brand. B. I. p. 301.

†††) Märk. Forschungen III. S. 369. Anm.

genannten, nämlich Friedrich und Heinrich v. D., treten bereits 11 Jahre früher, 1177, auf.\*) Von nun an ist die Zahl der Träger des Namens v. Osterburg, dem Ministerial- und Vasallenstande angehörig, in den Urkunden der Markgrafen von Brandenburg eine überaus große während des 13. Jahrhunderts und noch bis gegen die Mitte des vierzehnten.\*\*\*) Die Namen derselben und nähere Daten über sie mitzutheilen, liegt außerhalb unserer Aufgabe. Heinrich, Dietrich, Konrad und Johannes sind ihre am meisten sich wiederholenden Taufnamen.

Bei der Zahlreichheit der Familie war es wohl anzunehmen, daß auch mindestens ein Siegel derselben auf uns gekommen sein würde und diese Voraussicht hat nicht getäuscht. An einer Kloster Neuendorfschen Urkunde vom Jahre 1323, (nach welcher Quelle Gercken\*\*\*) sie abdruckte, zu ermitteln ist mir nicht gelungen) hängt das Siegel Konrads v. D., als dessen Schildemblem Gercken 5 Steine, 2.2.1 gesetzt angeht und an einer zweiten Stelle†) erwähnt er gleichfalls eines Siegels jenes Konrad v. D. an einer Urkunde von 1334 und bemerkt, daß es dem Wappen der Grafen v. Osterburg ähnele.

Die letztgenannte, im Geh. Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrte Urkunde trägt glücklicherweise noch das Siegel des Ritters Konrad v. D., wenn auch etwas beschädigt. Wir sehen daraus die Richtigkeit der Angabe Gerckens. Das schildförmige Siegel zeigt im Siegelfelde (ohne Schildfassung) 5 schraffierte oblonge Steine 2.2.1 schrägrechts gesetzt. Von der zwischen Perlenlinien laufenden Umschrift ist noch zu lesen: † (Sigl' (?) Con)RAD(i de Ost)ARBORCh. (Abbildung Tab. III). Wir sehen in dieser Figur eine — vielleicht absichtlich veränderte — Wiedergabe der Osterburg-(Lüchow-)schen Rauten in der Fünfs- statt in der Dreizahl und meinen, daß diese Wappenform auf dem unten gleich zu erwähnenden Grabstein des Ritters Heinrich v. D. in dem nur fragmentarisch erhaltenen Schilde dargestellt worden sei. (Abbild. gleichf. Tab. III.)

So richtig auch die Bemerkung Gerckens von der Aehnlichkeit des Schildzeichens der Ritter v. Osterburg mit dem der gleichnamigen Grafen ist, so irrig ist die von ihm darauf basirte Meinung, daß die Ministerialen v. D. von den gleichnamigen

Grafen abstammten, irrig schon deshalb, weil ihm so wenig als dem Fhrn. v. Ledebur die Uebernahme der ganzen oder theilweisen Wappenbilder der Lehn- und Burgherrn in den Schild der Ministerialen, Burgmannen und Vasallen bekannt war. Eine ungemein wichtige Bestätigung für diese Theorie und auch für die Angabe Gerckens erhalten wir aber durch den schon oben erwähnten Grabstein des Ritters Heinrich v. Osterburg und Gardelegen\*.) Wir sehen hier drei Rauten, auf der Spitze stehend, aber unförmlich gebildet, 2.1 gesetzt und somit den Figuren im untern Theile des gräflich Osterburgischen Wappens entsprechend. Die untere Raute ist freilich länger als die oberen und steht nicht in der Mitte unter den oberen, doch ist für eine daneben kaum Raum vorhanden. Da der obere Theil des vierten Schildes zerstört ist, so vermögen wir nicht mehr zu sehen, ob er nur die Rauten oder nicht etwa über ihnen noch ein leeres Feld mit einer Balkensection enthalten habe. Im letztern Falle wäre dann das ganze Wappen der Grafen auf ihre Ministerialen, im andern Falle nur ein Theil desselben auf sie übergegangen und zwar ein Emblem, das ihnen von Hause aus fremd war und das gräflich Lüchowsche ist, dessen Uebergang auf die Grafen v. Osterburg wir oben vermuthungsweise zu erklären versucht haben. Das auf dem Grabstein befindlich gewesene Todesdatum ist leider weggebrochen, aber man wird nicht fehlgehen, wenn man es als in die Zeit von 1280—1320 fallen läßt. Ein Heinrich v. D. ist auch 1310 bezeugt in einer Kneesebed'schen Urkunde.\*\*)

Das Wappen der Herren v. Osterburg bildet also das vierte Beispiel von der Uebereinstimmung bezw. Assimilirung der Wappen von Ministerialgeschlechtern mit denen ihrer Oberherren.

Sind die v. Osterburg aber auf die Burg dieses Namens und deren Herren aus dem Stamme der Grafen v. Beltheim zurückzuführen, so müßten sie auch ein an deren Stammwappen sich anlehnendes führen, dieses aber sind die 3 Rauten nicht, die das Stammwappen der Grafen v. Warbke-Lüchow bilden. Wie sie in das Wappen der Osterburger Grafen hineingekommen, ist noch dunkel; wir haben uns aber von der Ansicht nicht trennen können, daß die Erklärung dann leicht wäre, wenn die Genealogie sich so verhielt, wie Gehardi und v. Hohenberg sie darstellen. Aber es mag sich damit

\*) v. Heinemann C. D. Anh. V. Nachtrag Nr. 553a.

\*\*\*) Die Letzten ihres Stammes oder doch fast die letzten mögen die Gebrüder Heinrich und Otto v. D. (strenui viri) 1344 gewesen sein, die bei Brißwalk begütert waren. Riedel C. D. Brand. A. III. p. 376.

\*\*\*\*) Dipl. Vet. March. I. p. 309—311.

†) C. D. Brand. VI. p. 458.

\*) Sildebrandt Epitaphien adel. Personen in der Altmark Tab. VI.

\*\*\*) Riedel C. D. Brand. A. XVII. p. 330. Gercken C. D. Brand. VI. p. 576. Wohlbrück Geschichte der Altmark S. 244, wo überhaupt von dem Geschlecht v. Osterburg gehandelt wird.

verhalten, wie es wolle: es thut der Absichtlichkeit der Uebernahme von Theilen des oberherrlichen Wappens in das der Ministerialen keinen Eintrag. Es kam nur darauf an, nachzuweisen, daß auch ein Theil des Wappens der Ersteren zum Schildzeichen der letztern gemacht wurde. Und vielleicht wurde sogar mit sehr bewußter Absicht gehandelt, nämlich wenn die Ministerialen v. Beltheim schon das Stammwappen der Grafen gleichen Namens übernommen hatten, den Osterburger Ministerialen den andern Theil des gräflichen Wappens zu concediren. Auch Frhr. v. Ledebur meint (a. a. O. S. 369), daß der obere Theil des gräflich Osterburgischen Wappens das der v. Beltheim, der untere das der v. Osterburg und v. Altenhausen enthalte, was aber nicht so zu verstehen ist, daß das ganze Wappen aus den Emblemen der beiden Ministerialgeschlechter zusammengesetzt sei, sondern umgekehrt, also daß die Embleme den Wappen der beiden Grafenhäuser entstammen.

Uebrigens könnte man wohl auf den Gedanken kommen, daß die v. Beltheim, wenn sie schon zu alter Zeit ihre Abkunft von den Grafen gleichen Namens behaupteten, zum Zeichen dessen plöglich den ihnen damals wohlbekannten Wappenschild sich beilegten und daß also daher, nicht aus dem Ministerialitätsverhältniß, der zweite Wappenschild (mit dem Balken) bei ihnen sich herschreibt, den wir, trotzdem, daß ihn v. Ledebur für den ursprünglichen hält, bis jetzt doch nicht früher als 1391 nachweisen können.\*)

Aber irrig ist es, wenn Frhr. v. Ledebur (a. a. O. S. 370) in den pfahlweise übereinander gelegten Wecken (nicht Rauten) der Herren v. Wanzleben auch die Osterburgischen (Lüchowschen) Rauten sehen will und dabei auf den Besitz des Schlosses Altenhausen Seitens der v. W. anspielt. Denn diese waren niemals Ministerialen der Grafen von Osterburg, sondern ein

\*) Zu dem Uebergange des ganzen oder theilweisen Schildemblems der Lehns- oder Burgherren an ihre vornehmsten Ministerialen und Burgmannen möchten wir noch auf ein aus Tourtual Bischof Dermann von Verden S. 5 ersichtlichtes altes Zeugniß über die Verleihung von Helmzierden seitens einer fürstlichen Person an eine andere ihres Standes infolge eines Contuberniums aufmerksam machen. Er bezieht sich auf eine Stelle des Joh. Victor in Böhmer I. 422, wo es heiße: Quem (Markgraf Wilhelm von Jütich) dux Otto (von Kärnthen) sibi in fraternitatem militaris contubernii combinavit galeaque sue decus, quod pinnam sive cimera vel glareotam dicunt, in bellis, tornetis et hastiludiis utendum contradidit, coronam scilicet auree resplendentie galee circumductam et e medio pavonicorum speculorum relucentium fasciculum exurgentem (nach einer andern Handschrift: resurgentem).

zum Herrenstande aspirirendes, eng an seine nicht-altmärkische Heimath sich anschließendes schloßgefehenes Geschlecht, dessen Wappen sicher viel älter war, als sein Pfandbesitz von Altenhausen, der doch erst in die ersten Zeiten des 14., oder höchstens in die letzten des 13. Jahrhunderts fiel und von dem Erzstift Magdeburg sich herleitete\*). Allerdings gab es Ministerialen v. Altenhausen aus der Osterburgischen Besitzzeit, also dortige Burgmannen, nämlich einen Arnold v. A. 1185\*\*) und einen Konrad v. A. 1212, der auch in einer gräflich Osterburgischen Urkunde auftritt. Sie sind aber dem Geschlecht v. Wanzleben völlig fremd\*\*\*).

Wahrheitet sich unsere Annahme, daß das Wappen der v. Billerbeck ursprünglich nichts anderes gewesen ist, als der Schild ihrer Lehns Herren, der Grafen v. Lüchow, und daß er dem der v. Osterburg sehr ähnlich sei, so sieht man, zu welchen Fehlschlüssen auch die sonst prinzipiell so richtige und treffliche Theorie von der Stammeseinheit bewiesen durch Wappengleichheit — auch bei nahe wohnenden Geschlechtern — führen kann. Die Bezüglichkeit zweier dasselbe Wappen führenden Adelsgeschlechter zu einander, die Nähe ihrer Wohnsitze, ja sogar die Begüterung an denselben Orten, die Gleichheit der Taufnamen werden die notwendigen und vornehmsten Grundlagen für die Deduction der Stammesverwandtschaft bei Wappengleichheit sein und daher wird man sicher fehlgehen, wenn man an die erstere bei den v. d. Kneesebeck, v. Barby und v. Regdorff denken und sie zu beweisen sich getrauen wollte.

Was noch speciell die v. Beltheim anlangt, so sehen wir sie 1296 unter den gräflich Schwerinschen Vasallen als Lehnsleute mit Gütern zu Swalendorf (bei Gremleben unweit Schöningen), †) nämlich Berthold und Arnold v. B. und in dieses Verhältniß waren sie durch die Lüchowsche Erbschaft der Grafen v. Schwerin gekommen. Daß aber auch die Grafen v. Beltheim-Osterburg nahe bei Schöningen Besitz hatten und mit dem dortigen Kloster wegen Schernebeck in Differenzen gerathen waren, haben wir oben gesehen, ebenso wie auch aus dieser Lüchowschen Erbschaft der gräflich Schwerinsche Grund-

\*) Vgl. Danneil. Das Geschlecht v. d. Schulenburg I. S. 460.

\*\*) Regg. Magdeb. I. p. 710.

\*\*\*)) Vereinzelt kommen die Namen Arnold und Konrad je einmal in der sehr vollständig vorliegenden Wanzlebischen Genealogie später vor, der erstere 1239, letzterer in einer Urkunde vom 14. Juni 1305.

†) Medlenb. Urkundenbuch III. Nr. 2421 S. 23.

besitz in Wäthen stammte, wo Graf Siegfried v. Osterburg 1223 ansehnliche Grundstücke als seine väterlichen Besitzungen dem Kloster Neuendorf schenkte.\*)

Ueber das Wappen der Grafen v. Lüchow haben wir bereits oben gehandelt. Frhr. v. Hodenberg hat zuerst aus einer Urkunde des Klosters Medingen vom Jahre 1264, die wohl diejenige ist, welche Lisch in seiner etwas vagen Angabe\*\*) meint, festgestellt, daß es in einem Schilde mit 3 (zu 2 . 1 gestellten) Kauten bestanden habe und so habe ich dies Wappen (drei Kauten in einem mit Ringelchen bestreuten Felde) an einer Kloster Hamerslebischen Urkunde von 1240 im Hechtischen Museum zu Halberstadt gesehen.\*\*\*)

In letzter Stunde ist es noch gelungen, die erwähnten beiden Siegel, jedes an einer Urkunde vom Jahre 1264, aus dem Archive des Klosters Medingen durch die mit verbindlichster Dankbarkeit anzuerkennende Liberalität der hochwürdigen Frau Aebtissin v. Brömbßen vorgelegt zu erhalten, so daß nunmehr zum ersten Male gräflich Lüchowische Siegel publicirt werden können. Da die beiden Urkunden bis auf einige unbedeutende Abweichungen in der Schreibart einiger Zeugnennamen völlig gleichlautend sind, so theile ich hier nur die eine vom Grafen Otto v. L. ausgestellte mit.†) Er — und in der andern

\*) Riedel C. D. Brand. A. XVI. p. 316.

\*\*) Anzeiger für Kunde der Deutschen Vorzeit 1861. S. 275.

\*\*\*) Leider ist es aus verschiedenen Ursachen nicht gelungen, einen Abdruck dieses Siegels von dorthier zu erhalten. Ich theile wenigstens die von dem Grafen Werner v. Lüchow ausgestellte, bisher noch ungedruckte Urkunde nach einer Abschrift im Cop. CVI. f. 6 des Staatsarchivs zu Magdeburg hier mit:

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. W. dei gracia Comes in Luchoue omnibus in perpetuum. Actiones, quas mundus ordinat, sicut cum fiunt, viuacitati committi solent litterarum: ita necesse est, succedentibus pro tempore diuersis in principatu personis easdem priuilegijs roborari. Inde est, quod ad noticiam vniuersorum Christianidelium volumus peruenire, quod Rogerus seruus noster et frater suus et soror sua vnum mansum in Beremere (Beremore?) consentientibus legitimis heredibus cum omni iure Ecclesie sancti Pancratii in Hamersleue assignauerunt. Datum apud Luchoue nobis presentibus. Testes huius rei sunt prepositus Theodericus in Distorp, sacerdos de Vmmefelt, fredericus sacerdos, dominus fredericus settewynke, dominus Gerardus de Beermere, Albertus et Hogerus de Jubere, Hermannus de Medebecke, Godefridus de vmmefelt et alii quam plures. Anno dominice incarnationis Millesimo ducentesimo quadragesimo.

†) In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Otto dei gratia comes in Lughowe omnibus in perpetuum. Modernorum optiavit consuetudo utilis et honesta, ea, que geruntur in tempore, ne simul labantur cum

Urkunde sein Bruder Heinrich — übereignen dem Kloster Medingen den Zehnten von Scherdorf, den die v. Wustrow bisher von ihnen zu Lehen getragen.

Von den beiden Siegeln lassen wir auf Tafel IV getreue Abbildungen\*) folgen. In heraldischer und kunstwissenschaftlicher Beziehung verdienen diese beiden Siegel oder vielmehr die Wappendarstellung auf ihnen ein näheres Eingehen.

Das Wappenbild auf beiden Siegeln entspricht genau in seiner äußern Form der Gestalt, die dasselbe auf dem Siegel von 1240, auf den Stadtsiegeln von Lüchow und dem Grabstein von 1273 hat, insofern, als wir drei viereckige auf die Spitze gestellte, also rhombenartige Gegenstände, 2 . 1 gesetzt, erblicken, allein wir nehmen doch eine Figuration wahr, welche zweifelhaft erscheinen läßt, ob wir in den Figuren einfache geradlinige geometrische Rhomben, Würfel, Kuben oder, wie v. Ledebur blasonirt, Ecksteine vor uns sehen, und auch gegen die Auffassung Krügers, als wenn sich „Edelsteine“ darstellten, müssen Bedenken erhoben werden. Es sind nämlich auf beiden Siegeln die Seiten der rhombischen Figuren ausgehöhelt und jede derselben mit einer kleinern congruenten gleichartigen Figur belegt, die — und ganz besonders auf dem Siegel des Grafen Heinrich — mit starkem Relief hervortreten. Wofür diese Figuren zu halten sind, vermag ich nicht zu entscheiden; möglich wäre es aber, daß ihre ursprüngliche einfache Gestalt als nackte und simple geradseitige Rhomben oder Würfel durch die Kunst, Laune oder Willkür des Gra-

tempore, litterarum et testium validudine confirmari. Notum igitur esse volumus Christi fidelibus universis, quod nos accedente heredum nostrorum consensu decimam in Scherddorpe, quam nos ab ecclesia Verdensi iure tenuimus feudali et dominus Ekehardus et Reinboldus frater suus de Vustrowe a nobis habuerunt eodem iure, ecclesie sancte Marie in Medinghe Cisterciensis ordinis et congregacioni dominarum ibidem deo deservitunc resignauimus pleno iure, a quibus dominabus et earum tunc preposito Nicolao in signum amicitie et stabilitatis viginti et octo marcas monete recepimus Hamburgensis.

Huius facti testes sunt, qui interfuerunt, dominus comes Adulfus de Dannenberge et milites dominus Georgius de Hitzakere et frater suus dominus Teodericus, dominus Hermannus Zabel, dominus Rabodo de Plotho, dominus Helmbertus Lupus, dominus Brokere et cives de Saltvedele Johannes de Ullessen, Ludolfus Pertzvale, Christianus miles et alii quam plures milites et serui.

In huius rei evidenciam dicte ecclesie in Medinghe presentem litteram tradimus sigilli nostri munimine roboratam.

Datum Saltvedele anno gracia MCC LX et III, tercio nonas Maii.

\*) Nach Zeichnungen von der kunstvollen Hand des Herrn Dr. Theuner in Magdeburg.

veurs jene verfeinerte Gestaltung empfangen hätte, die das Erkennen ihrer ursprünglichen Bedeutung erschwert. Meines Erachtens sind die Figuren von Hause aus glitzernde Metallbeschläge des Rüstungsschildes gewesen, die zugleich auch den Zweck hatten, die auf der Rückseite befindlichen Tragiemen festzuhalten. Daß man bei späteren Darstellungen des Wappens — namentlich auf dem Stadtsiegel von Lüchow — wieder zu der einfachen, kunst- und schmucklosen Formation der Embleme zurückkehrte, wird nicht befremden.

Die beiden Siegel unterscheiden sich außer durch ihre Größe — die des Siegels Ottos übertrifft die des Siegels seines Bruders Heinrich — noch durch Anderes, nämlich durch gewisse Beizeichen, wenn man sie so nennen darf, durch Figuren en miniature, mit denen die resp. Siegelfelder „bestreut“ sind. Nichts ist gewöhnlicher als dies auf Siegeln des frühen Mittelalters: Punkte, Kugeln, Kügelchen, Kleeblätter, Sterne und Quadrate, aber auch Rhomben, viereckige und oblonge Quadrate (Schindeln) wurden zur Ausfüllung unschöner Leere verwendet. Daher kann es auch nicht auffallen, daß das Siegel des Grafen Heinrich jene 3 Hauptfiguren von solchen Beizeichen umgeben sehen läßt, die sich als wirkliche kleine Rhomben oder auf die Spitze gestellte Würfel (mit Ausnahme des in der rechten Oberecke stehenden) darstellen. Wir sehen über den beiden obern Hauptbildern drei sehr kleine Würfel, zwischen dem erstern einen und zu der Seite der untern Hauptfigur je einen, wenn nicht auch noch unter ihr ein siebenter gestanden hat. Von der Umschrift des Siegels ist noch erhalten: SIGILLVM CO . . . . . NR . . . . .

Das viel größere Siegel des Grafen Otto mit der Umschrift: † S . . . . . LVN COMITIS . . . . . TTONI S (so) D . . . . . A enthält die Schildfiguren (Wappenzeichen) nicht nur in entsprechend größerer Dimension, sondern läßt auch eine wohl ganz unerhörte Verzierung der leeren Theile des Schildes sehen, nämlich statt der Rautchen — und verhältnismäßig nicht gerade in kleinem Umfange — dargestellte Siegelringe, d. h. Ringe mit facettirten Edelsteinen und zwar in derselben Anordnung, wie die Beizeichen auf dem Siegel des Grafen Heinrich. Vier Rauten, die s. B. Lisch auf einem dieser Siegel gesehen haben will, finden sich also nicht hier und überhaupt niemals in dem Lüchowschen Grafenwappen.

An die Bemerkung v. Ledeburs über die Bedeutungslosigkeit der Variante der völligen Rautirung des Lüchowschen Schildes auf den Grabstein von 1273 anknüpfend, macht

Krüger\*) darauf aufmerksam, daß auch zwei in Buchholz's Geschichte von Bockenheim abgebildete Siegel des Bischofs Otto von Hildesheim (1318—1331) bewiesen, daß die Grafen von Lüchow eine willkürliche Zahl von Rauten, nämlich das eine Mal 9, das andere Mal 3, im Schilde geführt hätten.\*\*)

Ich vermag die Richtigkeit dieser Behauptung aus dem angezogenen Buche nicht zu constatiren. Denn ich finde hier nur ein Siegel des obigen Otto als Domherrn von Hildesheim Tab. II. Nr. 9 und ein solches von ihm als Domprobst von Hildesheim (letzte Tafel ad 9) abgebildet. Das letztere Siegel stellt die Mutter Gottes in einer achtbogigen Einfassung dar, von welcher 4 abwechselnd mit je einem Wappenschilde, die anderen Vogen mit den vier zu diesen Schilden gehörigen Helmen mit Helmzierden (theils Federn, theils offenen Fängen) gleichfalls abwechselnd besetzt sind. Von den vier Schilden sind die senkrecht gegenüberstehenden oben der Woldenbergische, unten ein Löwenschild, von den wagerecht gegenüberstehenden der rechte gleichfalls ein Löwenschild, der linke ein Schild mit drei Rauten (2 . 1). Ich kann diese 4 Wappen für nichts anderes als für die Wappen der 4 Ahnen des Siegelführers, mit denen man zu jener Zeit und noch lange nachher seine echte und adelige Herkunft bewies und die daher unzählig oft auf Siegeln, Grabsteinen und sonstigen Schildereien vorkommen, halten, also für die seines Vaters, seiner Mutter und der Mütter Beider (also der beiderseitigen Großmütter).

Dieses Schild mit den Rauten kann man aber füglich nur für das Wappen der Grafen v. Lüchow halten, wie es auch Krüger gethan hat. Anscheinend, wenn die Combinirung richtig ist, wäre die Mutter der Mutter des Domprobstes Otto eine geborene Gräfin von Lüchow gewesen, was jedoch aus der in der Buchholzschen Schrift enthaltenen Stammtafel der Grafen von Woldenberg nicht hervorgeht. Denn nach derselben hieß die Gemahlin des Grafen Heinrichs des Jüngern, Vaters des Domprobstes, Sophia, aber ihr Geschlecht ist nicht bekannt.

Das andere Siegel Otto's von Woldenberg, als einfachen Domherrn zu Hildesheim, zeigt die Mutter Gottes unter einem Portal stehend, an jeder Seite ein Wappenschild. Der auf der rechten Seite der Madonna angebrachte enthält das Woldenbergische Wappen, der andere ist auf dem Siegel gänzlich

\*) Niedersächs. Zeitschrift 1874/75. S. 320.

\*\*) Ich möchte hieraus schließen, daß Krüger doch die Siegel im Medingen Klosterarchiv gesehen hat, von denen das eine wirklich 3 große und 6 kleine (= 9) Rauten aufweist.



abgerieben, sodaß die Schildfigur nicht erkennbar und in der Abbildung nur eine leere Fläche dargestellt ist. Was also Krüger zu der obigen Angabe veranlaßt hat, ist unerfindlich. Enthielte der fragliche Schild die drei Rauten, so würde man in diesem Lüchow'schen Wappen das der Mutter des Grafen Otto von Woldenberg sehen müssen, wie denn auch Krüger (a. a. O. S. 318) in seiner Stammtafel als die Mutter Ottos, des nachherigen Bischofs von Hildesheim (1318—1331) — seine Schwestern Gerburg und Mechthild waren beide Conventualinnen in Diesdorf, die letztere † 1330 als Priorin daselbst — die Gräfin Hedwig v. Lüchow, Gemahlin seines Vaters Heinrich Grafen v. Woldenberg, angiebt, eine Tochter des Grafen Heinrich v. Lüchow und der Gräfin Gerburg v. Dannenberg\*). In dem Löwenschilde würden wir aber unschwer den der mütterlichen Großmutter des Bischofs Otto, der an Heinrich Grafen v. Lüchow vermählten Gräfin von Dannenberg sehen müssen, deren Geschlechtswappen anfänglich in einem Löwen, dann in einen solchen mit einer Tanne bestand\*\*). Ob das andere Löwenwappen auch auf eine Gräfin von Dannenberg oder eine Gräfin von Eberstein zu beziehen ist, mag zunächst dahingestellt bleiben; jedenfalls wird man den Schild mit den drei Rauten als den Lüchow'schen erkennen und deuten müssen.

## Das von Kammbergische Archiv

von

W. Zahn.

Das von Herrn von Kahlben dem altmärkischen Museum zu Stendal überwiesene von Kammbergische Archiv enthält 45 Originalurkunden aus der Zeit von 1418—1763, meist Lehnbriefe der Landesherren und der Familie von der Schulenburg über die von Christoph von Kammberg zusammengebrachten Besitzungen. Da die Urkunden bisher nicht gedruckt sind, wenn auch die Bezeichnungen zum Teil aus den im Geh. Kgl. Staatsarchiv verwahrten Lehnscopiarien bekannt sind, so sollen sie im Folgenden (Abschnitt I) in Regestenform wiedergegeben werden. Außerdem ist eine 35 Nummern umfassende Sammlung von Documenten und Akten vorhanden, in der mehrere Original-Kauf- und Schuldbriefe, Consense u. dergl. enthalten sind. Dieselben werden ebenfalls (Abschnitt II) mit Inhaltsangabe angeführt.

### I.

#### 1.

1418. Matthias Wolfswinkel (Matthias Wulueswinkel) bekennet und bezeugt, daß er dem tüchtigen Arnd von Krügen (Arndt van Krughe) und seinen Erben zu einem rechten Erbkauf verkauft hat seinen halben Hof zu Käbel (Köbel) mit allem Zubehör für 110 Mark. Zeugen sind Kone von dem Berge (Cone von dem Berghe) und Martin Wolfswinkel (Merten Wulueswinkel).

Na godes bord virteynhundert jar In dem achtteynden jare des myddewecken na dem sondag to midfaste.

\*) Mecklenb. Jahrb. XLIII. S. 107—109.

\*\*\*) Ebendaf. l. c. S. 139. 148 ff. Krüger a. a. O. S. 318 und besonders S. 296 ff.



Bergament. Anhängend ursprünglich drei Siegel. Das von Matthias Wolfswinkel hat das undeutliche Wappenschild mit dem Wolf und der Umschrift S. Mattyas Wolvesvin. Das von Kone von dem Berge ist verloren. Das dritte Siegel hat das deutliche Wappenschild mit dem Wolf und der Umschrift S. Merten Wlveswink.

2.

1462. Friedrich der Jüngere (Frederick de Junger), Markgraf von Brandenburg p. p., bekennet, daß er Otto Boldemann, Bürger der Stadt Osterburg (Osterborg), mit 12 Morgen vor Werben,  $\frac{7}{4}$  Landes, Bede und Bedeforn zu Giesenslage (Ghisenslage),  $\frac{1}{2}$  Hufe, Bede und Bedeforn zu Behrndorf (Berndorpp), wie sie sein Vater Otto Boldemann sel. gehabt, belehnt hat.

Na xpi vnses . . gebort virteynhundert dorna Im tweandsosztigsten jare, An middeweken na C . . . .

Bergament. Das Siegel ist verloren.

3.

1472. Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, des h. röm. Reiches Erzkämmerer und Kurfürst p. p., bekennet, daß er Otto Boldemann (Ott boldeman), Bürger in Osterburg, mit 12 Morgen vor Werben,  $\frac{7}{4}$  Landes, Bede und Bedeforn zu Giesenslage,  $\frac{1}{2}$  Hufe, Bede und Bedeforn zu Behrndorf belehnt hat.

— geben zu Colne an der Sprew am dinstage nach Jnvocavit, Nach gotis geburt viertzehnhundert vnd dornach Im tzwey vnd sibentzigsten Jarenn.

Bergament. Das Siegel ist verloren.

4.

1487. Kersten und Achim, Gebrüder von Kröchern auf Dreze (von Krochern tom dretze geseten), bekennen, daß sie mit Wissen und Willen ihres Veters Hans von Kröchern wiederkäuflich verkaufen dem ehrsamem Martin Curds (Merten Curdes), Ihsen seiner Hausfrau und ihren Erben sechs Schock Brandenburgischer Währung aus ihrem Hofe zu Schwarzholz (in dat swarteholt belegen) mit allem Zubehör, alljährlich in der Stadt Havelberg (hauelberge) zu bezahlen, vier Schock auf St. Walpurgis und zwei Schock auf St. Martini, für neunzig Schock Brandenb. Währung, womit sie die Renten und Zinsen, welche der ehrsame Hinrik Legede und der andächtige Priester Ludolf Witte (Er Ludeleff Witte) für seinen Altar aus diesem Hofe lange Zeit gehabt, abgelöst haben.

Na Cristi vnses hern gbordt viertheyn hundert dar na Im Seuenvndeachtentigsten Jarenn am daghe martini.

Bergament. Anhängend drei Siegel mit den v. Kröchernschen Wappen und den Umschriften in Minuskeln 1. kersten krochern, 2. achim . . . ., 3. hans krochern.

5.

1489. Johann Markgraf zu Brandenburg, des h. röm. Reiches Erzkämmerer und Kurfürst p. p., bekennet, daß er seinem getreuen Kerstian von Kröchern (Krochernn) zu Dreze um seiner anliegenden Not willen erlaubt hat, daß er dem Bürger zu Havelberg Merten Curds und seinen Erben wiederkäuflich verkauft hat fünf Schock über den Hof in Schwarzholz, auf dem Hans Tidike wohnt, nebst seinem Teile am höchsten und niedern (sidedest) Gericht und Dienst und noch über fünf Höfe daselbst in Schwarzholz das vierte Teil des höchsten und niedern Gerichts.

Geuen to Coln an d. Sprew am midweke na den Sontag Jubilate Cristi vnsers Hern geborth virteinhundert vnd Im Negenvndachtigsten Jarn.

Bergament. Das anhängende Siegel ist undeutlich.

6.

1490. Achim von Kröchern auf Dreze bekennet, daß er mit Willen seines Bruders Kersten und seines Veters Hans von Kröchern, auch zu Dreze wohnhaft, wiederkäuflich verkauft dem ehrsamem Merten Curds, Bürger in Havelberg, jährlich vier Schock Geldes brandenb. Währ. aus dem Hofe in Schwarzholz, den Hans Tittens bewohnt, auch mit dem halben hohen und niedern Gerichte und noch über fünf Höfe in demselben Schwarzholz den vierten Teil des hohen und niedern Gerichts für 70 Schock.

geuen na cristi gebort dusent vierhundert Jar dar na In dem negentigsten Jar am dage martini episcopi.

Bergament. Anhängend die drei Siegel des Achim, Kersten und Hans von Kröchern.

7.

1493. Johann Markgraf zu Brandenburg, Kurfürst p. p., bekennet, daß er seinem getreuen Achim von Kröchern zu Dreze um seiner anliegenden Not willen erlaubt hat, daß er dem Merten Curds zu Havelberg (hauelberch) vier Schock Geldes jährl. Zinsen mit samt dem höchsten und niedern Gericht im Hofe zu Schwarzholz und sonst noch über fünf Höfe daselbst das höchste

und niedere Gericht und Dienst wiederkäuflich verkauft hat für 80 Schoß (achtentich Merksche schok).\*)

Geuen zu Coln an d. Sprew am dinstag nach trium regum, Nach Cristi gebort tausent virhundert vnd darnach Im drey vnd negentigsten Jar.

Bergament. Das Siegel fehlt.

## 8.

1518. Johann und Ebel von Krusemark (Crusemarke), Gebrüder, wohnhaft im Dorfe Krusemark, bekennen für sich und ihren Bruder Jakob, daß sie dem ehrsamem Joachim Krusemark (Crusemarke), Bürger zu Osterburg (Ostherborch), seiner Hausfrau Kunne und ihren Erben wiederkäuflich verkauft haben eine Mark Geldes Stend. Währ. jährliche Rente aus dem hohen Hofe zu Giesenslage (auer den Hogen Hoff to Gisenslage) im Dorfe gelegen, den Hans Weber (Weuer) bewohnt, für 18 Mark Stend.

— nha Christi gebort dusent viffhundert darnha jm achteinden jar am auende Elysabeth Vidue.

Bergament. Auf der Rückseite bestätigt Johannes Krusemark in Beezendorf den Inhalt des Briefes am Cäcilientage (22. November) 1518. Die beiden Siegel sind verloren.

## 9.

1523. Joachim Markgraf zu Brandenburg p. p., Kurfürst p. p., bekennt, daß vor ihn gekommen ist Arnd von Krugen, zu Räbel (Arndt von Krugen zu Robell) wohnhaft, mit dem Unterricht, daß er aus seinen selbstgewonnenen Erbgütern, fahrender und beweglicher Habe außerhalb seiner Lehngüter seiner Köchin Margarethe Heinrichs um ihrer langen treuen Dienste willen, auch zweien seinen und ihren Söhnen und dreien Töchtern, damit sie besser (distebass) zu Nahrung und Ehren kommen möchten, eine Donation, Vermächtnis und Gabe gethan hat, laut eines Instruments, das auch in dem Hofgerichtsbusche zu Tangermünde verzeichnet ist. Diese Schenkung bestätigt er als Landesfürst, unter der Bedingung, daß die Lehngüter Arnds von Krugen dadurch nicht beschwert werden.

\*) Anm. Nach der vorhergehenden Urkunde betrug das Kapital nur 70 Schoß, es liegt also hier ein Schreibfehler vor. Die alte Aufschrift der Urkunde spricht auch nur von 70 Schoß.

Gegebenn zu Colnn an der Sprew am tag Galli, Nach Cristi geburt Tausent funffhundert darnach jm dreyvndtzwanzigsten Jarre.

Bergament. Anhängend das kleinere kurfürstliche Siegel mit dem einfachen Wappenschild.

## 10.

1552. Andreas Goldbeck\*) (Goltbeck), Bürgermeister zu Werben, bekennt, daß er zu unwiderrüflichem Erbkauf abgekauft hat dem getrengen und ehrenfeyten Levin von der Schulenburg, Hauptmann der Altmark, das Angefall von Arnds von Krugen Lehngut für 300 Thaler und Übernahme der gebührlichen Lehnspflicht, im gemeinen Landesaufgebot mit einer Schützenrüstung und Pferde unter ihren Lehnsherrn, denen vor der Schulenburg, auf deren Unkosten zu dienen. Dieses bestätigen die Brüder Heinrich und Claus Goldbeck.

— gegeben zu werben am tage Martini Episcopi jm funfzehnhundersten vnd zweyvndfunfzigsten Jarr.

Bergament. Von den drei ursprünglich anhängenden Goldbeckischen Siegeln ist nur das zweite von Heinrich Goldbeck erhalten.

## 11.

1560. Joachim Markgraf zu Brandenburg p. p., Kurfürst p. p., bekennt, daß er dem Hauptmann in der Alten Mark und Rat Levin von der Schulenburg in Ansehung seiner treuen Dienste gestattet hat, die Lehngüter Arnds von Krugen zu verkaufen und anderweitig zu verleihen. Weil nun Arnd von Krugen als der Letzte seines Geschlechts gestorben ist und die Lehne erledigt sind und Levin von der Schulenburg dieselben dem Bürgermeister Andreas Goldbeck zu Werben verkauft und zu Mannlehn verliehen hat, so genehmigt er es als oberster Lehnsherr und Landesfürst.

Geben zu Coln an der Sprew sonnabends nach alexii, Chr. vnsers lieben Herren geburt jm funffzehnhundersten vnd sechszeigsten Jare.

Bergament mit dem größeren Siegel des Kurfürsten. Der Wappenschild wird von einem Engel gehalten.

\*) Anm. Die Goldbecks waren eine sehr angesehene altmärkische Familie. Diese und die folgenden ihren Lehnbesitz behandelnden Urkunden sind außerordentlich wichtig für die Genealogie dieser Familie.

## 12.

1560. Levin von der Schulenburg, Hauptmann der Altenmark, befehlt nach vorangegangenen Kauf den Bürgermeister zu Werben Andreas Goldbeck den Ältern, seine Erben, seine Brüder und deren Erben zu gesamter Hand mit dem Arnd von Krugenschen (Arnt vonn Krugenn) Lehngute als Aftlerlehn.

— geben Nach Christi vnsers liebenn Herren vndt allein selig makers geburt, jm funfzehenn Hundertenn vnnndt Sechzigsten Jahre Montags nach Reminiscere.

Pergament. Anhängend das Siegel Levins von der Schulenburg.

## 13.

1562. Joachim von Krusemark, als ein geborener anstatt Valthasar Büst und Merten von Clöge (Clotzen) zu Samne als ein geborener und gefahter Vormünder Vniso von Krusemarks sel. Kinder bekennen, daß sie von Jesper Caluen, Bürger zu Werben, 120 Gulden Hauptsumme empfangen haben, die zum Ehegeld der Margarethe von Krusemark, Hans Dalemans Ehefrau, gebraucht sind. Dafür haben sie den Zehnten ihrer Mündel über drei Viertel Landes, ihren Anteil zu Matthias Pleß Hofe gelegen, zum Unterpand gesetzt, behalten sich jedoch den Wiederkauf vor.

— gegeben vnd geschrieben jn dem funffzehenn Hunderten vnnnd zwei vnnnd Sechzigsten Jare ahm Dings-tage jm Heyligen Ostern.

Pergament. Anhängend die Siegel des Joachim von Krusemark und Merten von Clöge.

## 14.

1570. Albrecht von der Schulenburg, Levins sel. Sohn, bekennt für sich und seine Brüder Georg, Werner, Dietrich und Berend, daß er den Andreas Goldbeck d. Ä., Bürgermeister zu Werben, seine Brüder und ihre Erben mit den Arnd von Krugenschen Lehngütern befehlt.

Geben nach Christi vnsers lieben Heren vnd Allein seligmachers geburdt, Im funffzehnhundertenn vnd siebenzigsten Jare, Montags nach Exaudi.

Pergament. Vom Siegel nur losgelöste Bruchteile vorhanden.

## 15.

1578. Albrecht von der Schulenburg, Levins sel. Sohn, bekennt für sich und seine Brüder Georg, Werner, Hauptmann der

Altmark, Dietrich und Berend, daß er nach dem Tode des Bürgermeisters Andreas Goldbeck zu Werben seine hinterlassenen Söhne Heinrich, beider Rechte Doktor, kurfürstl. Rat zu Berlin, Hans zu Brandenburg, Andreas, Bürgermeister, und Martins sel. nachgelassenen Söhne Andreas, Claus und Heinrich zu Werben und im Fall ihres Ablebens Claus Goldbeck (Andreas d. Ä. Bruder), Bürgermeister zu Stendal, und dann Heinrich, Georgs sel. Sohn, zu gesamter Hand mit den Ä. v. Krugenschen Lehngütern befehlt hat.

Gegeben nach Christi Vnsers Lieben Hern geburdt jm funffzehnhundertenn Vnd Acht und siebenzigsten Jare, Mittwochs nach Cantate.

Pergament. Anhängend das Siegel Albrechts von der Schulenburg

## 16.

1581. Albrecht von der Schulenburg bekennt für sich und seine Brüder Georg, Werner, Hauptmann der Altenmark, Dietrich und Berend, daß er die hinterlassenen Söhne des Bürgermeisters Andreas Goldbeck zu Werben, als Hans zu Brandenburg, Andreas und Martins sel. unmündigen Söhne zu Werben als Andreas, Claus und Heinrich, sowie des Doktors und Rats Heinrich zu Berlin sel. unmündigen Sohn Hans und im Fall ihres Ablebens ihres Vaters und Großvaters Brüder als Heinrichs und Georgs sel. Söhne zu gesamter Hand mit Ä. v. Krugens Lehngütern befehlt hat.

Gegebenn nach Christi vnsers liebenn Herrn geburth im funffzehnhundert vnnnd Ein vnnnd Achtzigstenn Jahre Dingstags nach Circumcisionis Domini.

Pergament. Anhängend das Siegel Albrechts von der Schulenburg.

## 17.

1583. Georg von der Schulenburg bekennt für sich und seine Brüder Albrecht und Werner, beide Hauptmänner der Altmark sel., Dietrich und Berend und ihre und seine Erben, daß er nach dem Tode des Bürgermeisters Andreas Goldbeck zu Werben dessen hinterlassene Söhne Hans zu Brandenburg, Andreas und Martins sel. unmündige Söhne zu Werben als Andreas, Claus und Heinrich, als auch des Dr. und Rats Heinrich zu Berlin sel. unmündigen Sohn Hans und im Fall ihres Ablebens ihres Vaters und Großvaters Brüder Heinrich und Georg sel. Söhne zu gesamter Hand mit den Ä. v. Krugenschen Lehngütern befehlt hat.

Gegebenn nach Christi vnsers liebenn Herren geburdt Im funffzehnhundertenn vnnnd Drei vnnnd achtzigsten Jare Donnertages nach Elisabeth.

Pergament. Anhängend das Siegel Georgs von der Schulenburg.

18.

1597. Georg von der Schulenburg bekennt für sich, seine Brüder und Vettern, Dietrich, Hauptmann der Altmark, und Berend, Levins sel. Sohn, Levin, Achaz, Hans, Georg, Lippold und Dietrich, Albrechts sel. Söhne, daß er die nach dem Tode seines Vaters Levin den Nachkommen des Andreas Goldbeck, weiland Bürgermeisters zu Werben, als Andreas, Claus und Heinrich, sowie Dr. Heinrichs zu Berlin sel. unmündigem Sohn Hans geliehenen A. von Krugenschen Lehngüter dem Andreas Goldbeck, Dr. jur. und Assessor des Schöppenstuhls zu Leipzig, und dem Claus zu Stendal, Heinrich im Stuwenthal Erbsassen Gebrüdern, Mertens sel. Söhnen, dem Antonius zu Sazkow und Claus in der Altstadt Brandenburg Gebrüdern, Hans' sel. Söhnen, dem Andreas und Christoph Gebrüdern zu Werben, Andreas' sel. Söhnen und ihren Erben und im Falle ihres Todes ihren Vettern Rudolf und Jürgen in Lievland, Jürgen Goldbecks sel. Söhnen, und seiner Söhne Söhnen als Claus und Jürgen Gebrüdern von Philippus sel. und dann Hans von sel. Caspar, schließlich Caspar Niklas und Thomas Heinrich Gebrüdern, Heinrichs sel. Söhnen von Heinrich dem Ältern samt ihren männlichen Leibeserben zu gesamter Hand verliehen hat.

Gegeben zu Betzendorff, Nach Christi vnsers Herren geburdt Im funffzehnhundersten vnd Sieben vnnnd Neunzigsten Jahre am 27. Januarij.

Pergament. Anhängend das Siegel Georgs von der Schulenburg.

19.

1605. Joachim Friedrich Markgraf zu Brandenburg p. p., Kurfürst p. p., bekennt, daß, nachdem Christoph Goldbeck mit Bewilligung seines Bruders Andreas von dem Quartalsgerichts-assessor M. Heinrich Schardius (Schartius) von Martin Schulze und Benedictus Sachse, den Commissarien über Rudolf Goldbecks Güter, 222 thlr. 30 f. 6 Pf. Hauptsumme, jährlich mit 11 thlr. 4 f. 9 Pf. zu verzinsen, aufgenommen hat und ihnen dafür alle seine Lehngüter um und vor Werben gelegen, insonderheit folgende Pächte, als 6 Mark Stend. über Matthias Pleg' Hof und 10 Gulden über den Krüger zum Berge jährliche Pacht zufolge

der Hauptverschreibung vom 17. Oktober 1604 verpfändet hat, er dazu als Landesfürst und Lehnherr den Consens erteilt.

Cöln an der Spree, d. 27. April 1605.

Pergament. Anhängend ein Bruchstück des großen kurfürstlichen Siegels.

20.

1619. Johann Sigismund, Markgraf zu Brandenburg p. p., Kurfürst p. p., bekennt, daß er, nachdem des Rats Andreas Goldbeck in Werben sel. Güter schuldenhalber subhastiert und durch Vermittlung des Landeshauptmanns der Altmark Thomas von dem Knebeck zu Tilsen mit Einwilligung des nächsten Agnaten Christoph Goldbeck die Bergischen Güter mit allem Zubehör dem Räte der Stadt Werben wiederkäuflich auf 30 Jahre für 6200 Gulden laut Receß vom 31. Mai 1619 verkauft sind, diesen Kauf genehmigt und bestätigt.

Cöln an der Spree, den 6. November 1619.

Pergament. Anhängend das beschädigte kurfürstliche Siegel. Unterzeichnet von Friedrich Bruckmann, ausgestellt vom Lehnsecretarius Sebastian Stripe. Die Urkunde ist am Rande beschädigt.

21.

1633. Lippold von der Schulenburg, Albrechts Sohn, bekennt für sich und seine Vettern Werner, Domherrn in Brandenburg, und Levin, Berends sel. Sohn, Albrecht, Hans' sel. Sohn auf Belgershan, und Albrecht, Georgs sel. Sohn auf Drehsen in Kurfachsen, Albrecht und Hermann, Dietrichs sel. Söhne auf Beezendorf und Apenburg, Achaz und Hans, Georg Levins auf Beezendorf, Apenburg und Walsleben sel. Söhne, und Werner, Joachim Friedrichs sel. Sohn auf Tuchheim, daß er mit den ehemals A. von Krugenschen (Arendt von Krügen) Lehngütern den Heinrich Goldbeck, zu Häbel (Röbell) Erbsassen, Andreas, Julius und Claus Gebrüder, Claus' sel. Söhne, und im Fall ihres Ablebens den Christoph, Kapitain im Altischen Regiment, Dr. Andreas' sel. Sohn, Peter und Claus, Claus' sel. Sohn zu Brandenburg, Jürgen, Jürgens sel. Sohn aus Lievland, Jürgen und Hans, Claus Philipps sel. Sohns Söhnen, Hans Heinrich und Claus, Caspar Nicolaus' sel. Söhne, zu gesamter Hand belehnt.

Beezendorf, den 7. Juni 1633.

Pergament. Das Siegel ist verloren.

22.

1635. Georg Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg p. p., Kurfürst p. p., bestätigt, daß Caspar von Wulzke (Wulzke) seine Ehefrau Hedwig von Nengerslage gegen 1000 Thaler Ehegeld folgendermaßen beleibdingt hat, daß sie nach seinem Tode 1000 thlr. aus allen seinen hinterlassenen Gütern bekommen soll, die übrigen 1000 thlr. in den Gütern stehen bleiben und ihr ad dies vitae statt der Alimentation und Hausgelber mit 10% verzinst werden sollen, wofür alle seine Güter, insonderheit die Lehnstücke im Giesenslagischen Gute verpfändet werden, laut Receß d. d. Stendal den 14. Juli 1634.

Cöln an der Spree, den 17. Juni 1635. Unterzeichnet an Stelle des abwesenden Ranzlers von Levin von dem Knefbeck, ausgestellt von dem Lehnsecretarius Sebastian Stripe.

Pergament. Von dem Siegel ist nur noch ein Bruchstück vorhanden.

23.

1639. Albrecht von der Schulenburg, Dietrichs sel. Sohn, in Vollmacht seines Veters Werner, Domcapitulars zu Brandenburg, Berends sel. Sohnes, als des Ältesten, bekennet für sich und seine Vettern Albrecht, Hans' sel. Sohn auf Belgershain, Achaz und Hans Jürgen Gebrüder, Levins sel. Söhne auf Beezendorf und Walsleben, und Werner, Joachim Friedrichs sel. Sohn auf Tuchheim, auch Georg, Werner Levins sel. Sohn, daß er mit den ehemals N. v. Krugenschen Lehngütern den Julius Goldbeck, Ratsverwandten zu Stendal, samt seinen männlichen Leibeserben zu Häbel erbgeessen, Andreas und Claus, Claus Mertens sel. Sohns Söhne, und im Fall ihres Todes Peter und Claus, Claus' sel. Söhne zu Brandenburg, Jürgen und Hans, Claus Philipps sel. Sohns Söhne, Hans Heinrich, Caspar Nikolaus' sel. Sohn, zu gesamter Hand belehnt hat.

Apenburg, den 28. Oktober 1639.

Pergament. Anhängend das Siegel Albrechts von der Schulenburg.

24.

1647. Achaz von der Schulenburg auf Beezendorf, Walsleben und Tuchheim erbgeessen, bekennet in Vollmacht seines Veters Albrecht zu Belgershain als Ältesten des jüngern Parts derer von der Schulenburg, auch für sich und im Namen seiner Vettern Joachim Heinrich Freiherren, Hans Georg, Georg Werner und Dietrich Hermann, daß er dem Julius Goldbeck, Ratsverwandten zu Stendal, samt seinen männlichen Leibeserben zu

Häbel erbgeessen, Andreas und Claus, Claus Mertens sel. Söhne, und im Fall ihres Todes Peter und Claus, Claus' sel. Söhne zu Brandenburg, Jürgen und Hans, Claus Philipps sel. Sohns Söhne, Hans Heinrich, Caspar Nicolaus' sel. Sohn, mit den ehemals N. von Krugenschen Lehngütern belehnt hat.

Beezendorf, den 21. Januar 1647.

Pergament. Anhängend das Siegel des Achaz von der Schulenburg.

25.

1658. Levin Friedrich von Bismarck, nebst Hans Joachim von Ipenplitz und dem Bürgermeister Balthasar Kleffen (Kleffen) in Vollmacht seines abwesenden Bruders Hans Christoph von Bismarck, bekennen, daß sie an Christoph von Rannenberg, kurfürstl. brandenb. Generallieutenant und Gouverneur der Feste Minden, und dessen Erben fünf unverschuldet und unverpfändete Unterthanen in der Wische,

nämlich 1. Buffo Möller in Calberwisch, der zwar keine Pflug- und Eggedienste leistet, aber Proviant- und Reisefuhren nach Braunschweig, Lüneburg, Zerbst, Magdeburg oder dergl. zu leisten hat, auch zwei gute Reisepferde gleicher Haare halten muß; 2. Peter Wülfske zu Backenbusch (Pagenbusch), der den gleichen Dienst zu leisten und 4 Wispel Gerste, 2 fl. 1 f. Hauszins und 12 fl. 12 f. Zins ex permutatione des Rats zu Osterburg; 3. Martin Diederichs zu Dobbrun, der außer dem gleichen Dienst 10 fl. 22 f. 8 Pf. Klosterzins, 2 fl. Fischereigeld; 4. Joachim Maurin zu Lichterfeld, der außer dem Dienst 12 fl. 16 f. Hauszins; 5. Lorenz Jordan zu Giesenslage, der außer dem gleichen Dienst 10 fl. 22 f. und 4 Scheffel Roggen zu geben hat,

mit allen ihren Prästationen für 2300 thlr., welche Levin von Bismarck bar erhalten hat, verkauft haben

Haus Krumke, Martini 1658.

Pergament (stockflechtig). Von den ursprünglich anhängenden Siegeln ist das erste verloren, das zweite undeutlich, das dritte von Ipenplitz und das vierte von Kleffen, Bürgermeister in Tangermünde, gut erhalten

26.

1659. Friedrich Wilhelm p. p., Kurfürst p. p., bestätigt, daß Achaz von Jagow, Achaz' sel. Sohn auf Calberwisch, mit Zustimmung seiner Brüder Andreas zu Scharpenhufe, Gebhard zu Uchtenhagen, Günther zu Aulosen und des Johannes Berndis als Vormund der unmündigen Söhne des Asmus, Dietrichs sel.

Sohnes, an Christoph von Kannenberg, kurf. brandenb. General-lieutenant der Cavallerie, Gouverneur der Feste Minden und Obrist zu Ross und Fuß, und dessen Erben durch den Kaufvertrag d. d. Calberwisch den 15. Mai 1659 folgende Stücke und Güter verkauft hat:

im Dorfe Giesenslage in Claus Mesefens Hof den Spanndienst, das hohe und niedere Gericht, 9 fl. 9 Pf. Pachtgeld, 2 fl. Lagergeld, 6 fl. Lüneburger Fuhrgeld, 1 Wispel 6 Scheffel Hafer und ein Rauchhuhn, alles jährlich zu erheben; in Hans Bismarcks Hof den Spanndienst, h. und n. Gericht, 16 fl. Pachtgeld, 2 fl. Lagergeld, 6 fl. Lüneburger Fuhrgeld, 1 Wisp. 12 Scheff. Hafer und ein Rauchhuhn jährlich;

im Dorfe Iden in des Krügers Claus Friedrichs Hof die Kruggerechtigkeit, Spanndienst, h. und n. Gericht, 16 fl. 4 Pf. Pachtgeld, 2 fl. Lagergeld, 10 Scheff. 3 Viertel Roggen, 2 Wisp. 3 Scheff. Hafer und ein Rauchhuhn jährlich; in Claus Wilmers Kossatenerbe h. und n. Gericht, Kossatendienst, 8 fl. Lagergeld und ein Rauchhuhn; in Joachim Kolländers Kossatenerbe h. und n. Gericht, Kossatendienst, 8 fl. Lagergeld und ein Rauchhuhn

mit der Befugnis, diese unbebauten Höfe, welche durch das gedoppelte schwedische Lager vor Werben ganz ruiniert, öde und wüst gemacht sind, nach seinem Belieben wieder zu bebauen und zu besetzen, für 1000 thlr., welche er zur völligen Dämpfung seiner Schulden und Liberierung der verpfändeten ihm näher und bequemer gelegenen Güter verwendet hat.

Cölln an der Spree, den 7. Juli 1659.

Johann Tornow, Lehnsecretarius.

Bergament. Anhängend Bruchstücke des großen kurfürstl. Siegels an schwarzweißer Schnur.

## 27.

1660. Friedrich Wilhelm p. p., Kurfürst p. p., bestätigt, daß Arnold Franz Frise sein freies Gut Beverlake (Bieferlake) mit allem Zubehör für 700 thlr. an Christoph von Kannenberg, Generallieutenant und Gouverneur des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg, erb- und eigentümlich verkauft hat laut Rec. d. d. Minden 6. Mai 1658 mit Consens derer von der Schulenburg d. d. Ribbeck 4. Februar 1660.

Cölln an der Spree, den 9. März 1660.

gez. L. F. v. Schwerin. Johann Tornow, Lehnsecretarius.

Bergament. Anhängend das beschädigte große kurf. Siegel.

## 28.

1662. Friedrich Wilhelm p. p., Kurfürst p. p., bestätigt den Kaufvertrag des Levin Friedrich von Bismarck mit Christoph von Kannenberg von Martini 1658.

Cölln an der Spree, den 17. Februar 1662.

Bergament (stockflechtig). Bruchstücke des großen kurf. Siegels an schwarzweißer Schnur.

## 29.

1665. Achaz von der Schulenburg, Levins sel. Sohn, kurf. brandenb. Geheimer Rat und Hauptmann der Altmark, Erbküchenmeister der Kur und Mark Brandenburg, auf Beezendorf, Apenburg, Walsleben und Rohrbeck Erbherr, Ältester des jüngeren Parts derer von der Schulenburg, bekennt für sich und seine Vettern Joachim Heinrich Freiherr, Hans Georg, Georg Werner, Dietrich Hermann, Hans, Albrecht, Friedrich, Leopold und Haubold, daß er dem Ratsverwandten zu Stendal Julius Goldbeck, samt seinen Erben zu Räbel erbgelesen, Claus, Claus Mertens sel. Sohnes Sohne, und im Fall seines Todes Claus, Claus' sel. Sohne zu Brandenburg, Hans, Claus Philipps sel. Sohns Sohne, Hans Heinrich, Caspar Nicolaus' sel. Sohne, samt ihren männlichen Leibeserben zu gesamter Hand geliehen hat als Mannlehn das ehemals A. von Krugenschen Lehngut.

Beezendorf, den 15. März 1665.

Bergament. Anhängend das Siegel des Achaz von der Schulenburg.

## 30.

1682. Dietrich Hermann von der Schulenburg, Albrechts sel. Sohn, kurf. brandenb. Kriegskommissarius und Direktor der altmärkischen Ritterschaft, auf Beezendorf, Apenburg, Propstei Salzwedel und Rottleben Erbherr, in Vollmacht seines Veters Hans auf Volkmershagen als Ältesten des jüngeren Parts derer von der Schulenburg, bekennt auch für sich und die andern mitbelehnten Vettern Levin Joachim, Hans Georg, Friedrich, Leopold, Haubold, Johann, Levin Johann und Hans Christoph, daß er dem mannhaften Curt Barfels (Curdt Bahrfelsen), Wachtmeister, und seinen männlichen Erben und, falls die nicht mehr sein werden, seinen Brüdern Peter, Heinrich, Jakob, Michael, allerseits Peter Barfels hinterlassenen Söhnen, zu gesamter Hand verliehen hat das Gut Räbel, das vor Zeiten Arnd von Krugen gehabt und das er von den Goldbecks gekauft hat.

Apenburg, den 22. Juni 1682.

Bergament. Anhängend das Siegel des Dietrich Hermann von der Schulenburg.

31.

1686. Friedrich Wilhelm p. p., Kurfürst p. p., bestätigt, daß Arnold Franz Frize, Rittmeister Arnd Lüttemanns sel. vier Kinder Vormund, und deren Stiefvater Wennemar Gottfried Steinbrecher und Joachim Stoltzing zu Räcklis  $\frac{5}{4}$  Landes, unter dem Niederdamm unten am Teiche belegen, an den verstorbenen Generallieutenant Christoph von Kannenberg für 450 thlr. verkauft haben, und daß er den Söhnen desselben Christoph Güngel und Friedrich Wilhelm den aus Verschen nicht eingeholten Consens nachträglich am 6. August 1684 erteilt hat, und belehnt nun, da Christoph Güngel untängst gestorben ist, den Friedrich Wilhelm von Kannenberg mit dem Grundstück.

Cölln an der Spree, den 4. November 1686.

gez. Paul von Fuchs. Daniel Stephani, Lehnsecretarius.

Bergament. Anhängend das große kurf. Siegel.

32.

1686. Friedrich Wilhelm p. p., Kurfürst p. p., bestätigt, daß Johann Gleim folgende Prästationen:  
2 Mark Stend. an der Fähre zu Räbel, ingleichen ein Schock Neumaugen, weiter 16 Hühner jährl. Hebung, die Hans Lange, Kersten Mechau, Gebhard Blödilling und Joachim Frage geben und zugleich die Verpflichtung eines jeden, 4 Pfd. Garn zu spinnen, die zuerst Christoph von Kröchern zu Lohme laut Verschreibung vom 4. März 1645 seiner Hausfrau Margarethe von Wuthenau für 80 Gulden wiederkäuflich zugeschlagen, diese am 24. Juni 1645 an Christoph Ludwig von Winterfeld transferiert, der sie am 3. September 1655 seiner Tochter Katharina, Ehefrau des Pfarrers Laurentius Gleime zu Ost- und Westheeren, per donationem zugeschrieben, der sie seinem Vater Johann Gleime am 3. Dezember 1660 für etne Schuld cediert hat, an den verstorbenen Generallieutenant Christoph von Kannenberg gegen die Wiederkaufsumme von 80 fl. Martini 1667 verkauft hat und daß er in folge des am 6. August 1684 nachträglich den Söhnen Christophs von Kannenberg Christoph Güngel und Friedrich Wilhelm erteilten Consenses, da der Erstere inzwischen verstorben ist, den Letztern damit belehnt.

Cölln an der Spree, den 4. November 1686.

gez. Paul von Fuchs. Daniel Stephani, Lehnsecretarius.

Bergament. Anhängend das große kurf. Siegel.

33.

1686. Friedrich Wilhelm p. p., Kurfürst p. p., bestätigt, daß Arnold Franz Frize diejenigen 4 bewohnten und 3 wüsten Koffatenerben im Dorfe Räbel, welche Christoph von Kröchern 1650 seinem Vater, dem Bürgermeister Joachim Frize, für 100 Thlr. wiederkäuflich verkauft hat, dem Generallieutenant Christoph von Kannenberg am 12. Juni 1660 verkauft hat, daß er den Consens am 6. August 1684 nachträglich den Söhnen Christophs erteilt hat und nun den Friedrich Wilhelm von Kannenberg damit belehnt.

Cölln an der Spree, den 4. November 1686.

gez. Paul von Fuchs. Daniel Stephani, Lehnsecretarius.

Bergament. Anhängend das große kurf. Siegel.

34.

1686. Friedrich Wilhelm p. p., Kurfürst p. p., bestätigt, daß Franz und Hans Georg, Gebrüder Curdis, die von ihrem Altvater Martin Curdis zu Havelberg

1. von Christoph von Kröchern 1487 erkaufen und von ihnen ererbten Prästationen, nämlich 6 Schock jährl. Rente, als 4 Schock auf Walpurgis und 2 Schock auf Martini aus dem von Kröchernschen Hofe in Schwarzholz für 90 Schock Wiederkaufsumme und

2. die von Achim von Kröchern, seinem Bruder Kersten und seinem Vetter Hans 1490 erkaufen und von ihnen ererbten Prästationen, nämlich 4 Schock jährl. Rente aus demselben Hofe nebst Gericht und Dienst, aus den übrigen fünf Höfen in Schwarzholz den vierten Teil des Gerichts und Dienstes für 70 Schock Wiederkaufsumme

dem verstorbenen Generall. Christoph von Kannenberg 1659 cediert haben, und daß er in folge des am 6. August 1684 nachträglich erteilten Consenses damit den Friedrich Wilhelm von Kannenberg unter Beschränkung der Wiederkaufszeit auf 25 Jahre belehnt.

Cölln an der Spree, den 4. November 1686.

gez. Paul von Fuchs. Daniel Stephani, Lehnsecretarius.

Bergament. Anhängend das große kurf. Siegel an schwarze weißer Schnur.

35.

1686. Friedrich Wilhelm p. p., Kurfürst p. p., bestätigt,  
1. daß Gebhard von Jagow zu Achtenhagen folgende Stücke, in Kengerslage aus dem neusten Hofe des Bartholomäus Quast die Gerichte, den Spanndienst, 5 fl. 13 β. jährl.



Pachtgeld, 1 fl. 18 s. Lagergeld, 6 fl. Lüneburger Fuhr-  
geld, 1 Wisp. 6 Scheff. gelben Hafer, den Kornzehnt von  
einer Hufe und ein Rauchsuhn für 375 thlr. Kauffumme,  
ferner in Giesenslage über den wüsten, von Tewes Nachtigal  
zuletzt bewohnten Hof die Gerichte, den Spanndienst, 6 fl.  
Lüneburger Fuhrgeld, 15 Scheffel jährl. Haferpacht und ein  
Rauchsuhn für 187 thlr. Kauffumme;

2. daß Achaz von Jagow zu Calberwisch folgende Stücke,  
von dem Nachtigalschen Hofe 7 fl. 12 s. jährl. Pachtgeld,  
4 fl. Lagergeld, 15 Scheffel gelben Hafer Pacht und im  
Dorfe Giesenslage über eine halbe Hufe in Claus Awemanns  
Hof den Zehnt über  $\frac{1}{2}$  Viertel Papenland, über das  
Gripton in selbigem Hof, noch den Zehnten über des Krügers  
Wohrt, den Zehnten über  $\frac{1}{2}$  Viertel von des Priesters  
halber Hufe, die Krage betrieben, den Zehnten über eine  
halbe Hufe in den Klosterhof zu Krewese nächst Woldemanns  
Land, den Zehnten über Matthias Kragen zwei Hufen, davon  
er dritthalb Viertel zu Lehn hat, den Zehnten über  $\frac{3}{4}$  Landes,  
ingleichen den schmalen Zehnten in Claus Meiseses Hof,  
welche Höfe wüst und unbewohnt sind, für 323 thlr.

dem verstorbenen Generall. Christoph von Rannenberg am  
3. Februar 1663 verkauft haben, und daß er in Folge des am  
6. August 1684 nachträglich erteilten Consenses den Friedrich  
Wilhelm von Rannenberg damit belehnt.

Cölln an der Spree, den 4. November 1686.  
gez. Paul von Fuchs. Daniel Stephani, Lehnsecretarius.  
Pergament. Anhängend das große kurf. Siegel.

## 36.

1686. Friedrich Wilhelm p. p., Kurfürst p. p., bestätigt,  
daß Abraham Hildebrandt von Vinzelberg (Vientzelberg) zu  
Zarchau (Gerchau) folgende Stücke:

1 Wisp. 12 Scheffel Gerste und 1 Wisp. 12 Sch. gelben  
Hafer nebst 2 Mark Stend. jährl. Geld- und Kornpacht aus  
Peter Blögens Hof in Schwarzholz, ferner 12 Scheff. jährl.  
Roggenpacht aus Joachim Rahns Hof zu Baben, welche vormals  
Christoph von Kröchern zu Lohme 1625 an Kurt von Rumboldt  
zu Badingen für 552 thlr. wiederkäuflich verkauft hat und die  
durch Cession d. d. Rochow Mittwoch nach Michaelis 1625 seinem  
Vater Otto von Vinzelberg sel. gegen Erlegung der Wiederkaufs-  
summe cediert und ihm bei der Erbteilung zugefallen sind, laut  
Kaufkontrakt vom 1. Februar 1660 an den verstorbenen Generall.  
Christoph von Rannenberg gegen Erstattung der Wiederkaufsumme

abgetreten hat und daß er in Folge des am 6. August 1684 nach-  
träglich erteilten Consenses den Friedrich Wilhelm von Rannen-  
berg, unter Beschränkung der Wiederkaufszeit auf 25 Jahre, damit  
belehnt.

Cölln an der Spree, den 4. November 1686.  
gez. Paul von Fuchs. Daniel Stephani, Lehnsecretarius.  
Pergament. Anhängend das große kurf. Siegel.

## 37.

1687. Friedrich Wilhelm p. p., Kurfürst p. p., bestätigt,  
daß Erdmann von Krusemark zu Krusemark die von seinem Vater  
Bruno sel. herrührenden Stücke im Dorfe Giesenslage, nämlich  
1 Wisp. gelben Hafer jährl. Pacht in Claus Numanns Hof, 5 s  
auf dem Lidekummer,  $\frac{1}{4}$  Bier nebst  $\frac{1}{8}$  Pfund Pfeffer und  $\frac{1}{2}$   
Pfund Ingwer im Krüge, den sechsten an dem Neuen Werder  
mit allen Gerichten, das jus relucendi über Joachim Lamprechts,  
jetzt Claus Schulzes Hof an den verstorbenen Christoph von  
Rannenberg am 15. Dezember 1661 wiederkäuflich verkauft hat,  
daß er den Consens nachträglich am 6. August 1684 erteilt hat  
und den Friedrich Wilhelm von Rannenberg damit belehnt.

Cölln an der Spree, den 20. April 1687.  
gez. Paul von Fuchs. Daniel Stephani, Lehnsecretarius.  
Pergament. Anhängend das große kurf. Siegel.

## 38.

1687. Friedrich Wilhelm p. p., Kurfürst p. p., bekennt,  
daß er dem Capitän Basilius Hoffmann die von dem Landes-  
hauptmann Hempo von dem Kneesebeck am 18. Dezember 1654  
erlangte Immission auf das wüste Gut des Gebhard von Schwarz-  
zenholz in Berge, wegen einer Forderung seiner Frau Margarethe  
von Seeke über 2000 thlr., welche ihre Witwe Anna von Seeke  
dem Gebhard von Schwarzzenholz als Ehegeld eingebracht hat,  
auf 15 Jahre bestätigt hat.

Cölln an der Spree, den 2. Mai 1687.  
gez. Johann Friedrich von Rhez.  
Daniel Stephani, Lehnsecretarius.  
Pergament (stockfleckig). Siegel verloren.

## 39.

1698. Hans Georg, Freiherr von der Schulenburg, Achaz'  
sel. Sohn, fgl. dänischer und norwegischer Generalmajor, Ritter  
des Ordens von Dannebrog, Herr der Grafschaft Lieberose und  
Camsfeld, auf Beegendorf, Apenburg, Walsleben und Rohrberg



Erbherr als Ältester des jüngeren Parts, bekennt für sich und seine mitbelehnten Vettern Friedrich Haubold, Johann, Achaz, Albrecht, Levin Dietrich, Werner, Levin Johann und Hans Christoph, daß er die Gebrüder Peter, Heinrich und Johann Friedrich, Kurt Barfels' sel. Söhne, und ihre Vettern Peter, Jacob und Michael, Peter Barfels' Söhne, zu gesamter Hand belehnt mit dem ehemals Arnd von Krugenschen Lehngute als Mannlehn, mit der Verpflichtung das darauf haftende Lehnspferd zu halten.

Beegendorf, den 10. Mai 1698.

Bergament. Anhängend das Siegel des Hans Georg von der Schulenburg.

40.

1705. Friedrich p. p., König in Preußen p. p., belehnt den Freisassen Andreas Becker zu Niedergiesenslage mit  $\frac{7}{4}$  Landes zu Giesenslage, Bede und Bedeforn, mit einer halben Hufe, Bede und Bedeforn zu Bahrendorf zu einem rechten Mannlehn, wie es seine Vorfahren gehabt haben.

Cöln an der Spree, den 3. Januar 1705.

Unterschrift des Königs.

Bergament. Anhängend das große königl. Siegel.

41.

1707. Friedrich, König in Preußen p. p., bekennt, daß er, nachdem Christoph Goldbeck seinen Hof in Berge mit Zubehör ohne die Weinberge an Gebhard von Schwarzenholz für 2400 Gulden auf 24 Jahre verkauft und Basilius Hoffmann 1654 die Immission erlangt hat, die gewährte Zeit von 15 Jahren aber abgelaufen ist, der Witwe und den nachgelassenen Kindern des Hans Bernhard Hoffmann, Sohnes des Basilius Hoffmann, den Consens noch einmal auf 15 Jahre verlängert.

Cöln an der Spree, den 8. September 1707.

gez. W. L. von Bringen. Johann Bergius, Lehnsecretarius.

Bergament. Anhängend das große königl. Siegel an schwarzweißer Schnur.

42.

1716. Levin Dietrich von der Schulenburg, Dietrich Hermanns sel. Sohn, der Obercollegiatkirche u. l. Frauen zu Halberstadt Kapitular, königl. Hof- und Legationsrat, auf Apenburg, Beegendorf und Nütteleben, in Vollmacht seines Veters Haubold, Albrechts Sohn, als Ältester des jüngeren Parts und im Namen der andern mitbelehnten Vettern und Gebrüder Karl Friedrich, Friedrichs sel. Sohnes, Achaz und Werner, Dietrich Hermanns sel. Söhne, Georg Anton Freiherrn, Hans Georgs

sel. Sohnes, Johann Hans, Georgs sel. Sohnes, Adolf Heinrich, Georg Werner und Levin Bernd, Levin Johanns sel. Söhne, bekennt, daß er Peter, Heinrich und Johann Friedrich, Gebrüder Barfels, und ihre Vettern Peter und Jacob, Gebrüder, zu gesamter Hand mit dem Gute in Käbel belehnt hat.

Apenburg, den 1. Mai 1716.

Bergament. Anhängend das Siegel des Levin Dietrich von der Schulenburg.

43.

1722. a. Kaufkontrakt zwischen dem Freiherrn Friedrich Wilhelm von Rannenberg, kgl. preuß. Rittmeister und Domherrn zu Halberstadt, auf Krumke, Busch, Rannenberg und Iden Erbherrn, und Paul Thomas, Arrendator zu Uchtenhagen. Rannenberg verkauft sein Gut im Dorfe Schwarzholz zwischen den Pieverlingischen und Joachim Friedrich Buchholz' Höfen gelegen mit allem Zubehör, außer den Gerichten und Jagden, jedoch wird dem Käufer gestattet, mit der Flinte auszugehen und Wildpret zu schießen. Der Käufer übernimmt die auf dem Gute haftenden Abgaben und zahlt 5000 Thaler.

Krumke, den 24. März 1722.

b. Bestätigung des vorstehenden Kaufkontraktes durch das königl. Kammergericht.

Berlin, den 24. April 1722.

Doppelurkunde. Bergament. Anhängend die Siegel von Rannenburgs und des Kammergerichts.

44.

1732. Levin Dietrich von der Schulenburg, Dietrich Hermanns sel. Sohn, der Obercollegiatkirche u. l. Frauen in Halberstadt Kapitularherr, Hof- und Legationsrat, auf Tucheim, Wulpen und Nütten-Tucheim Erbherr, Ältester des jüngeren Parts, bekennt, daß er für sich und seine mitbelehnten Vettern und Brüder Werner, Dietrich Hermanns sel. Sohn, Friedrich Wilhelm, Ludwig Hermann Genow und Wilhelm Friedrich, sel. Achaz' Söhne, Georg Anton Freiherr, sel. Hans Georgs Sohn, Hans Georg, sel. Johanns Sohn, Albrecht, sel. Haubolds Sohn, Adolf, Heinrich und Georg Werner, sel. Levin Johanns Söhne, Karl Friedrich Achaz und August Friedrich Gottlob, sel. Karl Friedrichs Söhne, den Peter und Heinrich, Kurt Barfels' sel. Söhne, Joachim Tobias, Johann Friedr. chs sel. Sohn, und ihre Vettern Johann Heinrich, Heinrichs Sohn, Johann Heinrich und Jakob, Peters Söhne, zu gesamter Hand mit dem ehemals u. v. Krugenschen Gute in Käbel als Mannlehn belehnt hat.

Apenburg, den 20. Oktober 1732.

Bergament. Anhängend das Siegel des Levin Dietrich von der Schulenburg.

45.

1763. Georg Anton, Reichsgraf und Herr von der Schulenburg, Herr der Herrschaften Lieberose, Leuthen und Lamsfeld, Berenklaun, Schulen, auch auf Beetzendorf, Apenburg, Walsleben und Rittleben Erbherr, Senior des jüngeren Parts oder der schwarzen Linie derer von der Schulenburg, bekennt für sich und die anderen mitbelehnten Vettern Friedrich Wilhelm und Ludwig Hermann Henow, sel. Achaz' Söhne, Dietrich Hermann Henow, Johann Heinrich, Achaz, Albrecht Ludwig, Levin Rudolf und August Ferdinand, Levin Dietrichs sel. Söhne, Wulf Dietrich und Werner, sel. Werners Söhne, Leopold, sel. Georg Werners Sohn, und Karl Heinrich Achaz und August Friedrich Gottlob, sel. Karl Friedrichs Söhne, daß er Wilhelm Leopold Ferdinand und Ernst Friedrich Wilhelm Alexander, Gebrüder von Rahlben, und ihre Vettern Friedrich Karl Ludwig und Franz Albrecht Wilhelm Gebrüder, Grafen von Finkenstein, ferner Otto Leopold, Graf von Finkenstein, zu gesamter Hand belehnt hat mit dem Gut in Räbel, das vor Zeiten die Goldbecks und nachher die Barfels besessen haben und das nun von den Gebrüdern von Rahlben gekauft ist mit der Bedingung, anstatt des darauf haftenden Lehnspferdes einen jährlichen Lehnscanon von 10 thlr. an die Gesamtkasse in Apenburg zu entrichten.

Lieberose, den 2. November 1763.

Bergament. Anhängend das gräfliche Siegel.

## II.

1.

1490. Copie der Urkunde Nr 6.

2.

1595. Claus Fatmann, Bürger zu Stendal, verkauft eine jährliche Rente von einer Mark von dem Neuen Hofe in der Wische an den Bürgermeister Bartholomäus Schönebeck in Stendal.

In die Martini Ao. 95.

Original mit beschädigtem Siegel.

3,a.

1598. Nicolaus Auemann, Bauersmann zu Giesenslage, bekennt, daß er von Nicolaus Möring (Moring), Bürger in

Stendal 100 fl. erhalten hat, welche er mit 6 fl. jährlich zu verzinsen verspricht.

Ao. 1598 am Tage Michaelis.

Original mit dem Siegel Auemanns.

3,b.

1608. Claus Auemann bekennt, daß ihm die Frau Christina Sachse, Claus Mörings sel. Witwe, 50 thlr. geliehen hat und verpflichtet sich, diese Schuld mit 3 thlr. jährlich zu verzinsen. Am Tage Michaelis Anno 1608.

Original, unterschrieben von Claus Aueman und Servas Aueman.

3,c.

1610. Claus Auemann bekennt, daß ihm Christina Sachse, Claus Mörings sel. Witwe, 100 fl., den fl. zu 18 gr. gerechnet, zur Abfindung seines Bruders Godehard und zur Abtragung seiner Schuld an Joachim Buchholz in Stendal geliehen hat, und verpflichtet sich die Schuld mit 6 fl. jährlich zu verzinsen.

Stendal am Michaelistage 1610.

Original mit der Unterschrift und dem Siegel des Claus Auemann.

3,d.

1676. Jürgen Störbeck, Bürger zu Stendal, bekennt daß er die Obligationen des Nicolaus Auemann und seines Bruders Servaz von Michaelis 1598 und Michaelis 1610 in Summa über 200 thlr. Kapital, welche durch Erbschaft auf seine Ehefrau Anna Kratz gekommen sind, nach dem über Claus Auemanns verlassenen Hof in Giesenslage entstandenen Concurs dem Christoph Günzel von Rannenberg und den Vormündern des Friedrich Wilhelm von Rannenberg cediert hat.

Gesehehen Krumke, den 19. Juni Anno 1676.

Original mit der Unterschrift des Jürgen Störbeck.

4.

1605. Abschied des kurf. Quartalsgerichts, daß der Rat zu Werben nachgewiesen hat, daß die von Krusemarkt dem Räte jährlich 2½ fl. und dem Armen-Kasten jährlich 17½ fl. Zinsen über Matthias Schartows Hof einander käuflich verschrieben, aber bisher nicht ausgefolgt haben und nun mit 115 fl. hinterstellig sind und daß infolge gültlicher Vereinigung die von Krusemarkt 20 fl. auf Ostern dem Hospital, 52 fl. 12 ß. auf

Michaelis und 42 fl. 12 f. auf Michaelis übers Jahr zu zahlen und die jährlichen Zinsen künftig richtig zu entrichten haben.

Actum Stendal, Mittwochs nach Reminiscere Anno 1605.  
Original mit dem Siegel des Quartalsgerichts.

5\*)

1611. Johann Sigismund, Kurfürst p. p., bekennt, daß er dem Brünig, Brünings sel. Sohn, Andreas und Georg, Peters sel. Sohn, Georg Brünig und Michael, Joachims sel. Sohn, und Joachim, Ebels sel. Sohn, Gebrüder und Vettern von Krusemark (Krausemark) zur gesamten Hand zu Mannlehn verliehen hat: einen Ritteritz mit einer Hufen Acker, einen Wohnhof, auf dem Busso von Krusemark sel. gewohnt, mit 4 Hufen, 4 Hufen auf der Alienar, das ganze h. und n. Gericht, samt dem Kirchlehn und aller Gerechtigkeit daselbst, über Peter Wallersteds Hof und Hufen, einen Wispel 3 Scheff. Roggen, 1 W. Gerste, 3 f. Geld, 2 Hühner, Gericht, Dienst, schmalen Zehnt und alle Gerechtigkeit, über Jasper Rüntorffs Hof und Hufen, 22 Scheffel Roggen, 23 Sch. Gerste, 4 Hühner, 13 f. Stendal., 10 f. Lehnware von  $\frac{1}{4}$  Landes mit Gerichten, Dienst und aller Gerechtigkeit, über Ceine Ulrichs Hof und Hufen 12 Sch. Roggen, 20 Sch. Gerste, 33 Sch. Hafer klein Maß, 1 Sch. Erbsen, 3 fl. 13 f. 9 Pf. Geldpacht mit Gerichten, Dienst, schmalen Zehnt und aller Gerechtigkeit, über Christoph Coppe Johans 6 f. Stend. und den schmalen Zehnt, über Achim Michels Hof und Hufen, 9 Sch. Gerste, ein Rauchhuhn und den schmalen Zehnt, über Ebel Schulzes Hof und Hufen 4 Wispel Korn an Roggen und Gerste weniger ein Viertel, 5 Hühner, 10 f. Geld, Gerichte, Dienst, schmalen Zehnt und alle Gerechtigkeit, über Valtin Michaels Hof und Hufen 1 W. 21 Sch. Korn halb Roggen und Gerste, 6 Sch. Hafer kl. Maß, 3 Hühner, 8 f. Stend., Gericht, Dienst, schmalen Zehnt und alle Gerechtigkeit, über Hans Fleßows Hof und Hufen den schmalen Zehnt, 2 Rauchhühner und von zwei freien Hufen 3 fl. Lehnware, so oft es fällt, über Brünig von Krusemark des Ältern Hof und Hufen  $1\frac{1}{2}$  Sch. Roggen,  $1\frac{1}{2}$  Sch. Gerste und ein Viertel Erbsen, über Brünig von Krusemark des Jüngern Hof und Hufen  $1\frac{1}{2}$  Sch. Roggen,  $1\frac{1}{2}$  Sch. Gerste und 1 Viertel Erbsen, über den Krug Gerichte, Dienst, Zehnt, 5 f. Stend., 5 Hühner und alle Gerechtigkeit, über Erdmann Schwarzenholz' Hof 12 f. Stend., 4 Hühner, die Gerichte, Dienst, schm. Zehnt und alle Gerechtigkeit,

\*) Anm. Diese Urkunde ist besonders wichtig, weil sie die gesamten landesherrlichen Lehnen der Familie von Krusemark aufzählt.

tigkeit, über Berndt Wehling und den Möller zusammen 3 Sch. Roggen, 3 Sch. 3 Viertel Gerste, 3 Sch. 3 Viertel Weizen, 4 Sch. und  $\frac{1}{2}$  Viertel Hafer, 23 f. Stend., 17 Hühner, Gerichte, Dienst, schm. Zehnt und alle Gerechtigkeit, über Drenes Lehen Hof und Hufen 2 Hühner, 6 f. Stend., Gerichte, Dienst, schm. Zehnt und alle Gerechtigkeit, über Claus Schildts Hof und Hufen 12 f. Stend., 13 Hühner, Gerichte, Dienst, schm. Zehnt und alle Gerechtigkeit, über Jacob Dembke 9 Hühner, 18 f. Stend., Gerichte, Dienst, Zehnt und alle Gerechtigkeit, über Engel Rein 12 Hühner, Gerichte, Dienst, schm. Zehnt und alle Gerechtigkeit, über Achim Amelungs Hof 10 Sch. Roggen, 10 Sch. Gerste und 7 Sch. Hafer kl. Maß, über Schulzen zwei Hufen Ackerlandes und 2 Breiten frei;

im Dorfe Hohenberg über Jacob Malchows Hof und Hufen 12 Sch. Roggen und 6 f. Stend., über Asmus Malchows Hof 16 f. Stend., über Achim Quaßts Hof und Hufen 5 f. Stend.;

im Dorfe Lindenberg (Lainenburg) über Michel Krügers Hof und Hufen 1 Huhn, 18 Pf., über Lüneburgs Hof  $16\frac{1}{2}$  Pf., über Konows Hof  $13\frac{1}{2}$  Pf. Stend., über Clemens Krags Hof 6 Sch. Hafer kl. Maß, über das Möllenerbe  $6\frac{1}{2}$  Pf. Stend.;

im Dorfe Baben über Achim Tielebers Hof 16 Sch. Roggen, 8 Sch. Gerste;

im Dorfe Iden über Achim Rüntorffs Meierhof 4 f. Stend.;

im Dorfe Giesenslage Hans Krusemarks Hof zum Ritteritz mit Hufen, Wiesen, Holzungen, Gericht und Pfarrlehn daselbst mit aller Gerechtigkeit, des Kruges Gerechtigkeit an Diensten, Gerichten und Zubehör, über Karl Schartows Hof und Hufen  $27\frac{1}{2}$  Pf. Geldpacht, Gericht, Dienst und alle Gerechtigkeit samt 2 Mark Stend. und dem Zehnt über eine halbe Hufe, über Thiele Pleken Hof den Zehnt über eine Hufe, über Servas Neumanns Hof und Hufen 4 fl. 18 f. Stend., 18 Scheff. Hafer großes Maß, den Dienst, Gerichte und alle Gerechtigkeit, die Gerechtigkeit über eine Wohrt, die der Krüger in Pacht hat, über den Liedenkummer ein Schock Neumaugen, über den Hohen Hof zum Berge und dessen Hufen 12 Scheff. Hafer gr. M., 30 fl. an Geld, dazu den ganzen Hof samt Gerichten Dienst und aller Gerechtigkeit mit Wiesen, Fischerei, Holzungen von der Giesenslagischen Straße an bis über den Elbdeich an die Sandowische Scheidt, über Prieppers eine Hufe vor dem Busche die Gerichte, den Mienenwerder in der Elbe gegen das Dorf Berge gelegen, samt Holzungen, Wiesen, Weiden, Zuwachs und alle Gerechtigkeit, Gericht und Fischerei;

im Dorfe Groß-Ellingen über Achim Bruckmanns Hof und

Hufen 18 Scheff. Hafer kl. Maß und über Koppe Reins Hof und Hufe 9 Scheff. Hafer kl. M.;

im Dorfe Lütken-Ellingen über Liedtken Jöden Hof 9 Scheff. Hafer kl. Maß und über Claus Wohlstorfs Hof und Hufen 12 Scheff. Hafer kl. M.;

zu Seehausen eßliches Ackerland am Steindamm gelegen, so Balzer von Barsewisch ihnen geliehen hat.

Cölln a. d. Spree, den 26. Januar 1611.

Widimie te Copie vom 19. Februar 1687.

## 6.

1616. Der Hof- und Landrichter Rüne von Gießstedt entscheidet unter Zuziehung des Joachim von Rintorff auf Wendemark den Rechtsstreit zwischen Matthias Schartow und Dr. Friedericus Corfinius dahin, daß der Hof des Matthias Schartow zu Giefenslage an Caspar von Wulfsch (Wultzke) für 2885 fl. 18 ß. verkauft wird. Davon erhalten die von Krusemark 400 fl. für ihre Dienste, Gerichte und Gerechtigkeiten, die sie jedoch nach 15 Jahren wieder einlösen können. Von den übrigen 2485 fl. 18 ß. sollen die Gläubiger sofort 1000 fl. erhalten und dann von 1618 an jährlich auf purific. Mar. 100 thlr.; davon erhält Ilse Schartow 75 fl. und Rüne Schartow 25 fl. auf ihr Ehegeld, die übrigen 700 fl. werden bei dem Hof- und Landrichter deponiert und Dienstag nach Michaelis zu Werben unter die Gläubiger verteilt.

Gesehen zu Seehausen, den 5. August a.o. 16.

Original mit den Unterschriften und Siegeln des Rüne von Gießstedt und Joachim von Rintorff, Jacobs sel. Sohn.

## 7,a.

1618. Achaz von Jagow auf Aulosen und Uchtenhagen giebt seine Zustimmung, daß sein Untertan Claus Meseke in Giefenslage von der Kirche in Falkenberg 75 fl., welche mit 4 fl. 12 ß. jährlich zu verzinsen sind, geliehen hat unter Verpfändung seines zum Teil aus diesem Gelde von Christoph Schlieffen in Seehausen erkauften Gutes.

Dienstags nach Palmarum 1618.

Original mit Unterschrift und Siegel des Achaz von Jagow.

## 7,b.

1677. Cession der vorstehenden Schuld durch den Pastor und die Kirchenvorsteher zu Falkenberg an die Erben des Generals

von Rannenberg, der die Realprästationen und Gerichte des Mesekeschen Hofes an sich gebracht hat.

Osternburg, den 6. September 1677.

Original, unterschrieben von Stephan Berndis, Jagowschen Gesamtrichter, Georgius Wernerj, Pastor in Falkenberg, und an Stelle der beiden Kirchenvorsteher Balzer Haverland und Joachim Kämerer, welche schreibunkundig sind, von dem Notar Johannes Marburg, dessen Siegel beigedruckt ist.

## 8.

1625. Christoph von Kröchern, zu Lohne Erblass, bekennt, daß er mit Zustimmung seines Bruders Moriz an seinen Schwager Kurt von Rundstedt folgende Pächte und Hebungen verkauft hat:

in Schwarzholz über Peter Pleß' Hof und Hufen 1 Wisp. 12 Scheff. Gerste, 1 Wisp. 12 Scheff. gelben Hafer und zwei Mark;

im Dorfe Baben über Joachim Rohns Hof und Hufen 12 Scheff. Roggen

für 552 Reichsthaler guten Sächs. Schrot und Korn, auch des h. Röm. Reichs Valvation und der tempore Ferdinandi I. aufgerichteten Münzordnung gemäß.

Badingen, Michaelis 1625.

Original mit den Unterschriften und Siegeln von Christoph und Moriz von Kröchern.

## 9.

1625. Kurt von Rundstedt (Cordt von Rundstede) zu Badingen bekennt, daß er an Otto von Binzelberg zu Kochow 3 Wisp. 12 Scheff. Roggen, Gerste und Hafer und 2 Mark Stend. in Schwarzholz und Baben, die er von Christoph von Kröchern gekauft hat, verkauft.

Kochow, Mittwoch nach Michaelis 1625.

Original mit Unterschrift und Siegel des Kurt von Rundstedt.

## 10.

s. d. (1616—1618). Verzeichnis der auf Matthias Schartows Hof zu Giefenslage haftenden Schulden und die Verteilung des von Caspar von Wulfsche, der diesen Hof gekauft hat, gezahlten Kaufgeldes von 2885 fl. unter die Gläubiger und die Schartowschen Erben.

## 11.

1634. In Sachen des Rats und der Kirchenvorsteher zu Werben gegen Caspar von Wulfsche, welcher wegen Plünderung

und Verwüstung seiner Güter an jährlichen Zinsen 17 fl. 12 s. für die Kirche in Werben seit 1629 und 2½ fl. für den Rat seit 9 Jahren schuldig geblieben ist, vermittelt der Landeshauptmann Thomas von dem Knefbeck den Vergleich, daß dem von Wulfsche die Zinsen pro 1631 gänzlich zu erlassen, die übrigen aber jährlich zu Martini nebst den fälligen Zinsen nach und nach zu zahlen sind.

Werben, den 20. Oktober 1634.

Original mit der Unterschrift und dem Siegel des Thomas von dem Knefbeck.

12,a.

1645. Christoph von Kröchern zu Lohne (Lohme) ver schreibt seiner Hausfrau Margarethe von Wuthenau (Wutenow), welche ihm zur Aufbesserung seiner in den verderblichen Kriegsjahren zu Grunde ruinierten Güter 80 fl. geliehen hat, folgende Stücke:

Zwei Mark Stend. von der Räbelschen Fährre, welche der Fährmann Hans Lange halb zu Johannis, halb zu Martini zu entrichten hat, nebst 1 Schock Neumangen. Außerdem von Hans Lange, Kersten Mechow, Gebhard Blötling und Johann Krage von jedem 4 Hühner und 4 Pfd. Garn zu spinnen.

Lohne, den 4. März 1645.

Original mit der Unterschrift von Christoph und Ludwig von Kröchern (Ludewich von Köcher).

12,b.

1645. Margarethe von Wuthenau, Christoph von Kröcherns Hausfrau, ver schreibt ihrem Ehemann Christoph Ludwig von Winterfeld, Domherrn zu Brandenburg und Havelberg die vorgenannten Einkünfte aus Räbel für 80 fl., die er ihr geliehen hat.

Auf dem Dom Havelberg, Joh. Bapt. 1645.

Original mit der Unterschrift der Margarethe von Wuthenau.

12,c.

1655. Christoph Ludwig von Winterfeld, Domherr zu Brandenburg und Havelberg, ver schreibt die ihm von Margarethe von Wuthenau für 80 fl. verschriebenen Einkünfte aus Räbel seiner Tochter Katharina, Lorenz Glimmes,\*) Pfarrers zu Ost- und Westheeren, Ehefrau.

Havelberg, den 3. September 1655.

\*) **Ann.** Der Name des Pastors lautet verschieden: Glieme, Gleime, Glimm, Glimme.

Original mit den Unterschriften und Siegeln des Chr. Lud. von Winterfeld, des Notars und Domkapitelssecretärs Peter Schulze, des Obergiesemeisters des Briegnitz- und Muppinschen Kreises Johannes Eberhardt und des Notars Constantinus Blumenthal.

12,d.

Copie von 12,c.

12,e.

1660. Laurentius Glieme, Pastor zu Ost- und Westheeren, ver schreibt die seiner Ehefrau gehörenden Einkünfte aus Räbel für eine Schuld von 60 thlr. seinem Vater Johann Gleime.

Havelberg, den 3. Dezember 1660.

Original mit der Unterschrift des Laurentius Gleime.

12,f.

1667. Johann Gleime verkauft die Einkünfte aus Räbel an den kurf. brandenb. Geh. Kriegsrat, Generallieutenant, Rämmerer, Gouverneur der Feste Minden und Erbmarschall des Fürstentums Minden Christoph von Rannenberg für 80 fl.

Havelberg, Martini 1667.

Original mit der Unterschrift und dem Siegel (Hausmarke) des Johann Gleime.

13,a.

1650. Christoph von Kröchern auf Lohne (Lhune) verkauft wiederkäuflich an den Bürgermeister Joachim Frize in Werben 4 bewohnte und 3 wüste Kossatenerven für 100 thlr. auf 6 Jahre.

Werben, Montags post Exaudi 1650.

Original mit der Unterschrift des Christoph von Kröchern.

13,b.

1660. Arnoldus Franciscus Frize, Sohn des Bürgermeisters Joachim Frize zu Werben, verkauft für sich und seine Geschwister die ehemals von Kröchernschen 4 bewohnten und 3 wüsten Kossatenerven an den Generallieutenant Christoph von Rannenberg für 100 thlr.

Osterburg, den 12 Juni 1660.

Original mit der Unterschrift und dem Siegel (Hausmarke) des A. F. Frize.

14,a.

1651. Georg Wilhelm Schardius (Schardt) quittiert über 1387 thlr., welche ihm der Kgl. schwedische Oberst Christoph

von Rannenberg auf Krumke (Krumbkaw), Busch (Buschow) und Giesenslage für das von ihm gekaufte Gut in Giesenslage bezahlt hat.

Krumke, den 27. Juni 1651.

Original mit der Unterschrift des G. W. Schar dius.

## 14, b.

1651. Georg Wilhelm Schar dius (Schar dt) weist seine Leute in Giesenslage an den neuen Besitzer, den Obersten Christoph von Rannenberg.

Krumke (Krumbkaw), den 27. Juni 1651.

Original mit der Unterschrift des G. W. Schar dius.

## 15.

1654. Christoph von Rannenberg, Generalmajor auf Krumke und Busch, vergleicht sich mit dem Landreuter Lukas Hennigs (Henni) zu Arneburg wegen der Haserpächte, die derselbe wegen seiner Dienste zum Hohen Hofe aus den Rannenbergischen Gütern zu fordern hat, und löst sie durch Zahlung von 20 thlr ab.

Krumke, den 16. Februar 1654.

Original mit der Unterschrift des L. Hennigs.

## 16.

1657. Bürgermeister und Rat der Stadt Osterburg bescheiden, daß der Generallieutenant Christoph von Rannenberg 1 Mark jährl. Rente an dem ehemals Schar dius'schen Hohen Hofe in Giesenslage durch Zahlung von 20 Mark Stend. = 36 fl. 8 f. 8 Pf. = 27 thlr, 6 gr. 6 Pf. abgelöst hat.

Osterburg, den 24. August 1657.

Original mit dem kleinen Ratsstempel von Osterburg, ausgebreiteter Adler über gezinntem Thore, Legende R. S. O. B.

## 17.

1658. In dem Proceffe der Jungfer Dorothea von Wulfsche (Wulfske) gegen den Pensionarius des Gutes Giesenslage Johann Scholvin entscheidet das Quartalsgericht, daß der Letztere das Gut bis Ostern 1659 administririen soll.

Stendal, den 8. Juni 1658.

Original mit dem Quartalsgerichtsiegel.

## 18.

1658. Tage des von Wulfschen Gutes in Giesenslage, welche auf Veranlassung des Landeshauptmanns Achaz von der

Schulenburg unter Zuziehung zweier betagter welterfahrener Leute Joachim Schweske am Deiche und Christoph Neiling zu Rengerslage von Johannes Berndis aufgestellt ist.

Giesenslage, den 22. Oktober 1658.

Original mit der Unterschrift des J. Berndis.

## 19.

1659. Franz und Hans Georg, Gebrüder Curdeß (die Cordeßen), cedieren ihre von ihrem Uroberelternvater Martin Curdes 1487 von Kersten und Achim von Kröckern \*) erkauften und von ihnen ererbten Einkünfte und Rechte in Schwarzholz dem General Christoph von Rannenberg gegen eine bare annehmliche und vermüßliche Satisfaktion.

Krumke, den 28. April 1659.

Original mit den Unterschriften und Siegeln der Gebrüder Curdeß.

## 20.

1659. Achaz von Jagow, Achaz' sel. Sohn auf Calberwisch, verkauft mit Zustimmung seiner Brüder Andreas zu Scharpenhufe, Gebhard zu Uchtenhagen, Günther zu Aulose und der unmündigen Söhne seines verstorbenen Bruders Asmus Dietrich Stücke und Güter \*\*) in Giesenslage und Jden.

Calberwisch, den 15. Mai 1659.

Originalkaufkontrakt mit den Unterschriften und Siegeln des Achaz, Andreas, Gebhard und Günther von Jagow sowie des Johannes Berndis als Vormund der Söhne des verstorbenen Asmus Dietrich.

## 21.

1659. Abraham von Pieverling (Peuerling) auf Rosenhof bekennet, daß er, nachdem sein Vater Hans der ältere vor Jahren dem Buisso von Krusemark auf Krusemark 200 fl. geliehen, welche er nachher der Kirche zu Kätkitz geschenkt hat, wofür aus dem damaligen Ritterstige der Krusemarks, dem Hohen Hofe in Giesenslage, der später an Heinrich Schar dius verkauft ist, jährlich 12 fl. Zinsen zu zahlen sind, und nachdem der Generallieutenant Christoph von Rannenberg dieses Gut gekauft hat, von diesem die 200 fl. für seine Patronatskirche in Kätkitz erhalten hat.

Haus Krumke, den 1. Mai 1659.

\*) Anm. Die Einkünfte sind in der Urkunde I,4 näher bezeichnet.

\*\*) Anm. Die Stücke und Güter sind in der Urkunde I,26 aufgezählt.

Original mit der Unterschrift und dem Siegel des Abr. von Pieverling und des Thomas Baumgarten, Pfarrers zu Polkritz und Käflitz.

22.

1616. Abraham Hildebrand von Binzelberg zu Jarchau (Gerchau) bekennt, daß er Einkünfte aus Schwarzhof und Waben\*) an den Generallieutenant Christoph von Kannenberg für 552 thlr. verkauft hat.

Krumke, den 1. Februar 1660.

Original mit der Unterschrift und dem Siegel des A. G. von Binzelberg.

23.

1661. Erdmann von Krusemark zu Krusemark bekennt, daß er die von seinem Vater herrührenden Einkünfte in Giesenslage,\*\*) die derselbe sich bei dem Verkaufe der Krusemarkschen Güter reserviert hat, dem Generallieutenant Christoph von Kannenberg verkauft hat.

Krusemark, den 15. Dezember 1661.

Original mit der Unterschrift und dem Siegel des G. von Krusemark.

24.

1662. Der Rat und die Kirche von Werben vergleichen sich mit dem Hans Dietrich von Rintorff zu Iden, Schwiegersohn des Caspar von Wulfsche, wegen der auf dem Wulfscheschen Gute in Giesenslage haftenden Schuld von 350 fl. für die Kirche und 50 fl. für den Rat dahin, daß nach verfloßenen zwei Freijahren von Ostern 1663 anzufangen 100 fl. auszuführen sind und jährlich mit 50 fl. zu Martini fortzuführen ist, bis die Schuld abgetragen ist, wogegen der Rat die bisher aufgeschwollenen Zinsen erlassen will.

Werben, den 3. Oktober 1662.

Original mit der Unterschrift des Rats und dem Secret der Stadt Werben, sowie den Unterschriften des H. D. von Rintorff, des Pastors Johann Springinsgut und des Diaconus Georg Gottschalk.\*\*\*)

25.

1663. Gebhard von Jagow, Achaz' sel. Sohn auf Uchtenhagen, bekennt, daß er mit Genehmigung seiner Brüder Andreas,

\*) Anm. Die Einkünfte sind in der Urkunde I, 36 bezeichnet.

\*\*\*) Anm. Die Einkünfte sind in der Urkunde I, 37 bezeichnet.

\*\*\*) Anm. Johann Springinsgut war Rektor in Werben, 1625 Diaconus, 1634 Pastor, gestorben den 20. Dezember 1669. Georg Gottschalk, aus Nöbelin berufen, war 1638 Diaconus in Werben, gestorben 1670.

Achaz und Günther und der Vormünder der Söhne seines sel. Bruders Asmus Dietrich Einkünfte aus Kengerslage und Giesenslage,\*) sowie Achaz von Jagow auf Calberwisch Einkünfte in Giesenslage an den Generallieutenant Christoph von Kannenberg verkauft hat, worüber der kurfürstliche Consens eingeholt werden soll.

Krumke, den 3. Februar 1663.

Original mit den Unterschriften des Gebhard, Achaz, Andreas und Günther von Jagow und des Vormundes Johannes Berndis.

26.

1664. Benedict Schönebeck und Johann Hermes als Exekutoren der Schönebeckischen Foundation zu Stendal bekennen, daß der Generallieutenant von Kannenberg das auf dem Neuen oder Hohen Hofe zu Giesenslage haftende Capital von 18 Mark, welches ehemals von dem kurfürstlichen Rat und Archivar Christoph Schönebeck geliehen und jetzt dessen Foundation zuständig, abgelöst hat durch Zahlung von 24 thlr. 13 gr. an die Stiftung.

Stendal, den 24. Mai 1664.

Original mit dem Siegel der Schönebeckischen Foundation und den Unterschriften der beiden Exekutoren.

27.

1664. Vergleich des Rats und der Kirche zu Werben mit Hans Dietrich von Rintorff wegen der auf dem ehemals Caspar von Wulfscheschen Gute zu Giesenslage haftenden Schuld von 350 fl. an die St. Johanniskirche und 50 fl. an den Rat dahin, daß wegen des eingetretenen Concurfes über das Gut die Schuldforderung dem H. D. von Rintorff cediert wird, der seinerseits sich verpflichtet Ostern 1666 100 fl. und dann jährlich zu Martini 50 fl. bis die Summe abgetragen ist, zu zahlen.

Werben, den 10. Oktober 1664.

Original mit dem Siegel der Stadt Werben, den Unterschriften des Rats und des Ministeriums zu Werben, des H. D. von Rintorff und des Christian Olem, namens sämtlicher Kirchenvorsteher zu St. Johannis.

[Beiliegend das Concept des vorstehenden Vergleichs nebst drei Quittungen vom 26. April 1666, 15. Juli 1667 und 15. Juni 1671 bezw. 24. März 1675.]

28.

1665. Prioritätsurteil des Defans, Seniors und der an-

\*) Anm. Die Einkünfte sind in der Urkunde I, 35 bezeichnet.



deren Doktoren der Juristenfakultät bei der Fürstl. Julius-Universität zu Helmstedt, welches den Spruch des kurf. Rates, Hof- und Landrichters Balthasar Veit von Einbeck in dem Caspar von Wulfscheschen Concurs bestätigt. Danach sind

1. dem Hans Dietrich von Rintorff die auf den Liquidations-Prozeß vorgeschossenen Unkosten zu erstatten;

2. dem Amte Tangermünde das restierende Bedegeld von 323 thlr.;

3. dem Rat und der Kirche zu Werben die restierenden Zinsen;

4. der Tochter des Liquidators Dorothea von Wulfsche ein von ihrer Mutter Hedwig von Kengerslage zugebrachter Braut-schatz von 1000 thlr., wogegen ihre Forderung von 400 fl. Alimentationsgeld abgewiesen wird;

5. der Katharina von Wulfsche die von ihrer Mutter Magdalena von Dolchow (Dolchaw) eingebrachten Ehegelder von 200 fl., wenn sie wirkliche illation nachweisen kann;

6. dem Meinhard Johann Scholvien an Bau- und Meliorationskosten 126 Thlr. 17 gr.;

7. dem Bürgermeister Lorenz Glimme zu Werben 48 fl. wenn er nachweist, daß er dieselben nomine Liquidati an den Bürgermeister Panthaleon Trappe zu Havelberg bezahlt hat;

8. dem Kloster zum heil. Grabe 100 fl. Kapital nebst den rückständigen Zinsen;

9. dem St. Annenkloster in Stendal, so viel an jährlichen Gefällen noch restiert;

10. dem Jakob Schönhausen zu Werben die ausstehenden Pächte;

11. dem Bürgermeister Peter Schwichten aus der Cession der Anna Schartow an rückständigem Kaufgelde wegen des Hofes zu Giefenslage 236 thlr. nebst den aufgelaufenen Zinsen.

Nach Befriedigung dieser Creditoren sind dem Bürgermeister Lorenz Glim 27 fl. 8 β., ferner 4 fl. und 20 fl. 22 β. dem Liquidator geleisteter Vorschuß zu erstatten.

Publiciert im kurfürstl. Hofgericht am 2. März 1665.

Vidimirte Copie von dem Hofgerichtsprototonator Andreas Gunz mit dem Hofgerichtsfiegel.

29.

1678. Vergleich des kurf. Amtes Tangermünde, vertreten durch den kurf. Commissar, Hof- und Kammergerichtsrat Georg von Berchem, und der Vormünder der Erben des sel. Hans Dietrich von Rintorff wegen der aus dem Dorfe Obergiefenslage

insonderheit auf dem Wulfscheschen Hofe restierenden Bedegeld und Bedeforn im Betrage von 323 thlr., wozu noch von 1667 an 73 thlr. 12 gr. kommen, also in Summa 396 thlr. 12 gr., dahingehend, daß die Rintorffschen Erben im Ganzen 300 thlr. in drei Ofterterminen 1678—1680 zahlen sollen.

Tangermünde, den 23. Januar 1678.

Original mit den Unterschriften der Rintorffschen Vormünder L. W. von Hizaer und Heinrich Otto von Hizaer.

Bestätigung dieses Vergleichs durch die Amtskammer.

Cöln an der Spree, den 12. Februar 1678.

Original mit dem Siegel und den Unterschriften G. Windholz und G. Weise.

30.

1685. In Sachen Ludolf Berners und Heinrich Ottos von Hizaer als Vormünder der Erben des sel. Hans Dietrich von Rintorff gegen die Brüder Christoph Günzel und Friedrich Wilhelm von Rannenberg, Domherren der hohen Stifter Magdeburg und Halberstadt, vertreten durch ihren Amtmann Meinhard Gähding, wegen des von Wulfscheschen Hofes in Giefenslage, entscheiden der Landeshauptmann und das Quartalgericht, daß eine Commission angeordnet wird, für welche von beiden Theilen Commissare vorgeschlagen werden sollen.

Stendal, den 18. März 1685.

Original mit dem Siegel des Quartalsgerichts und der Unterschrift des Landeshauptmanns von dem Kneisebeck.

[Beiliegend eine Abschrift der Klage der Rintorffschen Erben pro informations.]

31.

1702. Auf Requisition von Fräulein Anna Sophia von Rannenberg vernimmt der Notar Erasmus Ulrici eidlich folgende Personen: Paul Wackfuß, Ackermann Henrich Thomas in Giefenslage, Dietrich Schlu, Koffat in Käbel, und den 92 Jahr alten Ackermann Hans Lüdicke, über die Jagdgerechtigkeit auf dem Felde von Giefenslage. Sämtliche Personen sagen aus, daß der General Christoph von Rannenberg die Jagd daselbst unbestritten ausgeübt hat.

Berge und Giefenslage, am 14. Dezember 1702.

Original mit der Unterschrift und dem Siegel des E. Ulrici, Notar. publ. Caes., und der Unterschrift zweier Zeugen.

32.

1703. Die Schönhausenschen Erben verkaufen ihr adeliges

Lehngut in dem Dorfe Niedergießenslage für 1500 thlr. an den Rittersassen Andreas Becker in Rindorf (Rundtorf).

Cöln a. d. Spree, den 4. Juni 1703.

Original mit den Unterschriften und Siegeln von F. W. Krause als Vormund der Kinder seines verstorbenen Bruders Wilhelm Krause, des Wolfgang Friedrich Bartholbi für seine Ehefrau Elisabeth Sophia Schönhausen, des Andreas Becker und des Johann Hermes als Beistand.

33.

1715 Freiherr Friedrich Wilhelm von Kannenberg bekundet, daß Paul Thomas, Pächter in Uchtenhagen, ihm 2000 thlr. auf 6 Jahre vorgeschossen hat; an Stelle der Zinsen soll er das jährliche Pachtgeld aus dem Bauerhofe in Schwarzholtz, den die Witwe des Balzer Schulze in Pacht hat, erhalten.

Rosenhof, den 27. November 1715.

Copie.

34.

1720. Puntkation des Kaufkontrakts zwischen dem Baron Friedrich Wilhelm von Kannenberg, vertreten durch den Licentiaten Samuel Heinrich Sibehr, und Joachim Wöllmer. Letzterer kauft das Gut in Schwarzholtz für 2600 thlr. wiederkäuflich auf 12 Jahre, giebt aber die für eine jährliche Pacht von 700 thlr. übernommene Pachtung von Kannenberg wieder auf. Die dazu gestellte Caution von 1000 thlr. wird auf das Kaufgeld angerechnet.

Stendal, den 22. Februar 1720.

Original mit den Unterschriften des Joachim Wöllmer und Valentin Abel, Predigers zu Polkritz.

35.

1840 Convokationspatent zur Erbhuldigung.

Sanssouci, den 10. August 1840.

Huldigungseide des Reichshauptmanns Ludwig von Kahlben als Bevollmächtigten des Friedrich von Kahlben auf Kannenberg, des minorennen Otto von Kahlben auf Iden und des minorennen Rudolf von Kahlben auf Krumke.

Berlin, den 10. Oktober 1840.

## Ungedruckte Urkunden.

### I.

#### Zwei Urkunden aus Jeggeleben.

Im Besitze des Ackermanns Ferdinand Schulze zu Jeggeleben befinden sich außer einer Anzahl von Urkunden neueren Datums auch die beiden von 1369 und 1469, welche bisher noch nicht bekannt waren und hier in diplomatisch genauem Abdruck\*) erfolgen, wozu der Besitzer in bereitwilligster Weise seine Zustimmung erteilt hat. Die auf Pergament geschriebenen Urkunden sind vorzüglich erhalten, ebenso die daran hängenden Siegel; nur von den Siegeln der älteren Urkunde ist die Umschrift teilweise abgebrockelt.

#### 1.

Ik hermen Konstede vnd Hans myn sone Bekennen vnde betughen openbar in dessen breue vor alden de en seen vnde horen lesen, Dat wy hebben vorcoft recht vnd redeliken Jacobe vom Jeggeheleue vnde sinen rechten eruen eyne wysch, dede het vrethalb, de tu useme houe ghelegghen hadde, vor drutteyn punt, vruchtam vnde vredeſam tu besyttende ewynghen. Der wysch scolle wy eme eyn recht war wesen, vnde wo dycke he des bedarf vnde syneu rechten eruen, darna bynnen nyer wesen scolle wy vnde willen se en ledyghen, est en des not is, est dar ymande vp spreken wolde, Dat loue wy in truuen beyde myt samder Gant sunder allerleye argheleyst vnde vortoch stede vnd rechte tu holdende. Tu eyner grotter becantnige so hebbe ik hermen konstede vnde myn sone hans vnse ynghesegelle laten hanghen an dessen bref, De geuen

\*) Nur ist zur Erleichterung des Verständnisses die Interpunktion hinzugefügt, welche in der 2. Urkunde vollständig fehlt.

vnd screuen is na godes bort dusent iar dre hondert darna in deme neghen vnde seftigesten iare In sunte peter vnd iunte paulus daghe der hilgen apostel beyde, wan dem rogggen de wortel bruyt. Tughe dessen dynt sint Erlike bedderue duchtighe lude werner van der sculenborch vnde hnrice sun sone, Her Curt Cof perrer tu apenborch, Her van Herquelde perrer van solbcke, vnde guder lude van wynteruelde, de dar ouer ghewejen hebben.

## 2.

Ich bernd van der Schulenborch, hern Werners van der Schulenborch seligers sone, bekenne apenbar tugende in deffeme breue vor allijweme, dat ick myt wolbedachtem mode, vryen willen, witscop vnde sulbord myner eruen hebbe vor my vnde de suluen myne eruen rechte vnde redelken vorkofft vnde iegenwardigen vorkope to eyneme rechten erfikope den bescheyden Conrado, hinricke vnde ilseben, fustere vnde broderen, heminck wolemann seligers nagelaten kinderen, Eren eruen vnde deme wittiken hebdere deff breues myt ereme willen eynen wispell roggen jarligen pachtis in vnde an deme schulden haue, houen, acker, wischen, weyden, holten, watere vnde an allen tobehoringen des haues to jeggeleue belegen, den nu to der tiid bewanen vnde besitten werner, kersten vnde herme schulte, alle bree brodere. Dar var hebben my de varfichtigen Jacob mechow vnde bernt woleman, deffer kindere varmindere, veertich gude ghenghe rynsche gulden gegeuen vnde van wegen der kindere woll to der noghe entrichtet vnde betalet. Deffen eynen wispell roggen jarligen pachtis schullen vnde willen werner, kersten vnde herme schulte vargenant vnde eres schuldenhaues besittere den vargenanten Conrado, hinricke vnde ilseben vnde eren medetobescruen alle jarligen vppe sunte martini dach to soltwedell bringen vnde wor id den beqweme is, woll to danke vnde to der noghe entrichten vnde betalen funder myn vnde myner eruen inuall vnde vorbedent. Vorbleue denne de betalinge, so moghen heminck wolemans kindere vargenant vnde ere medetobescruen ere nastellige pachte myt geijulike edder werklieke rechte vthforderen vnde manen Edder dar var in deme vargenanten gude panden edder panden laten funder vare vnde vruchte myns, myner eruen vnde des gherichtes. Dar to will ick vnde schullen myne eruen behulpen syn, wann wii dar to werden gheeschet, vnde nicht ane hinderen. Were ouerst, dat god vorbede, de hofft vnde gudere vargenant vormusted, dat hii dar neyner pande edder rechtes inne bekamen kunden, so schullen see hii holden an den hoff vnde gudere dar tobehorende, der hii gebruken vnde geneten na anthall eres pachtis vnde nicht hogher. Dck will ick vnde schullen myne

eruen den vargenanten Conrado, hinricke vnde ilseben wolemans vnde eren medetobescruen deffes eynen wispell roggen jarligen pachtis eyn recht were wesen vor allijweme vnde sette see in dhe were deff pachtis in kraft deff breues. Ich vnde myne eruen willen vnde schullen ock deffen suluen pacht vorbidden, vordensten, vordedingen vnde vorplegen myt vnser kost vnde euenthure. Vortimehr hebbe ick my vnde mynen eruen beholden eynen vryen wedderkop deff eynen wispell roggen jarligen pachtis also alle jarligen, wann id my vnde mynen eruen woll beqweme is, so schullen wii Conrado, hinricke vnde ilseben wolemans vargenant vnde eren medetobescruen den wedderkop to varne uppe lichtnijsen vorkundigen vnde one denne in den veer hilge dagen to paschen dar negeft volgende dhe veertich gude ghenghe rynsche gulden houetstoles myt alleme bedageden vnde nastelligen pachte bynnen soltwedell vull vnde all to der noghe wedder geuen, entrichten vnde betalen. Wann dhe betalinge also is to der noghe ghescheen, so schall deffe wispell roggen jarligen pachtis my vnde mynen eruen wedder vry, quiid, loes vnde deffe briif machtlos syn. Unde wii werner vnde hans brodere gefeten van der schulenborch, des genanten berndes vulle brodere, bekennen mede apenbar tugende vor allijweme, dat wii vor ons, vnse eruen vnde vor vnseme broder werner deme jongere deffen briif in allen artikulen, so var bescreuen is, mede bewillet vnde gefulbordet hebben, mede bewillen vnde vullborden, wii vnse eruen vnde vnse vargenante brodere, willen vnde schullen den also mede hii macht holden vnde vordedingen, war den dat nod vnde behuff is vnde ons myt vnser medebescreuen tofummet to donde. Alle deffe artikule in sampt vnde eyn jewelf befundere lauen wii bernd sakveldich, werner vnde hans brodere vargenant vor ons, vnse eruen vnde vor vnseme brodere werner deme jongere also stede, vast vnde vnuorbraken funder yeniglene liist, nye gevunde vnde ane gheveerde to holdende. Des to warer tuchnisse vnde groter wijsenheijde hebben ick bernd van der schulenborch vargenant sakveldich vor myne (sic!) vnde myne eruen vnde wii werner vnde hans van der schulenborch alle brodere vargenant vor ons, vnse eruen vnde vor vnseme brodere werner deme jongeren deffen briif eyn iewelf myt synne ingesegel hii an gehangen myt guden willen vorsegelt. Na der bord Christi vnser heren veerteynhondert iar darna in deme neghen vnde seftigesten iare in den hilgen Dagen to paschen.

Calbe a. M.

Müller, Oberprediger.

## II.

## Eines Utmärkers Mahnbrief.

Ein kurzes, aber interessantes Schriftstück erscheint mir nicht unwerth als ein Denkmal vorzeitlicher Sitten in den altmärkischen Geschichtsblättern veröffentlicht zu werden und zwar hier, weil die kleine Urkunde, von einem fast 350 jährigen Alter, dem Mitgliede eines einst hervorragenden, nunmehr erloschenen altmärkischen Adelsgeschlechts entstammt, wie denn auch die Familie des Adressaten bis vor nicht sehr langer Zeit zu den grundbesitzenden der Utmärk (auf Wittkau im Kr. Stendal) gezählt hat.

So klar an und für sich der Inhalt der vorliegenden Urkunde ist, so scheint es doch angemessen, für die Leser einige Erläuterungen über Form und Inhalt des Schriftstücks, dessen Abdruck vorauszuschicken, nicht minder kurze Notizen, die sie mit den betreffenden Persönlichkeiten näher bekannt machen.

Die durch die Beschaffenheit der Einnahmequellen eines Staates und seines Oberhauptes im Mittelalter und den beiden nächstfolgenden Jahrhunderten leicht erklärliche beständige Finanznoth, namentlich der Regenten, führte bekanntlich zu einer fast stetigen Aufnahme von Darlehen der letzteren bei In- und Ausländern, bei Edelleuten, Städten und Bürgern, mitunter auch bei geistlichen Stiftern. Die Schuldburkunden, auf deren Form und Arten näher einzugehen es hier nicht bedarf, sicherten die Gläubiger durch Hypothek oder durch Faustpfand, das durch Landgrundbesitz (meistens Domanalgüter) ihnen in erster Linie zu dem Zweck bestellt wurde, um aus den Einkünften ihre Zinsansprüche zu befriedigen. Für die Gewährung und den Genuß der aus solchen Verpfändungen entspringenden Rechte des Gläubigers wurde demselben gemeinhin noch durch Bürgen Sicherheit bestellt, die der Schuldner, wenn er eine Privatperson war, aus dem Kreise seiner Blutsverwandten und Standesgenossen, war er ein Regent oder Dynast, aus der Zahl seiner Vasallen und Ministerialen nahm. Der Verpflichtung zur Übernahme einer solchen durften sich die beiden letzteren Adelsklassen nicht entziehen. Es verstand sich dabei von selbst, daß der Schuldner dem Gläubiger zahlungsfähige, dem erstern nahestehende, dem letztern erreichbare Personen auswählte, sodas nicht selten auch Personen zu Bürgschaften herangezogen wurden, die nicht in einem — wenigstens erkennbaren — vassallischen oder Dienstverhältnisse zu dem Schuldner standen, aber von dem im Auslande wohnenden Gläubiger leichter in Anspruch genommen werden konnten und mithin durch besondere Bitten und

Verprechungen des Schuldners zur Übernahme des lästigen Verhältnisses bestimmt werden mußten. Fanden sich doch Anlässe und Gelegenheiten genug, um solchen Bürgen und ihrem Geschlechte die geleisteten Dienste zu vergelten. Jedenfalls kam es aber nur sehr selten und nur bei kleinen Schuldschummen vor, daß von einer Verbürgung abgesehen wurde, am wenigsten bei regierenden Herren, bei deren Machtstellung am ehesten zu befürchten war daß sie sich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten entziehen konnten.

Die Einsetzung der Bürgen erfolgte in der Regel als Selbstschuldner und solidarisch Verhaftete und zwar so, daß der Gläubiger im Falle, daß der Hauptschuldner nicht Zahlung leistete, einen oder mehrere Bürgen allein beliebig zur Zahlungslieferung heranziehen und zwingen durfte. In diesem Falle stand ihnen, wenn sie gezahlt hatten, die Regressnahme an einen oder mehrere ihrer Mitbürgen zu. Außerdem wurde, wie es sehr bekannt ist, den Bürgen (im Nichtzahlungsfalle einzelnen derselben) die Verpflichtung zum „Einlager“ aufgelegt, d. h. die Pflicht zu persönlicher Haft, die darin bestand, daß der zum Einlager in einer bestimmten Stadt (oft einer fakultativen von mehreren bestimmten) vom Gläubiger aufgeforderte Bürge persönlich in der bestimmten Stadt in einem bestimmten Hause oder einer bestimmten Herberge innerhalb einer gewissen Frist sich (öfter auch mit einem oder mehreren Dienern, was erschwerend war) einfänden („einreiten“), auf seine eigenen Kosten sich hier verpflegen lassen mußte und aus dem Orte sich weder bei Tage noch bei Nacht entfernen durfte, bis die betr. Schuld von ihm oder sonstwem getilgt war. Es war dies also ein Zwangs- und Exekutionsmittel, die Zahlung herbeizuführen, das sehr häufig zur Anwendung gebracht wurde, weil man einerseits den gerichtlichen Rechtsweg wegen der Weitläufigkeit und Langsamkeit des Verfahrens bezw. wegen des Einflusses des Landesherrn zu betreten scheute, andererseits weil der Gläubiger bei den Edelleuten, die ihre adelige Ehre verpfändet hatten, sich den Bürgschaftspflichten zu unterwerfen, hoffen durfte, daß dies Exekutionsmittel verschlagen werde.

Was erfolgte aber, wenn dies nicht geschah? Der Bürge hatte zur Beglaubigung seiner Zusage sein Siegel mit seinem adeligen Wappen an die Schuldburkunde gehängt und bei seiner wahren adeligen Ehre und Treue versprochen, sein Gelübde zu halten. Er hatte mithin sein Ehrenwort gebrochen, wenn er nicht zum Einlager erschien (nicht „leistete“ oder nicht „einritt“), falls der Hauptschuldner oder er zur Zahlung aufgefordert, sie nicht leisten konnten. Der Gläubiger hatte kein anderes Mittel, sei es die Zahlung, sei es das Einlager zu erzwingen, als ihn nachdrücklich an seine

adelige Ehre zu erinnern und ihn als einen Verächter derselben darzustellen. Dies geschah zunächst durch ein, wie im vorliegenden Falle energisch abgefaßtes Privatschreiben, welches aber oft noch in viel härteren Ausdrücken die Drohung enthielt, im Falle der Fruchtlosigkeit der Mahnung sein Verhalten zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und zwar auf eine drastische Weise mit „Schandgemälden,“ die dann an öffentlichen Orten ausgehängt oder doch an seine und verwandte Familien gesendet werden sollten. Es haben sich in mehreren Archiven noch solche Prostitutionen „treu- und ehrloser“ Bürgen erhalten, wie z. B. in Königsberg zwei auf den bekannten Wsche v. Gramm und den Oberburggrafen Hans v. Wiesenrodt, den bekannten Günstling des Herzogs Albrecht von Preußen, aus dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, ferner ein ähnliches in Marburg. Die arbigen ersteren zeigen den säumigen Bürgen am Galgen hängend und gewierteilt, das letztere läßt unter dem Text eines argen Schmähbriefts den Bürgen verkehrt auf einer Stute sitzend sehen, auf deren Genitalien er sein Siegel drückt, als die größte Verachtung seines adeligen Wappens, mit dem er sein gegebenes Versprechen geheiligt hatte.

Kommen wir nun auf unsere Urkunde zurück. Sie stellt sich als ein einfaches Mahnschreiben an den säumigen Bürgen dar, der unter Angriffen auf seine Ehre und Androhung jenes äußersten Mittels an seine Pflicht zum Einlager erinnert wird. Der säumige Bürge war der Hofmarschall des Kardinals Albrecht, Erzbischofs von Magdeburg, und zugleich Hauptmann zu Quersfurt Balthasar v. Trotha, dem bekannten altadeligen magdeburgischen Vasallengeschlecht im Saalkreise entsprossen. Wir finden seiner, jedoch nur sehr kurz wegen des ungenügend erforschten Quellenmaterials, erwähnt in den 1860 erschienenen „Vorstudien zur Geschichte des Geschlechts v. Trotha“ S. 123. Er wurde am Michaelstage 1548 zum Amtshauptmann von Siebichenstein und St. Moritzburg ernannt\*) und bekleidete diese Würde noch 1550. Seine angesehenere Stellung am Hofe des Kardinals Albrecht und dessen Nachfolgers, sowie seine nahen Beziehungen zu Beiden veranlaßten seine öftere Heranziehung zur Übernahme von Bürgschaften gegen die Gläubiger der beiden Kirchenfürsten. Es sind noch mehrere Schuldburkunden (im K. Staatsarchiv zu Magdeburg) vorhanden, die ihn in solchem Verhältnisse namhaft machen, so z. B. 1536 gegen Wolf v. Nismiz auf Nebra, dann 1537 gegen Christoph v. Carlowitz für ein Darlehn von 3783 fl. 16 gr., sodann 1539

\*) Litterar. Joh. Alberti Archiep. Magd. f. 44 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

gegen Andreas v. Pflug für 5500 fl. Auch zur Übernahme von Bürgschaften für seine Standesgenossen ließ er sich bereit finden.\*\*) Es würde zu weit führen, hier noch weitere erhaltene Zeugnisse über seine Wirksamkeit und Lebensverhältnisse anzuführen und mag nur noch erwähnt sein, daß er ein Sohn Hansens v. T. auf Zeitz war, das auch ihm nebst Altleben gehörte. Eine Zeit lang hat er auch das Hofmeisteramt am erzbischöflichen Hofe von Magdeburg verwaltet.

Wir kennen keine andere Schuldburkunde, aus welcher sich ein Haftverhältnis zu Hans v. Krusemark ergäbe, als die oben genannte, in der er mit dem v. Trotha\*\*) für den Kardinal Albrecht Bürgschaft leistet, und aus ihr mag sich auch, nachdem bei nicht erfolgter Zahlung seitens des Hauptschuldners Hans v. Krusemark von den Gläubigern in Anspruch genommen war, die Haftverbindlichkeit Balthasars v. Trotha gegen den v. Krusemark herschreiben.

Hans v. Krusemark stand gleich Balthasar v. Trotha im Dienste des Kardinals und seines Domkapitels. Er war ein geborener Altmärker, aus einem altadeligen angesehenen, noch in den beiden letzten ihres Stammes, dem preuß. Gesandten am Wiener Hofe und Generallieutenant Friedrich Wilhelm von K., und dessen Vater, dem Generallieutenant und Chef des Kürassier-Regiments Gensd'armes Hans Christoph v. K. (der erstere war Ritter des Schwarzen Adler-Ordens) erglänzenden Geschlecht, dessen gleichnamiger Stamm Sitz im Kreise Osterburg liegt. Im Jahre 1822 beschloß den Mannesstamm der genannte Votschafter und General. Man hat Zug und Recht anzunehmen, daß es mit den v. Krüsecke und v. Möllendorf in der Prieigniz des gleichen Wappens wegen stammverwandt war. Im Mittelalter tritt das nie an Mitgliedern zahlreiche Geschlecht, dessen Hauptgüter Welle, Hohenberg und Schwarzenholz waren, nicht besonders hervor. Hans v. K., der Sohn seines gleichnamigen Vaters, besaß ein Rittergut zu Blumenthal und war mit Margaretha v. Bodendorff aus einem alten braunschweigischen, 1733 erloschenen Adelsgeschlecht, einer Tochter Georgs v. B., vermählt, aus welcher Ehe zwei Söhne und eine Tochter, Margaretha v. K., bekannt sind, die sich an den Mecklenburgischen Erbmarschall und Kaiserl. Obersten Bernd v. Malzahn auf Grubenhagen und Nothspalk verheiratete. Der ältere Sohn, Hans v. K., starb vor 1610 und hatte Barbara Wolbeck

\*) So 1534 für Christoph und Wolf a. d. Winkel gegen die verw. Frau v. Klöden auf 393<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Thlr.

\*\*) Zugleich auch mit dem Magdeb. Postfiscalen Hans v. Werder, Heinrich v. Kaniz, Anton v. Sparr und Wolf v. Burkersroda.

v. Arneburg zur Ehe, die sich nachher mit Michael v. Krusemark und dann mit George v. Rintorff vermählte; der jüngere Sohn Joachim v. R., 1612 noch auf Welle gefessen, verehelichte sich mit Margaretha v. Rintorff (Tochter Gabriels und der Maria geb. v. Rintorff), dann mit einer geb. v. Rehtfeld a. d. S. Lichtersfelde und hinterließ einen Sohn Erdmann v. R.

Wie der jüngere aber auch ältere Adel eines bestimmten Landes sich schon im Mittelalter, sein Glück zu versuchen, oft in weit entfernte Länder begabe, um hier Grundbesitz — oft durch Heiraten — zu erwerben, so geschah dies im neueren Zeitalter mehrfach zu dem Zwecke, um durch Hof- und Staatsdienste Erwerb zu finden, im letzteren namentlich durch Bedienungen als Amtshauptleute oder auch noch dazu als Wächter von Staatsdomänen (Schlössern mit Amtsbezirken). Die Lage der Altmark macht es erklärlich, daß namentlich jüngere altmärkische Edelleute zu obigem Zwecke nach dem Erzstift Magdeburg sich begaben, obwohl die Altmark nicht zu dessen Sprengel gehörte. Sehr häufig geschah dies freilich nicht; es wird aber doch interessieren, die Namen der Altmärker kennen zu lernen, welche im 16. und 17. Jahrhundert, wie Hans v. Krusemark, Dienste bei den Magdeburger Erzbischöfen und Administratoren suchten und fanden. Hans v. Krusemark erscheint 1537, 1538 und noch 1553 als Amtshauptmann zu Dreyleben, 1553 und 1561 als solcher zu Jerichow, wird aber inzwischen — 1559 — wieder als Hauptmann zu Dreyleben und 1560 als solcher zu Sandau genannt. In Sommerschenburg fungierte 1550 Franz v. Königsmark als Amtshauptmann, 1591 und 1595 Daniel v. Borstell, der 1590, 1597, 1598 und 1600 auch daselbe Amt in Wolmirstedt, später auch in Hötensleben bekleidete. In Sandau erscheint 1390 Jacob v. Königsmark als Pfandherr und Amtshauptmann. Hans v. Krusemark wurde außerdem oft von seinem Landesherrn, dem Cardinal Albrecht, zu Bürgschaften in Anspruch genommen; es liegen Schulburlunden des letztern aus den Jahren 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1541, 1551, 1552 und 1553 vor, in denen er als Bürge für den Cardinal und das Domkapitel von Magdeburg gegen verschiedene Gläubiger erscheint. Daß er in einem solchen Falle auch zur Zahlung in Anspruch genommen worden war, lehrt die nun folgende Urkunde, ein Schreiben an seinen Mitbürgen, den Amtshauptmann zu Quersfurt Balthasar v. Trotha, den er nunmehr aus diesem Verhältnisse zur Mitzahlung heranzieht und ihn, da diese nicht erfolgt war, seiner Verpflichtung gemäß zur Leistung des Einlagers — offenbar nach erfolgter fruchtlos gebliebener Mahnung — auffordert.

Das interessante Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Balger van Trote, Du wenst, welcher gestalt Ich Dich Dynes gelofftes halven, dar Du Dich vor mynen gnedigen hern, dem Cardinal vnd kurfürsten, Erzbischoff tho Meydenborch vnd Meng etc., vor twe dusent daler heubtsomma sampt den tunsen vnd schaden sachweldich vnd sulffschuldich vorseroven, Geesket vnd ingemanet hebbe. Hedde mich wol vorsen, Du also, der eyner vomn Adel syn wilt, heddest Dich luth Engel vnd bryve weten tho holdende vnd Dyn herkoment vnd Adellbith bedacht vnd Dich tho Halverstadt instellet; dieweil overst sodans van Dich in vorlettunge gestalt, hefftu Din Ere vorgetten, vnd hette nicht gemeinth, Du sodane vorlagen, lofflos, Trewloß vnd Sigelöß man gewesth weresth, vnd werst velichte keiner van Trote, besundern eynes andern Herkomens syn. Vnd is Jammerschade vmine dat olde, erlike geslechte der van Trote, dath aldar sodan vngenante, als Du heisth, schal vnder syn, dar Ich wol mher op reden vnd scriyven scholde, welches Ich dytmall dem Erlichen geslechte der von Trote wil vnderwegen laten. Wy dem, als So Eske vnd mane Ich Dich nochmals tho vberstuß, Du wult Dine Sigeln vnd bryven nha Ahm negeften dage Thome apostoli tho halverstadt In Mitchell Harth Huß inviden vnd darfulvesth eyn Rittermeßsich Inlager lesten vnd holden, wo Inlagers recht vnd gewonheit. Wo die overst nicht geschen vnd Dine Ere furder in de schantzze stellen wordest, wil Ich Dich myt Smejcrysten, Scheltworten vnd gemeleten angripen, also mhe Erlose, Trewlose boven plecht tho dhonde. Welches Ich vele lever, wet goth, wen Ich betalet werde, wolde vorhaff hebben; Dich ius tho dinen were Ich willich.

Datum Dreyleve Sontages nach Marien heimsuchunge Anno domini XLI Jar.

Hans Krusemark.

Welchen Erfolg dieses Schreiben gehabt hat, ist nicht mehr ersichtlich.

Magdeburg.

G. A. v. M.

## III.

Aus dem Liber resignationum der Altstadt  
Salzwedel.

In der Bibliothek der Katharinenkirche zu Salzwedel befindet sich ein Bruchstück des Liber resignationum der Altstadt Salzwedel, das hiermit der Öffentlichkeit übergeben werden soll. Es besteht aus 26 in einer Loge gehefteten und beiderseitig beschriebenen Blättern Pergament von 24 cm Höhe und 16 cm Breite. Die Eintragungen sind von verschiedenen Händen; sie reichen vom Schluß des Jahres 1361 bis Martini 1364.

Saxo Pistor et Saxo, filius eius, resignaverunt Heynoni Vynowen pistori domum eorum penes Forum Salis.

Anno domini MCCCLXII feria secunda post Epiphaniam:

Thidericus Hartwici et Johannes Hebekens resignaverunt Cristiano Platoen domum, in qua senior Hebeke, pater dicti Johannis, vitam finiit naturalem, penes Valvam Perwer situatam, velut ipsi dictam domum possederunt.

Johannes Lubas cerdo resignavit Lippoldo Molendinario VIII solidos annui et perpetui census in domo sua, quam ipse Johannes nunc inhabitat.

Heyno de Altmersleve textor resignavit Hennyngho dicto Schylt domum suam penes Conradum Trippels sitam.

Hennynghus Schylt resignavit Johanni Seltzynghe XXVIII solidos annui census in domo sua redimendos.

Thidericus Hartwici resignavit Johanni Hebekens quatuor marcas denariorum annui census in domo sua, quam ipse Thidericus nunc inhabitat, pro XVI marcis argenti redimendas.

Hitta, filia Nycolai de Kloden, uxor Cristiani Dorheyden, renunciavit paterne et matere hereditati. ipso Cristiano, marito suo, astante et hic consentiente.

Post Fabiani et Sebastiani feria sexta:

Ghereke Druste resignavit Johanni Stargharden tres marcas denariorum annui census ex domo sua, quam idem Ghereke nunc inhabitat, percipiendas, que tamen redimi possunt.

Ghesa, filia Hennekini Butzowen in Bochornynghe, renunciavit paterne et matere hereditati.

Johannes, filius Hennekini Bertoldi, resignavit Heynoni Wysteden locum pannicisce, quem habuit in Theatro seu Domo Pannicidarum.

Relicta Makonis dicti Hurleyan resignavit Hennyngho et Heynoni fratribus dictis Wopelte, provisoribus Beken, iuvenis filie dicti Makonis, ad manus ipsius Beken talentum annui census ex manso Conradi dicti Gartze percipiendum. Hanc resignationem dicti talenti fecit dicta relicta ex parte puerorum eius, quos genuit apud Albertum dictum Kran, qui pueri habuerunt dictum censum in dicto manso.

Johannes Sabelli resignavit Hermanno Buch carnifici talentum denariorum annui et perpetui census ex domo relicte Johannis dicti Ritzleve, quam ipsa relicta nunc inhabitat, percipiendum.

Nycolaus Godscalci resignavit Hoygero de Wolmerzen tres ortos humuli sitos inter antiquos ortos humuli, qui dati fuerunt domine nostre. Hec resignacio facta est cum consensu Johannis Teghelers.

Feria sexta post Purificacionem beate Marie virginis:

Heyno Vynow pistor resignavit Johanni de Gebene sartori domum suam penes Ludekini Seltzyng.

Johannes Butzow resignavit Hennekino Bocke suam bodam in Macello Carnum.

Johannes Stargharde resignavit Johanni Stezeken XXVIII solidos annui census in domo sua lapidea penes domum Hinrici Burmesters redimendos, quando unus illorum alteri hoc ante quartale anni predixerit.

Feria sexta post Valentini:

Luderus Blangke resignavit Saxoni Pistori cum consensu Radekini Sutoris et Heynonis Wernstedes domum, que quondam erat Johannis Wernstede sutoris.

Feria sexta in Capite Jejunii:

Hinricus Hartwici resignavit Thiderico Hartwici, suo fratri, quidquid habuit in domu lapidea, quam ipse Thidericus nunc inhabitat.

Feria sexta ante dominicam Oculi mei etc.:

Johannes Lughe resignavit Petro Loßen suum granarium penes curiam Johannis Lathekoten situatum.

Relicta Helmici Hoygeri resignavit Alheydi, relicte



Heynekini Turitzes, domum suam penes domum Mathei.

Johannes Boldewini resignavit Adolpho dicto Wynman institorium, quod fuit uxoris ipsius Johannis.

Relicta Heynekini Turitzes resignavit Thiderico de Velchowe suam partem domi, quam ipse Thidericus nunc inhabitat.

Thidericus Velchow resignavit Johanni Gartzen granarium suum penes curiam eiusdem Johannis situatum.

Feria secunda post dominicam Quasi modo geniti etc.:

Heyne Brewitz sutor resignavit Hermanno Leyghen aurifabro domum suam penes Hermannum Volekallen.

Johannes de Ghebene sartor resignavit Heynoni Volekallen suam partem domi, in qua ipse Heyne Volekallen cum suo filio nunc moratur.

Johannes, filius Hennekini Gladiatoris, resignavit Hennekino de Oudorpe sartori XVI solidos annui census, quos habuit in boda eiusdem Hennekini, quam nunc inhabitat.

Magnus Mathias de Ummenvelde resignavit Ghese, filie Rolekini quondam Sartoris, que nunc est sua privigna, sex marcas argenti pro sua paterna hereditate in domo sua, quam ipse Mathias nunc inhabitat.

Saxo Pistor resignavit Thiderico Schymmynghes et Henningho Wopelte in domo sua, quam ipse Saxo nunc inhabitat, ad manus puerorum Bussonis Schymmynghes XXVIII solidos annui census ad redimendum.

Mechtild, relicta Pluzekens in Bochorningh, resignavit ad manus puerorum Bussonis dicti Schymmyng Thiderico Schimmyngen et Henningho Wopelten XVI solidos annui census in domo sua, quam ipsa nunc inhabitat, redimendos.

Feria sexta ante Dedicacionem beati Laurentii:

Heyne Nycolai resignavit Hennekino Vreter VIII solidos annui census, quos habuit in institorio eiusdem Hennekini.

Godekinus Hermanni, provisor beate Marie virginis, resignavit nomine provisoris Hoygero de Wulmersen XVI solidos annui census, quos beata virgo Maria habuit in domo nunc Henninghi de Wopelte, que domus prius erat ipsius Hoygeri. Et ipse Hoygerus resignavit Henningho Wopelte eosdem XVI solidos annui census.

Relicta Petri Lucstede resignavit Saxoni Pistori XII

solidos annui census, quos ipsa habuit in domo nunc Heynonis Vynowen pistoris, que domus prius erat ipsius Saxonis.

Feria sexta post Ascensionem Domini:

Thidericus Sabelli piscator resignavit Hermanno Ruscape unum talentum annui census in domo sua, in qua ipse Thidericus nunc moratur, redimendum.

Ghodekinus Hermanni, provisor ecclesie beate Marie virginis, resignavit ex parte eiusdem ecclesie XII solidos annui census, quos beata virgo habuit in domo Ludekini Pellificis, ad manus eiusdem Ludekini.

Idem Ludekinus Pellifex resignavit Heynoni Nycolai XXVIII solidos annui census in domo sua, in qua idem Ludekinus nunc moratur, redimendos.

Bethekinus Piscator resignavit Hennekino Piscatori duo talenta cum IIII solidis annui census in tribus bodis suis sitis inter Penesticos redimenda.

Magnus Mathias de Ummenvelde resignavit Hennekino Piscatori XXVIII solidos annui census in domo sua, in qua ipse Mathias nunc moratur, redimendos.

Hermen Grote pistor ex parte uxoris sue et Arnoldus, filius Arnoldi Schernekowe, privignus ipsius Hermanni Groten, resignaverunt relicte Krummeles domum eorum sitam penes domum Arnoldi Lünynghes.

Hermen Vichel resignavit relicte Thiderici Kolven suas ambas hereditates, duos ortus humuli sitos penes molendinum Bodenstede et suum pratium penes villam Bodenstede situatum.

Feria secunda post Octavam Penthecostes:

Hermannus Gartze resignavit Thiderico Gartze, fratri suo, omne illud, quod sibi devolutum est per obitum patris sui et quidquid sibi devolvi poterit per obitum matris sue in futurum.

Cristianus, filius Hinrici Stupanatoris, resignavit Gherardo Molner de Perwer stupam ante Castrum.

Heyne Nycolai resignavit Ludekino Fistulatori domum sitam in Platea Judeorum, in qua ipse Ludekinus moratur.

[Ausgestrichen: Thidericus Gartze resignavit Thiderico, filio Wilkini Laghendorpen, quatuor talenta annui census in domo ipsius Thiderici redimenda.]

Thidericus Hartwici resignavit Heynoni de Brewitzen sutori domum pistorii sitam penes suam lapideam domum.

Idem Heyne de Brewitzen resignavit eandem domum Hennekino Kenappel pistori.

Feria sexta post Petri et Pauli apostolorum:

Hennekinus Gravenstede sutor resignavit Hilghenghosten sutori domum suam, quam ipse Hennekinus Gravenstede habuit in Sutorio.

Mechtildis, relicta senioris Heynonis Nannen, resignavit Hermanno Yulebrücke domum penes stupam ante urbem, que quondam erat Henninghi Clynsmedes.

Nycolaus Plawe resignavit domum, que quondam erat Hebekens, Georgio de Quadendambeken, suo swagero.

Relicta Hennekini Stupanatoris resignavit Gherardo Rasori barbarum altam stupam.

Hermen Gartze resignavit Conrado Gartzen, fratri suo, quidquid habuit in manso ipsius Conradi sito in campo Locstede, quod ipsi habuerunt per mortem patris eis devolutum.

Hermen Gartze resignavit Hennekino de Barso, quidquid habuit in manso nunc ipsius Hennekini sito in campo Locstede, quod ipsi Hermanno fuit per mortem patris eius devolutum.

Relicta senioris Gherardi de Ghent resignavit domum suam penes Lickenkostas Ebelino de Zannen.

Coneken de Malstorpen, filius Beroldi, et Ghesa, soror sua, renunciaverunt paterne et mäterne hereditati.

Thydeken Velghowe renunciavit duobus talentis denariorum annui census, que habuit in domo nunc Heynonis Volekallen, ad manus eiusdem Heynonis.

Feria sexta post Bartholomei apostoli:

Heyneken, filius Hennekini dicti Went, resignavit Gherardo Rasori barbarum novem solidos denariorum annui census, quos ipse Heyne habuit in domo nunc eiusdem Gherardi.

Magnus Mathias de Ummenvelde resignavit Hermanno Groten pistori domum suam penes Cimiterium beate Virginis.

Ghesa, filia Rolan Sartoris, renunciavit sex marcis argenti, quas habuit in dicta domo, et eadem Ghesa renunciavit paterne hereditati.

Heyne Boldewini resignavit Thiderico Velghowen VIII solidos annui census in domo sua, quam ipse Heyne nunc inhabitat, redimendos.

Hermen Buch resignavit Johanni Vridaghen I talen-

tum annui et perpetui census, quod habuit in domo nunc relicte Rytzleves.

Idem Johannes Vridach resignavit relicte Ritzleves idem talentum annui et perpetui census.

Heyne Nycolai renunciavit XVI solidos annui census, quos habuit in domo nunc Conradi Druschervens pistoris.

Henneken Mollenbeken resignavit Hermanno Konyngstede suam mediam partem domi site in platea dicta Creveteslake.

Relicta Hermanni de Gartze et Thidericus Gartze, filius eius, renunciaverunt duobus talentis denariorum annui et perpetui census, quos habuerunt in domo nunc Petri de Servest.

[Ausgestridjen: Feria sexta post Assumpcionem beate virginis:

Thidericus Velghowe presentavit civitati duodecim marcas denariorum super censum redimendas.]

Feria sexta post festum Nativitatis beate Marie virginis:

Johannes Bernir resignavit Ludokino Gropen domum Hennekini Langhenappeldorns sitam in platea dicta Klobus, ad cuius resignacionem ipse Hennekinus ipsum Johannem plenipotentem fecit coram nobis consulibus, ita, si ipse Ludokinus Grope prior matre sua viam intraverit universe carnis, tunc ipsa illam domum optinebit.

Heyne Kouultz textor resignavit Heynoni de Altmersleve textori domum suam in Platea Judeorum situatam.

Feria sexta post diem beati Mathei apostoli:

Relicta Butzowen resignavit Benekino, filio suo, cum consensu filii sui Johannis quendam ortum situm in Bochornynghe iuxta plateam dictam Crustrate.

Godekinus Hermanni, provisor ecclesie beate Marie virginis, resignavit Heynoni Dorheyden VIII solidos annui census, quos ecclesia beate Virginis habuit in domo nunc eiusdem Heynonis.

Feria sexta post Omnium Sanctorum:

Johannes Lughe, swagerus Heynonis Mechow, resignavit Thydeken de Velgow duo talenta denariorum annui census in domo sua ad redimendum.

Reyneke de Calve sutor resignavit Nicolao Godescalci unam marcam denariorum annui census in domo sua, in qua nunc moratur, ad redimendum.

Heyno Becker resignavit Kerstiano Dorheyden bodam infra Macellum.

Johannes de Gartze resignavit Arnaldo Kletzeke ad manus puerorum Thiderici Arnsberghe duo talenta annui census in domo sua ad redimendum; et si unus predictorum puerorum ab hoc mundo evaserit, predictus census super alium viventem hereditabit.

Johannes de Jeben resignavit Hennekino de Jeben, fratri Helmolde sartoris, duas marcas denariorum annui census in domo sua ad redimendum.

Werneke Carnifex et filius Brunus Cultellificis renunciaverunt omnibus, que habuerunt in domo et hereditate Hennekini de Langhenappeldorne, que nunc pertinet Ludeken Gropen.

Hans de Brysitze resignavit Heynoni Crowel hereditatem suam.

Henneke Vischer resignavit Heynoni Crowel XXIIII solidos annui census, quos habuit in eadem hereditate.

Hermen Leyghe resignavit Heynoni de Brewitz sutori bodam suam penes Weskino Sartoris bodam.

Idem Heyne de Brewitz sutor resignavit eandem bodam suam Hintzoni Gladiatori.

Ghyseke, filius Ghisonis dicti Stezow, resignavit Voltzen Hartwici domum sui patris cum omnibus suis attinenciis, ad quod faciendum ipse Ghiso Stezow eundem filium suum plenipotentem fecit in presencia Johannis dicti Bernir advocati et Johannis Stargarde et Johannis Lathekote nomine consulum ad hoc missorum.

Hinricus, filius relicte Lucstedes, renunciavit nomine matris sue duabus marcis denariorum annui census, quas dicta mater sua et ipse cum fratre suo habuerunt in domo quondam Hennekini de Appeldorn, nunc Ludekini Gropen.

Margharetta, filia Hinrici Dulslach, resignavit hereditatem suam Cristiano Hildensen, quam habuit in Curia Sutorum.

Hermannus Grote resignavit Ghisoni Stesowen hereditatem suam, quam habuit prope domum Fratrum Maiorum scilicet Paulinorum.

Henneke Vischer resignavit Ghisoni Stesowe XXIIII solidos annui census, quos habuit in domo sua.

Johannes Vridach resignavit Hogero Pistori talentum annui census in domo sua.

Cristianus Clowennik resignavit relicte Hennekini Hogeri hereditatem et omnia, que Conradus Hogeri de Ultzen habuisse dinoscitur in eadem hereditate, et idem Cristianus Clowennik plenipotens factus est ab eodem Conrado Hogeri coram consulibus.

Cristianus Vilter resignavit Hermannu Connigsteden bodam, quam habuit ante Cyngle.

Petrus Cervist resignavit Gherardo Brunowen et Eyken Veltberghen IIII talenta denariorum annui census in domo sua ad redimendum.

Feria sexta post Lucie:

Hinricus Leppin resignavit suam angularem domum in opposito Johannis Turitz sitam Thiderico de Velghow.

Beneke Penesticus habens relictam Bertoldi Coci resignavit in domo sua penes Johannis Turitz domum sita tres marcas denariorum annui census redimendas Hinrico Wythinge.

Thidericus Vorman resignavit horreum suum in Bochornynghe situm Petro de Servest.

Anno domini MCCCLXIII prima die iuridica post Epyphaniam domini:

Conradus Plawe renunciavit omnibus bonis sibi per obitum patris sui devolutis et universis bonis tam mobilibus quam immobilibus, que ei cedere poterunt per obitum matris sue in futurum.

Johannes Lathekote nomine uxoris sue, Hennyng et Heyne Wopelte nomine tutorum iuvenis filie Makonis Hurleyanes, sororis uxoris Johannis predicti, renunciaverunt octo solidis annui census, quos uxor predicti Johannis et soror sua habuerunt in domo nunc Hennekini de Osterwolt cerdonis, et ipsi Hennyngus et Heyno Wopelte promiserunt pro dicta iuveni filia Makonis, quod hoc ratum et gratum debeat servare, cum ad annos pervenerit sue discrecionis.

Nycolaus de Altmersleve textor resignavit Ebelino Trinthovede bodam penes Conradum Trippel sitam.

Lemekinus et Bernardus, filii Schutten quondam penestici, renunciaverunt ad manus matris eorum et vitrici eorum omnibus bonis sibi per obitum patris eorum devolutis et que sibi devolvi poterunt per obitum matris eorum in futurum.

Heyne Wolder resignavit Thiderico Laghendorpen

duo talenta annui census in domo sua videlicet Hinrici Wolders redimenda.

[Ausgesprochen: Heyne Brewitz sutor resignavit in domo sua XXXVI solidos annui census ad manus pueri Hermanni quondam Piliatoris Johanni Bomgarden et Thiderico Viltere, provisoribus dicti pueri.]

Vrangko Sutor in Nova Civitate resignavit Conrado Brewitz sex solidos annui census in boda sua, quam ipse Vrangko habet in Macello Carnum redimendos, quam bodam ipse Vrangko accepit cum uxore sua.

Marghareta, filia Johannis Doringhes pellificis, renunciavit omnibus bonis sibi per obitum matris sue devolutis et que sibi devolvi poterunt per obitum patris in futurum.

Hennekinus Kenappel de Ghebene resignavit Heynoni Brewitzen parvam domum pistorii penes domum lapideam Thiderici Hartwici. [Ausgesprochen: Idem Heyno Brewitz resignavit Gherardo, filio Hermanni Piliatoris, in eadem sua domo XXXVI solidos annui census redimendos, super quos idem puer habet litteram civitatis.]

Feria sexta in Capite Jeiunii:

Vicke Vorman resignavit unum stabulum de curia sua Thilen de Sehusen fabro usque ad celarium suum.

Butzowe carnifex resignavit in domo sua, quam nunc inhabitat, VIII solidos annui census Hennekino Rodense carnifici redimendos.

Dominus Hinricus Molendinarius sacerdos, filius Hinrici Molendinarii, renunciavit ad manus dicti patris sui et suorum fratrum omnibus et singulis bonis tam mobilibus quam immobilibus sibi ex parte matris devolutis et que sibi cedere poterunt per obitum eiusdem patris sui in futurum.

Feria sexta ante dominicam Letare:

Kyna, filia Gherardi Molendinarii, renunciavit omnibus et singulis bonis, que sibi cesserunt per obitum matris sue et que sibi cedere poterunt per obitum eiusdem patris sui in futurum.

Feria secunda post dominicam Quasi modo geniti etc.:

Hoygerus de Wulmersen resignavit Heynoni Wytinghen suos tres ortos humuli sitos inter antiquos ortos humuli.

Johannes Witte resignavit nomine sororis sue, relicte

Nycolai Karsteden, VII marcis argenti, quas eadem domina habuit in domo nunc Vickonis dicti Vorman.

Vicke Vorman resignavit eandem suam domum sitam penes domum nunc Heynonis Wolders Hermannno dicto Dodeleve.

Feria sexta ante diem beati Georgii:

Hildebrandus Sutor resignavit suam domum in opposito Molendini sitam Benekino Leppin, suo privigno.

Werneke de Barst sutor resignavit in sua domo, quam nunc inhabitat, Margharete, iuveni filie Johannis Wernstedes quondam sutoris, VIII solidos annui census redimendos.

Conradus Gartze resignavit suum mansum, quem habuit in campo Locstede, Hennekino de Barst.

Thidericus de Velghow resignavit Saxoni Pistori unum talentum annui census, quod habuit in domo nunc Vynowen pistoris.

Idem Saxo Pistor resignavit eidem Vynoven pistori idem talentum annui census.

Julebruk resignavit suam bodam penes Naghel sitam Alheydi, relicte Willekini Institoris pye memorie.

Hennyng et Heyne Wepelte fratres resignaverunt ex parte Beken, iuvenis filie Makonis Hurleian, nomine provisorum Heynoni Bartholomoi decem marcas argenti, quas dicta Beka habuit in domo nunc ipsius Heynonis Bartholomei, promiserunt eciam ipsi Heynoni, quod ipsa Beka debet istam resignacionem gratam et ratam, cum ad annos discrecionis pervenerit, observare.

Feria sexta post festum Ascensionis Domini:

Thidericus, Betheken et Bernardus fratres dicti Bolken resignaverunt Cristiano dicto Carghe sartori decem marcas argenti in domo eorum, quam nunc inhabitant, redimendas.

Henneken Witte textor resignavit Heynoni Mets-  
torpen textori suam domum, quam habuit in Vado iuxta  
Valvam Bochorninghe.

Gutta, relicta Johannis dicti Wyting quondam sutoris, resignavit bodam, quam habuit idem Johannes in Sutorio, Cristiano dicto Wyting sutori.

Bernardus Dorheyde renunciavit ad manus Petri de Servest XVI solidos census annui, quos ipse Beneken habuit in horreo in Bochorninghe, quod nunc pertinet ipsi Petro.

Henneke Molitze resignavit relicte Gromeles marcam denariorum annui census ad redimendum.

Johannes Doring resignavit relicte Gromeles III marcas argenti in hereditate sua ad redimendum.

Prefectissa de Latekote renunciavit Tyderico Vridaghe XVI solidos, quos habuit in domo sua.

Feria sexta post octavas Corporis Christi:

Heyneke, filius Gherardi de Sannem, nostri, dum vixit, concivis bone memorie, renunciavit tam paterne hereditati sibi actualiter devolute et tam materne hereditati sibi adhuc devolvende ad manus matris sue, Lamberti fratris sui et sue iunioris sororis.

Johannes Jeben resignavit Hennekino Oudorpe suam hereditatem.

Henneke Oudorpe resignavit Henneken Erksleve bodam suam.

Bolco Hartwici resignavit Martino Monetario hereditatem suam.

Alheydis, soror Moeringhes, resignavit Mechtildi, uxori Nycolai de Berghe, hereditatem in Bochoringhe, in qua eadem Mechildis moratur.

Item eadem Alheydis resignavit Alheydi, filie Hennekini de Bochoring, unam domum, in qua eadem Alheydis moratur.

Hennekinus Jacobi de Bochoring resignavit Tyderico Mester domum in Bochoring, que iacet iuxta aquas.

Heyno Medestorpe resignavit Coppekino Harneydis III marcas argenti in domo sua in Damme.

Arnoldus Cletzeke resignavit Nycolao de Berghe V fertones, quos habuit in domo sua.

Hinricus Mechow et Coppe Brunow resignaverunt Lossen VIII marcas, quas habuerunt in domo sua ex parte sancti Georgii.

Margareta, relicta Doberkowes, Nycolaus, filius eius, Wernerus Vollekase ex parte uxoris sue et Teleke, filia eius, resignaverunt Lossen hereditatem eorum.

Losse resignavit Nycolao Doberkowen granarium suum.

Lucia, relicta Carsteden, resignavit Tyderico Vridaghen pratium eius in Horingwisch.

Drews resignavit Soffie, uxori Eghardi Coci, bodam suam prope Bullenhaghe.

[Ausgefivichen: Et eadem Soffia resignavit Gherardo

de Rademyn unam marcam denariorum annui census in eadem boda.]

Coppekinus Harneydis resignavit Soffie, uxori Johannis de Altmersleve, IIII marcas.

Ghesa, relicta Lamberti Gladiatoris, resignavit Johanni Jeben domum suam.

Feria sexta post diem Exaltacionis sancte Crucis:

Hermen Ruscap pellifex resignavit Cristiano Langhebeken piliatori domum Johannis Tylen, ad quod ipse Johannes dedit ipsi Hermanno plenum posse coram nobis.

Thideken Velghow resignavit Dodeleven quinque marcas argenti, quas habuit in domo ipsius Dodeleven.

Heyne Brewitz sutor resignavit suam domum iuxta domum Thiderici Hartwici Johanni Stapen pistori ita, quod ipse Johannes optinebit cum illa domo edificium super viam valve intrantem curiam ipsius Thiderici Hartwighes et ipse Thidericus spacium valve et valvam sue curie optinebit.

Johannes Tegheler resignavit suos duos ortos humuli Heynoni Wytingh.

Feria sexta post Galli:

Heyne Becker mercator resignavit in sua domo duas marcas denariorum annui census redimendas pueris Thiderici Arnsberghes.

Thidericus Velghowe resignavit suam domum, que quondam pertinebat Volekallen, Copponi de Mechowe.

Heyne Allyngstede resignavit domum penes domum, quam inhabitat, Elizabeth, relicte Copponis Allyngstedes, sui fratris bone memorie, et eadem relicta resignavit eidem Heynoni domum pistorii stantem iuxta curiam suam.

Betheken Chuden renunciavit XXVIII solidis annui census, quos habuit in boda nunc Hilghenghestes sutoris sita in Sutorio

Ludeken Witing sutor resignavit in sua domo, quam inhabitat, X marcas argenti Hilghengheste sutori, suo swagero, redimendas.

Feria sexta post Martini:

Alheydis, filia Johannis Ritzleves, renunciavit domum, in qua ipse Johannes, pater eius, vitam finiit naturalem.

Elizabeth, uxor Johannis Mechowen, renunciavit paterne et materne hereditati.

Alheydis predicta, filia Johannis Ritzleves, resignavit Johanni Mechowen, quidquid habuit in ortis humuli.

Ghesa, relicta Johannis Wolteri, resignavit Woltero, suo filio, quidquid ei fuit devolutum in agris et in pratis et in omnibus per obitum dicti Johannis, sui mariti, dum vixit, bone memorie.

Ebele de Bysa, aliter dictus cognomine Tappe, resignavit in sua domo XVI solidos annui census Hermanno Ruscap redimendos.

Beneken, filius Bethekini Leppynes, renunciavit VIII solidis denariorum annui census, quos habuit in domo Heynonis dicti Becker mercatoris.

Hermen Kofson resignavit relicte Gherardi Ghentes in suo institorio duo talenta annui census redimenda.

Nicolaus Godscalken resignavit relicte Gherardi Ghentes XVI solidos annui census in domo nunc Reynekini de Kalve redimendos.

Johannes Butzowe resignavit Benekino, suo fratri, quidquid ei fuit devolutum per obitum sue matris.

Feria sexta post Andree apostoli:

Alheydis Werbeken baghuta resignavit Godekino de Hildensen carnifici quoddam pratum situm iuxta Bodenstede.

Feria sexta post Thome apostoli:

Relicta Kalven resignavit domum sitam in Platea Judeorum, que quondam fuit Hermanni Vyghels, Ludekino Sculteto de Prytzier.

Hermen de Wynttervelde cultellifex resignavit suam bodam penes Johannem Bartschere Johanni Vorrider, alias dicto Vette.

Johannes Penesticus resignavit suam bodam in opposito Molendini Hermanno de Wynttervelde cultellifici.

Anno domini MCCCLX quarto prima die iuridica post Epyphaniam Domini:

Nicolaus de Arneborch resignavit suam hereditatem penes Hennekini Hilgheghist Hennekino de Ulsen coco.

Betheken Pugken resignavit Heynoni Seltzyng in sua hereditate XVI solidos annui census redimendos.

Relicta Hinrici Stezekens cum consensu Mechtildis, sue filie, resignavit Heynoni Dorheiden suam hereditatem.

Heyne Dorheyde resignavit eandem dictam hereditatem quondam Stezekens Magistro Gevehardo Lathekoten, Helmico et Weskino, suis fratribus.

Relicta Heynonis Stezekens resignavit cum consensu

Mechtildis, sue filie, ligna et prata . . . . . nemus, que habuit in campo Locstede, Gysoni Turitzen.

Thidericus Velghowe resignavit Hermanno Julebruke XVI solidos annui census, quos habuit in hereditate eiusdem Hermanni.

Hermann Julebruke resignavit in sua hereditate Gherardo Rasori barbarum XII solidos annui census redimendos.

Johannes, Stephanus et Hoygerus fratres, filii Hoygeri Chuden, resignaverunt in sua hereditate honeste domine Grete, noverce sue, duo talenta annui census redimenda, et eiusdem Grete iuvenis puer optinebit suam partem in dicta hereditate et in aliis bonis secundum edocmata iuris nostre civitatis.

Feria sexta, que fuit vigilia beatorum martyrum Sebastiani et Fabiani:

Reyneken de Kalve sutor resignavit Hennekino Coco hereditatem suam penes Heynocynum Leppyn.

Hennekinus Cocus resignavit eandem suam hereditatem Thiderico dicto Utrecht penestico.

Reyneken de Kalve sutor resignavit suam hereditatem penes Sassen Pistorem Hennekino Coco de Ulsen.

[Ausgestriden: Hennekinus Barst resignavit in suis mansis in campo Locstede III marcas denariorum annui census Conrado dicto de Gartze redimendas.]

Rolof Wynman resignavit Conrado Brewitzen ad manus pueri Dreuenen, cuius tutor est Conradus, in sua domo institorii duo talenta denariorum annui census redimenda.

Godeken Hermanni, provisor beate virginis Marie, resignavit Johanni Stezekens I talentum annui census, quod beata Virgo habuit in granario lapideo eiusdem Johannis.

Relicta Beka Hinrici de Ritze resignavit suam domum penes aream Hennekini Voghede.

Feria sexta in Capite Jejunii:

Johannes, filius Hennekini Gladiatoris, resignavit XVI solidos annui census Hennekino de Gravenstede sutori, quos idem Johannes habuit in domo nunc eiusdem Hennekini.

Godeken de Hildensum carnifex resignavit suum pratum iuxta Bodenstede Nicolao Utrecht.

Thydeken Bolk, Bernardus et Bethekinus, sui fratres, et Johannes Gartze, sororius eorum, resignaverunt Jo-

hanni Chuden hereditatem eorum iuxta domum Bethekini Chuden.

Johannes Stezowe, filius Gysonis Stezowen, resignavit nomine patris sui Nycolao Godscalci I talentum annui census in domo dicti Gysonis, sui patris, ad quod idem Gysso plenipotentem fecit dictum Johannem, filium suum, coram Johanne Bernyr avvocato et Gysone Turitz et Heynone Molendinario consulibus in iudicio residentibus, redimendum.

Thidericus Gartzze resignavit in sua parva domo Margharete, relicte senioris Hoygeri de Chuden, duo talenta annui census redimenda, quam quidem domum dicta domina nunc inhabitat.

Feria sexta post Reminiscere:

Relicta Hinrici dicti Stezeke resignavit Dodeleven quendam suum mansum, quem habuit in campo Locstede.

Dominus Albertus Rorberghe et Hennekinus de Yrgkesleve, sororius eiusdem domini Alberti, resignaverunt domum, in qua pater dicti domini Alberti finiit vitam naturalem, Godekino de Hildensum carnifici.

Feria sexta ante festum Palmarum:

Magister Gevehardus Lathekote resignavit domum parvam, que Wolteri Hartwici quondam fuerat, Alheydi, relicte Helmoldi de Stolpen.

Johannes Butzowe resignavit Rodensee carnifici, suo swagero, I talentum annui census in sua domo, quam ipse Johannes nunc possidet, ad redimendum.

Anno LX quarto feria secunda post Quasi modo geniti etc.:

Betheken Pugken resignavit suam hereditatem Henekino dicto Moringk de Berghen.

Heyne Seltzyngk resignavit Hennekino Moring viginti marcas argenti, quas habuit in hereditate sibi iam resignata, que fuit Bethekini Pugken.

Feria sexta ante dominicam Jubilate etc.:

Thidericus Wosteheyde resignavit in sua domo, quam modo inhabitat, XXXVI solidos annui census Gherardo, filio Hermanni Piliatoris, redimendos.

Relicta Stephani Turitz et Nycolaus Dobberkowe resignaverunt Thiderico Wosteheiden pistori IIII marcas argenti, quas habuerunt in hereditate Thiderici.

Synnyng nomine uxoris sue et Gheseken, filia eius-

dem uxoris sue, resignaverunt IIII marcas argenti Thiderico Wosteheyden, quas habuerunt in domo eiusdem Thiderici.

Feria sexta ante festum Penthecostes:

Thyde Wosteheyde resignavit bodam penes suam domum Zyferdo Cerdoni dicto Witgerwere.

Magister Ghevehardus Lathekote resignavit suam parvam domum penes granarium retro domum Johannis Lathekoten Nycolao Utrecht penestico. Hoc idem facient fratres predicti Magistri Gevehardi.

Johannes Stapen resignavit Hennekino Yerchowae XVI solidos annui census in domo sua, quam ipse Johannes nunc possidet, redimendos.

Johannes Lentzen carnifex resignavit in sua domo, quam modo possidet, XVI solidos annui census Heynoni Seltzyngk redimendos.

Thidericus, filius Wilkini Laghendorpen, resignavit Arnolde dicto Klytzeken, suo vitrico, omnia bona tam mobilia quam immobilia, que sibi per obitum dicti Wilkini, sui patris, sunt devoluta et que sibi devolvi poterunt per obitum matris sue in futurum.

Arnoldus Klytzeke resignavit domum cum suis attineniciis, que fuit Wilkini Laghendorpes, Heynoni de Wopelte.

Feria secunda post octavas Penthecostes:

Ludekinus, filius Bernardi cum Pugno, resignavit in boda penes bodam Cruttes penestici XVI solidos annui census Heynoni Leppyne redimendos.

Heyne Seltzyngk renunciavit quattuor marcis denariorum annui census ad manus Christiani Plawen et Drude, sue sororis, quas ipse Seltzyngk habuit in hereditate eorum.

Alheydis, mater Christiani Plawen, resignavit ipsi Christiano Plawen, suo filio, et Druden, sue filie, quidquid habuit in hereditate, quam filius inhabitat, et ipse Christianus et Drude resignaverunt dicte matri eorum in eadem domo IIII marcas denariorum annui census redimendas, et mater eorum, predicta relicta Plawen, habebit plenam potestatem dandi pro remedio anime sue de suis bonis decem marcas argenti, cuicumque voluerit, et post obitum eius Conradus, filius eius, tollet de bonis suis, que reliquerit, viginti marcas denariorum, et omnia alia bona sua hereditabunt ad Christianum, suum predictum filium, et ad eiusdem Christiani veros heredes.



Feria sexta, que fuit vigilia beati Viti martyris:

Gherardus Spyker renunciavit IIII solidis denariorum annui census, quos habuit in boda Hermanni Kossunes,

Hennekinus de Gebene sutor resignavit Hennekinio de Oudorpe sartori II marcas denariorum annui census, quas idem Hennekinus de Gebene habuit in domo eiusdem Hennekinii de Oudorpe.

Johannes de Gebene sartor resignavit in sua domo, quam modo possidet, II marcas denariorum annui census Hennekinio de Gebene sartori redimendas.

Hermen de Konyngsteden resignavit Johanni de Verda suam bodam penes Naghel.

Feria sexta post Nativitatem beati Johannis Baptiste:

Merten Lulle resignavit Hermannio Leyghen quinque marcas argenti, quas habuit in domo eiusdem Hermanni.

Hermen Leyghe resignavit in sua domo, quam modo possidet, decem marcas argenti relicte Karstedes redimendas.

Godeken Hermanni resignavit suam bodam penes Teregkelen (?) Ludekinio Piliatori, et ipse Ludekinus resignavit ipsi Godekinio XVI solidos perpetui annui census ex eadem boda.

Elizabeth, filia Thiderici Bodekers, baghuta, resignavit Gherardo Lughen, suo sororio, quidquid habuit in quatuor pratis iuxta Gesnam et in uno prato inter Orinkwysschen sito et in orto humuli ad eam ex parte Hennekinii Bodekers devolutum.

Prima die iuridica post festum beati Bartholomei:

Hoygerus, filius Ghisonis Stezowen, et Conradus Brewitz nomine Johannis, filii eiusdem Ghisonis, renunciaverunt omnibus bonis tam mobilibus quam immobilibus, que ipsis Hoygero et Johanni per obitum patris predicti et matris eorum cedere possunt in futuro. Johannes vero predictus dedit plenum posse Conrado predicto resignandi suo nomine dicta bona coram nobis antea constitutus.

[Ausgestrichen: Herwicus de Gegkeleve resignavit suum granarium penes Valvam Perwer Gherardo de Gartzze.]

Hoygerus Stezowe nomine parentum et suorum fratrum resignavit relicte senioris Petri Lucstede et iuniori Petro Lucsteden quinque ortos humuli, qui siti sunt inter antiquos ortos humuli.

Johannes Stargharde resignavit celarium parvum et spacium sue curie Rolen Pistori de Plote.

Gherardus de Gartzze resignavit suum granarium penes sanctum Nycolaum Herwico de Gegkeleve.

Feria sexta, que fuit vigilia Exaltacionis sancte Crucis:

Heyne Becker ante Valvam Bochornynghe resignavit suam hereditatem penes Osterwolde Johanni Hoken.

Elizabeth, filia Hennynghe de Sprynghe, renunciavit omnibus bonis mobilibus et immobilibus sibi per obitum patris sui devolutis et que sibi devolvi poterunt per obitum matris sue in futurum.

Feria sexta ante Michahelis:

Hennekinus Voghet, dominus Hinricus et Mathias, filii eius, resignaverunt in sua hereditate duo talenta denariorum annui census redimenda.

Feria sexta post Galli:

Heyne Mechowe, provisor sancti Georgii, resignavit VI solidis denariorum annui census, quos sanctus Georgius habuit in domo et orto Gherardi Bomgarden in Bochornynghe.

Gherardus Pyper resignavit suam bodam Heynconi dicto Becker mercatori.

Marghareta et Lamburgis, filie Rolekini Tappen, renunciaverunt ad manus Conradi Cyrowen, sui vitrici, omnibus et singulis bonis tam mobilibus quam immobilibus, que eis cesserunt per obitum patris eorum et que eis cedere possint per obitum matris in futurum.

Cone Cyrowe resignavit in sua domo et suis bonis prompcioribus Lamburge, sue privigne, decem talenta denariorum et I par vestium et faciet cenam quoad maritetur.

Werleman resignavit spacium terre et agri de sua curia Eylardo et Alheydi, uxori eiusdem Eylardi.

Feria sexta ante Martini:

Hennekinus Voghet resignavit suam parvam domum Ernneghardi, matri domini Arnoldi de Pakebusch.

Relicta Crumels resignavit suam domum in Platea Judeorum Ottoni (?) de Beese (?).

## IV.

Ein Spottgedicht aus Salzwedel  
vom Jahre 1738.

Gegen Ende des Jahres 1735 wurde der Geheime Kriegs-, Domänen- und Steuerrat für die Altmark Hartmann vom Könige entlassen und in seine Stelle mit demselben Titel der bisherige Kriegs-, Domänen- und Steuerrat Titius aus Pasewalk versetzt. Er war der Sohn eines Dompredigers in Magdeburg und hatte um das Jahr 1708 in Jena studiert. Während der Jahre 1734 und 1735 begleitete er die preussischen Truppen, welche im polnischen Erbfolgekriege dem Kaiser zu Hülfe zogen, als Proviant-Kommissar an den Rhein.

In seiner neuen Stellung führte er sich „nach seinem pure cholerischen Temperament“ so auf, daß die meisten nicht mit ihm zufrieden waren und gegen sein despotisches Regiment zuletzt allerhand Klagen beim Könige einliefen. Auch in Salzwedel griff er gewaltsam reformierend ein und bereitete so den Bürgern nicht unbedeutende Ausgaben. Am 19. Januar 1736 erschien er zum ersten Mal in der Stadt. Schon am folgenden Tage mußten sämtliche Zäune an den Straßen beseitigt und durch Wellerwände ersetzt werden. Zu gleicher Zeit ordnete er an, daß die bisherigen offenen Schwengelbrunnen in „hier insgemein genannte Schüden“ umgewandelt und auf den Postamenten Laternen angebracht werden sollten, um sich derselben im Notfall bei entstehender Feuergefahr bedienen zu können. Es wurde dazu auf seine Veranlassung eine starke Kollekte unter den Bürgern und Einwohnern ausgeschrieben, welche zum Teil durch militärische Exekution beigetrieben werden mußte. Verschiedene andere Brunnen, welche nicht mit „Schüden“ versehen wurden, wurden zugedeckt.

Noch war die Aufregung über dieses Vorgehen nicht zur Ruhe gekommen, da traf er im Herbst mit einer neuen Verordnung die damals wichtigste und zahlreichste Handwerkerklasse der Stadt. Es war kurz vorher in Gardelegen bei der Presse

in eines Tuchmachers Hause Feuer ausgekommen. Daraufhin erließ er die Verfügung, die in Salzwedel am 27. September bekannt gemacht wurde, daß die Tuchmacher hinfort ihre Pressen nur in Gewölben haben sollten. Die meisten Tuchmacher wohnten seit alter Zeit auf der Neustadt; doch auch in die Bürgerschaft der Altstadt trug er neue Beunruhigung hinein. Da die Straßen am Marienkirchhof zu eng waren, verbot er die weitere Benutzung desselben und ließ Ende September sofort mit der Niederreißung der Einfriedigungsmauern beginnen, die im Februar 1737 beendet wurde. Zum neuen Kirchhof wurde der Gemeinde der Wall vor dem Altperver Thore in Vorschlag gebracht. Da aber die Mehrzahl nur ungern daran wollte, wurde die Einrichtung desselben bis ins Jahr 1738 verzögert, sodaß schon vom Ende des Oktobers 1737 sich bei den Begräbnissen allerhand Schwierigkeiten erhoben. Im Juni 1738 wurde dann die eine Seite des alten Marienkirchhofs überpflastert. Am 8. Januar 1738 wurde auch der Neustädter Gemeinde die fernere Beerdigung ihrer Toten auf dem Katharinenkirchhof untersagt; von da an wurde nur noch der neue Kirchhof vor dem Lüchower Thore benützt.

Eine neue Ausgabe erwuchs der Stadt, als man im November 1736 die Aufsicht über das Bürgerholz den Bewohnern der Hoyerburg abnehmen und auf Empfehlung des Geheimen Rats einem gewissen Martin Bafz übergeben mußte. Diese Maßregel wurde jedoch schon im Jahre 1737 wieder rückgängig gemacht.

Neue Eingriffe brachte der Januar 1737. Am 7. d. Mts. führte Titius den neuernannten Bürgermeister Joh. Ludw. Schulze, bisherigen Amtmann in Arendsee, in sein Amt ein. Nachdem er schon am vorhergehenden Tage die Veretzung der unteren Beamten bei der Accise in andere altmärkische Städte verfügt hatte, setzte er am 8. die erst im vorhergehenden Jahre neu gewählten Deputierten der Bürgerschaft oder Viertelmänner, die sonst drei Jahre im Amt blieben, sämtlich ab und bestellte dagegen andere. Ferner ordnete er an, daß das erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erbaute Schützenhaus der Altstädter Schützengesellschaft, das auf dem Wall am Bockhorner Thore, der später in einen Kirchhof umgewandelt wurde, etwas abseits von der Straße stand, niedergewälzt würde; dem Befehl wurde im Februar entsprochen und in den nächsten Jahren ein neues Schützenhaus an der Straße erbaut. Ebenso mußten auf sein Geheiß anstatt des äußeren Bockhorner Thores zu beiden Seiten neben der Brücke zwei steinerne viereckige Pfeiler, auf denen je eine steinerne Kugel ruhte, errichtet werden.

Seiner weiteren Wirksamkeit wurde auf die vielfachen Klagen

vom König ein unerwartetes Ende bereitet. Am 22. Mai empfing Friedrich Wilhelm ihn bei der öffentlichen Revue in Tangermünde mit voller Unnade und ordnete eine Untersuchung gegen ihn an. Titius entwich vor derselben und begab sich nach Meußlingen unweit Lübeck, wurde jedoch hier bald aufgespürt und mußte schon im Juli nach Berlin zurückkehren, von wo er auf die Festung Spandau gebracht wurde. Die Untersuchung gegen ihn führte der Kriegsrat Jo. Samuel von Klinggräff, der in dieser Angelegenheit auch in Salzwedel vom 6. bis 11. Juli thätig war, unter anderm auch die im Januar abgesetzten Viertelsmänner wieder in ihr Amt einsetzte. Das Urteil erging erst im Sommer 1738: Titius wurde zwar aus der Haft entlassen, wurde aber seines Amtes entsetzt und mußte vorläufig in Berlin bleiben und auf seine eigenen Kosten leben. Durch diese Schmach und durch das Drängen seiner Gläubiger wurde er bald zu einem zweifelsten Entschluß getrieben. In den letzten Tagen des Septembers entleibte er sich durch einen Pistolenschuß. Auf Befehl des Königs wurde seine Leiche von dem Büttelknecht in einen Sack gesteckt, so des Nachts zum Thore hinausgeschleift und unter dem Galgen eingescharrt.

In Salzwedel hatte man gleich nach dem Bekanntwerden der königlichen Unnade auf den gefürchteten und gehaßten Mann die Worte aus Jesaias Kap. 33, V. 1: „Wehe aber dir, du Verstöörer! Meinst du, du werdest nicht verstöret werden? Und du Verächter! meinst du, man werde dich nicht verachten? Wenn du das Verstöören vollendet hast, so wirst du auch verstöret werden; wenn du des Verachtens ein Ende gemacht hast, so wird man dich wieder verachten“ und aus Nahum Kap. 3, V. 19: „Niemand wird um deinen Schaden trauern noch sich um deine Plage fränken; sondern alle, die solches von dir hören, werden mit ihren Händen über dich klappen. Denn über wen ist nicht deine Bosheit ohne Unterlaß gegangen?“ angewandt. Als dann am 2. Oktober 1738 die Nachricht von seinem „so schändlichen“ Tode in Salzwedel einlief, kam hier folgendes Gedicht zum Vorschein, „welches man“, sagt Elias Hoppe in seinen Soltquellensia Bd. I, Seite 650, „nicht wegen seiner Verse, als welche gar sehr schlecht, sondern nur wegen seines Inhalts ebenfalls hierher mit setzen wollen, weil daraus zu sehen, was sonderlich auch die Salzwedler vor Klagen und Beschwerden wider diesen Titium geführt haben“:

Das merkwürdige Andenken des wenland in der alten Mark gewesenem Geheimen Rathes Titii, dessen hitzigen geführten Regierung und endlich unseligen Abschieds aus dieser Welt.

1. Piep, Tige, piep,  
Du bist tor Straffe riep,  
Hört man doch an allen Enden,  
Dat du bist in's Schinners Händen.  
Piep, Tige, piep.
2. Du warst jo so feck,  
Nu ligt du doch in Dreck,  
Du woltst alle Ding umkehren,  
Ja dat ganze Land verheeren,  
Bistu noch so feck?
3. Hochmoth kummt vorn Fall,  
Dat segg ick over all.  
Du werst erstmahls hoch gestegen,  
Heddst di damit kummt begnügen.  
Hochmoth kummt vorn Fall.
4. Di was gar nich bang,  
Du machst et man nich lang,  
Heddest du in dinen Sacken  
Di bemöht et got to machen,  
Dörst' ock nich syn bang.
5. Awerst de dick dett  
In dinen Kopp het sett't  
Alto strenge to regeren  
Un de Armoth nich to hören,  
Fällt mit di in Dreck.
6. Schämen mot't se sück,  
't Land freut sück met mick,  
Gott hebb Dank in't Himmels Schloße,  
Dat wy di sint worden losse,  
't Land freut sück met mick.
7. Dat Blat wend't sich um,  
Dat Karren is so dumm,  
Du dacht'st manchen drinn to schmeden,  
Had't bald sulvest drunter leden.  
Dat Blat wenn't sück um.
8. Wy sint doch noch hie,  
Wo sūt et ut um di?  
Ey nu mag de Düfel lachen,  
Dat he dick heft in den Rachen,  
Wie sint doch noch hie.

9. Um uns'n Kirchhoff helpt uns um,  
Nu list du doch so dumm  
Niederlicher als de Slaven  
Up de Schinner-Kuhl begraven.  
Dyn Kirchhoff kehrt sich um.
10. Heddestu hier pumpt mit Ehren,  
Dörffstu düt igund nich lehren,  
Doch nu weß du man tofreden,  
De Pumpen di nu wohl nödig beden,  
Da du dunn kunnst Lüd mit scheren.
11. Schmer, Tige, schmer,  
De Zucke geiht so schwehr,  
Wo se di erst hören piepen,  
Ey wo warn se di noch kniepen,  
Schmer, Tige, schmer.
12. Nu lücht't ji grote Lücht,  
Dat he sütt, wo he wart verpicht,  
Dat he kan sehn de Flammen,  
De em igund verdammen,  
Lücht't, ji grote Lücht.
13. Up de Zucken let he erequieren,  
Drum wy em ock en Vicken-Carmen verehren.  
Woll he sich schon föhlen an de Zucken,  
So mot he doch nu man dat Für verschlucken,  
Nu is't to lat sich to befehren.

Gegewen von einen goden Fründ, de et mit de  
olde Markt sehr wohl meenet.

Salzwedel.

G ä d e.

## Die französische Einlagerung in Salzwedel 1757.<sup>1)</sup>

Am 26. Juli 1757 drängte die französische Armee unter dem Marschall d'Estrees das englisch-hannoversche Heer unter dem Herzog von Cumberland bei Hastenbeck zurück. Der Herzog fand nicht die Kraft zu weiterem Widerstande, sondern wich allmählich bis Bremervörde zurück und schloß am 9. September die schmachliche Konvention von Kloster Zeven, die seine Armee unter ihrem Unthätigkeit verurteilte. So konnten die Franzosen unter ihrem neuen Feldherrn, dem Herzog von Richelieu, sich ungehindert über ganz Hannover ausbreiten. Langsam näherten sie sich der Altmark, zu deren Schutz der König keine Truppen entsenden konnte; war doch das Korps des Prinzen Ferdinand von Braunschweig kaum hinreichend, die magdeburgischen Lande zu decken. Man mußte sehen, wie man durchkam; eine königliche Verordnung vom 29. August verfügte daher, daß „niemandem, welcher sein Vermögen dahin bringen will, wo er es am sichersten zu sein glaubt, hierunter etwas vorgeschrieben werden kann.“

Salzwedel zählte damals 700—800 Familien mit etwa 3700 Einwohnern. Seit dem 13. Dezember 1713 waren Alt- und Neustadt unter die Verwaltung eines gemeinsamen Magistrats gestellt, der im Neustädter Rathause seinen Sitz hatte. Er bestand im Jahre 1757 aus folgenden Mitgliedern: 1. Direktor Val. Joachim Ludolf Niede (aus Salzwedel, geb. 1701, seit 1735 im Magistrat, 1740 Direktor); 2. Bürgermeister Christian Friedrich Stelzer (zugleich Syndikus und Stellvertreter des Direktors; seit 1742 im Magistrat); 3. Bürgermeister Wilhelm August Dilschmann (aus der Mittelmark; seit 1743); 4. Bürgermeister Horn; 5. Rämmerer Andreas Mathias Rogel (aus Halberstadt; seit 1735); 6. Rathsherr Nikolaus Nademin (aus Salzwedel; seit 1730); 7. Stadtschreiber August Christian Pohlmann (seit 1750); 8. Rats-

<sup>1)</sup> Nach den Akten des rathhäuslichen Archivs.

herr Bohm. Dem Magistrat traten in wichtigen Angelegenheiten die 8 Viertelherrn oder Bürgerdeputierten, die alle drei Jahre neu gewählt wurden, beratend und Beschlüsse ausführend zur Seite; gelegentlich wurde auch eine Anzahl der vornehmeren und reicheren Bürger zu den Beratungen zugezogen.

Am 18. August schon erfuhr man, daß Wolfenbüttel, Braunschweig und Celle bereits besetzt seien oder in allernächster Zeit besetzt werden sollten. Doch erst am 21. September verbreitete sich in der Altmark die Kunde, daß in Lüchow 1000 französische Reiter angefangt seien und daß es dabei auf einen Einfall in das eigene Land abgesehen sei. Drei Tage später, nachmittags 5 Uhr, ritten die ersten Franzosen von Lüchow her in Salzwedel ein. Es waren 38 Husaren unter dem Rittmeister von Bollereky. Dieser übergab die offene und von Ort zu Ort weiter zu sendende Ordre seines Vaters, des Brigadiers und Obersten de Bollereky, aus Dannenberg vom 22. September. In seiner Eigenschaft als „Kommandant für ihre Königliche Majestät zu Dannenberg, Sigacker, ulzen und anderen Orten bis nach Lüneburg und Gifhorn hin“, entbot er alle Amtleute und Bürgermeister nach Dannenberg, um die weiteren Befehle entgegenzunehmen. Am nächsten Morgen kam noch eine Verstärkung von 22 Husaren nach; am Nachmittage desselben Tages ritten alle, wie sie sagten, nach Lenzen weiter, das bereits am 23. von 180 Franzosen besetzt und wie Perleberg gebrandschatzt war.

Der Salzwedeler Magistrat entsprach alsbald dem erhaltenen Befehl, indem er den Bürgermeister Diltschmann, der übrigens nicht Französisch verstand, den Stadtschreiber Pohlmann und von Seiten der Bürgerschaft die beiden Viertelsleute Rose und Olfersmann nach Dannenberg entsandte. Dort fanden sie die Landesdirektoren der Altmark und der Priegnitz, von Jagow und von Grävenitz, bereits vor. Um 2 Uhr nachmittags am 25. wurden sie von dem Brigadier selbst empfangen. Er forderte, daß Salzwedel binnen 4 Tagen 100 Sauegardenbriefe mit je 30 Dukaten bezahlen solle, jedoch mit der Befugnis, dieselben an die zum Kreise gehörigen Städtchen und Flecken, aber nicht an das platte Land weiter zu verteilen. Diltschmann und die beiden Viertelsleute wurden als Geiseln zurückbehalten, der Stadtschreiber mit diesem Bescheide heimgeschickt. Er nahm auch die Ordre für alle königlichen Kassen, kein Geld mehr an die Regierung abgehen zu lassen, und den Befehl an den Kriegsrat Kramer in Stendal und die Landräthe der Altmark von Putzig, von Lattorf und von Pieverling, sich umgehend in Dannenberg einzufinden, zur Weiterbeförderung mit.

Am Montag Morgen (26/9) erstattete Pohlmann dem Magistrat seinen Bericht. Sofort wurde ein Schreiben an Diltschmann abgelassen, daß er bei dem Brigadier de Bollereky um die Herabsetzung der Sauegardenbriefe auf mindestens die Hälfte vorstellig werden möge, da die Verteilung derselben allein Sache des Kriegsrats Kramer sei, Salzwedel auch gar keine seiner Jurisdiktion unterworfenen Flecken besitze und trotz seiner Armut in demselben Jahre seinem Könige schon 2500 thlr. gezahlt habe. Um jedoch auf alles vorbereitet zu sein, beschloß der Magistrat zugleich die nötigen 9000 thlr. alsbald durch eine allgemeine Umlage oder durch eine Anleihe bei den Kassen und den reicheren Bürgern zusammenzubringen. Am andern Morgen um 6 Uhr traf eine neue Forderung ein. Amtsrat Berndis vom Amt Salzwedel sandte die Mitteilung, daß er vom Oberstlieutenant Kerckes in Lüchow den Befehl erhalten habe, bis Mittag einen Vorrat an Fourage und Proviant zu schicken und sich selbst mit einem Bürgermeister der Stadt dorthin zu ihm zu begeben. Da Diltschmann sich noch in Dannenberg befand, forderte Direktor Niedt die beiden anderen Bürgermeister Stelzer und Horn schriftlich auf die Reise zu unternehmen. Aber der eine lehnte ab, da er Brunnen trinke (er war am 6. September zum Gebrauch der Pyrmonter Brunnen auf 14 Tage beurlaubt worden); Horn erklärte, er könne sich von seiner Kasse (der Kriegsmehlen-Kasse) nicht entfernen, es möchte kommen, wie es wolle. Nun richtete Niedt an den Stadtschreiber, der im Begriff war wieder nach Dannenberg abzureisen, das Ansuchen, in Lüchow vorzusprechen und die neuen Forderungen durch einen expressen Boten melden zu lassen. Doch auch dieser schlug es ab, da die Dannenberger Reise so viel Aufschub nicht leide, auch ausdrücklich das Erscheinen eines Bürgermeisters gefordert und überdies die von den andern vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig seien; er verlangte, daß der Direktor einen von ihnen kurzerhand bestimmen solle, dann werde er bei der Durchfahrt dessen Namen in Lüchow anmelden, damit der Oberstlieutenant ihn nötigenfalls holen lasse. Hierauf ging Niedt auch ein; er gab an Stelzer Nachricht, daß er ihn mit der Reise beauftrage, und wiederholte dies, als auch noch ein direkter Befehl aus Lüchow eintraf. Aber Stelzer ging nicht, und bevor dieser Ungehorsam für ihn weitere Folgen haben konnte, begann bei den Franzosen ein allgemeiner eiliger Rückzug.

Inzwischen waren nämlich die Franzosen auch von Gartow und Schnackenburg her in die nördliche Altmark eingedrungen und hatten unter der Leitung des Oberstlieutenants von Porubskij Seehausen und Arendsee in Kontribution gesetzt. Da verbreitete

sich plötzlich das Gerücht, daß preußische Truppen zur Vertreibung der Feinde heranrückten, und gelangte am 27. September auch zu den Franzosen. Es hing wohl damit zusammen, daß das Korps des Herzogs Ferdinand am 21. September einen Vorstoß bis Helmstedt und Schöningen gemacht hatte; es war aber bald wieder zurückgegangen und nahm am 27. dauernd Stellung bei Wansleben. Als Pohlmann aus Salzwedel an diesem Tage wieder nach Dannenberg kam, wurde die Forderung auf nur 10 Sauegardenbriefe herabgesetzt und die Salzwedeler Geiseln nach Ausstellung einer Schuldverschreibung von 900 thlr., für deren Zahlung bis zum Abend des 29. der dortige Oberpostmeister Ludwig Bürgschaft leistete, entlassen. Sie brachten nach Haus zugleich die Nachricht mit, daß die von den Franzosen festgehaltenen Landesdirektoren von Jagow und von Grävenitz, Landräte von Putlitz und von Bülow und Kriegsräte Buchholz und Wiesenhauer am 26. hätten darin willigen müssen, daß die Altmark und Briegnitz binnen 4 mal 24 Stunden eine Million Rationen an Hafer, Heu und Stroh, 1500 Sack Weizen und je 1000 Sack Roggen und Gerste liefern und 700 Sauegardenbriefe für 2 Monat mit je 26 Dukaten zahlen sollten.

Am Abend des 27. Septembers begann der Rückzug der Franzosen, indem zunächst die Besatzungen von Arendsee, Gartow und Schnakenburg auf Dahlenburg sich zurückzogen. Ihnen schlossen sich bald die Husaren aus Lüchow an, und am anderen Morgen ging auch Pollereky selbst, unter Mitnahme der Landesdirektoren und Landräte, aus Dannenberg nach Lüneburg zurück, wo sich das ganze Regiment vereinigte. So fand Pohlmann, als er am selben Tage mit dem Kriegsrat Schmelzeisen, der aus Stendal in Vertretung Cramers der Ordre Pollereky's Folge leistete, in Dannenberg zur Zahlung der 900 thlr. eintraf, niemand mehr vor. Er übergab daher das Geld gegen Quittung dem Oberpostmeister Ludwig und fuhr mit Schmelzeisen wieder zurück.

Leider kamen die Franzosen schnell zu der Erkenntnis, daß sie sich durch blinden Lärm hatten schrecken lassen. Schon am 28. September rückten sie wieder in Gartow und Schnakenburg ein, und auch Pollereky selbst kehrte am 29. wieder nach Dannenberg zurück, wo am folgenden Morgen Oberpostmeister Ludwig das bei ihm niedergelegte Geld an ihn auszahlte. In Salzwedel selbst erschien am 1. Oktober um 5 Uhr morgens ein Kommando von 14 Husaren unter dem Befehl eines Kornets vor des Stadtdirektors Fenster und fragte nach Briefen aus Gifhorn, besonders aber, ob hier oder in Osterburg preußische Dragoner

oder Soldaten gewesen seien. Auf die verneinende Antwort kehrte es nach Lüchow zurück.

Am demselben Tage geriet der Magistrat in nicht geringe Aufregung über eigenmächtige Maßnahmen des Landreiters Beyer. Aus dem Lüchower Thor kam die Meldung, daß er angeordnet habe, daß etwaige Annäherung von Franzosen sofort an ihn gemeldet, zu mehrerer Sicherheit auch Posten weiter hinaus gestellt werden sollten. Daraufhin ließ ihn Niedt gegen 1 Uhr auf ein paar Worte in Pohlmanns Haus laden, erhielt aber ablehnenden Bescheid, da er in Begriff sei wegzureiten. Kurz darauf aber ritt er doch vor das Haus und erklärte, daß er jene Anweisung nur privatim zu seiner Sicherheit und gegen Trinkgeld gegeben habe, fügte jedoch hinzu, er habe eine Ordre, nach welcher er sich schleunigst an einen gewissen Ort begeben müsse und von welcher er wohl dem Magistrat Nachricht geben, die er aber auch verschweigen könne, welches letztere er convenabler hielt. Damit ritt er davon, den beiden Herren als einzige Entschädigung das Vergnügen einer Protokollaufnahme hinterlassend. Doch schon in der nächsten Nacht wurde ihnen weitere Aufklärung. Abends um 12 Uhr kam Amtsrat Berndis vom Amt Salzwedel zu Pohlmann und überbrachte eine Ordre des Rittmeisters de Salomon aus Lüchow, nach welcher Stadt und Amt für sein Korps von 200 Husaren auf vier Tage vom 2. bis 4. Oktober 920 Rationen Proviant und Fourage dorthin liefern sollten. Zugleich machte er Mitteilung von der ihm zugegangenen sehr geheimen Nachricht, daß von dem Prinz Ferdinand'schen Korps unter Kommando des Generaladjutanten Nr. 150 Mann Kavallerie auf dem Ante Neuendorf vor Gardelegen ankommen würden, die zu dieser Expedition beordnete Infanterie aber nicht sogleich kommen könne; die hiesigen Förster seien mit 200 Mann Forstbedienten und bewaffneten Bauern, so alle zu Pferde sein müßten, beordert, am selben Abend gleichfalls daselbst zu sein.

Nun hatte man freilich Klarheit über des Landreiters Ordre, aber zugleich neue schwere Sorge. Amtsrat Berndis wollte sofort am Morgen über die hiesigen Umstände berichten, und im Laufe des Tages meldete der neue Acciseeinnehmer Böfener, daß am 1. in Gardelegen Fourage für 200 Mann Kavallerie unter dem Major Horn bestellt, auch die Förster beordert gewesen seien und daß diese Truppen vermutlich gegen Abend in Salzwedel eintreffen würden. „Gott stehe uns bei“, schrieb Pohlmann an Niedt, der bisher allein mit ihm um diese Nachrichten wußte. Auf der einen Seite standen die Franzosen und forderten harte Lieferungen und drohten mit schwerer militärischer Exekution, wenn

man nicht gehorchte; auf der andern lag bereits eine Verfügung der kurmärkischen Kammer vor, die alle Lieferungen an die Franzosen auf das strengste verbot. Durfte man da noch liefern, wenn doch Hülfe in Aussicht stand? Und wenn man nicht lieferte und diese Hülfe doch ausblieb? Nicht hatte wohl Recht, als er bei der offiziellen Mitteilung jener Kammerverordnung durch Kriegsrat Kramer aus Stendal am 6. Oktober in die Klage ausbrach: „Das ist kläglich, wenn man von beiden Seiten gedrohet, wenn man das eine unterläßt und das andere thut. Wenn die Herren in Berlin in unserer Stelle sich befänden, würden sie gewiß anders schreiben.“ Vorerhand wußte man weiter nichts zu thun, als abzuwarten, und so ließ man den für die Lieferungen nach Lüchow angesetzten Termin vorübergehen.

Bereits am andern Morgen (3/10) folgte die Strafe. In Lüchow war inzwischen der Brigadier Pollereky selbst eingezogen und hatte den Rittmeister de Salomon weiter nach Diesdorf vorgeschoben, der von dort eine Circularordre an alle Amtleute und Abligen erließ, daß bei 200 Dukaten Strafe sofort sämtliche Kanäle bei den Dörfern zu beseitigen und bei 100 Dukaten Strafe sämtliche Schieß- und Seitengewehre der Unterthanen einzuziehen seien. In Salzwedel rückten um 9 Uhr vormittags von Lüchow her 54 Husaren mit 4 Offizieren als Straßkommando ein. Der Rittmeister de Balmeistorff übergab einen Befehl, nach dem Stadt und Amt Salzwedel nach Ulzen binnen 15 Tagen je 2000 Rationen Heu, Stroh und Hafer, und zwar in 5tägigen Zwischenräumen liefern sollten. Dazu forderte er die Verpflegung für sein Kommando und für die nicht mitgebrachten Pferde der Offiziere die Rationen in Geld. Der Magistrat beschloß sogleich die Verpflegung zu bewilligen, wegen der Lieferung aber und wegen der letzten Geldforderungen durch Bürgermeister Horn und die Viertelsleute Rose und Gahn bei dem Brigadier selbst vorstellig zu werden; die Abgeordneten sollten besonders betonen, daß in diesem Jahr die Haferernte schlecht ausgefallen sei, und für die Stadt, die keine große Feldmark und fast keine Unterthanen habe, 500 Rationen, lieferbar in 3 Wochen so, daß die Hälfte binnen 10 Tagen beschafft würde, bieten; dem Amte, daß mit der Stadt gar keine Verbindung habe, möge er auflegen, so viel er wolle, fügte man freundlich hinzu. Horn und seine Begleiter fanden in Lüchow kein freundliches Gehör. Pollereky hatte bereits von dem Lieferungsverbot aus Berlin Nachricht und war darüber sehr aufgebracht. Er bezeichnete die Behauptung, daß man nicht mehr liefern könne, wo man doch noch gar nichts abgegeben habe, als einfältig und forderte sofortigen Beginn der Lieferung; dann wolle er sehen, ob er etwas

mildern könne, doch gewiß nicht unter 1500 Rationen. Auch auf die Bitte, die Rationen in Lüchow oder Dannenberg abzunehmen, ging er nicht ein, da die Magazine in Ulzen und Dahlenburg seien, und bestätigte das Recht der Offiziere, die streitigen Geldrationen zu fordern.

Am 4 Uhr morgens am 4. Oktober kamen die Deputierten mit diesem Bescheide zurück. Schon um 5 Uhr ließ der Rittmeister de Balmeistorff den Direktor Nietz zu sich in sein Quartier beim Gastwirt Stampehl holen, um ihm eine neue Ordre des Brigadiers einzuhändigen. Diese besagte, daß Salzwedel 1000 Rationen Fourage nach Ulzen liefern und 10 neue Sauvegardenbriefe sofort wieder mit je 30 Dukaten bezahlen solle. Während der Magistrat noch über die Forderung im Beisein des Amtschreibers Gerloff, der sich bereit erklärte sofort 2 von den Briefen für das Amt zu übernehmen und zu zahlen, auf dem Rathaus beriet, erschien der Lieutenant Stelzel und gab die Erklärung ab, daß das Kommando nach Annahme derselben alsbald abziehen werde. So wurde denn beschlossen, das nötige Geld sogleich vorschußweise von den reicheren Bürgern zusammenzubringen und nach Lüchow zu senden, auch mit der Fouragelieferung den Anfang zu machen und durch die Viertelsleute Hafer anzukaufen. Gleich darauf aber befahl der Rittmeister, daß das Geld an ihn bezahlt werden solle. Auch Stelzel erschien noch einmal vor Nietz und Pohlmann wegen der Geldrationen. Er rechnete für den Rittmeister 6, für zwei Offiziere je 5 Rationen zu je 16 Groschen auf 3 Tage, „wobei er zu Erhaltung guter Disciplin Staat darauf mache, daß ihm wenigstens noch 2 Rationen, die er zwar nicht fordern dürfe, aber sie als ein gutwillig Douceur anzusehen hätte, auf gleiche Maße gereicht werden würden.“ Da die Franzosen alle Thore besetzt hatten, mußte man auch diese Forderung mit zusammen 36 thlr. aus der Bürgerkasse begleichen. Ebenso wurden die 900 thlr. noch an demselben Tage bezahlt und die Sauvegardenbriefe ausge stellt, in denen aber der Name unausgefüllt blieb, weil der Brigadier den Salzwedeler den Abfaß derselben an andere Orte des Landes gestatten wollte. Es ist aber, außer den zwei für das Amt, keiner abgesetzt worden.

Wie es versprochen war, zog am 5. Oktober Balmeistorff mit dem Straßkommando ab, doch unter Mitnahme von 70 thlr. 4 gr. aus der Accise-Kasse und unter Zurücklassung von 8 Mann unter dem Lieutenant Arbogast. Diese sollten bleiben, bis auch die Lieferungen nach Ulzen abgegangen seien. Am folgenden Tage kamen noch einmal von Lüchow her 16 Husaren in die Stadt, ritten aber bald wieder zurück. Auch das Gerücht, daß Pollereky



mit seinem ganzen Regiment in Salzwedel Quartier nehmen wolle, bestätigte sich nicht.

Eifrig war man nun mit der Aufbringung der Fourage beschäftigt, wobei besonders die Viertelsleute viel Arbeit hatten, so daß sie sich unter dem 7. Oktober mit dem Gesuch an den Magistrat wandten, wegen der vielen Mühevaltung, die sie seit dem 24. September Tag und Nacht gehabt, einem jeden 1 thlr., zusammen 8 thlr., als Belohnung dafür in der Rechnung passieren lassen zu wollen. Führte doch Rose auch die Generalrechnung der Steuer, die zu gleicher Zeit in der Höhe von einem Viertel der Lieferungskosten von der Bürgerschaft eingehoben wurde. Ihre Bitte wurde daher auch gewährt. Schon lagen 500 Rationen bereit, die am andern Tage unter Rosés Leitung nach Ulzen abgehen sollten, da kam nachmittags um 4 Uhr der Lieutenant Arbogast und überreichte dem Direktor Niedt eine Ordre Balmestorffs, datiert aus Salzwedel vom 4. Oktober, worin der Stadt eine neue Lieferung von 150 Sack Weizen und 100 Sack Gerste aufgegeben wurde. In einem Rundschreiben teilte Niedt dem Magistrat diese Forderung mit und schlug vor, daß der Stadtschreiber Pohlmann mit 2 Viertelsleuten noch einmal nach Lüchow entsandt werden möchte. Pohlmann erklärte sich nur unter der Bedingung bereit, daß ihm auch die Vertretung auf dem Ständetag der Altmark, den Landrat von Pieverling zur Beratung über die Verteilung der auferlegten Lieferung zum 14. Oktober nach Stendal einberufen hatte, übertragen würde. Da niemand dem widersprach, ging er am 8. Oktober mit den Viertelsleuten Olfemann und Stampehl nach Lüchow, während Rose mit dem bereitgestellten Teil der Fouragelieferung nach Ulzen fuhr. Beide sollten schlechte Erfahrungen machen.

In Lüchow gelang es nicht, den Brigadier selbst zu sprechen. Es hieß, derselbe sei unpäßlich, — der Oberstlieutenant Surlitz, an den man sich zuerst gewandt, hatte davon freilich nichts gewußt — und so wurden die Abgeordneten an seinen Bruder Oberst de Bollereky gewiesen. Dieser erwies sich als durchaus unzugänglich. Alle Einwände, daß die Gerste schlecht geraten sei, daß Salzwedel gar keinen Weizen baue, daß die Stadt überlastet sei, da von der ganzen Kurmark doch nur 1500 Sack Weizen und 1000 Sack Gerste gefordert würden, daß Salzwedels Anteil daran auf der demnächstigen Konferenz in Stendal bestimmt werden würde und die Stadt diesen Anteil dann sogleich zu liefern bereit sei, alle blieben ohne jeden Erfolg, und zum Schluß wurden sie angewiesen, künftig nicht mehr durch Abordnungen, sondern nur mit schriftlichen Eingaben sich an den Brigadier zu wenden. Zu

eben dieser Zeit lieferte Rose in Ulzen die 500 Rationen ab. Ohne sie wiegen zu lassen, erklärte der französische Kommissar Besson sogleich, daß das nur 400 Rationen seien, und gab trotz alles Drängens nur über die Einklieferung dieser Zahl eine Quittung.

Für den Augenblick beachtete man dies weniger, da die neue Anforderung drängender war. Am 9. Oktober beriet der Magistrat nur über die in letzterer Angelegenheit weiter zu thunenden Schritte. Auf Pohlmanns Vorschlag wurde beschlossen, mit der Lieferung den Anfang zu machen, zugleich aber bei dem Brigadier noch einmal in einer französischen Eingabe vorstellig zu werden und späterhin auch auf der Konferenz in Stendal Erleichterung zu suchen. Pohlmann machte sogleich den Entwurf zu der Eingabe und übersandte ihn an Niedt zur Revision. Der wollte ihn durch den Grafen von der Schulenburg begutachten lassen; da dieser aber nach Beegendorf gefahren war, gab er ihn so zur Reinschrift zurück: „Es ist so geschrieben, daß man verstehen kann, was wir haben wollen.“ Das war, nachdem Eingangs ihre prompte Zahlung der 20 Sauegardenbriefe, dazu die schon geschehene Lieferung von 1000 (sic!) Fouragerationen nach Ulzen, der Mangel an Weizen, die schlechte Gerstenernte und die Überlastung der Stadt wieder ins rechte Licht gesetzt waren, der Antrag, die Forderung auf 20 Sack Weizen und 15 Sack Gerste herabzusetzen und wegen Mangels an Wagen die Lieferzeit auf 14 Tage und als Abnahmeort Lüchow festzusetzen. Anhangsweise wurde auch über den Kommissar in Ulzen, der ein Fünftel nachgeliefert verlange, Klage geführt.

Die Antwort Bollereky vom 10. Oktober, die nachts um 1 Uhr einlief, war eine sehr günstige. Er verlangte, daß sie sofort mit der Lieferung beginnen und dann um Gnade bitten sollten; darum sollten sie ihm am folgenden Tage unfehlbar berichten, ob sie für die Lieferung der 20 Sack Weizen, 15 Sack Roggen und ebensoviel Gerste noch 2 bis 3 Wagen nötig hätten, die wolle er dann stellen und, wenn es angehe, sie von weiteren Lieferungen ganz entbinden. Er ging also auf ihren Vorschlag im wesentlichen ein, erhöhte nur ihr Angebot um die 15 Sack Roggen und forderte schnellere Lieferung. In der Magistratsitzung, die am 11. Oktober gehalten wurde, meldete zunächst der Viertelsmann Rose, daß der Amtschreiber Gerloff erklärt habe, das Amt werde zu dieser letzten Lieferung nichts beitragen. Es wurde beschlossen, demgegenüber gehörigen Orts rechtzeitig Rechtsverwahrung zu thun, an Bollereky mit dem Dank der Stadt die Anzeige zu senden, daß das Getreide am 14. bereit sein werde und zu seiner Fortschaffung noch 7 Wagen erforderlich seien, endlich für diese Lieferung

das Nötige anzukaufen und auch die 100 fehlenden Rationen am folgenden Tage durch Rose nach Ulzen abzuschicken. Gegenüber den vielfältigen Beschwerden der Bürger über die Höhe der ihnen auferlegten Kriegssteuern wurde bestimmt, daß es vorläufig unter der drängenden Gefahr bei der Umlage sein Bewenden haben müsse, daß aber späterhin eine Revision und Ausgleichung der Ansätze stattfinden solle. Man faßte alle diese Beschlüsse, obgleich man schon Nachricht von der Annäherung preussischer Truppen hatte, um nicht wieder der Bestrafung durch die Franzosen sich auszusetzen, zumal Salzwedel am meisten exponiert war.

Während all dieser Zeit hatte der Oberlieutenant von Borubsky die ganze nordöstliche Altmark in Kontribution gesetzt. Seehausen hatte am 30. September seine neuen Forderungen unter Berufung auf die königliche Kammerverordnung abgelehnt. Am 3. Oktober war er selbst in der Stadt; zugleich wurden Arendsee und Osterburg besetzt. In den letzteren Ort verlegte er am 7. sein Hauptquartier und ließ von hier aus auch das platte Land bis dicht vor Stendal brandschagen. Da lief in den nächsten Tagen eine geheime Ordre des Kommandanten von Magdeburg von Bork, datiert vom 8. Oktober, durch die Städte Stendal, Arneburg, Werben, Osterburg, Seehausen, Arendsee und gelangte am 10. Oktober vormittags 10 Uhr auch an den Magistrat zu Salzwedel, der sie um 5 Uhr nachmittags nach Gardelegen weiter sandte. Hierin wurde angezeigt, daß auf Befehl des Herzogs Ferdinand der Oberst von Bork mit einem ansehnlichen Kommando der Magdeburger Garnison am 9. Oktober früh über Wolmirstedt nach Tangermünde vorgehen und nötigenfalls von dort weitere Detachements ausfenden werde; hiervon sei sofort allen benachbarten Städten, Flecken und Ämtern insgeheim Nachricht zu geben mit dem Auftrage, alle etwaigen Bewegungen der Franzosen sofort durch Stafetten an den Obersten zu melden, berittene und bewaffnete Leute zu seiner Unterstützung bereitzuhalten und für gute Quartiere und Verpflegung zu sorgen. Der Magistrat von Salzwedel wagte bei der Anwesenheit des französischen Strafkommandos nicht die Beratung der zu treffenden Maßnahmen in offizieller Sitzung im Rathhaus zu halten, sondern kam wie zufällig um 3 Uhr nachmittags in dem Hause des Senators Bohm zusammen. Was dort beschlossen ist, erfahren wir nicht.

Es waren im ganzen zwei Bataillone Infanterie, die von Magdeburg auszogen. Das eine unter dem Befehl des Obersten von Bork marschierte nach Gardelegen, das andere unter dem Major Wagener wandte sich gegen Osterburg. Erstere Stadt hatte bisher noch nicht viel von den Franzosen gesehen, wovon

wohl die verhältnismäßige Nähe des Korps des Herzogs Ferdinand die Ursache war. Nur am 8. und am 10. Oktober waren je 5 Mann dort gewesen. Erst am 11., als man bereits Nachricht von dem Herannahen der Hilfe hatte, erschien der Rittmeister de Salomon mit etwa 70 Husaren vor der Stadt. Der Magistrat aber ließ die Thore schließen und von bewaffneten Bürgern besetzen, und so zogen die Franzosen unter Drohungen wieder ab. Gegen Abend rückte auch schon das Bataillon Landmiliz unter Bork ein. In Salzwedel erhielt man von diesen Vorgängen am folgenden Tage zuverlässige Nachricht durch den Tuchmacher Pohlmann, den man auf Kundschaft nach Gardelegen gesandt hatte. Er meldete auch, daß ihm der wachhabende Lieutenant im Thore gesagt habe, morgen Abend würden sie hoffentlich in Salzwedel sein. Dazu erfuhr man, daß auch das Landvolk der eigenen Gegend ausgedient sei. Stelzer hörte von dem Schulzen im Berwer, daß nach einer Botschaft aus Prezier alle Ortschaften Befehl erhalten hätten, Arendsee zu besetzen, weil dort spät am Abend ein Detachement von preussischen Truppen eintreffen werde. Weiter brachte der Schulze aus Nige die Meldung, daß ihm aus Arendsee Ordre zugegangen sei, die Fouragelieferungen nach Ulzen zu untersagen und daß er darum einige am Mittag abgegangene Getreidewagen wieder zurückgeholt habe. Um Aufsehen zu vermeiden, kamen die Rathsherrn noch abends um 10 Uhr in Bohms Wohnung zusammen; sie konnten weiter nichts beschließen als die Ankunft der Truppen abzuwarten, wenn auch Lieutenant Arbogast mit seinen 8 Husaren schon im Laufe des Tages abgeritten war.

Als am anderen Morgen um 8 Uhr noch niemand eingetroffen war, wurde Nicht unruhig. Auf seinen Vorschlag wurden reitende Boten den Truppen nach Arendsee und nach Gardelegen entgegen gesandt, um zur Eile zu mahnen. Inzwischen aber wurden die Thore gesperrt, um nichts Verdächtiges passieren zu lassen, und mit je 12–16 Bürgern besetzt. Der Antrag Stelzers, daß man diese auch mit Gewehren versehen solle, ging nicht durch. An eben diesem Tage führte Major Wagener mit seinem Bataillon den nächtlichen Überfall auf Osterburg glücklich durch. Die meisten der Feinde entkamen freilich, so daß nur 4 getötet und 9 verwundet, dazu mit den von der aufgebotenen Bauernschaft der Umgegend auf der Flucht Ergriffenen 4 Offiziere und 9 Gemeine gefangen wurden. Von den Flüchtenden kamen am 14. auch 10 Husaren vor das Neue Thor in Salzwedel, wurden aber nicht eingelassen und ritten über Dahrendorf und Gröningen nach Bodenteich zu weiter.

In Salzwedel wuchs bei solchen Nachrichten der Mut; man fühlte, daß man auch etwas thun müsse. Da meldete am Morgen des 14. Oktobers der Polizeidiener Bartsch, daß er im Hause der verwitweten Kaufmann Busch einige Bürger habe sprechen hören, ob denn die angekommenen, für die Franzosen nach Braunschweig bestimmten Ochsen passieren sollten. Das war eine Gelegenheit, und eiligst sandte Niedt ein Rundschreiben herum, ob der Eigentümer zur Vernehmung aufs Rathhaus citirt werden solle. Alle Rathsherrn stimmten zu. Da kam der Polizeidiener mit der traurigen Meldung, daß die Ochsen schon ganz früh zwei Stunden vorher nach Braunschweig weitergetrieben gewesen seien. Bohlmann war hierbei nicht mehr anwesend; er war zu der Konferenz der altmärkischen Stände in Stendal abgereist; dort wurde beschlossen, daß etwaige Erpressungen der Feinde an einzelnen Orten von allen gemeinsam getragen werden sollten.

Der nach Gardelegen entsandte Bote kehrte erst am 15. Oktober vormittags 10 Uhr zurück. Er überbrachte von dem Oberst von Bock die mündliche Weisung, die Franzosen, wenn sie zurückkehrten, einzulassen, ihnen zu geben, was sie verlangten, und sofort durch Stafette an ihn zu berichten. Das war viel weniger, als man erhofft hatte. In seinem Rundschreiben fügt Niedt hinzu: „Bei diesen Umständen und da Gardelegen 5 Meilen von hier entlegen, können wir geplündert und beraubt werden, ehe der Bote nach Gardelegen hin- und der Succurs von dort herkommt. Da erbarme sich Gott darüber!“ Er empfahl daher, sofort noch ein neues Hülfegesuch schriftlich an den Obristen zu senden, zugleich aber auch durch die Viertelsleute das von Pollereky verlangte Getreide einsacken und auf dem Rathausboden bereit stellen zu lassen, damit man bei einer etwaigen Rückkehr der Franzosen durch Vorzeigung desselben seinen guten Willen beweisen könne. Alle Mitglieder des Magistrats stimmten bei, nur Stelzer, der dem Direktor in einer gewissen Feindseligkeit gegenüberstand, drängte wieder zu energischeren Schritten. „Wenn es darauf ankommt“, heißt es in seinem Votum, „so können hier noch viel Bürger mit Gewehr, ohne die Jäger, angeschafft werden.“ Er forderte eine eingehendere Berathung auf dem Rathause und ließ bald darauf noch mündlich sagen, die Berathschlagung werde vergebens sein, wenn nicht auch die Bürgerschaft berufen würde. Um sich gegen spätere Angriffe zu sichern, berief daher Niedt den Magistrat und die Bürgerschaft auf nachmittags 2 Uhr. In der Sitzung des ersteren wurde auch der zurückgekehrte Bote vorgeführt; er vervollständigte seine ersten Angaben nur noch dahin, daß Oberst von Bock bei französischer Besetzung der Stadt stündliche Bericht-

erstattung verlange. Dann gab jedes Magistratsmitglied, von dem jüngsten angefangen, sein Votum zu Protokoll. Rademin war der Ansicht, daß man, wenn man die Thore nicht genügend besetzen könne, ganz nach Bocks Anordnungen verfahren müsse. Ihm schloß sich Rogel durchaus an. Energischer waren die Anträge Horns: man solle die Thore besetzen und, wenn französische Truppen ankämen, diese erst nach ihrem Verlangen befragen und nach Befinden einlassen, auch nach Bodenteich zu, wo die Franzosen nach dem Gerücht sich sammelten, refognoscieren. Dilschmann stimmte mit Horn, nur solle man niemand, der verdächtig erscheine, ein- oder auslassen. Auch Stelzer beantragte die Thore besetzt und verschlossen zu halten, aber die wachhabenden Bürger mit Gewehr zu versehen; feindliche Husaren seien zu examinieren, ob sie hier freundschaftlich kämen und handeln wollten, und nur in diesem Fall einzulassen; auf dem Neustädter Rathsturm sei ein Wächter zu bestellen, nichts Verdächtiges ein- oder auszulassen und dies alles der versammelten Bürgerschaft bekannt zu machen. Demgegenüber hob Niedt hervor, daß die Macht der Stadt für solche Beschlüsse viel zu gering sei, daß auch die königliche Kammerverordnung nichts derartiges rechtfertige und dem Räte Bocks das größte Gewicht beizulegen sei; man dürfe auch die Beschlüsse nicht der Bürgerschaft mittheilen, da sonst leicht die Franzosen davon erfahren und eine Falle wittern könnten; es sei nichts zu thun, als für alle Fälle beständig einen reitenden Boten im Berwer oder an der Töpferbude vor dem Neuen Thor bereit zu halten. Der endliche Beschluß ging dahin, den Boten an der Töpferbude und den Wächter auf dem Rathsturm zu bestellen, die Franzosen, wenn keine Feindseligkeiten von ihnen zu erwarten seien, einzulassen und täglich fleißig in der Richtung auf Lüchow, Bodenteich und Arendsee zu refognoscieren. Wie aber, wenn die Franzosen wirklich in feindlicher Absicht kamen und sich den Ausschluß aus der Stadt nicht gefallen ließen? Niedt hatte wohl Recht, als er in seiner Unterschrift hinzufügte: „Salvo meo voto.“

Schon am 16. Oktober kamen genauere Nachrichten über die von den Franzosen drohende Gefahr. Der Berwer Müller schickte einen Schuhmacher aus Ulzen, Namens Johann Jürgen Licht, der vor dem Direktor Niedt die Aussage machte: als er von Ulzen abgegangen, sei ihm ein Brauer nachgelaufen und habe ihm aufgegeben in Salzwedel zu melden, daß die 600 französischen Husaren, die in Ulzen seien, sich zum Einfall ins Brandenburgische anschickten; das habe ein Barbier, der etwas Französisch verstände, von den rasirten Offizieren gehört; es sollten noch 400 Mann zu ihnen stoßen und dann 800 Mann den Zug unternehmen. Bei dem

pögllichen Schreck drang jetzt Stelzers Vorschlag durch, daß man die Thore wohl verschlossen halten, die Wachen mit Gewehr versehen, die benachbarten Bauern aufbieten und bei feindlicher Annäherung der Franzosen die Sturmglocke läuten müsse. Aber schon zwei Stunden später wurde ein Dämpfer darauf gesetzt durch die schriftliche Antwort des Obersten Bock auf das Hülfegesuch vom 15. Oktober. Er erklärte die umlaufenden Gerüchte von den Anschlägen der Franzosen für ganz unwahrscheinlich und nur von der Furcht eingegeben und blieb, da er seine Streitkräfte nicht weiter zersplittern dürfe, bei seinem ersten Rat, die Franzosen einzulassen und mit Flatterien zu amüsieren, zugleich aber eine Staffette an ihn abzuschicken. Sofort erließ Nietdt ein Rundschreiben, worin er dem Kollegium hiervon Kenntnis gab: „Der Herr Obrister von Bock urtheilt von der Sache so, wie alle vernünftigen Leute thun, wie denn auch die heutige Nachricht aus Ulzen billig in Zweifel zu ziehen.“ Er machte zugleich Mitteilung von einem brieflichen Bericht Bohlmanns aus Stendal, daß am Tage vorher ein Bataillon Füsiliers, das auch Kanonen bei sich habe, aus Magdeburg in Wolmirstedt eingerückt sei, und forderte zum Schluß bestimmte Äußerungen über die beim etwaigen Anrücken der Franzosen zu treffenden Maßnahmen. Jetzt waren die anderen Herren sämtlich der Meinung, daß man sich ganz nach Bocks Instruktionen richten müsse. Stelzer aber deckte sich mit den Worten: „Ich lasse geschehen, was plurima resolvieren, und will nichts mehr sagen noch schreiben, aber auch keine Verantwortung übernehmen.“ Nicht ohne Hohn erwiderte Nietdt darauf: „Der Herr Bürgermeister Stelzer wird als Syndikus der Stadt sich nicht entbrechen bei Annäherung der Feinde sich zu ihnen nebst noch ein paar Deputierten von den Viertelsleuten vors Thor hinauszubegeben und sie nach seinem vorhin gethanen Vorschlage, ob sie als Freunde oder Feinde kämen, zu befragen.“

Während der folgenden Tage gingen allerlei Nachrichten ein, die man alsbald nach Gardelegen berichtete. Am 17. Oktober erfuhr man, daß Lüchow geräumt sei und die Franzosen sich in großer Stärke bei Ulzen sammelten. Spät am Abend meldeten noch zwei Bäder, die vom Hügacker Markt zurückkehrten, daß nach Aussage der Ulzener Marktleute in ihrer Stadt viel Husaren sich sammelten und die Thore fest geschlossen gehalten würden, der General auch Drohungen gegen Salzwedel habe verlauten lassen; weiter hätten sie auch nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr 18 Husaren in Lüchow einreiten sehen. Am nächsten Morgen wurde letzteres durch den Burqvogt in Hoyersburg bestätigt: in Lüchow sei auch das Gerüde gegangen, daß noch im

Laufe des Tages 2000 Mann nachkommen und in die Altmark einbrechen würden. Zugleich hatte der Bürger Achaz Brevitz, der bis auf eine Viertelstunde an Bodenteich herangeritten war, in Erfahrung gebracht, daß dort am 16. ein Regiment von etwa 1000 Mann von Harburg her eingerückt sei; auch Lüneburg solle von Franzosen ganz voll sein. Alles das wurde eingehend an Oberst Bock berichtet, der inzwischen einen Förster Hafswinkel mit geheimen Aufträgen in Salzwedel stationiert hatte; gleichzeitig wurden ihm 1022 thlr. von der Kammerei, die zur Unterhaltung der neu errichteten kurmärkischen Landmiliz zu zahlen waren, zur Weiterbeförderung an die Kammer in Magdeburg übersandt.

Am Abend wurde weiter durch die Botenfrau aus Rüdöhl bekannt, daß in der verwichenen Nacht ein Befehl vom Amt Lüchow an alle Dörfer herumgegangen sei, durch den sämtliche Wagen und Pferde aufgeboden worden, ohne daß der Zweck angegeben sei. Und am anderen Morgen (19/10) brachte ein Bauer aus Bombeck die von Dorf zu Dorf weitergegebene Nachricht, daß gestern in Bodenteich 500 Franzosen gewesen seien, die heute nach Salzwedel vorrücken wollten. Der Magistrat sandte sofort Boten nach Lüchow, Bodenteich und Gröningen ab. Es kam aber nichts Sicheres heraus, als daß die 18 Husaren aus Lüchow wieder nach Dannenberg zurückgeritten seien. Mit diesen Meldungen kehrte der Förster Hafswinkel, der in Salzwedel vorläufig nichts zu thun fand, nach Gardelegen zurück. Vor seiner Abreise aber gab er dem Magistrat ein Verzeichniß der Relais nach Gardelegen und nach Seehausen, wohin Major Wagener schon am 14. von Osterburg gezogen, um im Notfall die schnellste Beförderung von Hülfegesuchen zu ermöglichen. Außerdem ordnete der Magistrat den Botendienst für die Zeit vom 19. bis 28. Oktober in der Art, daß an jedem Tag 4 Bürger, die Pferde hielten, je einen Reiter bereit stellen mußten.

Im Laufe des Abends gingen noch eine Reihe aufregender Nachrichten ein. In der Dämmerung brachte die Wache aus dem Steinthor einen Mann als verdächtig zum Stadtschreiber. Er wies sich als ein Tuchscherer und Schleifer Johann Karl Raide aus Czarnikau an der Neke im Polnischen durch einen Paß vom 5. Mai aus, gab an, daß er auf einer Geschäftsreise, und zwar auf dem Rückwege sich befinde, auch mit einem Tuchscherer der Altstadt, Namens Reinicke, in Wittstock und Polnisch-Lissa vor einigen Jahren bekannt geworden sei. Letzteres wurde von dem Reinicke bestätigt, auch dem Verhafteten ein gutes Leumundszeugniß ausgestellt; aber dieser kam von Ulzen, und sein Paß trug den Vermerk: *Vu bon par nous*

Commandant pour le Roi à Ulzen et autres lieux pour laisser passer et repasser sans aucun trouble. Fait à Ulzen le 17. Octobr. 1757. de Polleretzky. Daher mußte er notwendig ein Spion sein, und so wurde er früh am anderen Morgen unter Bedeckung an den Obersten von Bork abgesandt, der am 22. aus Wolmirstedt seine sofortige Freilassung dem Magistrat meldete. Weiter ging an demselben Abend ein Schreiben von dem Major Wagener aus Seehausen ein, worin er dem Magistrat eine ernste Rüge erteilte, daß er nur nach Osterburg und nicht auch an ihn nach Seehausen Berichte erstattet habe. Ihm wurde sogleich ein Entschuldigungsbrief zugesandt, in dem außer dem schon Bekannten noch mitgeteilt wurde, daß nach einer Meldung aus Dahrendorf in Bodenteich 2 Kompagnien Husaren und 16 Infanteristen seien, denen 3 Kompagnien am selben Tage, 3 andere mit Kanonen am folgenden nachkommen sollten, daß die Franzosen dort begonnen hätten zur Befestigung Wasser um den Ort zu leiten und große Bäume umzuhauen, daß endlich auch nach Gartow ein Kommando marschiere.

Abends um 9 Uhr traf ein Schreiben des Kriegsrats Schmelzeisen aus Gardelegen ein, das von der Aufstellung des Korps des Fürsten Moriz von Anhalt bei Berlin Nachricht gab. Er schrieb aber auch zugleich, daß das Bataillon des Obersten Bork nicht mehr in Gardelegen sei, und dies bestätigte ein gleichzeitig einkommendes Schreiben des Magistrats von Gardelegen. „Wir sind jetzt in eben den Umständen“, hieß es darin, „worin Euer Hoch- und Wohllebelgeboren sich bereits einige Zeit befunden.“ Es wurde angefragt, ob die Salzwedeler es für ratsam erachteten, daß Gardelegen von den Sauegardenbriefe sich 3 abtreten ließe, wie die Begegnung der Herren Offiziere gegen die Deputierten des Magistrats sei und wie hoch der Saß Getreide und eine Ration gerechnet werde, endlich „ob eine Behandlung wol ingress und stattfind.“ Mit der Antwort schickte der Salzwedeler Magistrat 3 Sauegardenbriefe mit, gab die gewünschten Auskünfte und betonte besonders, daß die französischen Offiziere stets mit aller Höflichkeit aufgetreten seien und daß Bollereky sowohl bei den Sauegardenbriefen wie bei den Getreidelieferungen sich jedesmal auf etwa ein Zehntel der ursprünglichen Forderung habe „behandeln“ lassen.

Am nächsten Morgen (20/10) brachte die Wache abermals einen der Spionage verdächtigen Mann. Er wies sich als ein schon bejahrter Schulmeister Baumgarten aus Schorstedt aus, der von dem Oberstlieutenant de Schwilgué aus Bodenteich einen offenen Brief an den gefangenen Grafen de Walmersdorff nach

Osterburg tragen sollte; ein gleichfalls offener Brief an den Magistrat in Osterburg bat um eventuelle Nachsenbung des ersteren Schreibens. Der Schulmeister erzählte, daß in Bodenteich 100 Husaren vom Regiment Bollereky lägen, zu denen am 18. 400 Mann Infanterie gekommen seien, doch seien von diesen 100 Mann wieder ausmarschirt; der Ort werde ebenso wie Ulzen besetzt, schon hätten 40 Zimmerleute 1200 fruchtbare Eichbäume gefällt, gespalten und auf eine Länge von 2 Meilen als Pallisaden in die Erde gesteckt. Er beklagte die Einwohner von Bodenteich und gab dem Wunsche Ausdruck, daß einmal die preussischen Truppen ankommen möchten. Trotzdem oder wohl gerade darum erachteten die Ratsherren ihn für verdächtig und gaben ihm mit einem besonderen Boten ein entsprechendes Schreiben nach Osterburg mit: man möge ihn entweder unter Vorwänden dort festhalten oder nach Magdeburg schicken. Aber die Salzwedeler hatten mit dem Spionensfang kein Glück: niemand wollte daran glauben, und auch die Osterburger antworteten umgehend, daß sie den Mann als unverdächtig sofort entlassen hätten.

Die Lage der Altmark hatte sich währenddem arg verschlimmert. Nachdem Oberst Bork am 19. Oktober von Gardelegen nach Wolmirstedt zurückgegangen war, trat auch Major Wagener am 20. aus Seehausen den Rückmarsch an. Nach kurzer Zeit erfuhr man, daß durch Herzog Ferdinand ein Konvention abgeschlossen und daß das Lager bei Wansleben am 19. gleichfalls aufgelöst und die Truppen meistens zu Moriz von Anhalt nach Berlin abgezogen seien. Die Altmark lag jetzt den nicht ohne Grund erbitterten Feinden offen, wenn sie nicht auch, wie man hoffte, durch jene Konvention geschützt wurde. Gerade durch diese Hoffnung aber, die sich als trügerisch erwies, wurden die Ortschaften verhindert alles zu thun, um die Franzosen auszuöhnen.

Salzwedel hatte den ersten Schritt dazu bereits gethan, und nicht ohne Erfolg. Schon in Lückow hatte der Magistrat dem Brigadier de Bollereky eine Stute überbringen lassen, und als er nach dem Preis fragte, hatte der Bote schließlich 20 thlr. gefordert. Jetzt kauften sie ein zweites Pferd in Dannenberg, das von dort nach Ulzen gebracht wurde. Bollereky schrieb darauf aus Ulzen am 20. Oktober: „Ich bitte die Herren, sie wollen mir den Preis melden für das Pferd, welches sie vordere Fuß völlig verdorben hat, so verhindert solches doch nit, daß ich solches behalte. Nur der Preis ist jetzt zu wissen.“ Unterm 21. erhielt er die Antwort, daß es gar nicht die Absicht gewesen sei, ihm die Pferde zu verkaufen, sondern nach dem geringen Vermögen den

guten Willen zu zeigen; da er aber auf Nennung des Preises bestete, wolle man ihn ebenfalls auf 20 thlr. festsetzen, doch habe es mit der Bezahlung keine Eile. Nach den Rechnungen hatten beide Pferde zusammen 247 thlr. 16 gr. gekostet.

Die Wirkung zeigte sich, als am 28. Oktober von den Landräten von Putlig und Bieverling Abschrift eines Rundschreibens einging, welches Bollereky unter dem 21. Oktober aus Ulzen an die „sämtlichen auf der andern Seite der Elbe wohnenden Herren“ erlassen hatte. Durch dasselbe mahnte er in sehr ernstem Ton zur Erfüllung der noch rückständigen Lieferungen unter Androhung schärfster militärischer Exekution. Das Schreiben war am 24. in Stendal, am 25. in Seehausen. Am 26. sandten die Landräte die Abschrift nach Salzwedel zugleich mit einem für diese Stadt beiliegenden besonderen Schreiben, das zu erbrecen sie sich erlaubt hatten. So kam auch dieses erst am 27. Oktober an. Wir geben es hier vollständig, da es den guten Willen des französischen Generals gegen die Stadt zeigt:

Ulzen 22. 8bre 1757

Meine bestürzung ist desto größer, wegen dieser Ursach, weil die Stadt Salzwedel sich verbunden und verobligiret hat, 20 Sack weizen, 20 sack rocken, und soviel Gersten zu liefern, worüber ich sie ermahne und erinnere solches als bald zu vollziehen weil sie sich werden in den fall stürzen, sich die straf welche allen denjenigen zugehört so sich wollen widrigen und nit gehorsamen, über den halz ziehen, alsodas gesagte hierdurch sobald nach empfang dieses solche in Ulzen zu liefern. Unter diesen verbleibe seinguthen Freund was das übrige nachdem anbelanget, so werde ich denken wo ich ihnen werde einen gefallen thun können

De Polleretzky.

Leider beachtete man diese Warnung nicht, da man immer noch der Hoffnung lebte, daß die Konvention von Halberstadt auch für die Altmark Geltung haben werde. War doch erst am Tage vorher ein Schreiben des Obersten von Bock aus Wolmirstedt vom 22. Oktober (über den vermeinten Spion) eingelaufen, in dem es hieß: „Wegen der Franzosen werden sie hoffentlich nach den jetzigen Umständen keine Anfechtung mehr haben.“ In dem Begleitschreiben hatten freilich die Landräte, unter der kurzen Anzeige, daß die Ritterschaft bereits geantwortet hätte, dem Gutbefinden des Salzwedeler Magistrats anheimgestellt, was er darauf in Antwort erwidern wolle, aber man fürchtete in Salzwedel auch durch zu große Nachgiebigkeit gegen französische Forderungen bei der Regierung Anstoß zu geben. Von den Vorbereitungen der

Franzosen zu einer Strafexpedition erfuhr man nichts, und so wurde denn auf Pohlmanns Vorschlag beschlossen, in der Antwort an Bollereky sich darauf zu berufen, daß die Stadt, die das Getreide bereitgestellt habe, an der Verzögerung nicht schuld sei, da der General es abzuholen versprochen hätte. Pohlmann meinte dadurch die Zeit zu gewinnen, um eine Äußerung der Regierung und die Bestätigung der Gültigkeit der Halberstädter Konvention einzuholen; im Notfall hätte man ja die Entschuldigung, daß das Mahnschreiben auf dem Umwege erst so spät eingelaufen sei. Der einzige, der wegen der Folgen größere Besorgnis hegte, war der Direktor Niede, doch fügte er sich der Majorität: „Wenn die Herren Landräte uns die Antwort communiciert hätten, würde es gut gewesen sein und wir uns danach richten können. Indessen lasse ich mir plurima gefallen.“

Aber auch dieses Schreiben ging nicht nach Ulzen ab; noch am 31. Oktober berichtete der Magistrat an Kriegsrat Kramer von Bollereky's neuer Forderung, daß man noch nicht geantwortet habe, da man erst noch die von den Landräten erbetene Abschrift des bei Hofe nachgesuchten Bescheides erwartete. Am selben Tage überbandte man ihm auch die genaue Designation dessen, was an Geld und Fourage, auch Zehrung bis zum 29. Oktober an die französischen Truppen geliefert werden müssen. Die Gesamtsumme belief sich, einschließlich der Zahlung für die Sauvegardenbriefe, auf 2425 thlr. 15 gr. 7½ Pf. Gleichzeitig lief vom Landrat von Putlig aus Losenrade eine Kopie der von den Ständen unter dem 25. an Bollereky abgelassenen Antwort ein. In derselben wurde noch um einen Aufschub von 8 Tagen gebeten, da bei der Weilläufigkeit der Provinz ein schnelleres Zusammenbringen der Lieferungen unmöglich sei, im übrigen auch Zeit verlangt, um festzustellen, ob die Halberstädter Konvention nicht auch für die Altmark Anwendung finde. Der Magistrat legte auch dieses Schreiben zu den Akten und wartete.

Da kam in der Frühe des 1. Novembers die Botschaft, daß Bollereky am vorhergehenden Tage mit einer Strafexpedition von 600 Reitern, 1200 Infanteristen und 2 Kanonen in Gardelegen eingerückt sei. Jetzt wurde den Salzwedelern auch unheimlich, und eiligst ließen sie nun das so lange hinausgeschobene Schreiben an ihn ab: das gnädige Anschreiben vom 22. sei erst am 29. (!) in ihre Hände gekommen, zugleich hätten sie als gewiß erfahren, daß er nicht mehr in Ulzen sei, und darum die Antwort bis jetzt, wo sie von seiner Anwesenheit in Gardelegen Kenntnis erhalten, aussetzen müssen. Sie erinnern dann an die Abmachung, daß er das Getreide, das seit dem 14. bereit stehe,



habe holen lassen wollen, und erfuchen um gnädige Resolution, ob er bei der ersten Offerte, Wagen zur Abholung dieses Getreides zu senden, annoch verharre oder ob sie den Transport selbst besorgen sollten; im letzteren Fall würden sie das Getreide in wenigen Tagen nach Ulzen oder einen andern ihnen bestimmten Ort schaffen lassen.

Am 31. Oktober war zuerst der Oberstlieutenant Schwilgus in Gardelegen eingeritten und hatte die Ablieferung der Waffen angeordnet. Später war das Hauptkorps unter Bollereky gefolgt. Dieser legte der Stadt am 1. November nach einer Ordre des Herzogs von Richelieu die Straffsumme von 100 000 thlr. auf, weil sie den französischen Truppen die Thore geschlossen hatte, und zwang den Magistrat sofort eine Schuldverschreibung über diese Summe auszustellen. Am 2. wurden die Waffen der Bürgerschaft zerstört; dann zog Bollereky weiter nach Bismark, führte aber die Bürgermeister Striker und Lüdecke, den Kammerer Bitter und den Ratmann Westphal als Geiseln mit. Von Bismark aus wurde eine Abteilung von 120 Husaren unter dem Oberstlieutenant von Borubsky nach Osterburg entsandt. Er gestattete, statt die strengen Strafbefehle durchzuführen, die Absendung einer Deputation an Bollereky, der darauf der Stadt die anbefohlene Bünderung erließ und sich mit der Zahlung von 1500 thlr. begnügte. Stärker wurden einige der Dörfer, die sich bei der Verfolgung der Franzosen am 13. Oktober beteiligt hatten, getroffen: so mußte Crevese 3000 thlr. zahlen, und aus Krumke, das nicht zahlen konnte, wurden der Schulze und ein Bauer als Geiseln fortgeführt. Nachdem Borubsky am 4. noch Seehausen in Kontribution gesetzt, zog er über Arendsee, von wo er den Bürger Pries als Geisel mitnahm, nach Salzwedel.

Hier erhielt der Magistrat noch am 3. November die Kunde, daß Bollereky in Bismark sei, aus der Bescheinigung, daß das Schreiben vom 1. dort am selben Tage um 2 Uhr nachmittags abgegeben sei. Am 4. regte Niede daher die Frage an, ob es nicht besser sei, die noch ausstehenden Lieferungen alsbald zu leisten: „Ich halte es nicht für ratsam, daß wir erstlich die Antwort auf unser dieserhalb an den Herrn General de Bollereky abgelassenes Schreiben abwarten, sondern besorge, er werde solche mündlich überbringen und hernach Interesse und Botenlohn fordern.“ Bohm, Rademin, Rogel und Horn stimmten auch jetzt noch dafür, die Antwort abzuwarten. Pohlmann wies besonders darauf hin, daß Kriegsrat Kramer ganz wider seine bisherige Gewohnheit den Magistrat sogar durch einen expressen Boten mit Resolution versehen habe, daß die Lieferung nur geschehen solle; es müßten

also dazu große Ursachen vorgelegen haben und dürfte die Lieferung nicht länger verzögert werden. Ihm schlossen sich Dilschmann, Stelzer und Niede an. Damit war die Lieferung beschlossen und ging auch am folgenden Tage ab. Schon vorher aber war die Befürchtung Niedes zur Wahrheit geworden.

Noch am 4. November traf ein Kommando französischer Husaren unter dem Major Biragh ein. Dieser erließ sofort eine Ordre, daß sämtliche Mitglieder des Magistrats und die Deputierten der Bürgerschaft sich am andern Morgen pünktlich um 8 Uhr im Hause des ersten Bürgermeisters einzufinden hätten. Was ihnen dort eröffnet ist, wissen wir nicht. Die Waffeneinziehung erfolgte erst am Vormittage des nächsten Tages. Am 5. um Mittag zog Bollereky selbst, der die letzte Nacht in Plathe und Wienau gelegen hatte, mit Husaren, Infanterie von den Regimentern d'Arvergne (Oberst de Chatelet) und Champagne und zwei Kanonen ein. Es waren im ganzen 65 Offiziere und 1565 Mann (darunter 52 Bediente) und 244 Pferde. Bollereky nahm im Hause des Direktors Niede Quartier.

Am Morgen des 6. Novembers, eines Sonntags, forderte der General von Salzwedel die sofortige Zahlung von 5000 thlr., ließ sich aber zu einer Ermäßigung auf 2000 thlr. und 300 thlr. Douceurgelder („welche letzteren jedoch der Herr General nicht bekommen“) bewegen. Die 2000 thlr. wurden noch an demselben Tage bezahlt, da der größte Teil schon zur Abbezahlung der früher aufgenommenen Gelder zusammengebracht war; die Beitreibung des Restes ging freilich nicht ohne Schwierigkeiten von statten, da einige reichere Einwohner wie z. B. der Brauer Feise jede Zahlung kurzweg verweigerten, exekutorische Beitreibung bei den Verhältnissen aber nicht angängig schien. Am Montag Morgen ging dem Magistrat eine neue Ordre Bollereky's zu: nachdem die noch ausstehenden Lieferungen inzwischen nach Ulzen geleistet waren, befahl er jetzt die Lieferung von noch 30 Saek Roggen als Strafe dafür, daß die Stadt am 14. Oktober nach der Bauernrevolte vor französischen Truppen die Thore geschlossen und den Durchzug verweigert habe. Wie in den späteren Eingaben noch so oft, erklärte der Magistrat diese Maßnahme für gar nicht gegen die französischen Truppen gerichtet: es seien die Thore nur mit unbewaffneten Wachen besetzt, da man es zur Sicherheit der Stadt für nötig erachtet habe, gegen Marodeure und ähnliches Gesindel auf der Hut zu sein. Aber es half nichts; nach kurzer Verhandlung mußte er sich bequemen, dafür abermals 90 thlr. zu zahlen.

Man mochte glauben, damit noch leidlich aus der schlimmen



Lage losgekommen zu sein. Die Infanterie und Artillerie marschierte am Montag aus dem Neuen Thore in der Richtung auf Brome ab, und Bollereky brach mit den Husaren nach Lüchow auf. Es rückten zwar sogleich neue Husarenkompagnien unter dem Oberflieutenant de Porubsky, die seit dem 6. November in den Dörfern der Umgegend gelegen hatten, ein, im ganzen aber nur 120 Mann und 6 Offiziere. Auch das berührte die Stadt wenig, daß Porubsky nach des Generals Befehl sofort die Heumagazine des jetzt im Felde befindlichen Regiments von Driesen, zusammen 180 Fuder, nach Lüchow abfahren ließ; man freute sich nur, daß es der Klugheit des Dr. Frese gelang, eine volle Scheune, die auf dem Damme lag, durch falsche Angaben zu retten. Da ließ am Montag gegen Abend der Rittmeister de Salomon den Magistrat zusammenberufen und eröffnete ihm, daß er soeben durch eine Stafette vom General aus Lüchow den Befehl erhalten habe, sofort 2 oder 3 Deputierte des Magistrats zu ihm nach Lüchow zu senden, die weitere Propositionen gemäß einer vom Herzog von Richelieu eingegangenen Ordre entgegennehmen sollten; um Zögerungen zu vermeiden, habe der General zugleich einen Wagen zu ihrer Beförderung mitgeschickt. Dieser Umstand ließ schon erkennen, daß die Sache ernst sei. Durch das Los wurden Bürgermeister Horn und Ratmann Bohm bestimmt und fahren mit den ihnen beigegebenen Viertelsleuten Müller und Hahn ab.

Nur Hahn kam am nächsten Vormittag zurück. Er berichtete, daß in Lüchow der General de Bollereky ihnen mit der Forderung entgegengetreten sei, daß die Stadt noch einmal 50 000 thlr. zahlen müsse. Erst nach vielem Verhandeln ließ er sich herbei, in Anbetracht der schon bezahlten Sauegarden die Summe auf 40 000 thlr. herabzusetzen. Darüber mußten die Deputierten, wenn sie wieder nach Hause zurückkehren wollten, auf der Stelle folgende Schuldverschreibung ausstellen:

„Demnach des Herrn Generals von Bollereky Excellenz von der Stadt Salzwedel in der Altenmark die Summe von vierzigtausend rthlr. verlangt und wegen notorischer Armut dieser Stadt, da die Gelder aufzubringen eine wahre Unmöglichkeit ist, ein gnädiges Einsehen gehabt und eine Obligation so lange anzunehmen geruhet, bis Sr. Durchl. der Herr Generalfeldmarschall Duc de Richelieu dieserhalb weiter gnädigt decidiret, als haben wir hiermit und kraft dieses uns obligieren und verpflichten wollen, diese Summe der 40 000 thlr. an Sr. Durchl. den Herrn Marschall Duc de Richelieu zu bezahlen in der unterthänigsten Hoffnung, daß Höchstselben in hohen Gnaden geruhen

werden die Not der armen Stadt, und in Betracht, daß solche bereits große Summen an barem Gelde bezahlen, auch ansehnliche Jouragelieferungen thun müssen, in gerechte Erwägung zu ziehen und diese Summe, wo nicht ex commiseratione zu erlassen, doch den Kräften dieser höchst bedürftigen Stadt gemäß gnädigt zu moderieren. Urkundlich unter unserer Unterschrift. So geschehen Lüchow den 8. Nov. 1757.“

Ungeachtet seiner vorhergehenden Erklärung ließ Bollereky auch jetzt noch bei seinem Aufbruch die Bürgermeister Horn und Bohm und den Viertelsmann Müller als Geiseln nach Ulzen mitführen. Hahn wurde entlassen, aber von dem Major von Viragh, der in Lüchow blieb, angewiesen, die Einsendung einer vom ganzen Magistrat ausgestellten Obligation nach Ulzen zu veranlassen; dann, versprach der Offizier, würden auch die Geiseln ohne Zögern entlassen werden.

In einem Rundschreiben, dem er die Abschrift der Schuldverschreibung beilegte, lud Niedt den Magistrat zu einer Sitzung auf dem Rathause auf 11 Uhr vormittags ein. Von Dilschmann erfolgte die Antwort: „Ich bin krank und kann nicht ausgehen.“ Darunter setzte Pohlmann: „Ich bin auch krank, werde aber dennoch kommen, und dieses muß Hr. Bürgermeister Dilschmann, dessen Krankheit bloß simuliert ist, gleichfalls thun oder die Verantwortung behalten, wenn nichts concludiert werden kann.“ Durch seine Unterschrift schloß sich Rogel ihm an. Gar kläglich schrieb darauf Rademin: „Mein größtes Unglück ist, daß ich anjeto wahrhaftig recht elend bin, sonst würde ich gewiß nicht ausbleiben; ich lasse mir aber alles gefallen, was meine Herren beschließen werden.“ Wo aber war Bürgermeister und Syndikus Stelzer? Er hatte in der Mitte des Monats Oktober immerfort die Partei des mutigen Widerstandes gebildet. Als aber am 18. und 19. des Monats die Besorgnis vor einem Überfall gewaltig stieg, war er am letzteren Tage nicht zur Ratsitzung erschienen, da er ohne Urlaub eine Reise nach Horst angetreten hatte; auch Dilschmann hatte jener Sitzung nicht beigewohnt, da er gerade einen Aderlaß genommen hatte. Jetzt verlautet von Stelzer nichts; erst aus der Verfügung der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer vom 25. November erfahren wir, wo der tapfere Herr geblieben war: „Dem Bürgermeister Stelzer wird auf seine Vorstellung vom 18. huj., worin er seine Retirade nach Magdeburg zu entschuldigen sucht, hiermit zur Resolution erteilet, daß, so lange uns die Ursachen seiner Retirade nicht bekannt, wir auch nicht beurteilen können, ob selbige ihren hinlänglichen Grund hat,

deshalb wir bei sich ereignender Ruhe dessen nähere Explication hierüber erwarten wollen.“ Wie die Angelegenheit weiter verlaufen ist, läßt sich nicht feststellen. Erst am 3. Februar 1758 erscheint seine Unterschrift wieder unter den Rundschreiben und Protokollen des Magistrats.

So fanden sich auf dem Rathhause nur Niedt, Bohlmann und Rogel ein und berieten mit den inzwischen ebenfalls zusammenberufenen Viertelsteuten und Vornehmsten aus der Bürgerschaft. Der Beschluß ging dahin, „daß, da es eine wahre Unmöglichkeit sei, von der Stadt, welche bereits völlig enerviert sei, vorjeto ein mehreres zu liefern, am wenigsten auf eine so übermäßige Summe sich überall in Traktaten einzulassen, man dagegen zuvörderst bei dem Herrn Gen. v. Bollereky schriftliche Vorstellung zu thun und zugleich par estafette nach Hofe davon Bericht zu erstatten habe und Remedur, allenfalls per deputationem der Provinz bei dem Herrn Feldmarschall von Richelieu suchen zu lassen, auch dem Herrn Commissario loci (d. h. Kriegsrat Kramer) von diesem Vorfalle Nachricht zu geben sei.“ Dementsprechend gingen Berichte an Kramer und an die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer ab; von dieser forderte man, daß sie durch Deputierte bei Richelieu einwirken solle, zumal nicht Salzwedel allein, sondern auch Garbelegen in dieser bösen Lage sei. Dann entwarf Bohlmann auch die französische Eingabe an Bollereky, die er diesmal, aber wieder ohne Erfolg, durch den Oberzielmeister Hoppe einer Revision unterziehen lassen wollte. Er betonte zunächst, daß nach all den Zahlungen und Lieferungen, die Salzwedel bereits geleistet, die Bürgerschaft mit Recht fest darauf gerechnet habe, mit weiteren Forderungen verschont zu werden, zumal da sie sich auf das Schreiben des Herzogs von Richelieu vom 22. Oktober hätten stützen können, daß seine volle Zufriedenheit mit den von der Mark Brandenburg geschehenen Lieferungen ausgesprochen habe.<sup>1)</sup> Weiter erinnerte er an die Schwierigkeiten, die schon am 6. November die Aufbringung der 2000 thlr. für den General selbst verursacht habe, und an die völlige Erschöpfung der Stadt und erbat seine Fürsprache bei Richelieu. Über die von dem Magistrat geforderte Schuldschreibung heißt

1) Anm. Erst später ging nachstehende gedruckte Proklamation ein: Louis François-Armand du Plessis, Duc de Richelieu et de Fronsac . . . Les Deputés de la Marche Electorale nous ayant représenté, que cette Province fournira chaque jour dans les Lieux, qui Luy seront designés, le nombre de Rations de fourages, qui seront demandés, pour éviter qu'elle soit fouragée. Nous defendons à toutes les Troupes, et autres, sous notre Commandement, de fourager dans le dit Pays, si les Rations demandées sont fournies exactement; Ordonnons aux Officiers-Generaux,

es: Si Votre Exc. voudra bien avoir égard au détail que nous avons eu l'honneur de Luy faire de notre ville, Elle sera persuadée que la Caution qu' Elle nous a fait demander sur la somme des quarante mille écus ne servit d'aucune utilité, étant de la dernière impossibilité de nous en pouvoir jamais acquitter, et nous espérons, que Votre Exc. nous saura plutôt bon gré de la franchise avec la quelle nous avouons l'impuissance où nous nous trouverions de tenir ce qu'on nous obligerait de promettre, que d'une facilité à contracter des engagements, dont nous savons par avance ne nous pouvoir jamais acquitter, ni en tout ni même en partie, si pour le moins on ne voudroit pas nous accorder pour cette partie même des termes assez spatieux.

Am Nachmittage desselben Tages verließen die letzten Franzosen, nachdem die vier Offiziere noch die Zahlung von 60 thlr. „Douceurgelbern“ erzwungen hatten, die Stadt. Mit Spannung sah man hier nun der Antwort Bollereky's entgegen. Zunächst aber traf am 10. ein offenes Schreiben der drei Geiseln aus Ulzen ein, in welchem diese um Übersendung von Wäsche und Geld baten. Der Magistrat erkannte es auch für billig, daß ihnen in ihrer Haft freier Unterhalt gewährt werden mußte, sandte aber außer der Wäsche nur 30 thlr. für die kleinen Ausgaben mit der Weisung, im übrigen, wie es gebräuchlich sei, im Gasthause auf Rechnung zu leben. Der Wirt vom gülden Engel war aber zu klug, bei so schwierigen Zeiten darauf einzugehen. Schon nach zwei Tagen ging von Bürgermeister Horn die Meldung ein, daß sie ihre Rechnung täglich bezahlen müßten und daher bald mehr Geld erbäten.

Die Antwort Bollereky's aus Ulzen vom 10. November wurde am folgenden Nachmittage bei Bohlmann abgegeben. Er hob hervor, daß er mit Salzwedel genau so hätte verfahren müssen, wie mit Garbelegen, daß er aber trotzdem schon 10 000 thlr. erlassen habe: „aprèsque j'aurais rendu compte à Mr. le Marechal c'est à Luy à vous faire grace telle qui le jugera à propos, à Moy d'obeir, et à Vous souffrir la

et autres Commandants, d' y tenir la main. Fait à Halberstadt le 2 Novembre 1757. (L. S.) le M. Duc de Richelieu. Par Monseigneur de Luce. — Que cette copie est Juste et conforme de mot en mot à l'original, que nous gardons est certifié de nous les États de la vieille Marche par notre souscription et le scau Royal du Cercle. Stendal le 6me de Novembr. 1757. (Stempel: K. Pr. L. R. D. Saltzwed. Creys.) C. G. Baron de Putlitz. H. C. de Piverling. J. A. Schmelzeisen.

punition de refuser l'entrée dans votre ville aux troupes du Roy.“ Er versicherte dann noch einmal, daß er ihnen beim Marschall gern jeden Dienst leisten werde, daß aber alles von dessen Entscheidung abhinge, mithin von einer Entlassung der Geiseln noch nicht die Rede sein könne. In einer Nachschrift hat er um Übersendung der Landkarte und der von ihm mit den Ständen der Utmärk über die Fouragelieferungen geschlossenen Konvention, die in seinem Logis bei Direktor Nietdt liegen geblieben seien.

Wenn der Stadtschreiber diese Antwort trotz ihrer sonstigen Inhaltslosigkeit dennoch Nietdt gegenüber als eine tröstliche bezeichnete, so richtete sich dies Urtheil hauptsächlich darauf, daß Pollock trotz des Vorangegangenen offenbar in seiner freundlichen Gesinnung gegen Salzwedel verharrte und man in ihm einen einflussreichen Fürsprecher erhoffte. Die passende Gelegenheit, ein neues Schreiben an ihn zu richten, bot die Bitte in der Nachschrift, wenn sich auch weder Karte noch Konvention in dem Zimmer, in dem nach des Generals Abzuge der Oberstlieutenant de Borubsky einige Tage gewohnt hatte, mehr vorfanden. Ganz besonders wurde in demselben auf die Zurückweisung der Anklage, daß Salzwedel den französischen Truppen die Thore geschlossen habe, Gewicht gelegt, freilich, wie es in einem Schreiben an Kramer heißt, „nicht sowohl in Hoffnung eines besseren Erfolgs als um ihm jeden Vorwand zu coupieren.“ Der Magistrat gestand zu, daß er nach Abzug des Lieutenants Arbogast, als das Gerücht von der Osterburger Affäre sich zu verbreiten begann, sich verpflichtet geglaubt habe, die Stadt gegen die Ausschreitungen von Marodeuren und Deserteuren zu sichern, und daß er deshalb die Thore habe zumachen und mit 2 bis 3 unbewaffneten Bürgern besetzen lassen mit dem Befehl, nichts Verdächtiges einzulassen; das sei nicht gegen die französischen Truppen gerichtet gewesen, wie auch die 10 Husaren in Wahrheit nicht ausgeschlossen seien, da sie sich gar nicht beim Stadtdirektor und Magistrat hätten anmelden lassen, sondern sogleich weitergeritten seien, als sie die Besetzung des Thores erkannt hätten; selbst für den Fall aber, daß Salzwedel eine gewisse Schuld auf sich geladen hätte, sei die jetzige Bestrafung durchaus ungerecht, da die Stadt dafür schon mit 30 Sack Roggen gebüßt habe, niemand aber wegen desselben Vergehens zweimal gestraft werden dürfe. Das Schreiben erinnerte den General zum Schluß an sein Versprechen, für die Stadt an den Marschall ein Schreiben zu richten, und an das gleiche Versprechen, das er den Ständen der Utmärk in Betreff der immer noch in französischem Gewahrsam befindlichen Landeshauptmannen gegeben hätte.

Um diese letztere Mahnung hatte der Landrat von Buttlig namens der in Stendal versammelten Stände den Magistrat gebeten, indem er zugleich anfragte, aus welchen Ursachen aus der Stadt Geiseln genommen seien. Die Antwort des Magistrats verwies ihn auf die genauen Berichte, die man an den Kriegsrat Kramer eingereicht habe, und stellte den Antrag, daß doch auch die Stände durch gemeinsame Deputierte bei Richelieu für die Befreiung der Geiseln wirken möchten. Am 14. November traf von ihm und von Kramer die Benachrichtigung ein, daß über ihre Lage sofort an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und an den Kammerdirektor Dieterichs in Halberstadt, der die Verhandlungen mit Richelieu führte, berichtet und weiter demnach vorläufig nichts zu thun sei. Auch das am selben Tage eingehende Schreiben Pollocks vom 13. enthielt nichts Neues; er meldete, daß er pflichtgemäß an den Marschall Bericht erstattet und hierbei die Stadt in keinen Stücken „verkleinert“, vielmehr alles, was er an Geld und Obligationen aus derselben gezogen, genau angegeben habe, und vertröstete sie nun auf dessen Entscheidung.

So blieb also nichts übrig als abzuwarten und die Geiseln in Ulzen auf ihre Klagen zur Geduld zu vermahnen. Auch von dem am 12. angekündigten Entschluß Nietdts, im Nothfall selbst zu Richelieu zu gehen, war nicht mehr die Rede. Vielmehr suchte man sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß man endlich doch eine größere Geldsumme würde aufbringen müssen. Aber die Schwierigkeiten, die die Eintreibung einer höheren Umlage bot, waren so groß, die Beschwerden wegen angeblicher oder wirklicher Ungerechtigkeit in der Verteilung so zahlreich und so heftig, daß man sich nicht recht daran wagte. So suchte man sich durch höhere Autorität zu decken. In dem Bericht an Kramer vom 12. November heißt es am Schluß: „Euer Wohlgeboren stellen wir zugleich anheim, ob in Ansehung der von den Städten aufzubringenden oder bereits aufgebrachten Summen es nicht erforderlich sei, daß gewisse durchgängig zu beobachtende principia in dem modus collectandi festgesetzt werden, damit alles überall auf gleichem Fuß traktiert werden möge, da sonst nicht zu zweifeln, daß die Bürger jedesmal mit der bei ihnen gebrauchten Methode nicht friedlich sein, sondern auf das, was in anderen Städten geschehen, provocieren werden.“ Die Antwort vom 13. November lautete: „Anlangend die sonst aus den Städten aufzubringenden Summen, so werden hiernächst gewisse principia festgesetzt werden, worüber indessen Magistratus sein Gutachten noch abzugeben.“ Und dabei ist es geblieben. Auch eine andere

Steuerquelle, an die Bohlmann an demselben Tage erinnerte, hat sich nicht ausnutzen lassen. Er machte darauf aufmerksam, daß in Stendal der Magistrat verordnet habe, daß ein jeder Dienstherr oder Meister bei der Ablohnung seines Gefindes auf diesen Martini von jedem Thaler Lohn 3 gr. einbehalten solle, so zur Bezahlung der Gelder für die französische Armee mit verwandt werden sollten. Der Direktor Medt war auch der Meinung, daß man recht wohl hierzu greifen könne, wenn es in allen Städten dergestalt gemacht würde: „Wenn wir aber 40 000 thlr. bezahlen sollen, so würde ein Dienstbote wohl 1 thlr. geben müssen.“

Schluß folgt.

Salzwedel.

G ä d e.

## Altmärker auf dem Pädagogium in Stettin 1576—1666.

Das älteste Album des 1543 in Stettin von den Herzögen Barnim IX. und Philipp I. von Pommern gegründeten Pädagogiums umfaßt die Jahre 1576—1666. Dasselbe ist zwar nur in Abschrift erhalten und enthält mannigfache Fehler in der Namensschreibung, bildet aber für die Familiengeschichte immerhin eine wichtige Quelle. Das Pädagogium, welches durchaus einen akademischen Zuschnitt hatte, erfreute sich im ersten Jahrhundert seines Bestehens eines sehr guten Rufes und wurde nicht nur von Pommern, sondern auch von Studierenden aus anderen Ländern sehr zahlreich besucht. Als Altmärker sind in den Jahren 1576—1666 die unten zusammengestellten bezeichnet. Gewiß mag auch unter den nur als Märker bezeichneten oder den Adligen, die zumeist nur den Zusatz nobilis erhalten, noch mancher Altmärker sein, doch ist, um hier in jedem Falle zu entscheiden, eine sehr genaue Kenntnis der altmärkischen Familien notwendig, die dem Unterzeichneten abgeht. Ebenso wenig ist derselbe imstande den einzelnen Namen weitere Notizen zuzufügen, doch bittet er ihm etwaige Nachrichten über spätere Schicksale der aufgeführten Altmärker gefälligst mitteilen zu wollen.

1578. Lucas Kroger Tangermundensis.  
Jacobus Belzovius Stentaliensis.
1596. Johannes Schmal Tangermundensis.
1597. Johannes Gulovius Pyritzwald. Palae-March.  
Joachimus Medebecius Soltquellensis.
1599. Petrus Gerbrechtus Tangermund.
1600. Petrus Waltherus Stentaliensis.  
Gabriel Hohenstein „  
Georg Schungel Sehusanus Marchicus.
1601. Nicolaus Sadenbecius Stentalien. M.
1602. Valentinus Praetorius Stentalien. March.
1603. Theodorus Ermlerus Stentalien. Palao-M.

1604. Laurentius Pontanus Werben. March.  
 1608. Joachimus Flessovius Soltquellens. March.  
 1610. Johannes Rakemannus Tangerm. Palaeomarch.  
 Johannes Hermius Stendalien. Palaeomarch.  
 1611. David Caput Soltquellen. March.  
 1612. Johannes Scimmelspengius Tangermund. Palaeo-M.  
 1614. Heinricus Asseburgius Stendalien. Vet. March.  
 1615. Johannes Koblangius Sehusens. March.  
 Joachimus Cratenius Werben. March.  
 Guilelmus Bockelius Stendalia. March.  
 1620. Balthasar Assenburg Tangermund. March.  
 Joachimus Hamit  
 Ludovicus Salingius Stendalien. March.  
 Petrus Francke  
 1623. Christianus Ungnad Sehusen. Palaeo-March.  
 1624. Johannes Cratzius Stendalien. March.  
 1632. Urbanus Ebelius Stendalien. March.  
 1633. Nicolaus Heinricus Hermlerus Stendalien. March.  
 1635. Heinricus Rhölius Bismarkien. March.  
 1646. Heinricus Bussenius Neosoltquellensis Palaeo-March.  
 1649. Bernhardus Johannes Wysaeus Werb. March.

Stettin.

Dr. M. Wehrmann.

## Der Name „Salzwedel“.

Über den Namen „Salzwedel“ hielt Dr. Johannes Luther auf der Jahresversammlung des Vereins i. J. 1890 einen Vortrag. Seine Forschungen hat er im „Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung“, Jahrgang 1890. XVI. Norden und Leipzig 1891, S. 150—161 und ausführlicher in den „Blättern für Handel, Gewerbe und sociales Leben (Beiblatt zur Magdeburgerischen Zeitung)“ 1893, No. 27—29 veröffentlicht. Luther weist alle bis dahin vorgebrachten Meinungen über die Bedeutung des Namens „Salzwedel“ als sprachlich und sachlich unhaltbar zurück, auch die schon seit dem 16. Jahrhundert vorhandene und selbst heute noch vielfach auftauchende Deutung als „Salzquelle“. Denn wenn auch der Boden bei Salzwedel sehr salzhaltig ist, was für den ersten Teil des Namens der Stadt maßgebend war, so sind doch weder Salzquellen hier in älterer Zeit urkundlich nachweisbar, noch kann sprachlich „wedel“ als „Quelle“ erklärt werden. Er leitet vielmehr „wedel“ aus der germanischen Wurzel „wad“, welche „schreiten, gehen“ bedeutet und auch in dem neuhochdeutschen Zeitwort „waten“ enthalten ist, ab. An diese Wurzel trat das Suffix „-el“ oder „-il“. Dieses Suffix kannte man bisher nur als nomina agentis sowie nomina instrumentalia bildend, letzteres Wörter, welche ein Werkzeug bedeuten; z. B. ist „Stöß-el“ ein Werkzeug, womit gestoßen wird. Hieran anknüpfend weist Luther aber dasselbe Suffix auch als nomina locativa bildend nach, d. h. solche Wörter, die den Ort bezeichnen, an welchem diejenige Tätigkeit ausgeübt wird, welche durch die Wurzel des Wortes oder auch durch das zugehörige Zeitwort ausgedrückt wird. So bedeutet „Wink-el“, althochdeutsch winch-il, zu dem Zeitwort „winken“, althochdeutsch winchan („sich zur Seite bewegen“) gehörig, den Ort, wo sich etwas zur Seite bewegt, d. i. ein Winkel, eine Ecke. „Wirb-el“, zur germanischen Wurzel hwerb („sich drehen“) gehörig, bedeutet den Ort, wo sich etwas dreht; „Sess-el“ den Ort, wo gefessen wird, u. s. w. So ist wad-il, später durch Umlaut wedil, dann „wedel“, der Ort, wo man

gehen kann. Diese Bezeichnung wird man natürlich nur auf solche Stellen anwenden, an denen die Möglichkeit des Gehens von besonderer Wichtigkeit war, also auf Übergangsstellen über Fluß- oder Sumpfniederungen, das sind „Furten“. Demnach bedeutet der Name „Salzwedel“ nichts anderes als „Salzfurt“. Zu dieser sprachlichen Erklärung stimmt die örtliche. Denn Salzwedel liegt an der uralten Straße von Bardowik-Lüneburg nach Magdeburg, die hier auf die beste Weise die besonders nordwärts sonst unpassierbare Seeegenerung überschreiten konnte. Auch alle übrigen Orter, deren Namen auf „wedel“ ausgehen, liegen an solchen Übergangsstellen. Im Holsteinischen war das Nennwort „Weddel“ noch vor fünfundzwanzig Jahren für „Furt“ im Gebrauch.

In seinem Vortrage bemerkte Dr. Luther noch, daß „wedel“ ein altfächsisches Wort sei, und daß aus dem Verhältniß der alten Sachsen zu den um das Jahr 400 aus unseren Gegenden fortgezogenen Langobarden, sowie zu den Franken, mit denen vereint sie im Jahre 531 die Thüringer bestiegen, eine Hülfe, für die sie Nordthüringen, dessen nördlichste Spitze den Winkel zwischen Seege und Elbe ausfüllte, als Preis erhielten, der Schluß gezogen werden könne, daß die Benennung Salzwedels schon zwischen den Jahren 400 und 531 unserer Zeitrechnung geschehen sein müsse.

---

## Zur Nachricht.

Da die Ausgabe dieses Heftes sich durch allerlei widrige Umstände sehr verzögert hat, wird die Veröffentlichung des Jahresberichtes und der Fundberichte für das nächste Heft, das im Juni 1894 erscheinen wird, vorbehalten.

Herr Regierungsassessor Winkel in Magdeburg, Fürstenufer 14, der in nächster Zeit eine Arbeit über die Ortsiegel zu veröffentlichen gedenkt, richtet an alle, die besonders über die so wenig bekannten Dorfsiegel irgend sicheres Material besitzen, die Bitte, ihm freundlichst davon Mitteilung machen zu wollen.

---



*Grabstein Heinrichs Grafen v. Lüchow †1273.  
in der Klosterkirche zu Neuendorf.*



1.



Siegfried  
Graf v. Osterburg  
1210-1240.

2.



Siegfried Graf v. Osterburg  
1235.

5.



Stadt Lüchow  
Gerichtssiegel  
17. Jahrh..

6.



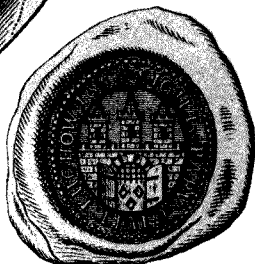
Stadt Lüchow  
17. Jahrh.

3.



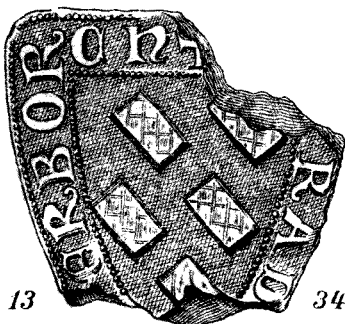
Stadt Lüchow  
1637.

4.



Stadt Lüchow  
1654.

1.

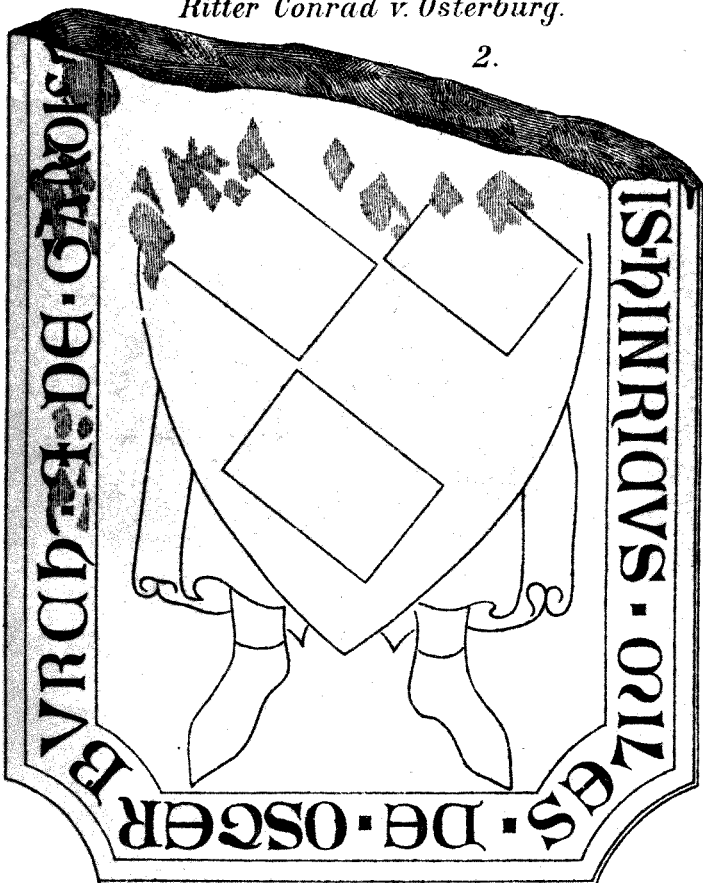


13

34

Ritter Conrad v. Osterburg.

2.



Grabstein des Ritters Heinrich v. Osterburg  
in der Klosterkirche zu Neuendorf (c.1310?).

1.



12

64

*Heinrich Graf v. Lüchow.*

2.



12

64

*Otto Graf v. Lüchow.*